

**Ausgewählte verbraucherrechtswidrige Handlungen in Bezug auf die
objektiven Tatbestandsmerkmale der Täuschung und des Irrtums
innerhalb der Betrugsstrafbarkeit gem. § 263 StGB**

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des akademischen Grades

**Doktor der Rechtswissenschaften
(Dr. jur.)**

Vorgelegt im Fachbereich
Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel

von

Jörg Albert, LL.M.

Kassel, Juli 2018

Für meine Mutter Ursula Albert

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2018/2019 vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel als juristische Dissertation angenommen. Der Disputationstermin war am 29. April 2019. Die Arbeit befindet sich auf dem Stand Juli 2018, wobei jedoch punktuelle Aktualisierungen vorgenommen wurden.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Peter Rott, der mein Promotionsvorhaben betreut und mir mit seiner stetigen Unterstützung sowie seiner Bereitschaft zum Fachgespräch zur Seite gestanden hat. Darüber hinaus danke ich Frau Prof. Dr. Höynck für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Rhüden/Harz, April 2019

Gliederung

Vorwort	I
Gliederung	II
Einführung	1
Kapitel 1: Die Legaldefinition des Verbraucherbegriffs und des Verbraucherschutzes, ausgewählte Eckdaten zur Entwicklung des Verbraucherschutzes sowie die aktuelle Verbraucherschutzsituation in Deutschland	3
1.1. Die Legaldefinition des Verbraucherbegriffs und des Verbraucherschutzes.....	3
1.2. Ausgewählte Eckdaten zur Entwicklung des Verbraucherschutzes in Deutschland....	4
1.3. Die aktuelle Verbraucherschutzsituation in Deutschland.....	13
1.3.1. Die aktuelle Gesetzeslage.....	13
1.3.2. Die Instrumente des Verbraucherschutzes.....	14
1.3.2.1. Die Informationspflichten des Unternehmers.....	15
1.3.2.2. Das Widerrufsrecht des Verbrauchers.....	16
1.3.2.3. Die Einschränkung der Privatautonomie durch einseitig zwingendes bzw. halbzwingendes Recht.....	17
1.3.3. Der Begriff der Verbraucherrechtswidrigkeit.....	17
1.3.4. Die Begriffe des „flüchtigen“ und des „verständigen“ Verbrauchers sowie das europäische und das deutsche Verbraucherleitbild.....	18
1.3.4.1. Das Europäische Verbraucherleitbild.....	18
1.3.4.2. Das deutsche Verbraucherleitbild.....	22
1.3.5. Der behördliche Verbraucherschutz als Tendenz, den Verbraucherschutz nicht nur den Verbrauchern selbst sowie den Verbraucherschutzverbänden zu übertragen.....	24
1.4. Die bisherige Rolle des Strafrechts bei der Durchsetzung des Verbraucherrechts....	28
Kapitel 2: Die Betrugsstrafbarkeit gem. § 263 StGB	32
2.1. Allgemeine Darstellung.....	32
2.2. Der objektive Tatbestand des Betruges gem. § 263 StGB.....	33
2.2.1. Die Täuschungshandlung.....	33
2.2.1.1. Täuschung durch Vorspiegeln falscher Tatsachen sowie durch Entstellen und Unterdrücken wahrer Tatsachen.....	34
2.2.1.2. Täuschung durch konkludentes Verhalten.....	36
2.2.1.3. Täuschung durch Unterlassen.....	36
2.2.1.4. Die opferorientierte Auslegung der Täuschungshandlung und die Einflussnahme des Unionsrechts auf die Betrugsstrafbarkeit gem. § 263 StGB.....	38
2.2.1.4.1. Die Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken.....	38
2.2.1.4.2. Die Einflußnahme der Richtlinie 2005/29/EG auf die Betrugsstrafbarkeit gem. § 263 StGB.....	39
2.2.2. Der Irrtum.....	44
2.2.3. Das Verhältnis von Täuschung und Irrtum zueinander.....	46
2.2.4. Die viktimo-dogmatischen sowie teleologischen Ansätze zur Opfermitverantwortung.....	46
2.2.4.1. Die viktimo-dogmatischen Ansätze.....	46

2.2.4.2. Die teleologischen Ansätze.....	47
2.2.4.3. Bewertung.....	48
2.2.5. Die Vermögensverfügung.....	49
2.2.6. Der Vermögensschaden.....	51
2.3. Subjektiver Tatbestand, Rechtswidrigkeit, Schuld.....	52

Kapitel 3: Die quantitative Veränderung der Betrugstaten seit 1953 sowie die Nutzung ausgewählter „Neuer Medien“ im Zuge des technischen Fortschritts zur Begehung von Betrugstaten.....	53
---	-----------

3.1. Darstellung der quantitativen Veränderungen der Betrugstaten zwischen den Jahren 1953 und 2015.....	55
3.2. Bewertung.....	57
3.3. Die Nutzung ausgewählter „Neuer Medien“ im Zuge des technischen Fortschritts zur Begehung von Betrugstaten.....	60
3.4. Die Einführung des Strafgesetzes des Computerbetruges gem. § 263a StGB als Beispiel für die Reaktion des Gesetzgebers auf eine veränderte Ausgangssituation.....	64
3.4.1. Erste Variante - Unrichtige Gestaltung eines Programms.....	66
3.4.2. Zweite Variante - Eingabemanipulation durch Verwendung unrichtiger oder unvollständiger Daten.....	67
3.4.3. Dritte Variante - Unbefugte Verwendung von Daten.....	68
3.4.4. Vierte Variante - Sonstige unbefugte Einwirkung auf den Ablauf.....	69
3.5. Die Entwicklung des Cybercrime.....	69
3.6. Bewertung.....	72
3.7. Auswahl weiterer durch die Neuen Medien verursachten strafrechtsrelevanten Gesetzesanpassungen neben dem § 263a StGB seit Beginn des Computerzeitalters.....	73

Kapitel 4: Die Definition von Verbraucherschutzbereichen sowie ausgewählte verbraucherrechtswidrige Handlungen in Bezug auf die objektiven Tatbestandsmerkmale der Täuschung und des Irrtums innerhalb der Betrugsstrafbarkeit gem. § 263 StGB.....	75
--	-----------

4.1. Die Definition von Verbraucherschutzbereichen.....	76
4.2. Verbraucherrechtswidrige Handlungen in Bezug auf die objektiven Tatbestandsmerkmale der Täuschung und des Irrtums innerhalb der Betrugsstrafbarkeit gem. § 263 StGB.....	77
4.2.1. Ausgewählte Fälle des technischen Verbraucherschutzes.....	77
4.2.1.1. Fälschung von Marken-Mobiltelefonen.....	78
4.2.1.1.1. Sachverhalt.....	80
4.2.1.1.2. Bewertung.....	81
4.2.1.2. Der VW-Abgasskandal.....	83
4.2.1.2.1. Sachverhalt.....	85
4.2.1.2.2. Bewertung.....	85
4.2.1.3. Geplante Obsoleszenz - Gerätedefekte direkt nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist.....	90
4.2.1.3.1. Sachverhalt.....	92
4.2.1.3.2. Bewertung.....	93
4.2.2. Ausgewählte Fälle des medizinischen Verbraucherschutzes.....	102

4.2.2.1. Hautcremes, Haarwuchsmittel und andere Verbraucherprodukte, die die zugesagte Wirkung nicht erzielen bzw. nicht erzielen können oder unverträglich sind.....	103
4.2.2.1.1. Sachverhalt 1 -Gesichtscreme-.....	104
4.2.2.1.2. Bewertung.....	104
4.2.2.1.3. Sachverhalt 2 -Haarverdicker-.....	108
4.2.2.1.4. Bewertung.....	109
4.2.2.2. Die Verwendung von minderwertigen Brustimplantaten.....	112
4.2.2.2.1. Sachverhalt.....	112
4.2.2.2.2. Bewertung.....	113
4.2.2.3. Der ärztliche Abrechnungsbetrug.....	120
4.2.2.3.1. Sachverhalt.....	121
4.2.2.3.2. Bewertung.....	122
4.2.3. Ausgewählte Fälle des ernährungsbezogenen Verbraucherschutzes.....	127
4.2.3.1. Gammelfleischskandale.....	127
4.2.3.1.1. Sachverhalt.....	130
4.2.3.1.2. Bewertung.....	131
4.2.3.2. Umetikettierung von Lebensmitteln bei abgelaufenem Verfallsdatum.....	134
4.2.3.2.1. Sachverhalt.....	135
4.2.3.2.2. Bewertung.....	136
4.2.3.3. Öko- und Biosiegelbetrug.....	137
4.2.3.3.1. Sachverhalt.....	140
4.2.3.3.2. Bewertung.....	140
4.2.4. Ausgewählte Fälle des wirtschaftlichen und sozialen Verbraucherschutzes.....	144
4.2.4.1. Stromtarif-Fallen.....	145
4.2.4.1.1. Sachverhalt.....	148
4.2.4.1.2. Bewertung.....	149
4.2.4.2. Abofallen.....	152
4.2.4.2.1. Sachverhalt 1 -Routenplaner-.....	153
4.2.4.2.2. Bewertung.....	154
4.2.4.2.3. Sachverhalt 2 -Online-Partnervermittlung-.....	158
4.2.4.2.4. Bewertung.....	159
4.2.4.3. Kaffeefahrten.....	165
4.2.4.3.1. Sachverhalt.....	166
4.2.4.3.2. Bewertung.....	167
4.2.4.4. Echtfell als Kunstpelz.....	169
4.2.4.4.1. Sachverhalt.....	170
4.2.4.4.2. Bewertung.....	171
Kapitel 5: Exkurs - Vorschläge für Maßnahmen zur Verbesserung des Verbraucherschutzes.....	174
5.1. Vorschläge zur Verbesserung des technischen Verbraucherschutzes.....	174
5.1.1. Verbesserung der interbehördlichen Kommunikation als Grundvoraussetzung effektiven staatlichen Handelns.....	174
5.1.2. Maßnahmen gegen die Produktpiraterie.....	175
5.1.3. Maßnahmen gegen die geplante Obsoleszenz.....	178
5.2. Vorschläge zur Verbesserung des medizinischen Verbraucherschutzes.....	179
5.2.1. Maßnahmen gegen irreführende Produktinformationen auf Verpackungen.....	179
5.2.2. Etablierung eines Zulassungsverfahrens für Kosmetikprodukte.....	180
5.2.3. Maßnahmen gegen den ärztlichen Abrechnungsbetrug.....	180

5.3. Vorschläge zur Verbesserung des ernährungsbezogenen Verbraucherschutzes.....	181
5.3.1. Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensmittelhygiene und Lebensmittelsicherheit.....	181
5.3.2. Einführung einer Sondersteuer zum Schutz der Verbraucher vor besonders zuckerhaltigen Lebensmitteln.....	183
5.3.3. Vermeidung von Täuschungen im Bereich der Bio-Lebensmittel.....	184
5.4. Vorschläge zur Verbesserung des wirtschaftlichen und des sozialen Verbraucherschutzes.....	184
5.4.1. Maßnahmen zur Schaffung von Transparenz im Bereich der Billigstromverträge.....	184
5.4.2. Maßnahmen zur Schaffung von Transparenz im Bereich der Pelzverarbeitung in der Bekleidungsbranche.....	185
Kapitel 6: Ausgewählte zivilrechtliche Auswirkungen.....	187
6.1. Kompensation von durch verbraucherrechtswidrige Handlungen ausgehebelten Verjährungsfristen bei Irreführungen über das Nichtbestehen von Ansprüchen des Verbrauchers bzw. das Bestehen von Ansprüchen des Unternehmers über § 823 Abs. 2 BGB.....	187
Beispiel 1.....	188
Beispiel 2.....	190
6.2. Die Anfechtbarkeit abgegebener Willenserklärungen wegen arglistiger Täuschung gem. § 123 Abs. 1 1. Alt. BGB.....	191
Kapitel 7: Zusammenfassung und Fazit.....	193
7.1. Zusammenfassung.....	193
7.2. Fazit.....	196
Literaturverzeichnis.....	200
Verzeichnis der Internetfundstellen.....	219
Abkürzungsverzeichnis.....	229
Anhang.....	232

Einführung

Die vorliegende Arbeit verfolgt das Ziel, darzustellen, was der Betrugstatbestand des § 263 StGB im Verbraucherschutz leistet bzw. wie die Anwendung der gesetzlichen Betrugsregelungen den Verbraucherschutz unterstützen können. Um dieses Ziel zu erreichen, soll nachfolgend zunächst der Verbraucherschutz und dessen Entwicklung vorgestellt, die für die vorliegende Arbeit relevante strafrechtliche Seite, also der Betrug gem. § 263 StGB sowie der Computerbetrug gem. § 263a StGB, auch im historischen Kontext zur Entwicklung des Verbraucherrechts, näher beleuchtet und schließlich die Verflechtung dieser beiden Bereiche anhand von verbraucherrechtswidrigen Handlungen beinhaltenden Beispielfällen dargestellt werden.

Im ersten Kapitel der Arbeit erfolgen dazu zunächst die Darstellung des Begriffs des Verbrauchers, die Legaldefinition des Verbraucherschutzes, die historische Entwicklung des Verbraucherschutzes sowie die aktuelle Verbraucherschutzsituation in Deutschland. Zudem wird im ersten Kapitel der bisherigen Rolle des Strafrechts bei der Durchsetzung des Verbraucherschutzes ein besonderes Augenmerk gegeben.

Im zweiten Kapitel wird sodann die Betrugsstrafbarkeit gemäß § 263 StGB näher dargestellt, wobei neben der opferorientierten Auslegung der Täuschungshandlung auch auf die Einflussnahme des Unionsrechts auf die deutsche Betrugsstrafbarkeit sowie die Ansätze zur Opfermitverantwortung eingegangen wird.

Das dritte Kapitel widmet sich sodann der Darstellung der quantitativen Veränderungen der Betrugstaten seit 1953 sowie der Nutzung ausgewählter „Neuer Medien“ im Zuge des technischen Fortschritts zur Begehung von Betrugstaten. Darüber hinaus wird der Computerbetrug gem. § 263a StGB als Reaktion des Gesetzgebers auf eine im Zuge des technischen Fortschritts veränderte Ausgangssituation und die Notwendigkeit gesetzgeberischer Anpassungen genauer untersucht.

Im vierten Kapitel wird eingangs eine eigene Definition von Verbraucherschutzbereichen vorgenommen, um im Anschluss daran die ausgewählten verbraucherrechtswidrigen Handlungen in Bezug auf die objektiven Tatbestandsmerkmale der

Täuschung und des Irrtums innerhalb der Betrugsstrafbarkeit gem. § 263 StGB vorzustellen.

Im fünften Kapitel erfolgt schließlich im Rahmen eines kurzen Exkurses die Unterbreitung von Vorschlägen zur Entwicklung möglicher Maßnahmen zur Verbesserung des vorhandenen Verbraucherschutzes, wobei sich dabei an den im vierten Kapitel definierten Verbraucherschutzbereichen sowie den in den einzelnen Verbraucherschutzbereichen vorgestellten Beispielfällen verbraucherrechtswidriger Handlungen orientiert wird.

Das sechste Kapitel widmet sich sodann ausgewählten zivilrechtlichen Auswirkungen der verbraucherrechtswidrigen Handlungen, namentlich der Kompensation von durch verbraucherrechtswidrigen Handlungen ausgehebelten Verjährungsfristen sowie der Anfechtbarkeit abgegebener Willenserklärungen wegen arglistiger Täuschung in diesem Kontext.

Den Abschluss der Arbeit bilden zuletzt im siebenten Kapitel eine Zusammenfassung sowie ein Fazit.

Kapitel 1: Die Legaldefinition des Verbraucherbegriffs und des Verbraucherschutzes, ausgewählte Eckdaten zur Entwicklung des Verbraucherschutzes sowie die aktuelle Verbraucherschutzsituation in Deutschland

1.1. Die Legaldefinition des Verbraucherbegriffs und des Verbraucherschutzes

Gemäß § 13 BGB ist ein Verbraucher jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen, noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugeordnet werden können. Verbraucher können dabei lediglich natürliche Personen sein.¹ Das Verbraucher(schutz)recht bzw. der Verbraucherschutz ist damit diejenige Rechtsmaterie, die es sich zum Ziel macht, die Interessen der Verbraucher angemessen zu berücksichtigen und ihre Bedürfnisse optimal zu befriedigen.² Es geht beim Verbraucherschutz vornehmlich um den Umgang mit (Verbraucher-)Produkten und darum, dass hierbei der Verbraucher gegenüber dem Inverkehrbringer eines Produkts im Nachteil ist und zum Ausgleich dessen eine bessere Rechtsstellung erhält.³ Die legaldefinierten Ziele des Verbraucherschutzes zur Förderung der Interessen der Verbraucher und zur Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus sind heute gem. Art. 169 Abs. 1 AEUV namentlich der Schutz der Gesundheit, der Sicherheit und der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher sowie die Förderung ihres Rechts auf Information, Erziehung und der Bildung von Vereinigungen zur Wahrung ihrer Interessen. Neben den legaldefinierten Zielen des Gesundheitsschutzes und dem Schutz vor Täuschungen und Übervorteilungen im Wirtschaftsleben ist jedoch ein weiteres Ziel des Verbraucherschutzes gegeben, nämlich der Einzug dieses Schutzes in entsprechende Schutzprogramme.⁴

¹ *Ellenberger* in: Palandt, BGB, § 13 Rn. 2; *Mansel* in: Jauerning, Bürgerliches Gesetzbuch, § 13 Rn. 2; *Heiderhoff*, Euopäisches Privatrecht, Rn 226; *Alexander*, Verbraucherschutzrecht, S. 34 Rn. 29.

² *von Hippel*, Verbraucherschutz, S. 21.

³ *Vergo*, Der Maßstab der Verbrauchererwartung im Verbraucherschutzstrafrecht, S. 27; *Bülow/Artz*, Verbraucherprivatrecht, S. 1 Rn. 1; *Grunewald/Peifer*, Verbraucherschutz im Zivilrecht, S. 7 Rn. 10.

⁴ *Tamm*, Verbraucherschutzrecht, S. 19.

1.2. Ausgewählte Eckdaten zur Entwicklung des Verbraucherschutzes in Deutschland

Der Schutz der Verbraucher ist ein Gedanke, der die Gesellschaft nicht erst heute, sondern auch schon in weit vorindustrieller Zeit bewegt hat. Als Beispiel sei hier das Mittelalter angeführt. Bereits zu jener Zeit gab es Kontrollinstitutionen, die z.B. in den Häfen beim Löschen von Schiffsladungen angefaulte Kohlköpfe oder nicht vollständig gefüllte Bierfässer beschlagnahmten, um so lediglich „gerechtes Kaufmannsgut“ in den Handelsverkehr gelangen zu lassen.⁵ Auch hatte z.B. bereits das Deutsche Reinheitsgebot, welches im Spätmittelalter am 23. April 1516 als „Bayerisches Reinheitsgebot“ durch einen Erlass des bayerischen Herzogs Wilhelm IV ins Leben gerufen wurde, einen klar verbraucherschützenden Charakter.⁶

Der „moderne“ Verbraucherschutz, wie wir ihn heute in Deutschland kennen, findet seine direkten Anfänge u.a. in der Gründung einer der ersten Konsumgenossenschaften, einer speziellen Interessengemeinschaft, am 12. Dezember 1844 durch 28 arbeitslose Flanellweber in Rochdale/England, die sich über den Verkauf von Lebensmitteln über die Genossenschaft gegen das Preisdiktat der Lebensmittelhändler zu wehren versuchten.⁷ In Deutschland waren es vornehmlich Friedrich Wilhelm Raiffeisen, Hermann Schulze-Delitzsch und Victor Aimé Huber, die im Zuge der Industrialisierung und zwecks Organisation einer Selbsthilfe zur Existenzsicherung den konsumgenossenschaftlichen Gedanken vorantrieben.⁸ Als ein erster Meilenstein bei der Kodifizierung eines speziellen Verbraucherschutzes ist in diesem Kontext das Gesetz betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 22. Mai 1879⁹ zu nennen, welches den Vorläufer der heutigen Lebensmittelgesetze darstellt. Einen ebensolchen Stellenwert ist aber auch z.B. dem Abzahlungsgesetz von 1894 zuzusprechen, welches den finanziell minderbemittelten Bevölkerungsschichten ermöglichte, für ihre

⁵ *Pfeiffer*, Seemacht Deutschland, S. 40; *Ennen*, Geschichte der Stadt Köln, S. 547.

⁶ *Ludin*, Globalisierung als regionale Chance, S. 158; *Hackel-Steir*, Das Brauwesen in Bayern vom 14. bis 16. Jahrhundert, m.w.N..

⁷ *Michael/Obenaus/Saß/Hahn*, Chronik der Konsumgenossenschaft, S. 5; Bzgl. der Vorläufer der Rochdaler Konsumgenossenschaft vgl. die ausführliche Darstellung von *Heeb*, Von den Maschinenstürmern zu den redlichen Pionieren, S. 5ff., m.w.N..

⁸ *Kaltenborn* in: Fraune/Schubert, Hermann Schulze-Delitzsch und die Konsum-, Produktiv- und Wohnungsgenossenschaften, S. 25; *Steinberg/Müller*, Wirtschaft und Gemeinschaft, S. 85; *Kanther/Petzina*, Victor Aimé Huber, S. 13.

⁹ Reichsgesetzblatt, Band 1897, S. 145-148.

Verhältnisse relativ teure Produkte zu erwerben und diese dann in Raten abzubezahlen.¹⁰ Mit diesem Gesetz reagierte der Staat erstmalig im Vertragsrecht auf eine Ungleichgewichtslage im freien Markt.¹¹

Das Voranschreiten der weiteren Entwicklung des Verbraucherschutzes in Deutschland wurde allerdings alsbald, nämlich mit dem Beginn des Dritten Reiches, unterbrochen. Von der Machtergreifung der Nationalsozialisten um Adolf Hitler und seine Ernennung zum Reichskanzler am 30. Januar 1933 waren es letztlich nur noch wenige Schritte, bis die in Deutschland etablierten Konsumvereine und Konsumgenossenschaften im Zuge der sog. „Gleichschaltung“ zunächst in „Verbraucher-genossenschaften“ umbenannt und im weiteren Verlauf bis zum 18. Februar 1941 per Dekret aufgelöst wurden.¹²

Erst mit dem Ende des Zweiten Weltkrieges entstanden schnell wieder diverse Arbeitsgemeinschaften und Prüfungsverbände, aus denen sodann im Jahr 1948 zunächst der Deutsche Raiffeisenverband und im Jahr darauf, 1949, der Deutsche Genossenschaftsverband hervorgingen.¹³

Am 30. April 1953 wurde die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände e.V. (AgV) gegründet, die sich aus mehr als 30 Verbänden wie z.B. dem Deutschen Hausfrauenbund, dem Zentralverband Deutscher Konsumgenossenschaften, dem Hilfswerk der Evangelischen Kirche, der Arbeiterwohlfahrt oder dem Kneipp-Bund zusammensetzte.¹⁴

Ein weiterer wesentlicher Schritt zum heutigen Verbraucherschutz war sodann ab April 1953 die Gründung der Verbraucherzentralen¹⁵, die heute in allen sechzehn Bundesländern vertreten sind.¹⁶

¹⁰ *Grunewald/Peifer*, Verbraucherschutz im Zivilrecht, S. 71 Rn. 137; *Tamm*, Verbraucherschutzrecht, S. 181; *Alexander*, Verbraucherschutzrecht, S. 12 Rn. 47.

¹¹ *Baums/Lutter/Schmidt/Wertenbruch*, Festschrift für Ulrich Huber, S. 58; *Bülow/Artz*, Verbraucherprivatrecht, S. 17 Rn. 43; *Tamm*, Verbraucherschutzrecht, S. 181.

¹² *Henzler*, Genossenschaftswesen, S. 15, *Werner*, Stiftungsstadt und Bürgertum, S. 333; *Remmele*, Die Konsumgenossenschaften im Neuaufbau, S. 33.

¹³ *Allgeier*, Solidarität, Flexibilität, Selbsthilfe, S. 29; *Nissen*, Effektivität des Marketings von Verbänden, S. 44; *Schneider*, Immergrüner Wandel, S. 23/24.

¹⁴ *von Alemann*, Organisierte Interessen in der Bundesrepublik, S. 109; *Härtel*, Handbuch Föderalismus, S. 547; *Schmedes*, Wirtschafts- und Verbraucherschutzverbände im Mehrebenensystem, S. 243.

¹⁵ *Verbraucherzentrale Berlin e.V.*, 60 Jahre Geschichte und Entwicklung der Verbraucherzentrale Berlin e.V., S. 4.

Die Stiftung Warentest, die heute als eine der wichtigsten Verbraucherschutzinstitutionen zu bezeichnen ist, ist kaum noch aus dem Alltag der Verbraucher in Deutschland wegzudenken. Sie wurde am 4. Dezember 1964 von der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den damaligen Bundeswirtschaftsminister, als Stiftung bürgerlichen Rechts in Berlin errichtet. Ihre Aufgabe besteht seither darin, vergleichende Tests von Waren und Dienstleistungen für den privaten Verbraucher durchzuführen und die Ergebnisse einer möglichst breiten Öffentlichkeit zukommen zu lassen.¹⁷

Im Jahr darauf, 1965, erfolgte im Oktober die Gründung des Instituts für angewandte Verbraucherschutzforschung e.V., welches mit der Durchführung von Untersuchungen für Verbraucherorganisationen, der Erarbeitung von Materialien für verbraucherpolitische Grundlagenforschung und der Initiierung von Forschungsvorhaben beauftragt wurde.¹⁸

In der Folge wurde 1966 der Verbraucherschutzverein e.V. gegründet. Die Aufgabe dieses Vereins sollte darin bestehen, die den Verbraucherverbänden eingeräumte Klagebefugnis wahrzunehmen.¹⁹

Zu Beginn der 70er-Jahre des vorangegangenen Jahrhunderts wurden seitens der Bundesregierung die Bestrebungen zur Etablierung eines nachhaltigen Verbraucherschutzes immer stärker. So wurde in ihrem ersten Bericht zur Verbraucherpolitik im Jahr 1971 gefordert, dass bereits in den Schulen damit begonnen werden müsse, den Schülern Grundkenntnisse im Bereich wirtschaftlicher, ernährungsphysiologischer und juristischer Tatbestände zu vermitteln.²⁰ Den Verbrauchern sollte so bereits im Jugendalter eine gewisse Grundkenntnis verbraucherrechtsrelevanter Bereiche vermittelt werden, um ihnen so letztlich zu ermöglichen, sich mittels aktiver Informationssuche einen entsprechenden Marktüberblick zu ver-

¹⁶ *Kroeber-Riel/Gröppel-Klein*, Konsumentenverhalten, S. 754, *Janning* in: Rehder/von Winter/Willems, Interessenvermittlung in Politikfeldern, S. 140; *Jentges*, Die soziale Magie politischer Repräsentation, S. 1.

¹⁷ *Tamm*, Verbraucherschutzrecht, S. 978; *May/Wiepcke*, Lexikon der ökonomischen Bildung, S. 648; *Schubert*, Interessenvermittlung und staatliche Regulation, S. 159; Für nähere Informationen zu Entstehungsgeschichte, Aufgaben, Finanzierung und Aufbau der Stiftung Warentest vgl. *Boecken*, Die Haftung der Stiftung Warentest für Schäden der Verbraucher aufgrund irreführender Testinformationen.

¹⁸ *Gasteiger*, Der Konsument, S. 195; *Bontrup*, Volkswirtschaftslehre, S. 309.

¹⁹ *Mäkelburg* in: Fraune/Schubert, Grenzen der Zivilgesellschaft, S. 170; *Janning* in: Rehder/von Winter/Willems, Interessenvermittlung in Politikfeldern, S. 140; *Nessel*, Verbraucherorganisationen und Märkte, S. 132.

²⁰ BT-Drucks. IV/2724 v. 18. Oktober 1971, Bericht zur Verbraucherpolitik, S. 10.

schaffen.²¹ Diese Bestrebungen lassen sich darüber hinaus an der Gründung eines Verbraucherbeirates beim Bundesministerium für Wirtschaft im Jahre 1972 festmachen, dessen Aufgabe es sein sollte, bei verbraucherpolitischen Fragen der Bundesregierung die Position der Verbraucher zu verdeutlichen und darüber hinaus auch entsprechende Anregungen an die Regierung heranzutragen.²²

Im weiteren Verlauf der 1970er-Jahre kam es zu diversen Gesetzesreformen bzw. der Einführung neuer, Verbraucherschützender Gesetze. Exemplarisch seien hier die am 03. August 1973 erfolgte 2. Novellierung des GWB-Gesetzes²³, das Gesetz zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 20. August 1974²⁴, die Reform des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976²⁵, das erste Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität vom 01. September 1976²⁶, das AGB-Gesetz vom 09. Dezember 1976²⁷, oder die Kosmetik-Verordnung vom 16. Dezember 1977²⁸ genannt, die am 01. Januar 1978 in Kraft getreten ist.

Ebenfalls 1978 wurde von der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände (AgV) zusammen mit der Stiftung Warentest die Stiftung Verbraucherinstitut e.V. gegründet, die fortan im Bereich der Verbraucherbildung tätig wurde.²⁹ Die primäre Aufgabe des Verbraucherinstitutes sollte die Durchführung von Fortbildungen und Schulungen für die in den Verbraucherzentralen beschäftigten Personen, darüber hinaus aber auch die Durchführung entsprechender Veranstaltungen zu neu aufkommenden Verbraucherproblemen sein.³⁰

Während die 1960er- und 1970er-Jahre die Zeit war, in der der moderne Verbraucherschutz etabliert wurde, wurde in der darauf folgenden Zeit dieser Schutz primär bewahrt und ausgebaut.³¹ Dennoch brachten auch die 1980er-Jahre aus verbraucherschutztechnischer Sicht weitere Neuerungen. So wurde z.B. 1985 die Verbraucherinitiative (IV) e.V. als eine staatlich unabhängige, private Verbrau-

²¹ von Hippel, Verbraucherschutz, S. 37; Northemann, Politisch-gesellschaftlicher Unterricht, S. 281.

²² von Hippel, Verbraucherschutz, S. 307.

²³ BGBl. 1973 I, S. 917.

²⁴ BGBl. 1974 I, S. 1945.

²⁵ BGBl. 1976 I, S. 2445.

²⁶ BGBl. 1976 I, S. 2034.

²⁷ BGBl. 1976 I, S. 3317.

²⁸ BGBl. 1977 I, S. 2589.

²⁹ Schmedes, Wirtschafts- und Verbraucherschutzverbände im Mehrebenensystem, S. 244.

³⁰ Kroeber-Riel/Gröppel-Klein, Konsumentenverhalten, S. 754; May/Wiepcke, Lexikon der ökonomischen Bildung, S. 648.

³¹ Meents, Verbraucherschutz bei Rechtsgeschäften im Internet, S. 1.

cherschutzorganisation gegründet, die sich als Lobby-Organisation für ökologischen, gesundheitlichen und sozialen Verbraucherschutz betrachtete.³² Weitere die Verbraucher schützende Gesetzesnovellierungen dieser Dekade waren u.a. 1986 das Haustürwiderrufgesetz³³, das zweite Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität³⁴ und die Gefahrstoffverordnung³⁵, die Novellierung des Gesetzes gegen den Unlauteren Wettbewerb³⁶ und 1987 die des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes³⁷ sowie 1989 die 5. Novellierung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.³⁸

Die 90er-Jahre des letzten Jahrhunderts standen bekanntlich ganz im Zeichen der Wiedervereinigung des geteilten Deutschlands. Dabei ist es bezeichnend, dass am 20. Dezember 1990 als eine weitere, äußerst bedeutende verbraucherschutztechnische Errungenschaft das Bundesdatenschutzgesetz³⁹ in Kraft trat sowie die Gründung von Verbraucherzentralen in den 5 neuen Bundesländern umgesetzt wurde, so dass sich damit nun ein Netz von ca. 200 Einrichtungen und Kontaktstellen für Bürger über ganz Deutschland erstreckte.⁴⁰

Nachdem 1991 das Verbraucherkreditgesetz⁴¹ sowie die Verpackungsverordnung⁴² in Kraft getreten waren, wurde 1992 der EU-Vertrag in Maastricht unterzeichnet, womit erstmals die Anerkennung von Verbraucherpolitik als Gemeinschaftspolitik gegeben war.⁴³

Im Anschluss an das Inkrafttreten des Teilzeit-Wohnrechtgesetzes am 20. Dezember 1996⁴⁴ wurden die Ladenöffnungszeiten mit Wirkung zum 01. November

³² *Kroeber-Riel/Gröppel-Klein*, Konsumentenverhalten, S. 754; *Nessel*, Verbraucherorganisation und Märkte, S. 160; *Janning* in: Rehder/von Winter/Willems, Interessenvermittlung in Politikfeldern, S. 141.

³³ BGBl. 1986 I, S. 122.

³⁴ BGBl. 1986 I, S. 721.

³⁵ BGBl. 1986 I, S. 1470.

³⁶ BGBl. 1986 I, S. 725.

³⁷ BGBl. 1987 I, S. 876.

³⁸ BGBl. 1989 I, S. 2486.

³⁹ BGBl. 1990 I, S. 2954.

⁴⁰ *Jentges*, Die soziale Magie politischer Repräsentation, S. 112; *Mäkelburg* in: Fraune/Schubert, Grenzen der Zivilgesellschaft, S. 170; *Janning* in: Rehder/von Winter/Willems, Interessenvermittlung in Politikfeldern, S. 140.

⁴¹ BGBl. 1991 I, S. 2840.

⁴² BGBl. 1991 I, S. 1234.

⁴³ *Frech/Große Hüttmann/Weber*, Handbuch Europapolitik, S. 140; *Schäfer*, Die Flexibilitätsklausel im europäischen Integrationsprozess, S. 289; *Nohlen/Grotz*, Kleines Lexikon der Politik, S. 638.

⁴⁴ BGBl. 1996 I, S. 2154.

geändert⁴⁵ und am 19. Juli das AGB-Gesetz neu geregelt.⁴⁶ Am 22. April 1997 wurden das Produktsicherheitsgesetz⁴⁷ sowie am 11. Dezember die Telekommunikations-Kundenschutzverordnung⁴⁸ in Kraft gesetzt. Zudem nahm zum 01. Januar 1998 die Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post ihre Arbeit auf.⁴⁹

In der Folge der Verabschiedung der Insolvenzordnung am 05. Oktober 1994⁵⁰ trat diese am 01. Januar 1999 in Kraft. Ihr kam insofern weitreichende Verbraucherschutzrelevanz zu, als dass mit ihr die bis dato dem Fiskus durch Konkursordnung und Vergleichsordnung im Insolvenzverfahren eingeräumte Vorrechtstellung, die oft zu Massearmut und damit zur Nichteröffnung des Verfahrens führte, abgeschafft wurde.⁵¹

Auch im beginnenden neuen Jahrtausend war eine weitere Verbesserung und Fortentwicklung des Verbraucherschutzes ein ständiges Thema. Im Zuge der BSE-Krise, unter der das Jahr 2000 stand, entbrannte eine umfassende öffentliche Diskussion zum Thema gesundheitlicher Verbraucherschutz, die letztlich zu dessen Neuorganisation führte. Die Ziele bestanden dabei einerseits darin, den Verbraucherschutz an sich zu stärken, andererseits in einer deutlichen Verbesserung der Koordination von Lebensmittelsicherheit zwischen Bund, Bundesländern und der EU.⁵² Ein weiteres wichtiges Ereignis des Jahres 2000 war am 01. November das Hervorgehen des Verbraucherzentrale Bundesverbandes e.V. aus einem Zusammenschluss der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände, des Verbraucherschutzvereins sowie der Stiftung Verbraucherinstitut. Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. stellte damit die Dachorganisation für die 16 Verbraucherzentralen der Bundesländer, deren Kernaufgaben im Bereich der Verbraucherbil-

⁴⁵ BGBl. 1996 I, S. 1186.

⁴⁶ BGBl. 1996 I, S. 1013.

⁴⁷ BGBl. 1997 I, S. 934.

⁴⁸ BGBl. 1997 I, S. 2910.

⁴⁹ *Ruthig/Storr*, Öffentliches Wirtschaftsrecht, S. 17 Rn. 25.

⁵⁰ BGBl. 1994 I, S. 2866.

⁵¹ *Reischl*, Insolvenzrecht, S. 5; *Dobler*, Das Insolvenzverfahren, S. 11; *Kreft*, Insolvenzordnung, S. 1.

⁵² Vgl.

<http://www.bvl.bund.de/DE/07_DasBundesamt/04_Geschichte/dasBundesamt_geschichte_no.de.html>, letzter Aufruf am 04.07.2018.

dung und Verbraucherberatung lagen, darüber hinaus aber auch in der Interessenvertretung der Verbraucher gegenüber Politik und Wirtschaft angesiedelt waren.⁵³

Am 22. Januar 2001 wurde das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten umbenannt und wurde so zum Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft. Eine Kompetenzerweiterung wurde damit nicht vollzogen, die Umbenennung erfolgte lediglich, um damit gesellschaftliche Veränderungen auszudrücken.⁵⁴

Am 01. Januar 2002 sind die im Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 29. November 2001 aufgeführten Änderungen des Schuldrechts in Kraft getreten.⁵⁵ Darüber hinaus wurden u.a. das Haustürwiderrufgesetz, das Verbraucherkreditgesetz, das Fernabsatzgesetz oder das AGB-Gesetz ins BGB integriert.⁵⁶ Ebenfalls zum 01. Januar 2002 haben die Verbraucherzentralen das Recht erhalten, sich Ansprüche von Verbrauchern abtreten zu lassen und diese sodann im Sinne des Verbraucherschutzes geltend zu machen.⁵⁷ Ferner trat auch an diesem Tage das Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen vom 26. November 2001 in Kraft.⁵⁸ Daneben brachte die Währungs-umstellung von der D-Mark auf den Euro zumindest den subjektiven Eindruck bei den Verbrauchern, dass die Einführung des Euro eine deutliche Verteuerung verursacht habe.⁵⁹

Als eine weitere Initiative der Bundesregierung, die Stellung des Verbraucherschutzes in Deutschland zu verbessern, wurde von ihr am 07. Mai 2003 der Aktionsplan Verbraucherschutz veröffentlicht, in dem aktuelle Maßnahmen sowie die zukünftige Ausrichtung des Verbraucherschutzes in Deutschland wie z.B. die Erhöhung der Lebensmittelsicherheit, die Verbesserung der Sicherheit im Bereich kosmetischer Mittel sowie sonstiger Bedarfsgegenstände, die Verbesserung der Produktsicherheit, das Tabakwerbe- und Abgabeverbot für Kinder und Jugendli-

⁵³ *Werner*, Verbraucherbildung und Verbraucherberatung in der Altersvorsorge, S. 273; *Schmedes*, Wirtschafts- und Verbraucherschutzverbände im Mehrebenensystem, S. 244; *Nessel*, Verbraucherorganisationen und Märkte, S. 130.

⁵⁴ Vgl. <<http://www.presseausweis.de/service/bundespolitische-organe/bundesministerium-fuer-ernaehrung-und-landwirtschaft/geschichte>>, letzter Aufruf am 04.07.2018; *Härtel*, Handbuch Föderalismus, S. 557.

⁵⁵ BGBI. 2001 I, S. 3138.

⁵⁶ *Führich*, Wirtschaftsprivatrecht, S. 7.

⁵⁷ *BGH*, Urteil v. 14. November 2006, Az. XI ZR 294/05, GRUR 2007, 624.

⁵⁸ BGBI. 2001 I, S. 3138.

⁵⁹ *Issing*, Einführung in die Geldtheorie, S. 207; *Gröppel-Klein*, Konsumentenverhaltensforschung im 21. Jahrhundert, S. 245.

che unter 16 Jahren oder die Förderung von bundesweit im Bereich der Verbraucherarbeit tätigen Einrichtungen und Institutionen geregelt waren.⁶⁰

Die Neufassung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb erfolgte am 03. Juli 2004⁶¹ und das Inkrafttreten des Lebensmittel- Bedarfsgegenstände und Futtermittelgesetzes zum 01. September 2005⁶². Ebenfalls 2005 erfolgte die Erweiterung der Bundesnetzagentur um die Bereiche Strom und Gas. 2006 kam dann noch der Bereich Eisenbahnen dazu, so dass die vollständige Bezeichnung ab diesem Zeitpunkt „Bundesagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen“ lautete.⁶³

Am 09. Juli 2007 wurde vom Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. der Deutsche Verbrauchertag initiiert, der fortan im Zweijahres-Turnus mit jeweils einer zentralen Veranstaltung des Verbraucherzentrale Bundesverbandes sowie lokalen und regionalen Aktivitäten stattfand.⁶⁴ Dieser erste Verbrauchertag stand dabei unter dem Motto „Nachhaltiger Konsum: Verbrauchermacht und Verantwortung“.⁶⁵ Zusätzlich wurde in diesem Jahr am 05. November das Verbraucherinformationsgesetz⁶⁶ verabschiedet, welches auf Lebens- und Futtermittel i.S.d. Lebensmittel- und Futtermittelgesetzes sowie auf Verbraucherprodukte i.S.d. Produktsicherheitsgesetzes Anwendung findet und am 01. Mai 2008 in Kraft trat.

Nachdem das Gesetz zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bei besonderen Vertriebsformen vom 29. Juli 2009⁶⁷ zum 04. August 2009 in Kraft gesetzt wurde, wurde das am 03. August 2009 verkündete Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht⁶⁸ am 31. Oktober 2009 in Kraft gesetzt.

Zu den jüngeren, aber auch den wichtigsten Neuerungen mit Verbraucherbezug müssen die Neufassung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 03.

⁶⁰ BT-Drucks. 15/959 v. 07. Mai 2003, Aktionsplan zum Verbraucherschutz.

⁶¹ BGBl. 2004 I, S. 1414.

⁶² BGBl. 2005 I, S. 2618.

⁶³ *Stober*, Besonderes Wirtschaftsverwaltungsrecht, S. 150.

⁶⁴ *Härtel*, Handbuch Föderalismus, S. 69.

⁶⁵ *Härtel*, Handbuch Föderalismus, S. 69.

⁶⁶ BGBl. 2007 I, S. 2558.

⁶⁷ BGBl. 2009 I, S. 2413.

⁶⁸ BGBl. 2009 I, S. 2355.

März 2010⁶⁹ sowie das Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnraumvermittlung, welches von der Bundesregierung nach etwa dreimonatiger Diskussion am 14. Juni 2013 verabschiedet wurde⁷⁰, gezählt werden. Mit diesem zuletzt genannten Gesetz wurde den Verbraucherschutzbemühungen auf europäischer Ebene durch die Umsetzung der am 22. November 2011 verkündeten Verbraucherrechterichtlinie 2011/83/EU, die in Deutschland jedoch letztlich erst mit Wirkung zum 13. Juni 2014 umgesetzt wurde, Rechnung getragen.⁷¹ Zu den jüngsten dem Verbraucherschutz dienenden Gesetzesneuerungen sind u.a. das am 19. Februar 2016 erlassene Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen⁷², das sog. „Verbraucherstreitbeilegungsgesetz“, dessen Bestimmungen überwiegend zum 01. April 2016 in Kraft traten sowie das sog. „Netzwerkdurchsetzungsgesetz“, mit dem u.a. die Bekämpfung rechtswidriger Inhalte in sozialen Netzwerken ermöglicht wird⁷³, zu zählen. Ebenso ist hier die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG⁷⁴, die sog. „Datenschutzgrundverordnung“, zu nennen, die in Deutschland seit dem 25. Mai 2018 anzuwenden ist. Die Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung erfolgte in Deutschland mittels des Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU).⁷⁵

⁶⁹ BGBl. 2010 I, S. 254.

⁷⁰ BGBl. 2013 I, S. 3642.

⁷¹ *Kallwass/Abels*, Privatrecht, S. 192ff.; *Wipperfurth*, Die Verbraucherrechterichtlinie, S. 29; *Hetmank*, Internetrecht, S. 10.

⁷² BGBl. 2016 I, S. 254.

⁷³ BGBl. 2017 I, S. 3352.

⁷⁴ Amtsblatt der Europäischen Union, L 119 v. 04.05.2016, S. 1-88.

⁷⁵ BGBl. 2017 I, S. 2097.

1.3. Die aktuelle Verbraucherschutzsituation in Deutschland

1.3.1. Die aktuelle Gesetzeslage

In Deutschland ist der Verbraucherschutz nicht lediglich in einem einzigen Gesetzbuch normiert, sondern rekrutiert sich aus vielen verschiedenen Gesetzesbereichen.

Im Bereich des öffentlichen Rechts handelt es sich bei den Regelungen zum Schutz der Verbraucher vornehmlich um solche, die Gefahren für die Sicherheit und die Gesundheit der Verbraucher von diesen fernhalten sollen, was i.d.R. dadurch bewerkstelligt wird, dass der Marktzutritt von Verbraucherprodukten geregelt und kontrolliert wird.⁷⁶ Beispiele für solche gesetzlichen Regelungen aus dem Bereich des öffentlichen Rechts sind das Produktsicherheitsgesetz, das Arzneimittelgesetz, das Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände und Futtermittelgesetz oder auch die Gewerbeordnung.

Im Strafrecht wird durch diejenigen Vorschriften, die z.B. Vermögensdelikte wie den Betrug gem. § 263 StGB, die Unterschlagung gem. § 246 StGB oder Körperverletzungsdelikte gem. §§ 223ff. StGB unter Strafe stellen, bzgl. ihres Sanktionscharakters mittelbarer Verbraucherschutz gewährleistet. Zudem finden sich natürlich auch konkret den Verbraucherschutz bezweckende Regelungen wie z.B. die Gemeingefährliche Vergiftung gem. § 314 Abs. 1 Nr. 2 StGB. Dies trifft darüber hinaus auch auf diverse Vorschriften des Nebenstrafrechts zu.⁷⁷ Als Beispiel solcher Vorschriften sind exemplarisch die §§ 106 bis 111 Urheberrechtsgesetz (UrhG), §§ 143 und 144 Markengesetz (MarkenG), § 142 Patentgesetz (PatG) oder § 25 Gebrauchsmustergesetz (GebrMG) zu nennen.

Die zivilrechtlichen Regelungen beinhalten in Summe die weitaus größte Anzahl verbraucherschützender Regelungen. So zählen z.B. allein innerhalb des Bürgerlichen Gesetzbuches u.a. die Regelungen über die unbestellten Leistungen gem. § 241a BGB, diejenigen zu den Verbraucherverträgen und besonderen Vertriebsformen gem. §§ 312ff. BGB, zum Widerruf von Verbraucherverträgen gem. §

⁷⁶ *Isensee/Kirchhof*, Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band VIII, § 171, S. 200; *Igl/Felix*, Verbraucherschutz im Sozialrecht, S. 101; *Koyuncu* in: Deutsch/Lippert, Kommentar zum Arzneimittelgesetz, S. 10.

⁷⁷ *Tamm*, Verbraucherschutzrecht, S. 60.

355ff. BGB, zum Verbrauchsgüterkauf gem. § 474ff. BGB, zum Teilzeit-Wohnrechtevertrag gem. § 481 BGB, zum Vertrag über ein langfristiges Urlaubsprodukt gem. § 481a BGB, zum Vermittlungs- und Tauschsystemvertrag gem. § 481b BGB, zu den Verbraucherdarlehensverträgen gem. §§ 491ff. BGB oder den Ratenlieferungsverträgen gem. § 510 BGB zu den den Verbraucherschutz regelnden Normen.

Darüber hinaus finden sich Verbraucherschutzregelungen in diversen anderen Gesetzen wie z.B. dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, der Insolvenzordnung, dem Energieeinspargesetz, dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz oder in Verordnungen wie z.B. der Futtermittelhygieneverordnung und der Kosmetikverordnung.

1.3.2. Die Instrumente des Verbraucherschutzes

Wenn man sich die Verbraucherschutzbestimmungen ansieht, wird klar, dass es sich dabei jeweils um sehr interessensspezifische Regelungen handelt, womit sich der Verbraucherschutz von anderen Schutzmechanismen der Rechtsordnung absetzt.⁷⁸ Als spezifische Verbraucherinteressen sind dabei solche Interessen anzusehen, die in einem Zusammenhang mit der Befriedigung eigener Bedürfnisse der Verbraucher durch marktbezogene Austauschprozesse zwischen Unternehmern und Verbrauchern stehen.⁷⁹ Zum Schutz dieser Verbraucherinteressen muss die Rechtsordnung also ein entsprechendes Instrumentarium in Form von gesetzlichen Regelungen zur Verfügung stellen.

Bei der Betrachtung dieser Instrumente ist zunächst festzustellen, dass diese ebenso vielfältig sind wie die Situationen, in denen es zu Beeinträchtigungen der Verbraucherinteressen kommen kann. So regelt z.B. § 476 BGB im Rahmen der Sachmangelgewährleistung beim Verbrauchsgüterkauf die Beweislastumkehr zu Gunsten des Verbrauchers bzw. zu Lasten des Verkäufers dahingehend, dass der Verkäufer während der ersten 6 Monate nachweisen muss, dass ein Mangel nicht bereits bei Gefahrübergang vorlag, sondern erst später beim Käufer entstanden ist. Weitere Beispiele sind u.a. § 241a BGB, nach dem Ansprüche des Unternehmers

⁷⁸ Alexander, Verbraucherschutzrecht, S. 4 Rn. 11.

⁷⁹ Alexander, Verbraucherschutzrecht, S. 4 Rn. 13.

bei der Zusendung von unbestellter Ware ausgeschlossen sind, oder § 29c ZPO, der in Abs. 1 einen besonderen Gerichtsstand bei Haustürgeschäften, namentlich die Zuständigkeit des Gerichts in dem Bezirk, in dem der Verbraucher zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz hat, vorsieht.⁸⁰

Bei der Betrachtung der verbraucherschützenden Vorschriften des BGB lassen sich drei grundsätzliche Mechanismen des Verbraucherschutzes erkennen, nämlich die Informationspflichten des Unternehmers gegenüber dem Verbraucher, das Widerrufsrecht des Verbrauchers sowie die Einschränkung der Privatautonomie durch einseitig zwingendes bzw. halbzwingendes Recht.⁸¹

1.3.2.1. Die Informationspflichten des Unternehmers

Wenn ein Unternehmer mit einem Verbraucher in Geschäftsbeziehung tritt, treffen den Unternehmer besondere gesetzliche Informationspflichten. Diese sollen einen Ausgleich von Informationsmängeln schaffen und es dem Verbraucher ermöglichen, an für seinen Willensbildungsprozess wichtige Informationen zu gelangen und selbstverantwortlich entscheiden zu können.⁸² So regelt z.B. das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen, wobei gem. § 36 VSBG einem Unternehmer, der mit Verbrauchern Verträge abschließt und dabei eine Internet-Webseite betreibt oder AGB verwendet, bestimmte Informationspflichten auferlegt werden. Der Unternehmer muss u.a. gem. § 36 Abs. 1 Nr. 1 VSBG den Verbraucher leicht zugänglich, klar und verständlich darüber in Kenntnis setzen, inwieweit er dazu bereit oder verpflichtet ist, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Die Informationspflichten lassen sich dabei grundsätzlich in insgesamt fünf Kategorien unterteilen, nämlich in 1. den Inhalt betreffend, 2. die Form betreffend, 3. den Zeitpunkt betreffend, 4. die Richtigkeit, die Verständlichkeit und die Erreich-

⁸⁰ Ausführlich zu den Instrumenten des Verbraucherschutzes vgl. *Kemper*, Verbraucherschutzinstrumente, m.w.N..

⁸¹ *Alexander*, Verbraucherschutzrecht, S. 47 Rn. 1.

⁸² *Alexander*, Verbraucherschutzrecht, S. 47 Rn. 1ff.; *Bülow/Artz*, Verbraucherprivatrecht, S. 13 Rn. 28ff..

barkeit der Informationen betreffend sowie 5. die Beantwortung der Frage, ob es sich um starre oder flexible Informationspflichten handelt.⁸³

1.3.2.2. Das Widerrufsrecht des Verbrauchers

Die Widerrufsrechte, die dem Verbraucher zustehen, sind überwiegend im BGB geregelt. Durch einen Widerruf wird der im deutschen Recht verankerte Grundsatz „pacta sunt servanda“, also die Verpflichtung zur Vertragserfüllung⁸⁴, durchbrochen. So soll der Verbraucher vor vertraglichen Bindungen geschützt werden, die er möglicherweise übereilt und ohne gründliche Abwägung des Für und Wider eingegangen ist.⁸⁵ Sofern keine Sonderregelungen greifen, werden die die Widerrufsrechte regelnden Vorschriften durch § 355 BGB ergänzt.⁸⁶

Es handelt sich dabei gem. § 312g Abs. 1 BGB um das Recht zum Widerruf von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen, sofern nicht ein in Abs. 2 gelisteter Vertragstyp vorliegt, die Parteien nichts anderes vereinbart haben, oder ein Ausschlussgrund gem. Abs. 3 vorliegt, gem. § 485 BGB um das Recht zum Widerruf von Teilzeit-Wohnrechteverträgen, gem. § 495 BGB um das Recht zum Widerruf von Verbraucherdarlehensverträgen und gem. § 510 BGB um das Recht zum Widerruf von Ratenlieferungsverträgen. Zu den jüngsten im BGB geregelten Widerrufs-Errungenschaften gehört gem. § 650l BGB die Widerrufsmöglichkeit des nun in § 650i BGB geregelten Verbraucherbauvertrages.

Neben den im BGB geregelten Widerrufsregelungen finden sich entsprechende Bestimmungen auch z.B. in § 8 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz (VVG), nach dem ein Versicherungsnehmer innerhalb von 14 Tagen seine abgegebene Vertragserklärung widerrufen kann, in § 305 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB), nach dem dem Verbraucher unter bestimmten Umständen ein Widerrufsrecht von 14 Tagen zusteht, oder in § 4 Fernunterrichtsschutzgesetz (FernUSG), nach dem der

⁸³ *Alexander*, Verbraucherschutzrecht, S. 48 Rn. 6ff., m.w.N..

⁸⁴ *Schwab/Löhnig*, Einführung in das Zivilrecht, Rn. 20; *Reich/Schmitz*, Einführung in das Bürgerliche Recht, S. 150; *Bönninghaus*, Schuldrecht AT I, Rn. 270.

⁸⁵ *Grüneberg* in: Palandt, BGB, § 355, Rn. 2.

⁸⁶ *Alexander*, Verbraucherschutzrecht, S. 53 Rn. 2.

Verbraucher bei einem gem. § 3 Abs. 2 FernUSG abgeschlossenen Fernunterrichtsvertrag ein Widerrufsrecht gem. § 355 BGB hat.

1.3.2.3. Die Einschränkung der Privatautonomie durch einseitig zwingendes bzw. halbzwingendes Recht

Das durch Art. 2 Abs. 1 GG gesicherte Prinzip der Privatautonomie, insbesondere in Form der Vertragsfreiheit, ist eine der tragenden Säulen einer freiheitlich-marktwirtschaftlichen Grundordnung.⁸⁷ Man versteht darunter die Befugnis von Rechtssubjekten, ihre privatrechtlichen Angelegenheiten selbstständig und eigenverantwortlich nach ihrem eigenen Willen zu gestalten.⁸⁸

Diesem Prinzip der Individualvereinbarung wird jedoch durch den einseitig zwingenden bzw. halbzwingenden Charakter des Verbraucherrechts eine Grenze gesetzt. So dürfen Abweichungen von den verbraucherschützenden gesetzlichen Regelungen lediglich zu Gunsten, nie aber zu Lasten des Verbrauchers zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher vereinbart werden.⁸⁹ Als Beispiel kann dabei § 361 BGB herangezogen werden, bei dem es um weitere Ansprüche des Unternehmers gegen den Verbraucher geht. In Abs. 2 S. 1 ist dabei geregelt, dass von der Vorschrift nicht zum Nachteil des Verbrauchers abgewichen werden darf. Selbes gilt z.B. auch für § 312k Abs. 1 S. 1 BGB (Abweichende Vereinbarungen und Beweislast).

1.3.3. Der Begriff der Verbraucherrechtswidrigkeit

Da sich verbraucherschutzregelnde Normen in nahezu allen Rechtsgebieten finden lassen, kann der Verbraucherschutz demnach als eine Art von rechtsgebietsübergreifender Querschnittsaufgabe betrachtet werden.⁹⁰ Folgerichtig bezieht sich die Verbraucherrechtswidrigkeit auf sämtliche Handlungen, die in irgendeiner Weise

⁸⁷ *Völker*, Verbraucherschutz im Internethandel, S. 2.

⁸⁸ *Bork*, Allgemeiner Teil des BGB, S. 40.

⁸⁹ *Alexander*, Verbraucherschutzrecht, S. 61 Rn. 1ff., m.w.N.; *Bülow/Artz*, Verbraucherprivatrecht, S. 14 Rn. 33ff.

⁹⁰ *Tamm* in: *Tamm/Tonner*, Verbraucherrecht, S. 19 Rn. 2; *Alexander*, Verbraucherschutzrecht, S. 11 Rn. 41.

nicht mit den den Schutz der Verbraucher regelnden Gesetzesvorgaben in Einklang stehen bzw. gegen diese verstoßen, sei es im Bereich des öffentlichen Rechts, des Strafrechts oder des Zivilrechts.

1.3.4. Die Begriffe des „flüchtigen“ und des „verständigen“ Verbrauchers sowie das europäische und das deutsche Verbraucherleitbild

Bei der Thematik des flüchtigen und des verständigen Verbrauchers geht es um die Mündigkeit der Verbraucher und darum, ob eine Produktinformation für den Verbraucher als irreführend oder als nicht irreführend zu bewerten ist. Hierbei haben sich unterschiedliche „Verbraucherleitbilder“ entwickelt, deren Heranziehung als Grundlage letztlich zu einer unterschiedlichen strafrechtlichen Fallbeurteilung in Bezug auf die Irreführung führen kann. So unterscheidet sich das traditionelle, innerhalb der deutschen Rechtsprechung entwickelte Verbraucherleitbild deutlich von demjenigen, welches vom EuGH entwickelt wurde. Aus diesem Grunde soll nachfolgend ein näherer Blick auf das europäische sowie das deutsche Verbraucherleitbild geworfen werden.

1.3.4.1. Das Europäische Verbraucherleitbild

Der EuGH betrachtet den Verbraucher als jemanden, der aufmerksam und verständlich die Informationsmöglichkeiten, die ihm geboten werden, wahrnimmt. In der sog. „Mars-Entscheidung“ vom 06. Juli 1995 stellte er erstmalig auf diesen „verständigen“ Verbraucher ab.⁹¹ Im benannten Urteil ging es darum, dass auf der Verpackung eines aus Frankreich nach Deutschland importierten Eisriegels der Marke Mars der Aufdruck „+10%“ aufgebracht war, die dazu farblich abgesetzte Fläche der Verpackung jedoch deutlich mehr als 10 Prozent der Gesamtgröße des Eisriegels ausmachte. Der Kläger in der Sache, ein Verein zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs aus Deutschland, hatte von der Mars-GmbH die Unterlassung dieses Aufdrucks verlangt, da dieser farblich gekennzeichnete Bereich den Eindruck erwecke, dass der Riegel weit mehr an Zuwachs erfahren habe, als

⁹¹ *EuGH*, Urteil v. 06.07.1995, Rs. C-470/93, -Mars-, ECLI:EU:C:1995:224.

nur die angegebenen 10 Prozent. Der EuGH hat dazu entschieden, dass von einem verständigen Verbraucher erwartet werden kann, dass dieser zwischen der Größe von Werbeaufdrucken auf der Verpackung, die auf einen bestimmten Zuwachs des Inhaltes der Verpackung hindeuten und dem tatsächlichen Zuwachs durchaus unterscheiden könne und nicht unbedingt ein proportionaler Zusammenhang bestehen müsse.⁹² Der Entwicklung der Sichtweise eines aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbrauchers lag jedoch kein Verbraucherschutzgedanke i.S.e. allgemein gültigen bzw. „richtigen“ Verbraucherschutzgedankens seitens des EuGH zugrunde, sondern, wie bereits in der 1979 ergangenen Cassis-de-Dijon-Entscheidung⁹³, die Förderung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs aufgrund der stark unterschiedlichen nationalen Verbraucherschutzregelungen innerhalb der Gemeinschaft.⁹⁴

Die heute allgemein gängige Formel eines durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbrauchers wurde vom EuGH erstmals wörtlich in der „Gut-Springenheide-Entscheidung“ vom 16. Juli 1998 verwendet. Hierbei ging es darum, dass ein Landgut aufgrund einer Verkaufsbezeichnung für Hühnereier (Verpackungsaufdruck: „6-Korn - 10 Eier“) mit einem Bußgeld belegt wurde, weil der Futtermittelanteil der sechs zur Fütterung verwendeten Getreidesorten lediglich 60 Prozent des Futteranteils ausmachte. Nachdem der BGH die hieraus resultierende Vorlagefrage, ob auf einen flüchtigen oder einen aufgeklärten Verbraucher abzustellen sei, an den EuGH gestellt hat, urteilte dieser unmissverständlich zugunsten des Leitbildes eines durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Verbrauchers.⁹⁵

Heute wird dieses mittlerweile als etabliert zu bezeichnende Verbraucherleitbild des EuGH jedoch zusehend in Frage gestellt. So wurde z.B. durch den wissenschaftlichen Beirat für Verbraucher- und Ernährungspolitik beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) ausgeführt, dass es drei unterschiedliche Idealtypen von Verbrauchern gäbe, namentlich den vertrauenden, den verletzlichen sowie den verantwortungsvollen Verbraucher und daraus der Schluss gezogen, dass der mündige Verbraucher zwar ein wünschens-

⁹² *EuGH*, Urteil v. 06.07.1995, Rs. C-470/93, -Mars-, Rn. 24, ECLI:EU:C:1995:224.

⁹³ *EuGH*, Urteil v. 20.02.1979, Rs. 120/78, -REWE-, ECLI:EU:C:1979:3.

⁹⁴ *Rott*, Der „Durchschnittsverbraucher“ – ein Auslaufmodell angesichts personalisierten Marketings?, in: *VuR* 5/2015, S. 163.

⁹⁵ *EuGH*, Urteil v. 16.07.1998, Rs. C-210/96, -Gut Springenheide-, Rn. 37, ECLI:EU:C:1998:369.

wertes Ziel sei, doch letztlich eine moderne und rationale Verbraucherpolitik grundsätzlich die Wirklichkeit mit einzubeziehen habe.⁹⁶

Die Vertreter der Meinung, dass das Verbraucherleitbild des EuGH überholt sei, übersehen jedoch in ihrer Kritik, dass man, wenn das Leitbild des verständigen Verbrauchers nicht völlig in seiner Bedeutung überhöht und es zudem auch in seinem Inhalt nicht zu sehr überspitzt wird, sondern man seine lediglich bedingte Direktivkraft und zudem seine innere Offenheit für Differenzierungen anerkennt, es gute Chancen hat, als normative Normalvorstellung eines verhältnismäßigen Ausgleichs von Wirtschafts- und Verbraucherinteressen auch künftig der maßgebliche Ausgangspunkt der europäischen Verbraucherpolitik zu sein.⁹⁷

Wenn man das Verbraucherleitbild des EuGH also aus dem Blickwinkel des vorangestellt Gesagten heraus betrachtet, böte es also noch genügend Möglichkeiten, dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Verbraucher in Summe keine homogene Masse sind und letztlich jedes Verbraucherverhalten individuell betrachtet werden müsste.

Aber abgesehen davon scheint der EuGH selbst nicht mehr uneingeschränkt „seinem“ Verbraucherleitbild verhaftet geblieben zu sein, sondern zeigt mitunter Einlenktendenzen. Am 06. Juni 2015 ging es um die deutsche Firma Teekanne GmbH & Co. KG, die seit dem Jahr 2010 einen Früchtetee mit dem Namen „Felix Himbeer-Vanille Abenteuer“ vertrieben hat. Das Unternehmen hatte sein Produkt mit der Aussage „Lecker beeriger Geschmack“ beworben. Zudem waren auf der Verpackung Himbeeren und Vanilleblüten sowie der Hinweis „Früchtetee mit natürlichen Aromen“ aufgedruckt. Weiterhin befand sich auf der Verpackung ein graphisch gestaltetes, gold-gelb umrandetes Siegel mit der Aufschrift „Nur natürliche Zutaten“. Der auf der Verpackungsseite aufgedruckten Zutatenzusammenstellung war dabei jedoch zu entnehmen, dass der Tee keinerlei Bestandteile von Himbeeren oder Vanille enthielt.⁹⁸ Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. war der Meinung, dass die auf der Verpackung abgebildeten Himbeeren und Vanilleblüten dazu geeignet seien, die Verbraucher über die Produktzusammensetzung zu täuschen und hatte nach vorangegangener Abmahnung vor dem LG Düsseldorf eine

⁹⁶ BT-Drucks. 17/12540 v. 14.03.2013, Zwölfter Zwischenbericht der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ -Verbraucherschutz-, S. 12.

⁹⁷ Möstl, Wandel des Verbraucherleitbilds?, in: WRP 8/2014, S. 901.

⁹⁸ EuGH, Urteil v. 06.06.2015, Rs. C-195/14, -Teekanne-, ECLI:EU:C:2015:361.

entsprechende Klage auf Unterlassung bzgl. dieser Produktbewerbung gegen die Firma Teekanne gewonnen.⁹⁹ Im Berufungsverfahren hingegen obsiegte die Firma Teekanne. Das zuständige OLG Düsseldorf kassierte das erstinstanzliche Urteil als unbegründet und verwies dabei darauf, dass sich dem verständigen Verbraucher alleine durch die Abbildungen von Himbeeren und Vanilleblüten sowie durch den Namen „Himbeer-Vanille-Abenteuer“ kein Bild böte, welches auf die Zutaten von Himbeeren und Vanille in der Teemischung hindeuten würden. Das Berufungsgericht erkannte zwar eine gewisse Irreführungsgefahr, verwies jedoch auf das Zutatenverzeichnis, aus welchem hervorging, dass keine Himbeer- oder Vanillebestandteile, sondern lediglich entsprechende Aromen in der Teemischung vorhanden seien. Es vertrat den Standpunkt, dass das Vorhandensein einer solchen Zutatenliste nach der gefestigten Rechtsprechung des EuGH z.B. in Sachen D’Arbo¹⁰⁰ oder Sauce Hollandaise¹⁰¹ eine richtige und vollständige Information eines durchschnittlichen Verbrauchers darstelle, so dass eine Irreführung auszuschließen sei.¹⁰² Der sodann im Revisionsverfahren zuständige BGH setzte das Verfahren zunächst aus und legte dem EuGH die Frage vor, inwieweit die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür durch das Aussehen, die Bezeichnung oder bildliche Darstellung den Eindruck des Vorhandenseins einer bestimmten Zutat erwecken könne, obwohl diese Zutat tatsächlich nicht vorhanden ist und sich dies allein aus dem Verzeichnis der Zutaten ergibt.¹⁰³ Im Gegensatz zu seiner bis dato erfolgten Rechtsprechung, in der der EuGH u.a. in erwähnten Entscheidungen D’Arbo oder Sauce Hollandaise darauf abgestellt hat, dass bei Vorhandensein einer Zutatenliste eine Irreführung eines durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Verbrauchers auszuschließen sei, stellte der EuGH nun plötzlich darauf ab, dass trotz vorhandener Zutatenliste der durch die Produktaufmachung entstehende Gesamteindruck dennoch eine Irreführung begründen könne.¹⁰⁴ Der BGH folgte schließlich dem EuGH und erkannte darauf, dass, wenn wie im vorliegenden Fall durch eine Produktaufmachung eines Lebensmittels der unzutreffende Eindruck hervorgerufen würde, das Erzeugnis

⁹⁹ *LG Düsseldorf*, Urteil v. 16.03.2012, Az. 38 O 74/11.

¹⁰⁰ *EuGH*, Urteil v. 04.04.2000, Rs. C-465/98, -Darbo-, ECLI:EU:C:2000:184.

¹⁰¹ *EuGH*, Urteil v. 26.10.1995, Rs. C-51/94, -Kommission/Deutschland-, ECLI:EU:C:1995:352.

¹⁰² *OLG Düsseldorf*, Urteil v. 19.02.2013, Az. I-20 U 59/12.

¹⁰³ *BGH*, Beschluss vom 26.02.2014, Az. I ZR 45/13, GRUR 2014, 588.

¹⁰⁴ *EuGH*, Urteil v. 06.06.2015, Rs. C-195/14, -Teekanne-, ECLI:EU:C:2015:361.

weise bestimmte Bestandteile auf, auch die Zutatenliste im Einzelfall nicht ausreichen könnte, die Irreführungsgefahr auszuräumen.¹⁰⁵

Obwohl sich der EuGH hier nicht explizit von seiner vorangegangenen Rechtsprechung distanziert hat, kann in dieser Entscheidung dennoch ein Ansatz auf eine Rückbesinnung auf ein weniger normatives und damit realistischeres Verbraucherleitbild erkannt werden.

1.3.4.2. Das deutsche Verbraucherleitbild

In den Ursprüngen des deutschen Verbraucherschutzes im 19. Jahrhundert stand zunächst nicht der Bürger in seiner Eigenschaft als Konsument, sondern der Schutz schwächerer Marktteilnehmer im Vordergrund, so dass kein klares Verbraucherleitbild zu erkennen war, sondern als Ausgangspunkt das Menschenbild des BGB bestand, welches sich an einen vernünftigen und urteilsfähigen Menschen wendete.¹⁰⁶ Ab der Mitte des 20. Jahrhundert hatte der BGH sodann ein eigenes Bild von einem Durchschnittsverbraucher entwickelt. Dieses bestand darin, dass von einem Durchschnittsverbraucher nicht viel intellektuelle Fähigkeit und Aufmerksamkeit zu erwarten und er in allen Belangen eher als „flüchtig“ zu betrachten sei. So könne von ihm z.B. nicht erwartet werden, dass er bei der Betrachtung einer auf einer Seifenverpackung angebrachten Lavendelseifen-Bezeichnung grammatikalische Überlegungen anstellen würde.¹⁰⁷ In einem anderen Fall müsse von solch einem flüchtigen Durchschnittsverbraucher erwartet werden, dass er bei der Lektüre eines als „Beitragsrechnung“ bezeichneten Anschreibens einen mit dem Wort „Achtung“ beginnenden aufklärenden Zusatz übersieht, auch, wenn dieser gelb umrandet sei.¹⁰⁸ Das traditionelle Verbraucherverständnis innerhalb der deutschen Rechtsprechung und vor allem des BGH war also, dass der Durchschnittsverbraucher unmündig, hilflos und daher permanent schutzbedürftig sei, was eine Einstufung als „flüchtigen Informationskonsumenten“ zur Folge hatte, der jeglichen Produktinformationen völlig unkritisch gegen-

¹⁰⁵ BGH, Urteil v. 02.12.2015, Az. I ZR 45/13, GRUR 2016, 738.

¹⁰⁶ Tönnies, Die Entwicklung des deutschen Verbraucherleitbildes im deutschen Vertragsrecht, in: BRJ 02/2017, S. 150.

¹⁰⁷ BGH, Urteil v. 23.01.1956, Az. I ZR 74/55, GRUR 1956, 187.

¹⁰⁸ BGH, Urteil v. 13.02.1992, Az. I ZR 79/90, GRUR 1992, 450.

übersteht.¹⁰⁹ Obzwar diesem Verbraucherleitbild des BGH im Vergleich zu anderen europäischen Staaten ein materiell-rechtlich betrachtet vergleichsweise hohes Schutzniveau zuzusprechen war¹¹⁰, erfuhr es zuweilen scharfe Kritik. Eine besondere Popularität erlangte dabei der Ausspruch, dass das Verbraucherleitbild des BGH dasjenige eines an der Grenze zur Debität verharrenden, einer umfassenden Betreuung bedürftigen, hilflosen Verbrauchers sei, der auch noch gegen die kleinste Gefahr einer Irreführung geschützt werde müsse.¹¹¹ Die Folge der Annahme eines derartigen Verbraucherleitbildes ist natürlich, dass bei jedweder Fallbeurteilung sehr schnell auf Irreführungen aller Art abgestellt werden kann.

Letztlich passte sich der BGH aber dem europäischen Verbraucherleitbild weitgehend an. Dies geschah jedoch nicht plötzlich, sondern relativ zögerlich über einen längeren Zeitraum hinweg.¹¹² Erst Ende 1999 veränderte der BGH seine Sichtweise zu seinem bisherigen Verbraucherleitbild und schwenkte in Richtung des unionsrechtlichen Verbraucherleitbildes um. Anlass war ein Fall, in dem es um die Vermittlung eines irreführenden Eindrucks durch die Gestaltung einer Zeitungs-Werbebeilage mit Teppichwerbung ging. Die Werbung zeigte auf der ersten Seite echte Orientteppiche, auf den nachfolgenden Seiten jedoch bloß maschinell geknüpfte Teppiche mit für Orientteppiche typischem Muster.¹¹³ Der BGH stellte dabei darauf ab, dass jedenfalls dann nicht auf den flüchtigen Verbraucher abzustellen sei, wenn es sich um Waren von nicht ganz unerheblichem Wert und nicht nur kurzer Lebensdauer handele. Der Grad der Aufmerksamkeit des durchschnittlich informierten und verständigen Durchschnittsverbrauchers, auf den es ankomme, hänge von der jeweiligen Situation ab.¹¹⁴

¹⁰⁹ *Tamm*, Verbraucherschutzrecht, S. 154; *Ackermann*, Wettbewerbsrecht, S. 246.

¹¹⁰ *Rott*, Der „Durchschnittsverbraucher“ – ein Auslaufmodell angesichts personalisierten Marketings?, in: *VuR* 5/2015, S. 163.

¹¹¹ *Emmerich*, Wettbewerbsbeschränkungen durch die Rechtsprechung, in: *Lange/Nörr/Westermann*, Festschrift für Joachim Gernhuber, S. 870; *Vergo*, Der Maßstab der Verbrauchererwartung im Verbraucherstrafrecht, S. 54.

¹¹² *Schmitt*, Das unionsrechtliche Verbraucherleitbild, S. 146.

¹¹³ *BGH*, Urteil v. 20.10.1999, Az. I ZR 167/97 GRUR 2000, 619.

¹¹⁴ *BGH*, Urteil v. 20.10.1999, Az. I ZR 167/97 GRUR 2000, 619.

1.3.5. Der behördliche Verbraucherschutz als Tendenz, den Verbraucherschutz nicht nur den Verbrauchern selbst sowie den Verbraucherschutzverbänden zu übertragen

Wie bereits angesprochen, war Verbraucherschutz seit jeher ein Themengebiet, mit dem sich die Obrigkeit im Zuge eines gegebenen Subordinationsverhältnisses zwischen Staat und Bürgern befasst hat, ob es dabei nun z.B. um gerechtes Kaufmannsgut, Bierpanscherei oder andere den Bürgern bzw. Verbrauchern möglicherweise drohende Unannehmlichkeiten ging.¹¹⁵ Der Sinn und Zweck, der hinter diesem staatlichen Handeln steckt, ist naturgemäß der Schutz sowohl des einzelnen Verbrauchers, als auch die Wahrnehmung des Schutzes der Verbraucher in ihrer Gesamtheit i.S.e. kollektiven Verbraucherschutzes und somit letztlich damit auch Schutz des Staates selbst.

Die Privatisierung staatlicher Aufgaben als Mittel zur finanziellen Entlastung ist ein Phänomen, dem man immer öfter begegnet. Es soll hier exemplarisch nur an die Deutsche Bundesbahn, die Deutsche Bundespost oder die Aufhebung des staatlichen Rundfunkmonopols erinnert werden.¹¹⁶ Daher stellt sich vorliegend die Frage, ob es eine sinnvolle Option wäre, wenn der Staat im Sinne einer Privatisierung den durch ihn zu sichernden Verbraucherschutz auf den Verbraucher selbst sowie Institutionen wie z.B. die Verbraucherschutzverbände übertragen würde und ob hierbei ggf. Einfallstore für verbraucherrechtswidrige Handlungen eröffnet werden könnten.

Der Verbraucher als solcher ist naturgemäß daran interessiert, für sich die größtmöglichen Vorteile zu erlangen, demnach auch den Vorteil eines optimalen Verbraucherschutzes. Auch sind im Laufe der Zeit in Form von Verbraucherschutzverbänden usw. immer mehr private Institutionen entstanden, die sich den Schutz der Verbraucher auf die Fahnen geschrieben haben. Allerdings hat dieser Schutz auch seine Grenzen, nämlich dort, wo lediglich noch staatliche Überwachung, Kontrolle und Eingriffsmöglichkeiten einen effektiven Schutz der Verbraucher garantieren können, z.B. weil in bestimmten Bereichen nur der Staat selbst aufgrund seiner umfassenderen Informationslage und seines besseren Überblicks

¹¹⁵ Vgl. oben unter Gliederungspunkt 1.2..

¹¹⁶ Näher zur Privatisierung von Staatsaufgaben vgl. *Rittner/Dreher*, Europäisches und deutsches Wirtschaftsrecht, S. 193ff., m.w.N..

weiß, wo es für den Verbraucher gefährlich werden könnte und im Idealfall eine schnelle und funktionierende Gefahrenabwehr umsetzen kann. Darüber hinaus verfügt der Staat einfach über die besseren „Einsatzressourcen“, als private Organisationen.

Mittels des Grundrechtskatalogs der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland wurde eine Werteordnung geschaffen, die den Staat insofern verpflichtet, als dass dieser für die Aufrechterhaltung bzw. Verwirklichung dieser Werteordnung Sorge zu tragen hat. Hier geht es um den Verbraucherschutz als Staatsaufgabe, darum, den Schutz der Verbraucher nach Maßgabe und in den Grenzen der Verfassung als öffentliche Aufgabe wahrzunehmen.¹¹⁷ Daraus folgt, dass es für den Staat überhaupt keine Option sein kann, den Verbraucherschutz ausschließlich den Verbrauchern selbst sowie den privaten Verbraucherschutzorganisationen zu überlassen.

Nachdem damit also die Frage nach dem „ob“ des staatlichen Regulierens beantwortet ist, stellt sich zudem immer noch die Frage nach dem „wie“. Hierzu wird zum Teil vertreten, dass den Staat eine allumfassende Vorsorgepflicht trifft.¹¹⁸ Dies berücksichtigt jedoch nicht, dass die Überwachung und Ausschaltung sämtlicher denkbarer Gefahren für den Verbraucher, also ein umfassender Verbraucherschutz in allen erdenklichen Situationen durch den Staat, diesen sowohl finanziell, als auch bzgl. verfügbarer Humanressourcen rettungslos überfordern würde und dies darüber hinaus auch mit drastischen, mithin unzulässigen staatlichen Überwachungsmaßnahmen einhergehen müsste, was völlig unpraktikabel wäre. Es erscheint daher sinnvoller darauf abzustellen, ob der Eintritt einer aus einer Gefährdungslage resultierenden Schädigung des Verbrauchers als wahrscheinlich oder als unwahrscheinlich einzustufen ist. Es muss demnach die Aufgabe des Staates sein, nicht sämtliche möglichen Gefahren abzuwehren, sondern potentielle Gefahren zu beobachten und diese sodann objektiv zu bewerten, um bei Bedarf regulierend oder bereits schon präventiv eingreifen zu können und so den Verbraucher vor für diesen nicht erkennbaren Gefahren wie z.B. defekte oder gefährliche Produkte, unlautere Werbung, unlautere Geschäftsbedingungen, überhöhte Preise oder Überschuldung zu schützen.¹¹⁹

¹¹⁷ Bull, Die Staatsaufgaben nach dem Grundgesetz, S. 50.

¹¹⁸ Dietlein, Die Lehre von den grundrechtlichen Schutzpflichten, S. 112ff.

¹¹⁹ von Hippel, Kampfplätze der Gerechtigkeit, S. 29.

Als Beispiel der Notwendigkeit eines solch regulierenden Eingriffs seitens des Staates sei nachfolgend die sog. „Lemon-Güter-Theorie“ bemüht. Es geht bei dieser von George A. Akerlof entwickelten Theorie zur Marktregulation darum, dass sich bestimmte Märkte bzgl. ihrer Produktqualitäten nicht zwingend nach den Verbraucherpräferenzen richten und durch asymmetrische Informationen qualitativ hochwertige Produkte von minderwertigen Produkten vom Markt verdrängt werden können.¹²⁰

Akerlof stellte fest, dass die auf dem Gebrauchtwagenmarkt erhältlichen Fahrzeuge eines bestimmten Typs und Alters eine schlechtere Qualität aufweisen, als sie bei Fahrzeugen gleichen Typs und Alters, die auf der Straße „in Betrieb“ vorzufinden sind, gegeben ist. Er machte dies daran fest, dass zwischen Verkäufern und Käufern eine „asymmetrische Informationsverteilung“ gegeben ist. Dies meint bzgl. der untersuchten Fahrzeuge, dass derjenige Fahrzeugeigentümer, der weiß, dass sein Fahrzeug an einem versteckten Mangel leidet, eher verkaufswillig ist, als derjenige, der von der Mangelfreiheit seines Fahrzeugs überzeugt ist und sein Fahrzeug deshalb nicht in den Verkauf gibt, sondern es weiter benutzt. Die Folge davon ist, dass ein Verkäufer eines völlig mangelfreien Fahrzeugs seinen potentiellen Käufer nicht von der Mangelfreiheit des angebotenen Fahrzeugs überzeugen und deshalb nicht den angemessenen Preis auf dem Gebrauchtwagenmarkt erzielen kann, da der Markt bzgl. der zu erzielenden Preise lediglich die niedrige Durchschnittsqualität der Gebrauchtfahrzeuge eben dieses Typs und Alters widerspiegelt. Diese asymmetrische Informationsverteilung führt also letztlich dazu, dass ein Absatzmarkt für gut erhaltene Fahrzeuge nicht existent und lediglich ein sog. „Lemon-Markt“ (in Anlehnung für die englische Bezeichnung „Lemon“ für schlechte Produkte¹²¹) gegeben ist.¹²² Dieses Lemon-Phänomen, welches lediglich durch staatliche Eingriffe reguliert werden kann, ist dabei selbstverständlich auch auf andere Märkte übertragbar.

Um solchen Lemon-Märkten bzw. Lemon-Gütern entgegenzuwirken, wurden im Sinne regulierender, Verbraucherschützender Staatseingriffe in den meisten In-

¹²⁰ *Dewenter/Rösch*, Einführung in die neue Ökonomie der Medienmärkte, S. 18; *Schumann*, Grundzüge der mikroökonomischen Theorie, S. 416ff.; *Werner*, Verbraucherbildung und Verbraucherberatung in der Altersvorsorge, S. 71.

¹²¹ Vgl. <<http://www.dict.cc/?s=lemon>>; letzter Aufruf am 04.07.2018.

¹²² *Akerlof*, The market of lemons - Quality Uncertainty and the Market Mechanism, in: The Quarterly Journal of Economics, Vol. 84, 1970, S. 488 - 500.

dustriationen, so auch in Deutschland, umfangreiche staatliche Regelungen zur Eindämmung dieses aufgrund der asymmetrischen Informationsverteilung entstehenden Effektes etabliert, die von Informationspflichten bis hin zur Schaffung von Normungssystemen reichen.¹²³ Im Bereich der gebrauchten Personenkraftfahrzeuge sei nur an die in Deutschland gemäß § 29 StVZO regelmäßig durchzuführenden TÜV-Überprüfungen erinnert, die neben der Sicherstellung eines Mindestmaßes an Verkehrssicherheit zumindest als Nebeneffekt auch eine gewisse Sicherheit für einen potentiellen Käufer darstellt, dass ein Fahrzeug mit „frischem TÜV“ nicht an für ihn nicht erkennbaren, besonders gravierenden Mängeln oder Defekten leidet, die die grundsätzliche Verkehrssicherheit beeinträchtigen.

Noch eingänglicher wird die Notwendigkeit staatlicher Gefahrenbeobachtung und Gefahrenbewertung, wenn man z.B. auf den Vertrieb minderwertiger Alltagsprodukte mit erhöhtem Gefährdungspotential durch gesundheitsgefährdende Inhaltsstoffe o.ä. abstellt. Hier wird schnell klar, warum der Staat ein berechtigtes Interesse daran hat, ein entsprechend hohes Mindestqualitätsniveau zu sichern, um Gefährdungen der Verbraucher auszuschließen, die die von den Produkten ausgehende Gefahren selbst nicht erkennen können, da kein Verbraucher vor dem Kauf und dem Konsum eines normalen Alltagsproduktes eine umfangreiche Schadstoffuntersuchung zur Gefahrenvermeidung vornehmen lassen würde oder könnte. Die Folge wäre nämlich ggf. die Verursachung hoher Kosten z.B. durch Belastung des Gesundheitswesens und so schlimmstenfalls eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Staates. Würde der Staat diese Kontroll- und Überwachungsfunktionen in Form von Zulassungsverfahren o.ä. also nicht mehr selbst ausüben, sondern sie den Verbrauchern selbst und den privaten Verbraucherverbänden usw. überlassen, liefe er Gefahr, dass dem Verbraucherschutz bald nicht mehr der Stellenwert zukommen könnte, der ihm gebührt. Es müsste ganz im Gegenteil sogar davon ausgegangen werden, dass z.B. bestimmte Bereiche des Verbraucherschutzes dem in ökonomischer Absicht geführten Rotstift als klassischer Rationalisierungsmaßnahme einer freien Marktwirtschaft zum Opfer fallen und so ein umfassender und notwendiger Verbraucherschutz im Laufe der Zeit immer weiter ausgehöhlt werden würde. Dies natürlich unter der Gefahr von im Bereich der freien Marktwirtschaft bekannten Irreführungen und verbraucherrechtswidrigen Hand-

¹²³ Sinn, Verbraucherschutz als Staatsaufgabe, in: Perspektiven der Wirtschaftspolitik 4/2003, S. 283.

lungen aller Art. Die Folge wäre, dass die Gesellschaft durch zusehends steigende Kosten in steuergelderfinanzierten Bereichen über Gebühr belastet werden würde.

Der Staat muss also darauf achten, dass bzgl. der staatlichen und privaten Verbraucherschutzbemühungen eine Art gegenseitiger Überwachung und Kontrolle, zumindest jedoch Unterstützung stattfindet. Eine solche Unterstützung in Form von finanziellen Zuwendungen wurde z.B. im Jahr 2003 von der Bundesregierung im Aktionsplan Verbraucherschutz formuliert. Dort heißt es, dass die finanziellen Mittel für die Verbraucherarbeit der privaten Verbraucherorganisationen nicht allein aus privaten Quellen aufgebracht werden können, die Bundesregierung aus dieser Erkenntnis heraus daher unter der Zielsetzung der Förderung selbstbestimmten Handelns der Verbraucher diejenigen Einrichtungen und Institutionen, die im Bereich des Verbraucherschutzes bundesweit tätig sind, finanziell sowie durch anderweitige Maßnahmen fördern wolle.¹²⁴

Final betrachtet unterstreicht der Staat damit die zwingende Notwendigkeit, den Verbraucherschutz weder ausschließlich staatlich, noch als Teil der privaten Marktwirtschaft durch die Verbraucher selbst oder private Verbraucherschutzverbände zu bewerkstelligen, sondern sich dieser wichtigen Aufgabe gemeinsam anzunehmen und sie entsprechend voranzutreiben und zu fördern, namentlich im Zusammenspiel staatlicher und privater Institutionen sowie der Verbraucher selbst, die insoweit eine gegenseitige Kontrolle ausüben.

1.4. Die bisherige Rolle des Strafrechts bei der Durchsetzung des Verbraucherrechts

Um die Rolle, die das Strafrecht bei der Durchsetzung des Verbraucherrechts bisher eingenommen hat, näher beleuchten zu können, muss zunächst einmal geklärt werden, welchen Sinn und Zweck das Strafrecht an sich überhaupt hat.

In jedweder Form gesellschaftlichen Zusammenlebens gab und gibt es Regelungen für Verstöße gegen das, was die jeweilige Gemeinschaft als Unrecht betrachtet. So nahmen z.B. die alten Germanen nach vorgeschriebenen Regeln Blutrache,

¹²⁴ BT-Drucks. 15/959 v. 07.05.2003, Aktionsplan zum Verbraucherschutz, S. 17.

wenn jemand einen ihrer Verwandten getötet hat.¹²⁵ Darüber hinaus enthielten die germanischen Volksrechte ins Einzelne gehende Bußkataloge für Delikte wie Tötungen, Körperverletzungen etc., beruhend auf dem sog. „Wergeld“, einem Sühnegeld, welches in bestimmter Höhe für bestimmte Delikte festgelegt war.¹²⁶ Im antiken Rom wurden besonders grausame Hinrichtungsmethoden bei besonders definierten Taten gewählt, wie z.B. die sog. „Säckung“, bei der der zu Bestrafende zusammen mit allem möglichen Getier in einen Sack gesteckt und ins Wasser geworfen wurde. Weitere Maßnahmen waren es dort, den Delinquenten von einem Felsen zu stürzen oder ihn lebendig zu begraben.¹²⁷ Neben den bekannten, drakonischen Strafen des Mittelalters für „Verbrechen“ wie der Hexerei oder dem Paktieren mit dem Teufel gab es natürlich auch Regelungen für leichtere Vergehen. So wurde z.B. im bereits oben angeführten bayerischen Reinheitsgebot des Herzogs Wilhelm IV verfügt, dass demjenigen, der gegen die Anordnung verstößt, „von seiner Gerichtsobrigkeit zur Strafe dieses Fass Bier unnachsichtig weggenommen werden solle“.¹²⁸

Es sind hier also zwei verschiedene Ansätze zu erkennen, namentlich der Ansatz einer gewissen Rache für ein bestimmtes, dem Gesellschaftsempfinden widersprechendes Verhalten sowie der Ansatz eines Präventivgedankens, der in der Bestrafung eine Abschreckung für andere Gesellschaftsmitglieder erkennt.

Es haben sich im Zuge verschiedener wissenschaftlicher Ansätze die sog. „Strafzwecktheorien“ entwickelt. Es wurde dabei zunächst zwischen den absoluten Straftheorien und den relativen Straftheorien unterschieden. Während die absoluten Straftheorien darauf abstellten, dass die Strafe absolut sei, unabhängig von ihrer gesellschaftlichen Wirkung betrachtet werden müsse und allein dazu diene, auf die strafrechtlich relevante Tat zu reagieren sowie die Rechtsordnung wiederherzustellen, sahen die relativen Straftheorien die Strafe nicht als absolut an, sondern erkannten in ihr einen nicht repressiven, sondern präventiven, mithin zukünftige Straftaten verhindernden Zweck.¹²⁹ Aus einer Kombination dieser beiden Theorienrichtungen entwickelte sich schließlich die sog. „Vereinigungstheorie“, die dem

¹²⁵ Wilda, Das Strafrecht der Germanen, S. 169ff.; Hoops, Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, S. 81ff.

¹²⁶ Köhler, Strafrecht AT, S. 60.

¹²⁷ Kohler/Wenger, Orientalisches Recht und Recht der Griechen und Römer, S. 179.

¹²⁸ Vgl. oben unter Gliederungspunkt 1.2..

¹²⁹ Losch/Schwartz, Rechtswissenschaft für Gesellschaftswissenschaften, S. 245 Rn. 452, von Hippel, R., Lehrbuch des Strafrechts, S. 65ff.

Umstand Rechnung trug, dass weder die absoluten, noch die relativen Straftheorien für sich genommen zu einer befriedigenden Lösung führen, in Kombination der Grundideen jedoch insofern ein Schulterschluss gelingt, als dass kein Täter über das Maß seiner persönlichen Schuld hinaus bestraft wird, dennoch innerhalb dieses abgesteckten Rahmens sowohl dem Vergeltungsgedanken, als auch der Spezial- und Generalprävention hinreichend Rechnung getragen wird.¹³⁰

Den Strafen im Allgemeinen bzw. dem Strafrecht im Besonderen ist also ein ganz bestimmter Sinn und Zweck zuzusprechen, nämlich der Schutz der existierenden Rechtsgüter und Interessen, die der jeweiligen Rechtsgemeinschaft wichtig sind. Dies sind in unserer heutigen Gesellschaft einerseits diejenigen Rechtsgüter und Interessen, die jedem Individuum für sich zustehen, wie z.B. Leben, Gesundheit oder Vermögensschutz, aber auch Interessen der Bürger insgesamt, wie z.B. der Bestand des demokratischen Rechtsstaates oder die Funktionalität der Rechtspflege.¹³¹ Das Strafrecht ist dabei als die ultima ratio zu verstehen und darf nur in denjenigen Fällen Anwendung finden, in denen ein besonders sozialschädliches und damit auch strafwürdiges Verhalten vorliegt.

Beim Verbraucherschutz geht es darum, dem Verbraucher gegenüber dem Inverkehrbringer von Verbraucherprodukten einen besonderen Schutz zu gewähren, da der Verbraucher dem Inverkehrbringer grundsätzlich unterlegen ist.¹³²

Zur konkreten bisherigen Nutzung des Strafrechts ist auszuführen, dass im Vergleich zum Zivilrecht die Entwicklung eines Verbraucherschutzgedankens im Strafrecht zunächst zurückblieb, obgleich im Nebenstrafrecht bereits frühzeitig Regelungen geschaffen wurden, die heute üblicherweise als Strafgesetze zum Schutz der Verbraucher betrachtet werden.¹³³ Der Verbraucherschutzgedanke im Strafrecht geriet erst durch die innerhalb der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze der strafrechtlichen Produkthaftung in den Fokus, wobei die sog. „Lederspray-Entscheidung“ des BGH von zentraler Bedeutung war. Es ging hierbei um die Firma Erdal, die ein Lederspray auf den Markt gebracht hatte, welches bei Anwendung mitunter massive gesundheitliche Beeinträchtigungen hervorgerufen

¹³⁰ *Roxin/Arzt/Tiedemann*, Strafrecht und Strafprozessrecht, S. 7ff. u. S. 18; *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, S. 35; *Köhler*, Strafrecht AT, S. 44.

¹³¹ *Weigand*, LK StGB, Einf. §§ 1-31, Rn. 1; ausführlich zum Strafzweck vgl. *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, m.w.N..

¹³² *Vergo*, Der Maßstab der Verbrauchererwartung im Verbraucherschutzstrafrecht, S. 27.

¹³³ *Vergo*, Der Maßstab der Verbrauchererwartung im Verbraucherschutzstrafrecht, S. 11.

hat. Es handelte sich dabei um Kopfschmerzen, Husten, Atembeschwerden, Schüttelfrost, Fieber und Lungenödeme, die einen lebensbedrohlichen Zustand darstellten und meist intensivmedizinischer Betreuung bedurften. Die verantwortlichen Geschäftsführer hatten trotz interner Untersuchungen, die nach den ersten Schadensmeldungen angestrengt wurden, keinen der Bestandteile des Sprays als ursächlich ausmachen können und das Produkt nicht vom Markt genommen, was erst nach einer Intervention des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit geschah. Final bestätigte der BGH in seiner Entscheidung die Verurteilung der verantwortlichen Geschäftsführer wegen fahrlässiger und gefährlicher Körperverletzung, da ihnen aufgrund ihrer Garantenstellung bzgl. der Schadensabwehr insbesondere eine Pflicht zum Rückruf des Ledersprays zuzusprechen sei, der sie jedoch nicht nachgekommen sind.¹³⁴ Mit dieser Entscheidung hat der BGH nach dem Prinzip der Generalverantwortung und Allzuständigkeit der Geschäftsleitung für die Ordnungsmäßigkeit des betrieblichen Geschehens eine auch strafrechtlich originäre Verantwortung der Geschäftsleitung für innerbetriebliche Vorgänge anerkannt.¹³⁵

Die bisherige Rolle des Strafrechts bei der Durchsetzung des Verbraucherschutzes ist demzufolge direkt aus dem Gedanken der Vereinigungstheorie abzuleiten, denn natürlich geht es auch beim Verbraucherschutz bzw. bei Verstößen gegen diesen einerseits ein Stück weit um Vergeltung, andererseits und hauptsächlich aber um Prävention.

¹³⁴ BGH, Urteil v. 06.07.1990, Az. 2 StR 549/89, NJW 1990, 2560.

¹³⁵ *Vergho*, Der Maßstab der Verbrauchererwartung im Verbraucherschutzstrafrecht, S. 12.

Kapitel 2: Die Betrugsstrafbarkeit gem. § 263 StGB

2.1. Allgemeine Darstellung

Der Betrug gem. § 263 StGB ist das Vermögensdelikt des deutschen Strafrechts schlechthin.¹³⁶ Diesem Faktum ist auch der Umstand geschuldet, dass Abhandlungen über dieses Strafgesetz mittlerweile ganze Regalreihen in den Bibliotheken der juristischen Fakultäten füllen. Aus diesem Grunde sollen nachfolgend auch nur die für die vorliegende Bearbeitung notwendigen Grundlagen, insbesondere die verschiedenen Begehungsformen des Betruges, näher beleuchtet werden.

Betrug ist die zur Erlangung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils mittels Täuschung unternommene und durch eine irrumsbedingte Vermögensverfügung realisierte Schädigung fremden Vermögens.¹³⁷ Es handelt sich um ein sog. „Selbstschädigungsdelikt“, da der Täter das Opfer dazu bringt, sich selbst durch eine Vermögensverfügung einen Vermögensnachteil zuzufügen.¹³⁸ Das geschützte Rechtsgut beim Betrug ist ausschließlich das Vermögen¹³⁹, wobei unter Vermögen die Gesamtheit aller geldwerten Güter nach Abzug der Verbindlichkeiten¹⁴⁰, nicht dagegen ein bloßes Affektionsinteresse, die bloße Dispositionsfreiheit und darüber hinaus auch nicht „Wahrheit“ oder „Freiheit“ im Geschäftsverkehr zu verstehen ist.¹⁴¹

Es handelt sich beim Betrug in der heutigen Form um ein historisch noch junges Delikt, welches nach üblicher Einschätzung als ein vom Gesetzgeber geschaffenes Kunstprodukt des 19. Jahrhunderts gilt und insbesondere seine Beschränkung auf

¹³⁶ *Gaede* in: Leipold/Tsambikakis/Zöller, *AnwaltKommentar StGB*, § 263 Rn. 1; *Rengier*, *Strafrecht BT 1*, § 13 Rn. 1; *Kindhäuser*, *Strafrecht BT 2*, § 26 Rn. 1; ähnlich *Duttge* in: Dölling/Duttge/Rössner, *Gesamtes Strafrecht, StGB*, § 263 Rn. 1, der den Betrug als das „Kernstück“ des Vermögensstrafrechts bezeichnet.

¹³⁷ *Gaede* in: Leipold/Tsambikakis/Zöller, *AnwaltKommentar StGB*, § 263 Rn. 1; *Wessels/Hillenkamp*, *Strafrecht BT 2*, Rn. 485; *Duttge* in: Dölling/Duttge/Rössner, *Gesamtes Strafrecht, StGB*, § 263 Rn. 2.

¹³⁸ *Kudlich/Oglakcioglu*, *Wirtschaftsstrafrecht*, S. 101 Rn. 206; *Tofahrn*, *Strafrecht BT II*, S. 21 Rn. 65; *Küper*, *Strafrecht BT*, S. 394; *Wessels/Hillenkamp*, *Strafrecht BT 2*, Rn. 515; *Tiedemann* in: *LK StGB*, § 263 Rn. 5.

¹³⁹ *Duttge* in: Dölling/Duttge/Rössner, *Gesamtes Strafrecht, StGB*, § 263 Rn. 2; *Eisele*, *Strafrecht BT II*, Rn. 492; *Fischer*, *StGB*, § 263 Rn. 3; *Hoyer* in: *SK StGB*, § 263 Rn. 1; *Krey/Hellmann*, *Strafrecht BT 2*, Vor 263, Rn. 336; *Perron* in: *Schönke/Schröder, StGB*, § 263 Rn 1 u. 2.

¹⁴⁰ *BGH*, Urteil v. 18.07.1962, Az. 1 StR 606/60, Rn. 6, *NJW* 1961, 1876; *Mitsch*, *Strafrecht BT 2*, S. 305; *Fischer*, *StGB*, § 263 Rn. 91.

¹⁴¹ *Wessels/Hillenkamp*, *Strafrecht BT 2*, Rn. 485; *Eisele*, *Strafrecht BT 2*, Rn. 492.

Vermögensverletzungen vornehmlich der materialistischen Denkweise des wirtschaftlichen Liberalismus zu verdanken hat.¹⁴²

2.2. Der objektive Tatbestand des Betruges gem. § 263 StGB

Der objektive Tatbestand des Betruges gem. § 263 StGB setzt sich aus insgesamt vier Tatbestandsmerkmalen zusammen, namentlich einer Täuschungshandlung, einem Irrtum, einer Vermögensverfügung des Getäuschten als ungeschriebenem Tatbestandsmerkmal sowie einem dadurch verursachten Vermögensschaden, zwischen denen ein durchlaufender Ursachenzusammenhang, der sog. „Kausalzusammenhang“, bestehen muss.¹⁴³ Der Kausalzusammenhang wird anhand der sog. „Conditio-sine-qua-non-Formel“ der Bedingungs- oder Äquivalenztheorie festgemacht. Diese geht von der Gleichwertigkeit sämtlicher Erfolgsbedingungen aus und besagt, dass jede einzelne Bedingung eines tatbestandlichen Erfolges ursächlich ist, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der tatbestandliche Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiel.¹⁴⁴

2.2.1. Die Täuschungshandlung

Die Tathandlung des Täuschens ist dem Wortlaut des § 263 Abs. 1 StGB nicht zu entnehmen, ergibt sich jedoch aus dem Zusammenhang zwischen der Beschreibung der Tathandlung und dem Irrtum als ihrem Erfolg.¹⁴⁵ Demnach ist eine Täuschung i.S.d. § 263 StGB das bewusst wahrheitswidrige Behaupten von Tatsachen oder ein zur Irreführung bestimmtes Verhalten mit entsprechendem Erklärungswert, durch das auf die intellektuelle Vorstellung eines anderen eingewirkt

¹⁴² Tiedemann in: LK StGB, Vor § 263 Rn 12; Maurach/Schröder/Maiwald, Strafrecht BT 1, § 41 Rn 1; Kindhäuser, Strafrecht BT 2, § 26 Rn. 6; Heinrich in: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf, Strafrecht BT, § 20 Rn. 1; Satzger in: Satzger/Schluckebier/Widmaier, Strafgesetzbuch, § 263 Rn. 1.

¹⁴³ Krey/Hellmann/Heinrich, Strafrecht BT 2, Rn. 491; Perron in: Schönke/Schröder, StGB, § 263 Rn. 5; Kudlich/Oglakcioglu, Wirtschaftsstrafrecht, S. 102 Rn. 207.

¹⁴⁴ Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht AT, Rn. 156; Kudlich/Oglakcioglu, Wirtschaftsstrafrecht, Rn. 129; Hollo/Gaidzik, Rechtliche Rahmenbedingungen für die ärztliche Beratung und Begutachtung, S. 70.

¹⁴⁵ Fischer, StGB, § 263 Rn. 14; Jäger, Die drei Unmittelbarkeitsprinzipien beim Betrug, in: JuS 2010, S. 763.

wird.¹⁴⁶ Als Tatsachen werden dabei diejenigen konkreten Vorgänge oder Zustände der Vergangenheit oder der Gegenwart angesehen, die dem Beweis zugänglich sind.¹⁴⁷ Darüber hinaus zählen heute nach ganz herrschender Meinung auch Absichten, Gefühle, Motive, Überzeugungen, Einschätzungen usw. als sog. „innere Tatsachen“ zum möglichen Gegenstand der Täuschungshandlung.¹⁴⁸

2.2.1.1. Täuschung durch Vorspiegeln falscher Tatsachen sowie durch Entstellen und Unterdrücken wahrer Tatsachen

Der Gesetzeswortlaut des § 263 StGB spricht davon, dass eine Irrtumserregung entweder mittels der Vorspiegelung falscher Tatsachen, der Entstellung wahrer Tatsachen oder durch die Unterdrückung wahrer Tatsachen erfolgen kann.

Diese Dreiteilung ist dabei insofern bereits sprachlich als umständlich, irreführend und misslungen zu bezeichnen, als dass sich die Begriffe inhaltlich weitestgehend überschneiden und ihnen kein jeweils eigenständiger und genau voneinander abgrenzbarer Inhalt zugesprochen werden kann.¹⁴⁹ Während sich die zweite und dritte Variante, namentlich die Täuschung durch das Entstellen sowie das Unterdrücken wahrer Tatsachen, inhaltlich vom Wortlaut her noch erschließen lassen, stellt sich die Frage, was bei der ersten Variante, der Irrtumserregung mittels Vorspiegelung falscher Tatsachen, überhaupt unter einer „falschen“ Tatsache verstanden werden kann. Wie bereits oben festgestellt wurde, sind Tatsachen konkrete Vorgänge oder Zustände der Vergangenheit oder der Gegenwart, die dem Beweis zugänglich sind.¹⁵⁰ Daraus folgt, dass ein einem Beweis zugänglicher Vorgang oder Zustand per se schon nicht als „falsch“ bezeichnet werden kann. Es kann nämlich

¹⁴⁶ Küper, Strafrecht BT, S. 287; Perron in: Schönke/Schröder, StGB, § 263 Rn. 11; Heinrich in: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf, Strafrecht BT, § 20 Rn. 32ff.; Kleczewski, Strafrecht Besonderer Teil, Rn. 34ff.

¹⁴⁷ Wessels/Hillenkamp, Strafrecht BT 2, Rn. 493; Küper, Strafrecht BT, S. 287; Fischer, StGB, § 263 Rn. 6; Kindhäuser, Strafgesetzbuch, § 263 Rn. 53.

¹⁴⁸ Hecker, Strafbare Produktwerbung im Lichte des Gemeinschaftsrechts, S. 220; Tiedemann in: LK StGB, § 263 Rn. 12; Wessels/Hillenkamp, Strafrecht BT 2, Rn. 493; Heinrich in: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf, Strafrecht BT, § 20 Rn. 33; Hefendehl in: MüKo StGB, § 263 Rn. 77.

¹⁴⁹ Tiedemann in: LK StGB, § 263 Rn. 7; Perron in: Schönke/Schröder, StGB, § 263 Rn. 7; Wessels/Hillenkamp, Strafrecht BT 2, Rn. 492.

¹⁵⁰ Vgl. oben unter Gliederungspunkt 2.2.1..

höchstens falsche Aussagen über Tatsachen geben.¹⁵¹ Es erscheint daher deutlich sinnvoller, alle drei Täuschungsformen unter den Sammelbegriff der Täuschungshandlung i.S.e. „Täuschung über Tatsachen“ zusammenzufassen.¹⁵² So würde die umständliche, misslungene und vor allem irreführende Formulierung der ersten Variante ausgehebelt werden.

Es muss zur Verwirklichung des ersten objektiven Tatbestandsmerkmals des Betruges gem. § 263 StGB also eine Täuschung über Tatsachen, mithin eine intellektuelle Einwirkung auf das Vorstellungsbild eines anderen in Bezug auf Tatsachen¹⁵³, gegeben sein. Zudem ist zwischen inneren und äußeren Tatsachen zu unterscheiden.

Darüber hinaus bedarf es auch einer Abgrenzung zwischen den Tatsachen und den bloßen Werturteilen. Während soeben die Täuschung i.S.d. § 263 StGB als das bewusst wahrheitswidrige Behaupten von Tatsachen oder als ein zur Irreführung bestimmtes Verhalten mit entsprechendem Erklärungswert, durch das auf die intellektuelle Vorstellung eines anderen eingewirkt wird, wobei Tatsachen als dem Beweis zugängliche, konkrete Vorgänge oder Zustände der Vergangenheit oder der Gegenwart anzusehen sind, definiert wurde¹⁵⁴, sind Werturteile dann gegeben, wenn sich die Äußerung allein auf die Behauptung einer innersubjektiven Bewertung bezieht.¹⁵⁵ Die Abgrenzung zwischen Tatsachenbehauptung und bloßem Werturteil gestaltet sich dabei mitunter schwierig. Bei der strafrechtlichen Einzelfallwürdigung wird von der herrschende Meinung hierzu die inhaltliche und rhetorische Ausgestaltung der zu beurteilenden Äußerung herangezogen und auf das entsprechende Ausmaß der inhaltlichen Übertreibung sowie die Ernsthaftigkeit der getroffenen Aussage abgestellt.¹⁵⁶ Als Abgrenzungskriterium wird dabei auf einen dem Beweis zugänglichen Tatsachenkern abgestellt, womit vor allem reklamehaft übertreibende, marktschreierische Anpreisungen und allgemeine Redewendungen z.B. zu künftigen geschäftlichen Entwicklungen, bei denen es häufig bereits an der nötigen Behauptung einer konkreten Tatsache fehlt, ausgeschlossen

¹⁵¹ *Mitsch*, Strafrecht BT 2, S. 199; *Heinrich* in: *Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf*, Strafrecht BT, § 20 Rn. 33; *Fischer*, StGB, § 263 Rn. 6.

¹⁵² *Küper*, Strafrecht BT, S. 288.

¹⁵³ *Perron* in: *Schönke/Schröder*, StGB, § 263 Rn. 11; *Zöller*, Strafrecht BT 1, S. 71 Rn. 125; *Tiedemann* in: *LK StGB*, § 263 Rn. 94.

¹⁵⁴ Vgl. oben unter Gliederungspunkt 2.2.1..

¹⁵⁵ *Fischer*, StGB, § 263 Rn. 9.

¹⁵⁶ *Hecker*, Strafbare Produktwerbung im Lichte des Gemeinschaftsrechts, S. 221 ff.

werden.¹⁵⁷ Damit kann festgehalten werden, dass Werturteile aller Art wie z.B. Rechtsauffassungen, aber auch Meinungsäußerungen oder reklamehafte Anpreisungen, grundsätzlich keine Tatsachen i.S.d. § 263 StGB sind, da sie einem Wahrheitsbeweis nicht zugänglich sind und etwas anderes lediglich in denjenigen Fällen anzunehmen ist, in denen dem Werturteil ein objektivierbarer und beweisbarer Tatsachenkern zuzusprechen ist.¹⁵⁸ Dies macht auch insofern Sinn, als dass schon aus einer logischen Betrachtung heraus der Begriff der Täuschung die Behauptung von faktisch Falschem voraussetzt, denn wenn sich auf der einen Seite der Wahrheitsgehalt einer Behauptung nicht überprüfen lässt, kann auf der anderen Seite auch nicht bewiesen werden, dass die Behauptung nicht ggf. doch der Wahrheit entspricht.

2.2.1.2. Täuschung durch konkludentes Verhalten

Es ist allgemein anerkannt, dass eine Täuschungshandlung nicht nur ausdrücklich, also durch die ausdrückliche Erklärung in Form von bewusst unwahren Behauptungen, sondern auch konkludent, also durch zur Irreführung geeignetem Verhalten, welches nach der Verkehrsanschauung als eine stillschweigende Erklärung zu verstehen ist, möglich ist.¹⁵⁹ Es geht damit also bei der Täuschung durch konkludentes Verhalten um den Erklärungswert, welcher einem bestimmten Verhalten zuzusprechen ist.

2.2.1.3. Täuschung durch Unterlassen

Bevor auf die Täuschung durch Unterlassen eingegangen wird, soll zunächst ein kurzer Blick auf die Unterlassungsdelikte im Ganzen geworfen werden.

¹⁵⁷ Tiedemann in: LK StGB, § 263 Rn. 14ff., m.w.N..

¹⁵⁸ BGH, Urteil v. 26.08.2003, Az. 5 StR 145/03, NJW 2004, 375; Achenbach/Ransiek/Rönnau, Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, S. 2284; Wessels/Hillenkamp, Strafrecht BT 2, Rn. 495; Mitsch, Strafrecht BT 2, S. 261; Hefendehl in: MüKo StGB, § 263 Rn. 79.

¹⁵⁹ Fischer, StGB, § 263 Rn. 21ff; Heinrich in: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf, Strafrecht BT, § 20 Rn. 37; Perron in: Schönke/Schröder, StGB, § 263 Rn. 14/15; Wessels/Hillenkamp, Strafrecht BT 2, Rn. 496; Kudlich/Oglakcioglu, Wirtschaftsstrafrecht, S. 82 Rn. 213; Kindhäuser, Strafrecht BT 2, § 27 Rn. 14; Satzger in: Satzger/Schluckebier/Widmaier, Strafgesetzbuch, § 263 Rn. 39ff..

Bei den Unterlassungsdelikten ist zwischen den echten und den unechten Unterlassungsdelikten zu unterscheiden. Bei den echten Unterlassungsdelikten handelt es sich um solche Straftaten, die sich im Verstoß gegen Gebotsnormen, mithin im Unterlassen einer vom Gesetz geforderten Tätigkeit erschöpfen, wie z.B. dem Unterlassen einer Hilfeleistung gem. § 323c StGB oder der Nichtanzeige von geplanten Straftaten gem. § 138 StGB.¹⁶⁰ Bei den unechten Unterlassungsdelikten hingegen bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 StGB, wann ein Unterlassen einem aktiven Tun gleichzustellen ist. Dabei kann jedwedes Erfolgsdelikt auch durch ein Unterlassen begangen werden. Die Voraussetzung dafür ist lediglich, dass ein Täter dafür einzustehen hat, dass ein tatbestandlicher Erfolg nicht eintritt, er also eine sog. „Garantenstellung“ innehat.¹⁶¹ Zudem ist gem. § 13 Abs. 1 StGB entscheidend, dass auch ein tatbestandlicher Erfolg eingetreten ist.

Bei der Täuschung durch Unterlassen ist demnach neben dem Eintritt eines entsprechenden Irrtums als tatbestandlichem Erfolg die Voraussetzung, dass dem Täter eine Aufklärungspflicht bzgl. der Entstehung des Irrtums zuzusprechen ist und er die Entstehung des Irrtums nicht verhindert bzw. einen bereits entstandenen und bestehenden Irrtum nicht aufklärt.¹⁶² Die Voraussetzung dafür wiederum ist, dass zwischen Täter und Opfer eine Garantenstellung gem. § 13 Abs. 1 StGB besteht, namentlich der Täter Garant für das Opfervermögen ist, was sich aus den üblichen Gründen für Garantenstellung, mithin z.B. aus vertraglicher Verbindung, aus Gesetz, aus Ingerenz oder auch aus Treu und Glauben gem. § 242 BGB, ergeben kann.¹⁶³

¹⁶⁰ *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht AT, Rn. 696.

¹⁶¹ *Krey*, Deutsches Strafrecht AT, Bd. 1, Rn. 180.

¹⁶² *Fischer*, StGB, § 263 Rn. 38; *Perron* in: Schönke/Schröder, StGB, § 263 Rn. 18; *Heinrich* in: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf, Strafrecht BT, § 20 Rn. 41; *Kindhäuser*, Strafgesetzbuch, § 263 Rn. 87; ders., Strafrecht BT 2, § 27 Rn. 24; *Lackner/Kühl*, Strafgesetzbuch, § 263 Rn. 12; *Rengier*, Strafrecht BT 1, § 13 Rn. 27; *Krey/Hellmann/Heinrich*, Strafrecht BT 2, Rn. 509; *Tiedemann* in: LK StGB, § 263 Rn. 28.

¹⁶³ *Kindhäuser*, Strafgesetzbuch, § 263 Rn. 89ff; *Perron* in: Schönke/Schröder, StGB, § 263 Rn. 19-23; *Schmidt/Priebe*, Strafrecht BT 2, Rn. 556 u. 558; *Rengier*, Strafrecht BT 1, § 13 Rn. 28/29.

2.2.1.4. Die opferorientierte Auslegung der Täuschungshandlung und die Einflussnahme des Unionsrechts auf die Betrugsstrafbarkeit gem. § 263 StGB

Es wurde im Rahmen der Vorstellung der beiden unterschiedlichen Verbraucherleitbilder, namentlich dem des flüchtigen und dem des durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Verbrauchers, aufgezeigt, wie der EuGH das Leitbild des verständigen Verbrauchers geprägt und damit einen Wandel weg vom deutschen Leitbild des flüchtigen Verbrauchers eingeleitet hat. Im Ergebnis war festzuhalten, dass das traditionelle deutsche Verbraucherleitbild eigentlich durch das Leitbild des durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbrauchers des EuGH abgelöst wurde.¹⁶⁴

Die deutsche Rechtsprechung, vornehmlich an den Zivil- und Strafgerichten, geht jedoch auch heute immer noch von einem wenig kundigen, unbefangenen und unkritischen Durchschnittsverbraucher aus.¹⁶⁵ Die Folge dessen ist, dass also auch bei der Beurteilung von Betrugshandlungen i.S.d. § 263 StGB eine entsprechend opferfreundliche Haltung durch die Gerichte eingenommen wird, durch die auch die besonders leichtgläubigen und selbst die „exquisit dummen“¹⁶⁶ Opfer geschützt werden. Dies stellt zumindest auf den ersten Blick eine Nichtanwendung europäischen Unionsrechts dar, welchem spätestens seit der Rechtssache *Costa/Enel*¹⁶⁷ Vorrang vor dem nationalen Recht eingeräumt ist.¹⁶⁸ Es ist also in diesem Zusammenhang zu untersuchen, inwieweit das europäische Verbraucherleitbild und damit das Unionsrecht Einfluss auf die deutsche Betrugsstrafbarkeit i.S.d. § 263 StGB nimmt.

2.2.1.4.1. Die Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken

Die Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäfts-

¹⁶⁴ Vgl. oben unter Gliederungspunkt 1.3.4..

¹⁶⁵ *Hecker*, Strafbare Produktwerbung im Lichte des Gemeinschaftsrechts, S. 48.

¹⁶⁶ *Samson*, Grundprobleme des Betrugstatbestandes, JA 1978, S. 471.

¹⁶⁷ *EuGH*, Urteil v. 15. 07.1964, Rs. 6/64, -*Costa/ENEL*-, ECLI:EU:C:1964:66.

¹⁶⁸ *Streinz*, Europarecht, S. 64ff.; *von Bogdandy*, Europäisches Verfassungsrecht, S. 285ff.; *Baumann*, Die Rechtsprechung des EuGH zum Vorrang von Gemeinschaftsrecht vor mitgliedstaatlichen Verwaltungsakten und Gerichtsurteilen, S. 21ff., m.w.N..

verkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken; nachfolgend UGP-RL) ¹⁶⁹ kann als der zentrale und vollharmonisierte Lauterkeitsmaßstab für geschäftliche Handlungen gegenüber Verbrauchern betrachtet werden.¹⁷⁰

Der Zweck der UGP-RL ist in Art. 1 bestimmt, wonach durch Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der einzelnen EU-Mitgliedstaaten über unlautere Geschäftspraktiken, welche die wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher beeinträchtigen, ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarkts und ein Erreichen eines hohen Verbraucherschutzniveaus gewährleistet werden soll. Die UGP-RL regelt dabei einerseits in den Art. 6 und 7 die irreführenden, andererseits in den Art. 8 und 9 die aggressiven Geschäftspraktiken. Art. 5 Abs. 5 enthält zudem einen Verweis auf Anhang 1 der Richtlinie, in dem eine Auflistung von 31 Geschäftspraktiken zu finden ist, welche unter allen Umständen und in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union als unlauter anzusehen sind.

In Deutschland wurde die UGP-RL mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 22. Dezember 2008 erst deutlich verspätet in nationales Recht umgewandelt.¹⁷¹

2.2.1.4.2. Die Einflussnahme der Richtlinie 2005/29/EG auf die Betrugsstrafbarkeit gem. § 263 StGB

Trotz der bereits oben angesprochenen Tendenz des EuGH, sich langsam auf ein weniger normatives und damit realistischeres Verbraucherleitbild rückzubedenken¹⁷², soll nachfolgend auf die Einflussnahme der Richtlinie 2005/29/EG auf die deutsche Betrugsstrafbarkeit eingegangen werden, da dieser Frage eine durchaus zentrale Rolle zuzusprechen ist.

¹⁶⁹ Amtsblatt der Europäischen Union, L 149/22 v. 11.06.2005.

¹⁷⁰ *Wandtke*, Medienrecht Praxishandbuch, Kap. 1 Rn. 21.

¹⁷¹ BGBl. 2008 I, S. 2949.

¹⁷² Vgl. oben unter Gliederungspunkt 1.3.4.1..

Aus Art. 1 UGP-RL geht hervor, dass es das Ziel der Richtlinie ist, einen möglichst hohen Täuschungsschutz innerhalb der Europäischen Union zu etablieren. Nachfolgend soll bzgl. der Frage, inwieweit der deutsche Betrugstatbestand in Bezug auf die UGP-RL unionsrechtskonform auszulegen sei, auf ein Urteil des 2. Strafsenats des BGH vom 05. März 2014¹⁷³ eingegangen werden, in dem sich der Senat mit ebendieser Frage auseinandersetzen musste.

Im zugrundeliegenden Ausgangsfall hatte ein Mann mehrere Internetseiten in Betrieb genommen. Darunter befand sich auch die Internetseite „www.Routenplaner-Server.com“, die zwischen August 2006 und 31. August 2007 online geschaltet war. Der Aufbau dieser Internetseite war derart gestaltet, dass für einen Besucher, der sich die Internetpräsenz nicht ganz genau anschaute, nur sehr schwer zu erkennen war, dass es sich um kein kostenfreies, sondern um ein kostenpflichtiges Angebot zur Wegstreckenplanung handelte. Die Internetseite war so aufgebaut, dass der Besucher zunächst eine Stand- sowie Zielorteingabe in eine Eingabemaske einzutragen und sodann eine Start-Schaltfläche zur Routenberechnung anzuklicken hatte. Auf der Startseite war zusätzlich der Hinweis auf ein Gewinnspiel angebracht. Nach dem Anklicken des Start-Buttons öffnete sich ein neues Fenster und es erschien eine weitere Angabe über das Gewinnspiel. Zusätzlich befand sich auf dieser neu geöffneten Seite eine Eingabemaske, in der der Besucher seinen Namen, seine Anschrift, seine E-Mail-Adresse sowie seinen Geburtstag eintragen sollte. Ferner war über der Eingabemaske der Hinweis angebracht, dass sämtliche Felder vollständig auszufüllen seien. Im unteren Seitenbereich befand sich eine weitere Schaltfläche, mittels deren Betätigung die Route geplant werden sollte.

Unterhalb dieser Schaltfläche war ein Fußnotentext angebracht, auf den zwar mit einem Sternchen hingewiesen wurde, der jedoch bei der üblicherweise verwendeten Bildschirmauflösung nicht komplett dargestellt werden konnte und an dessen Ende sich der Preis für ein dreimonatiges, kostenpflichtiges Abonnement des Routenplaners i.H.v. 59,95 Euro befand. Erst durch ein längeres „Down-Scrollen“ waren die Preisangaben zu erkennen. In den mittels Verlinkung einzusehenden AGB des Seitenbetreibers war der Preis ebenfalls aufgeführt. Zusätzlich enthielten die AGB den Passus, dass dem Nutzer die Rechnung über die 59,95 Euro zugesendet

¹⁷³ BGH, Urteil v. 05.03.2014, Az. 2 StR 616/12, GRUR 2014, 886.

werden würde und der Betrag vorbehaltlich eines Widerrufs unmittelbar nach Vertragsschluss fällig sei.¹⁷⁴

Der Seitenbetreiber wurde aufgrund der Klage eines Verbraucherschutzverbandes am 27. Juni 2007 vom Landgericht Frankfurt am Main dazu verurteilt, den Betrieb dieser oder ähnlich aufgebauter Internetseiten, bei denen keine deutlich sichtbaren Leistungspreisangaben angebracht sind, zu unterlassen.¹⁷⁵ Das Landgericht hat zudem in der durch den Angeklagten zu verantwortenden Gestaltung der Internetseite einen versuchten Betrug erkannt¹⁷⁶ und den Angeklagten zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.¹⁷⁷

Der BGH bestätigte letztinstanzlich die Rechtsprechung des Landgerichts und führte in seiner auch vollumfänglich zu folgenden Urteilsbegründung aus, dass sich der Vorsatz des Seitenbetreibers auf eine Täuschungshandlung i.S.d. § 263 StGB gerichtet habe, mithin dasjenige Einwirken des Täters auf das Vorstellungsbild des Getäuschten, welches objektiv geeignet und subjektiv dazu bestimmt ist, beim Adressaten eine Fehlvorstellung über Tatsachen hervorzurufen.¹⁷⁸ Das Gericht sah die Täuschungshandlung in Form einer bewussten Verschleierung der Kostenpflichtigkeit des Angebots der Routenplanung gegeben. Es führte dazu aus, dass die Kostenpflichtigkeit bei einer sorgfältigen, vollständigen und kritischen Prüfung der Internetseite zwar hätte erkennbar sein können, dies der Annahme einer Täuschungsabsicht durch den Anbieter der Seite jedoch nicht entgegenstehen würde.¹⁷⁹

Der BGH erkannte völlig richtig, dass hieran auch mit Blick auf die UGP-RL festzuhalten sei.¹⁸⁰ Entgegen der teilweise in der Literatur unter Bezugnahme auf das europäische Leitbild eines durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Verbrauchers vertretenen Ansicht, dass aufgrund einer richtlinienkonformen Auslegung des Betrugstatbestandes eine Täuschung i.S.d. § 263 StGB nur dann vorliege, wenn die im Geschäftsverkehr getätigte Aussage dazu geeignet

¹⁷⁴ *BGH*, Urteil v. 05.03.2014, Az. 2 StR 616/12, Rn. 6ff., GRUR 2014, 886.

¹⁷⁵ *BGH*, Urteil v. 05.03.2014, Az. 2 StR 616/12, Rn. 10, GRUR 2014, 886.

¹⁷⁶ *BGH*, Urteil v. 05.03.2014, Az. 2 StR 616/12, Rn. 13, GRUR 2014, 886.

¹⁷⁷ *BGH*, Urteil v. 05.03.2014, Az. 2 StR 616/12, Rn. 4, GRUR 2014, 886.

¹⁷⁸ *BGH*, Urteil v. 05.03.2014, Az. 2 StR 616/12, Rn. 20, GRUR 2014, 886.

¹⁷⁹ *BGH*, Urteil v. 05.03.2014, Az. 2 StR 616/12, Rn. 21, GRUR 2014, 886.

¹⁸⁰ *BGH*, Urteil v. 05.03.2014, Az. 2 StR 616/12, Rn. 25, GRUR 2014, 886.

ist, eine durchschnittlich informierte, aufmerksame und verständige Person zu täuschen¹⁸¹, folgte der BGH dieser Sichtweise nicht. Zwar anerkenne der BGH durchaus die zweifelsohne auch im Strafrecht gegebene, sich aus Art. 4 Abs. 3 EUV und Art. 288 Abs. 3 AEUV ableitende Verpflichtung zur richtlinienkonformen Auslegung. Dennoch verwies er explizit darauf, dass diese richtlinienkonforme Auslegung bestimmten Grenzen unterliegen würde. Eine solche Grenze sei nach Ansicht des BGH dann erreicht, wenn der Inhalt der Richtlinie insgesamt oder im angewendeten Bereich eindeutig sei. Bei einem absoluten Vorrang der richtlinienkonformen Auslegung im Bereich des materiellen Strafrechts würde nach Ansicht des BGH die Gefahr des Aufkommens einer Konfliktsituation zwischen der eingeschränkten Rechtsetzungskompetenz der Union und dem Grundsatz der weitestgehenden Schonung der mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen gegeben sein. Nach Ansicht des BGH dürften demnach Richtlinienvorgaben nicht in jedem Falle vorbehaltlos in das Strafrecht der Mitgliedstaaten übertragen werden, sondern müssen jeweils dahingehend überprüft werden, ob der Regelungsinhalt der Richtlinie nach ihrem Sinn und Zweck auf die Strafnorm durchschlägt. Beachtlich sei dabei auf jeden Fall, dass der normative Gehalt eines nationalen Strafgesetzes im Zuge der richtlinienkonformen Auslegung nicht grundlegend neu bestimmt werden dürfe.¹⁸² Im Ergebnis würde dies vorliegend bedeuten, dass eine einschränkende Auslegung des Betrugstatbestandes ausscheiden würde, denn das europäische Leitbild des durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Verbrauchers habe vornehmlich den Schutz der Dispositionsfreiheit des Verbrauchers und darüber hinaus ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes im Blick. Zur Erreichung dieser Ziele bedürfe es jedoch keiner Einschränkungen des strafrechtlichen Vermögensschutzes.¹⁸³ Vorliegend sei der sich aus Art. 1 ergebende Sinn und Zweck der UGP-RL eben nicht, Geschäftspraktiken straffrei zu stellen, die zu einer Verletzung von Rechtsgütern der Verbraucher führen sowie Verhaltensweisen zu privilegieren, die auf die Täuschung unterdurchschnittlich informierter, unaufmerksamer und unverständiger Verbraucher gerichtet sind. Der Schutzzweck der UGP-RL würde keine irreführenden Geschäftspraktiken umfassen, die dazu dienen, dem Verbraucher durch gezielte Täuschung ei-

¹⁸¹ Hecker, Europäisches Strafrecht, § 10 Rn. 17; Satzger, Internationales und Europäisches Strafrecht, § 9 Rn. 104ff.

¹⁸² BGH, Urteil v. 05.03.2014, Az. 2 StR 616/12, Rn. 31, GRUR 2014, 886.

¹⁸³ BGH, Urteil v. 05.03.2014, Az. 2 StR 616/12, Rn. 32, GRUR 2014, 886.

nen Vermögensschaden zuzufügen.¹⁸⁴ Zudem würde eine Begrenzung der Betrugsstrafbarkeit auf solche Täuschungshandlungen, die geeignet sind, lediglich einen durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Verbraucher zu täuschen, dem durch § 263 StGB intendierten Rechtsgüterschutz widersprechen. Nach Ansicht des BGH dürfe eine richtlinienkonforme Auslegung des Betrugstatbestandes demnach also nicht so weit gehen, dass dadurch der Schutzbereich des § 263 StGB gegenüber intellektuell oder situativ nicht dem Durchschnitt entsprechenden Verbrauchern eingeschränkt werden würde.¹⁸⁵ Darüber hinaus würde eine Beschränkung des strafrechtlichen Rechtsgüterschutzes auf durchschnittlich informierte, aufmerksame und verständige Verbraucher zu einer die Grenzen der richtlinienkonformen Auslegung deutlich überschreitenden Normativierung des Täuschungs- und Irrtumsbegriffs führen. Konkret müsse also ohne Rücksicht darauf, ob ein Täuschungsopfer nun „exquisit dumm“ und damit besonders anfällig ist, oder aber dem europäischen Verbraucherleitbild entspricht und somit als weniger anfällig für Täuschungshandlungen zu bezeichnen wäre, allein darauf abgestellt werden, was das Opfer verstanden hat und nicht auf das, was es hätte verstehen müssen.¹⁸⁶

Im Nachgang zu diesem Urteil fanden sich in der Literatur verschiedene Ansichten dazu vertreten. So sah z.B. *Heger* in dem Umstand, dass sich der BGH in seiner Entscheidung auf den Standpunkt gestellt hat, die UGP-RL könne aufgrund des von ihr verfolgten Zwecks der vom BGH favorisierten Auslegung des Betrugs-Tatbestandes nicht entgegenstehen, ein Vorlageverfahren gem. Art. 267 Abs. 3 AEUV zum EuGH für wünschenswert.¹⁸⁷ *Vergo* sah bei der Übernahme von Vorgaben des EuGH auf das nationale Strafrecht im Rahmen der gemeinschaftskonformen Auslegung die Notwendigkeit, in jedem Einzelfall gesondert zu überprüfen, ob diese Vorgaben dazu geeignet sind, strafrechtlichen Maßstäben und dem subsidiären Rechtsgüterschutz als Aufgabe des Strafrechts gerecht zu werden und lehnte einen Automatismus bei der Rezeption EU-rechtlicher Vorgaben auf strafrechtlichem Boden ab.¹⁸⁸ *Rönnau und Wegner* erachteten die Prüfung für notwendig, ob der Regelungsinhalt der Richtlinie nach deren Sinn und Zweck

¹⁸⁴ BGH, Urteil v. 05.03.2014, Az. 2 StR 616/12, Rn. 32, GRUR 2014, 886.

¹⁸⁵ BGH, Urteil v. 05.03.2014, Az. 2 StR 616/12, Rn. 33, GRUR 2014, 886.

¹⁸⁶ BGH, Urteil v. 05.03.2014, Az. 2 StR 616/12, Rn. 34, GRUR 2014, 886.

¹⁸⁷ *Heger*, Unionsrechtskonforme Auslegung des Betrugstatbestandes? HRRS, 12/2014, 470.

¹⁸⁸ *Vergo*, Der Maßstab der Verbrauchererwartung im Verbraucherschutzstrafrecht, S. 119.

auf die Betrugsstrafnorm durchschlägt.¹⁸⁹ *Hecker und Müller* hingegen stellten die finale Entscheidungskompetenz des EuGH in den Vordergrund.¹⁹⁰ *Rott* erinnerte ebenfalls an den Zweck bzw. an das Ziel, welches ursprünglich mit der Einführung des Konzepts des Durchschnittsverbrauchers durch den EuGH verfolgt wurde. Diesem habe nämlich kein Verbraucherschutzgedanke oder die Frage nach dem „richtigen“ Niveau des Verbraucherschutzes zugrunde gelegen, sondern die Warenverkehrsfreiheit und die Förderung des grenzüberschreitenden Handels. Es sollten durch die Richtlinie redliche Unternehmer vor unterschiedlichen Schutzmaßstäben in verschiedenen Mitgliedstaaten geschützt werden. Die Figur des Durchschnittsverbrauchers im Sinne eines auf die Gesamtbevölkerung eines Mitgliedstaates oder sogar der EU bezogenen normativen Maßstabes habe hier keinen Platz mehr gehabt, denn sie habe ihre Legitimation nur aus den Bedürfnissen des EU-Rechts gezogen.¹⁹¹

Zu folgen war bzw. ist letztlich den in ihrer Grundansicht sehr vergleichbaren Ansätzen, dass eine Beschränkung des deutschen Gesetzgebers über eine Normativierung des Täuschungs- und Irrtumsbegriffes nicht hinnehmbar ist, da es nicht darauf ankommen kann, ob ein Opfer nun besonders anfällig oder besonders resistent bzgl. irgendwelcher Täuschungen ist. Aber ebenso ist der Interessenausgleich zu berücksichtigen, den die Richtlinie anstrebt. Eine Beschränkung des deutschen Gesetzgebers, unterhalb des Durchschnitts stehende Verbraucher im Strafrecht stärker zu schützen, als im Lauterkeitsrecht, war eben nicht Sinn und Zweck der Richtlinie.

2.2.2. Der Irrtum

Das zweite objektive Tatbestandsmerkmal beim Betrug gem. § 263 StGB ist der Irrtum. Ein Irrtum ist jede unrichtige, der Wirklichkeit nicht entsprechende Vor-

¹⁸⁹ *Rönnau/Wegner*, Grund und Grenzen der Einwirkung des europäischen Rechts auf das nationale Strafrecht, GA 10/2013, 564.

¹⁹⁰ *Hecker/Müller*, Europäisches Verbraucherleitbild und Schutz vor irreführenden Geschäftspraktiken am Beispiel sog. „Internet-Kostenfallen“ aus lauterkeits- und betrugsstrafrechtlicher Sicht, ZWH 2014, S. 329ff.

¹⁹¹ *Rott*, Der „Durchschnittsverbraucher“ – ein Auslaufmodell angesichts personalisierten Marketings?, in: VuR 5/2015, S. 163.

stellung über Tatsachen, also die Diskrepanz zwischen der objektiven Wirklichkeit und der subjektiven Vorstellung.¹⁹²

In Folge dessen, dass der Irrtum kausal auf der Täuschungshandlung beruhen muss, muss sich der Irrtum folgerichtig entweder auf eine vom Täter vorgespiegelte, oder aber, im Falle einer Täuschung durch Unterlassen, auf eine vom Täter verschwiegene Tatsache beziehen. Daraus ergeben sich zwei Möglichkeiten, namentlich einerseits, dass das Opfer an einen tatsächlich nicht gegebenen Umstand glaubt, oder andererseits, dass das Opfer einen tatsächlich bestehenden Umstand nicht kennt.

Da der Irrtumsbegriff eine positive Vorstellung von zumindest irgend etwas voraussetzt, reicht die bloße Unkenntnis einer Tatsache, die sog. „ignorantia facti“, nicht aus, um das Vorliegen eines Irrtums bejahen zu können.¹⁹³ Unterstützt wird dies auch dadurch, dass es bei der Unkenntnis des Opfers eine bestimmte Tatsache betreffend auch an der konstitutiven Überlistung des Opfers mangelt.¹⁹⁴ Der Getäuschte muss sich also überhaupt irgendeine Vorstellung machen, wobei allerdings auch nicht zu erwarten ist, dass sich dieser aktiv Gedanken über den zugrunde liegenden Sachverhalt macht. Es ist demnach nicht ausreichend, wenn dem Getäuschten die ihm zugetragene Information augenscheinlich egal ist. Vielmehr muss das Opfer zumindest über ein sog. „sachgedankliches“ bzw. „unreflektiertes“ Mitbewusstsein verfügen.¹⁹⁵ Hierbei ist für die Annahme einer Fehlvorstellung ausreichend, dass das Opfer der Meinung ist, dass „alles in Ordnung“ sei.¹⁹⁶

¹⁹² Mitsch, Strafrecht BT 2, S. 429; Wessels/Hillenkamp, Strafrecht BT 2, Rn. 510; Hilgendorf/Valerius, Computer- und Internetstrafrecht, Rn. 473; Tiedemann in: LK StGB, § 263 Rn. 78; Dannecker/Knierim/Hagemeyer, Insolvenzstrafrecht, Rn. 792; Fischer, StGB, § 263 Rn. 54; Perron in: Schönke/Schröder, StGB, § 263 Rn. 33; Schmidt/Priebe, Strafrecht BT 2, Rn. 567; Hefendehl in: MüKo StGB, § 263 Rn. 228; Krey/Hellmann/Heinrich, Strafrecht BT 2, Rn. 538.

¹⁹³ Mitsch, Strafrecht BT 2, S. 288; Heinrich in: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf, Strafrecht BT, § 20 Rn. 53; Wessels/Hillenkamp, Strafrecht BT 2, Rn. 510; Hefendehl in: MüKo StGB, § 263 Rn. 229; Tiedemann in: LK StGB, § 263 Rn. 78; Duttge in: Dölling/Duttge/Rössner, Gesamtes Strafrecht, StGB, § 263 Rn. 23.

¹⁹⁴ Gaede in: Leipold/Tsambikakis/Zöllner, AnwaltKommentar StGB, § 263 Rn. 53; Wessels/Hillenkamp, Strafrecht BT 2, Rn. 510; Maurach/Schröder/Maiwald, Strafrecht BT 1, § 41 Rn. 57.

¹⁹⁵ Hefendehl in: MüKo StGB, § 263 Rn. 231; Rengier, Strafrecht BT 1, § 13 Rn. 43; BGH, Beschluß v. 25.01.2012, Az. 1 StR 45/11, Rn. 69; Perron in: Schönke/Schröder, StGB, § 263 Rn. 39.

¹⁹⁶ Tiedemann in: LK StGB, § 263 Rn. 79; einschränkend Hefendehl in: MüKo StGB, § 263 Rn. 232.

2.2.3. Das Verhältnis von Täuschung und Irrtum zueinander

Es ist erforderlich, dass zwischen der Täuschungshandlung und dem Irrtum ein Kausalzusammenhang besteht. Das bedeutet, dass die Täuschung für den Irrtum ursächlich und der Irrtum eine Folge der Täuschungshandlung sein muss, wobei eine Kausalität i.S.d. Bedingungs- oder Äquivalenztheorie ausreichend ist.¹⁹⁷

2.2.4. Die viktimo-dogmatischen sowie teleologischen Ansätze zur Opfermitverantwortung

Ein weiteres Augenmerk ist beim objektiven Tatbestand des Betruges gem. § 263 StGB auf die vielbeachtete strafrechtliche Eigenverantwortung des Opfers zu lenken. Hierbei soll nachfolgend jeweils ein Blick auf die sog. „viktimo-dogmatischen“ und die „teleologischen“ Ansätze geworfen werden.

2.2.4.1. Die viktimo-dogmatischen Ansätze

Während im 18. Jahrhundert die Straftat im Zentrum des kriminologischen Interesses stand und Ende des 19. Jahrhunderts daneben die Täterpersönlichkeit in den Vordergrund rückte, hat sich die Lehre vom Opferverhalten, die Viktimologie, erst ab Mitte des 20. Jahrhunderts etabliert.¹⁹⁸

Die Viktimo-Dogmatik setzt auf die ultima ratio des Strafrechts. Es wird dabei darauf abgestellt, der Mitverantwortung des Opfers einen höheren Stellenwert zuzusprechen und dasjenige Opfer, welches sich selbst leicht vor einer Täuschung schützen kann, nicht unter den Strafrechtsschutz zu stellen.¹⁹⁹ Ansatzpunkt ist da-

¹⁹⁷ Tiedemann in: LK StGB, § 263 Rn. 93; Mitsch, Strafrecht BT 2, S. 291; Gropp, Strafrecht Allgemeiner Teil, Rn. 33ff..

¹⁹⁸ Schwind, Kriminologie, S. 389; Schroth, Die Rechte des Opfers im Strafprozess, Rn. 11; Kaiser, Kriminologie, § 47 Rn. 3.

¹⁹⁹ Ellmer, Betrug und Opfermitverantwortung, S. 287; Hilgendorf, Zweckverfehlung und Vermögensschaden beim Betrug, in: JuS 94, S. 467; Mühlbauer, Ablisten und Verwenden von Geldautomatenkarten als Betrug und Computerbetrug, in: NStZ 03, S. 651ff.; Schünemann in: NStZ 1986, Zur Stellung des Opfers im System der Strafrechtspflege, S. 439ff..

bei der Zweifel des Opfers am Wahrheitsgehalt der vorgespiegelten Tatsache.²⁰⁰ Die Vertreter dieser Sichtweise argumentieren damit, dass ein Zweifelnder grundsätzlich die Möglichkeit haben würde, seinen Zweifeln nachzugehen und sich so die entsprechende Gewissheit darüber verschaffen könne, ob seine Zweifel berechtigt sind. Als Folge wird sodann eine strafrechtliche Schutzwürdigkeit des Zweifelnden abgelehnt. Darüber hinaus begründen die Vertreter dieses Ansatzes ihre Sichtweise in jüngerer Zeit zusätzlich noch damit, dass auch das Strafrecht europarechtskonform sein müsse und folglich dem vom EuGH entwickelten Leitbild eines verständigen Verbrauchers zu entsprechen habe.²⁰¹

2.2.4.2. Die teleologischen Ansätze

Die Kernaussage der teleologischen Ansätze ist, dass der Betrugstatbestand des § 263 StGB im Zuge einer teleologischen Reduktion dahingehend auszulegen sei, dass diejenigen Täuschungen, die lediglich aufgrund einer groben Fahrlässigkeit seitens des Opfers zu einem Irrtum führen konnten, nicht der Strafbarkeit gem. § 263 StGB zu unterstellen seien, da leichtfertig entgegengebrachtes Vertrauen keinen strafrechtlichen Schutz verdienen könne.²⁰² Ein ähnlicher, darauf aufbauender Ansatz innerhalb der teleologischen Ansätze stellt darauf ab, zwischen betrugsrelevanten Tatsachenbehauptungen und betrugsirrelevanten Meinungsäußerungen zu unterscheiden. Sämtliche Aussagen, die für jeden Durchschnittsbürger ganz offensichtlich nicht der Wirklichkeit entsprechen, sollen hiernach aus dem Tatbestandsbereich des § 263 StGB herausfallen. Allerdings solle jedoch eine individuelle Opferperspektive berücksichtigt werden, die z.B. aufgrund deutlich fortgeschrittenen Alters, geistiger Behinderung oder anderweitiger Benachteiligung die betroffene Person mittels einer Individualüberprüfung aus dem Bereich des Durchschnittsbürgers bzw. des Bereichs der groben Fahrlässigkeit herausfallen lassen könne.²⁰³

²⁰⁰ Hassemer, Schutzbedürftigkeit des Opfers und Strafrechtsdogmatik, S. 20ff.; Schönemann in: NSTZ 1986, Zur Stellung des Opfers im System der Strafrechtspflege, S. 439ff.

²⁰¹ Joecks, Studienkommentar StGB, § 263 Rn. 24; Wessels/Hillenkamp, Strafrecht BT 2, Rn. 499.

²⁰² Ellmer, Betrug und Opfermitverantwortung, S. 273ff; Hennings, Teleologische Reduktion des Betrugstatbestandes aufgrund von Mitverantwortung des Opfers, S. 181ff.

²⁰³ Hilgendorf, Tatsachenaussagen und Werturteile im Strafrecht entwickelt am Beispiel des Betruges und der Beleidigung, S. 192ff.

2.2.4.3. *Bewertung*

Im Ergebnis vermögen weder die viktimo-dogmatischen, noch die teleologischen Ansätze zu überzeugen.

Die viktimo-dogmatischen Ansätze stellen darauf ab, dass es die Aufgabe bestimmter Betrugsmerkmale sei, dem Prinzip der Eigenverantwortlichkeit sowie der Subsidiarität des strafrechtlichen Rechtsgüterschutzes Ausdruck zu verleihen, bleiben dabei allerdings eine stringente Beweisführung dieser Prämisse schuldig. Vielmehr laufen sie Gefahr, den Gesetzeswortlaut nicht nur zu interpretieren, sondern zu ersetzen.²⁰⁴ Die viktimo-dogmatischen Ansätze verkennen, dass das zweifelnde Opfer nicht schlechter gestellt werden kann, als das gutgläubige Opfer.²⁰⁵ Es erscheint daher sinnvoller darauf abzustellen, dass auch Zweifel, die der Getäuschte bzgl. des Wahrheitsgehaltes der durch den Täter vorgespiegelten Tatsache hat, durchaus zum Vorliegen eines tatbestandlichen Irrtums führen können. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn das Opfer allein durch die Möglichkeit, dass die vorgespiegelte Tatsache der Wahrheit entspricht und dem Gedanken, dass schon „alles in Ordnung“ sei, zu seinen weiteren Handlungen motiviert wird.²⁰⁶ Die viktimo-dogmatischen Ansätze erkennen darüber hinaus auch nicht, dass bereits der Wortsinn des Irrtumsbegriffes in direktem Widerspruch zu einem Opfermitverschulden als Tatbestandskorrektiv steht. Zuletzt läuft auch der Versuch der viktimo-dogmatischen Ansätze ins Leere, die Schutzbedürftigkeit des zweifelnden Opfers mit dem europäischen Leitbild des verständigen Verbrauchers und der Notwendigkeit der Europarechtskonformität abzulehnen, denn wie bereits oben ausgeführt, verlangt das Leitbild des verständigen Verbrauchers lediglich nach einem durchschnittlich informierten, angemessen aufmerksamen und normal kritischen Verbraucher²⁰⁷, so dass hier genügend Auslegungsspielraum bleibt. Es erscheint daher also nicht nur durchaus sinnvoll, sondern absolut notwendig, im Rahmen des Betrugsstraftatbestandes auch die einfältigen oder die sorglose Menschen ge-

²⁰⁴ Hecker, Strafbare Produktwerbung im Lichte des Gemeinschaftsrechts, S. 275; Zur grundsätzlichen Kritik an den viktimo-dogmatischen Ansätzen vgl. Hillenkamp, Vorsatztat und Opferverhalten, S. 17ff., m.w.N..

²⁰⁵ BGH, Urteil v. 22.10.1986, Az. 3 StR 226/86, NJW 1987, 388.

²⁰⁶ Tiedemann in: LK StGB, § 263 Rn. 79; Hoyer in: SK-StGB, § 263 Rn. 65.

²⁰⁷ Vgl. oben unter Gliederungspunkt 1.3.4..

gen die Folgen ihrer eigenen Einfältigkeit und Sorglosigkeit zu schützen.²⁰⁸ Zuletzt sei an dieser Stelle noch auf die Argumentation des BGH verwiesen, der die viktimo-dogmatischen Ansätze mit der Begründung ablehnt, dass dafür einerseits im Gesetz keine Stützen für solche Einschränkungen des Betrugsstraftatbestandes zu finden seien, andererseits, dass so der strafrechtliche Vermögensschutz bei Täuschungen viel zu weit zurückgenommen werden würde.²⁰⁹

Den Vertretern der teleologischen Ansätze ist indes entgegenzuhalten, dass es hier bereits an der für eine teleologische Reduktion notwendigen planwidrigen Regelungslücke fehlt.²¹⁰

Es ist folglich darauf abzustellen, dass ein etwaiges Mitverschulden des Opfers für sich die Tatbestandsmäßigkeit des § 263 StGB nicht ausschließt, da die Strafwürdigkeit einer vorsätzlichen Schädigung nicht durch eine Fahrlässigkeit des Opfers in Wegfall gerät.²¹¹

Ein letztes Argument zur Ablehnung sowohl der viktimo-dogmatischen, als auch der teleologischen Ansätze zur Opfermitverantwortung ist schließlich darin zu erkennen, dass sich die Vertreter sowohl des einen, als auch des anderen Ansatzes bzgl. ihrer Überlegungen gleichermaßen klar über die kriminalpolitischen Überlegungen des Gesetzgebers stellen, die zur aktuellen Formulierung des Betrugstatbestandes gem. § 263 StGB geführt haben. Vom Wortlaut der Norm her ist nämlich absolut nicht ersichtlich, dass eine Einschränkung des Opferschutzes vorgesehen wäre. Daraus folgt, dass eine solche Einschränkung dogmatisch nicht überzeugend begründet werden kann.

2.2.5. Die Vermögensverfügung

Das dritte objektive Tatbestandsmerkmal beim Betrug gem. § 263 StGB ist die Vermögensverfügung. Auch, wenn diese zwar nicht explizit im Wortlaut des §

²⁰⁸ *Wessels/Hillenkamp*, Strafrecht BT 2, Rn. 487; weitergehend z.B. noch *Erb*, Gängige Formen suggestiver Irrtumserregung als betrugsrelevante Täuschungen, in ZIS 5/2011, S. 372, der in der Ausnutzung intellektueller Unbedarftheit des Opfers eher noch einen Strafverschärfungsgrund erkennt.

²⁰⁹ *BGH*, Urteil v. 05.12.2002, Az. 3 StR 161/02, Rn. 15, NJW 2003, 1198.

²¹⁰ *Tiedemann* in: LK StGB, Vor § 263 Rn. 38; *Arzt*, Betrug durch massenhafte plumpe Täuschung, in: Sieber u.a., Festschrift für Klaus Tiedemann, S. 601ff., m.w.N..

²¹¹ *Tiedemann* in: LK StGB, Vor § 263 Rn. 37.

263 StGB genannt ist, ist sie dennoch objektiv erforderlich, um das Selbstschädigungsdelikt Betrug vom Fremdschädigungsdelikt des Diebstahls gem. § 242 StGB abgrenzen zu können.²¹²

Im Rahmen der Vermögensverfügung stellt sich zunächst einmal die Frage, was überhaupt unter dem strafrechtlich geschützten Vermögen zu verstehen ist.²¹³

Grundsätzlich sind dabei drei verschiedene Sichtweisen zu unterscheiden.

Einerseits wurde vertreten, dass unter Vermögen die Summe sämtlicher subjektiven Ansprüche verstanden werden solle.²¹⁴ Die Vertreter dieses heute nicht mehr vertretenen sog. „juristischen Vermögensbegriffs“ verkannten jedoch, dass mit dieser Sichtweise auch wirtschaftlich wertlose Ansprüche erfasst wurden, was die Sichtweise als zu weitgehend erscheinen ließ. Auf der anderen Seite wurde durch diese Sichtweise aber z.B. weder der „gute Ruf“, noch technisches „know how“ eingeschlossen, was sie als in diesem Bereich deutlich zu eng entlarvte.

Eine andere, jedoch heute zunehmend in Frage gestellte Meinung stellt darauf ab, dass im Sinne eines sog. „wirtschaftlichen Vermögensbegriffs“ sämtliche geldwerten Güter, über die eine Person faktisch verfügen kann, erfasst und zum Vermögen der Person gerechnet werden sollen, also demnach z.B. auch die Arbeitskraft oder irgendwelche Anwartschaften.²¹⁵ Der wirtschaftliche Vermögensbegriff unterscheidet dabei die einzelnen Wirtschaftsgüter nicht und zählt auch solche Positionen zum Vermögen, die der Person rechtlich überhaupt nicht zustehen.²¹⁶ Hiergegen spricht jedoch bereits die Einheit der Rechtsordnung, wonach das, was im Bereich des Zivilrechts verboten ist, auf der anderen Seite nicht mit strafrechtlichen Mitteln durchzusetzen sein kann, wie es z.B. bei deliktisch erlangtem Besitz der Fall wäre.²¹⁷

²¹² *Tofahrn*, Strafrecht BT II, S. 165 Rn. 532; *Eisele*, Strafrecht BT II, Rn. 526; näher hierzu *Hiltenkamp*, JuS 1997, S. 218ff..

²¹³ Ausführlich hierzu *Tiedemann* in: LK StGB, § 263 Rn. 127ff., m.w.N..

²¹⁴ *Kindhäuser*, Strafrecht BT 2, § 26 Rn. 10; *Krey/Hellmann/Heinrich*, Strafrecht BT 2, Rn. 606.

²¹⁵ *Kindhäuser*, Strafrecht BT 2, § 26 Rn. 12; *Schmidt/Priebe*, Strafrecht BT 2, Rn. 603; *Krey/Hellmann/Heinrich*, Strafrecht BT 2, Rn. 607-609.

²¹⁶ *Eisele*, Strafrecht BT 2, Rn. 568; *Krey/Hellmann*, Strafrecht BT 2, Rn. 428ff.; *Zöller*, Strafrecht BT 1, S. 86.

²¹⁷ *Kindhäuser*, Strafrecht BT 2, § 26 Rn. 13; *Tiedemann* in: LK StGB, § 263 Rn. 131; ausführlich zur Notwendigkeit der Ablehnung des wirtschaftlichen Vermögensbegriffs *Hefendehl* in: MüKo StGB, § 263 Rn. 343ff..

Die herrschende Meinung vertritt indes unter dem sog. „juristisch-ökonomischen Vermögensbegriff“ die Ansicht, dass das Vermögen die Gesamtheit aller anerkannten rechtlichen Positionen sei. Die Ausnahme hierzu seien lediglich solche Positionen, die keinen Schutz der Rechtsordnung genießen, wie z.B. gem. § 138 BGB sittenwidrig erlangte Positionen.²¹⁸ Dem juristisch-ökonomischen Vermögensbegriff ist mit der herrschenden Lehre nicht nur im Hinblick auf die Einheit der Rechtsordnung, sondern insbesondere auch deshalb zu folgen, weil diese Sichtweise eine eindeutige Vermögenszuordnung erlaubt und eben auch nur eine rechtliche Zuordnung von Vermögen den Schutz durch das Strafrecht rechtfertigt.²¹⁹

Die Verfügung über derartige Vermögenspositionen kann als jedes tatsächliche Handeln, Dulden oder Unterlassen des Getäuschten bezeichnet werden, welches sich bei diesem selbst oder bei einem Dritten unmittelbar vermögensmindernd auswirkt.²²⁰ Neben der Freiwilligkeit der Verfügung ist das Merkmal der Unmittelbarkeit das wichtigste Kriterium zur Beschränkung der dem § 263 StGB unterfallenden Selbstschädigung.²²¹ D.h. also, dass das irrtumsbedingte Verhalten des Täters aufgrund des Umstandes, dass der Betrug ein Selbstschädigungsdelikt ist, ohne irgendwelches weitere deliktische Täterverhalten unmittelbar zu einer Minderung des Opfervermögens geführt haben muss.

2.2.6. Der Vermögensschaden

Das letzte objektive Tatbestandsmerkmal des Betruges gem. § 263 StGB ist der Vermögensschaden. Als Vermögensschaden wird dabei der Negativsaldo zwischen dem Vermögenswert vor und nach der irrtumsbedingten Vermögensverfü-

²¹⁸ *Wessels/Hillenkamp*, Strafrecht BT 2, Rn. 535; *Lackner/Kühl*, Strafgesetzbuch, § 263 Rn. 33; *Perron* in: Schönke/Schröder, StGB, § 263 Rn 82ff.; *Kindhäuser*, Strafrecht BT 2, § 26 Rn. 16; *Duttge* in: Dölling/Duttge/Rössner, Gesamtes Strafrecht, StGB, § 263 Rn. 40; *Schmidt/Priebe*, Strafrecht BT 2, Rn. 603; *Krey/Hellmann/Heinrich*, Strafrecht BT 2, Rn. 610.

²¹⁹ *Kindhäuser*, Strafrecht BT 2, § 26 Rn. 17.

²²⁰ *Kudlich/Oglaccioglu*, Wirtschaftsstrafrecht, S. 107 Rn. 222; *Tiedemann* in: LK StGB, § 263 Rn. 97; *Lackner/Kühl*, Strafgesetzbuch, § 263 Rn. 22; *Krey/Hellmann/Heinrich*, Strafrecht BT 2, Rn. 557.

²²¹ *Fischer*, StGB, § 263 Rn. 76; *Lackner/Kühl*, Strafgesetzbuch, § 263 Rn. 27; *Hefendehl* in: MüKo StGB, § 263 Rn. 305ff; *Rengier*, Strafrecht BT 1, § 13 Rn. 67.

gung betrachtet²²², wobei die Berechnung des Schadens nach dem sog. „Prinzip der Gesamtsaldierung“ erfolgt. Es wird dabei ein Vorher/Nachher-Vergleich angestellt, bei dem das gesamte Vermögen, welches der Geschädigte vor dem schädigenden Ereignis innehatte, demjenigen Vermögen gegenübergestellt wird, über das er nach der schädigenden Handlung, Duldung oder Unterlassung verfügt.²²³

2.3. Subjektiver Tatbestand, Rechtswidrigkeit, Schuld

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle kurz erwähnt, dass zur Tatbestandsmäßigkeit des Betruges gem. § 263 StGB gemäß dem dreigliedrigen Tatbestandsaufbau natürlich auch des Vorliegens des subjektiven Tatbestandes gehört und darüber hinaus die Betrugshandlung auch rechtswidrig sowie schuldhaft erfolgt sein muss.²²⁴

²²² *Duttge* in: Dölling/Duttge/Rössner, *Gesamtes Strafrecht*, StGB, § 263 Rn. 37; *Lackner/Kühl*, *Strafgesetzbuch*, § 263 Rn. 32ff.; *Schmidt/Priebe*, *Strafrecht BT 2*, Rn. 614.

²²³ *Wessels/Hillenkamp*, *Strafrecht BT 2*, Rn. 538; *Hilgendorf/Valerius*, *Computer- und Internetstrafrecht*, Rn. 484; *Bock*, *Wiederholungs- und Vertiefungskurs Strafrecht*, S. 411; *Satzger* in: *Satzger/Schluckebier/Widmaier*, *Strafgesetzbuch*, § 263 Rn. 205ff.

²²⁴ Zum grundsätzlichen Aufbau einer Straftat vgl. z.B. *Hoffmann-Holland*, *Strafrecht AT*, S. 13ff., m.w.N..

Kapitel 3: Die quantitative Veränderung der Betrugstaten seit 1953 sowie die Nutzung ausgewählter „Neuer Medien“ im Zuge des technischen Fortschritts zur Begehung von Betrugstaten

Nachfolgend sollen die über Jahre hinweg erfolgten Veränderungen der Betrugstaten dargestellt werden, um damit aufzuzeigen, wie sich der Gesetzgeber immer wieder veränderten Ausgangssituationen gegenübergestellt sah, auf die er hat entsprechend reagieren müssen.

Das Bevölkerungswissen über die „Kriminalität im Lande“ rekrutiert sich in Deutschland vorwiegend aus den Berichten der Massenmedien, wobei die schlagzeilenträchtigsten Berichte über Mord, Totschlag, Vergewaltigung, Gewalt an Schulen usw., mithin diejenigen Taten, die die reißerischste Berichterstattung ermöglichen, im Vordergrund stehen.²²⁵ Dies macht auch mit Blick auf die sog. „Nachrichtenwerttheorie“ Sinn, nach der man unter dem Nachrichtenwert die Publikumswürdigkeit von Ereignissen versteht, die aus dem Vorhandensein und der Kombination verschiedener Ereignisaspekte resultiert und die Publikationsabsichten der Medienakteure dahingehend beeinflusst, dass i.d.R. einer Berichterstattung mit hohem Nachrichtenwert im Gegensatz zu einer Berichterstattung mit niedrigem Nachrichtenwert der Vorzug gegeben wird.²²⁶ Die logische Folge dessen ist, dass in Anbetracht des Umstandes, dass sich die Medien in ihrer aufsehen-erregenden Berichterstattung zum selben Inhalt gegenseitig zu überbieten scheinen, bei der Bevölkerung der subjektive Eindruck entsteht, dass die Kriminalität und die Gewalt in Deutschland immer weiter voranschreiten und die Täter im Vergleich zu früheren Zeiten immer brutaler und skrupelloser vorgehen würden. Diese „gefühlte“ Kriminalität weicht dabei aber deutlich von dem ab, was wirklich an Kriminalität gegeben ist.²²⁷ Faktisch existente Veränderungen lassen sich jedoch lediglich anhand statistischer Erhebungen genau nachvollziehen. So auch die Quantität verschiedener Delikte.

²²⁵ *Seifert*, Der Umgang mit Sexualstraftätern, S. 65/66; *Schlepper*, Strafgesetzgebung in der Spätmoderne, S. 31; *Brettel/Rau/Rienhoff*, Strafrecht in Film und Fernsehen, S. 63ff., m.w.N..

²²⁶ *Regier/Schunk/Könecke*, Marken und Medien, S.13; *Sutter/Mehler*, Medienwandel als Wandel von Interaktionsformen, S. 167; *Meinke*, Die Nachricht nach Maß, S. 24.

²²⁷ *Appel/Michel-Dittgen*, Digital Natives, S. 184; *Hestermann*, Von Lichtgestalten und Dunkel-männern, S. 68ff.; *Dünkel/Lappi-Seppälä/Morgenstern/van Zyl Smit*, Kriminalität, Kriminalpolitik, Strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangeneneraten im europäischen Vergleich, S. 1096.

Bezüglich dieser Quantität ist die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), die seit dem Jahr 1953 durch das Bundeskriminalamt (BKA) erstellt und heute auch auf der Internetpräsenz des BKA zur Verfügung gestellt wird, eine der wichtigsten Quellen.²²⁸ Darüber hinaus geben die Strafverfolgungs- sowie Strafvollzugsstatistik²²⁹ und die Bewährungshilfestatistik des statistischen Bundesamtes²³⁰ sowie die Staatsanwaltschaftsstatistik²³¹ und die Justizgeschäftsstatistik²³² der Strafgerichte, die ebenfalls durch das statistische Bundesamt herausgegeben werden, jedoch beide lediglich verfahrens- und nicht deliktgruppenbezogen sind, einen entsprechenden Überblick.

Für die vorliegende Ausarbeitung wurden die Daten der PKS ausgewertet, daher startet die Untersuchung auch im Jahr 1953 mit der Einführung der PKS durch das BKA.²³³ Zu beachten ist in diesem Kontext, dass die PKS diversen Veränderungen unterlag, die die Vergleichbarkeit der einzelnen Jahrgänge untereinander z.Tl. enorm verschwierigt. Hierbei geht es einerseits z.B. um Gesetzesänderungen, andererseits aber auch um eine gewisse Überbewertungstendenz in der polizeilichen Definitionspraxis²³⁴ und zusätzlich darum, dass z.B. Polizeibeamte oftmals gegen das in Deutschland vorherrschende Legalitätsprinzip verstoßen, indem sie Anzeigenerstatter abwimmeln.²³⁵ Daraus folgt natürlich, dass sodann auch die Staats-

²²⁸ Vgl.

<https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/AeltereAusgaben/aeltereAusgaben_node.html>; letzter Aufruf am 04.07.2018.

²²⁹ Vgl.

<<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/Strafverfolgung.html>>; letzter Aufruf am 04.07.2018.

²³⁰ Vgl.

<<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/Bewahrungshilfe/Bewahrungshilfe.html>>; letzter Aufruf am 04.07.2018.

²³¹ Vgl.

<<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/GerichtePersonal/Staatsanwaltschaften>>; letzter Aufruf am 04.07.2018.

²³² Vgl.

<<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/GerichtePersonal/GeschaeftsentwicklungGerichtStaatsanwalt>>; letzter Aufruf am 04.07.2018.

²³³ Vgl.

<https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/pks_node.html>; letzter Aufruf am 04.07.2018.

²³⁴ *Schwind*, Kriminologie, S. 26 Rn. 8.

²³⁵ *Schwind*, Kriminologie, S. 25 Rn. 5; hierzu vgl. insbesondere *Elsner*, Entlastung der Staatsanwaltschaft durch mehr Kompetenzen für die Polizei?, S. 26ff., m.w.N., die die Wahrung des Legalitätsprinzips durch die Polizei anhand der Analyse mehrerer zwischen den 1970er und 2000er Jahren erstellter Studien zum Ermessens- und Handlungsspielraum der Polizei durchgeführt hat und zu dem Schluss kommt, dass nach fast allen untersuchten empirischen Studien die Polizei aufgrund ihrer weitgehend eigenständigen Ermittlungsführung im Massen- und Kleinkriminalitätsbereich in der Praxis dem ihr durch die Strafprozessordnung auferlegten Legalitätsprinzip nicht vollständig nachkommt.

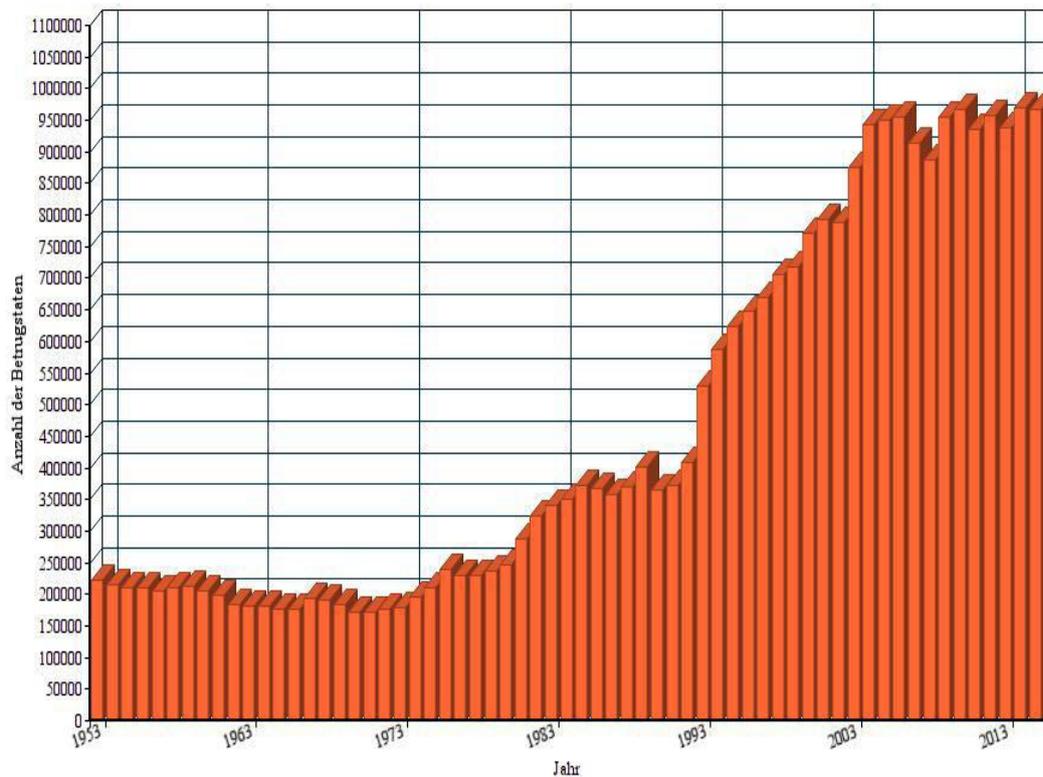
anwaltschaften solch „abgewimmelte“ verbraucherrechtswidrige Handlungen gar nicht als Betrug oder versuchten Betrug wahrnehmen können. Aus diesen Gründen sind die nachfolgend aufgestellten Zeitreihenvergleiche lediglich mit der gebotenen Vorsicht zu interpretieren. Zudem wurden die Betrugsarten in der PKS ab 2016 differenzierter abgebildet, was einen Vorjahresvergleich bei den Betrugs- sowie Computerbetrugsdelikten lediglich sehr eingeschränkt ermöglicht.²³⁶ Deshalb endet die Auswertung auch mit den Zahlen des Jahres 2015.

3.1. Darstellung der quantitativen Veränderungen der Betrugstaten zwischen den Jahren 1953 und 2015

Nachfolgend sollen die in der Zeit zwischen 1953 und 2015 registrierten Betrugsdelikte quantitativ als Zeitreihe sowie als Graphik, beruhend auf der Auswertung der entsprechenden Polizeilichen Kriminalstatistiken des BKA, dargestellt werden. Die Daten beziehen sich dabei auf die Betrugstaten im Stadium des polizeilichen Ermittlungsverfahrens. Es werden die Betrugstaten der einzelnen Jahre sowie die jeweilige Differenz zum Vorjahr dargestellt. Sämtliche Angaben bis 2011 sind den PKS-Jahrbüchern entnommen, ab 2012 dann den nur noch auf der Internetpräsenz des BKA abrufbaren Polizeilichen Kriminalstatistiken. Die Tabelle sowie die graphische Darstellung wurden vom Autor erstellt.

²³⁶BKA, PKS 2016, S. 7.

Jahr	Anzahl der registrierten Taten	Differenz zum Vorjahr	Jahr	Anzahl der registrierten Taten	Differenz zum Vorjahr
1953	221.282	./.	1985	372.196	+ 22.611
1954	216.316	- 4.966	1986	368.664	- 3.532
1955	211.464	- 4.852	1987	358.493	- 10.171
1956	211.289	- 175	1988	368.776	+ 10.283
1957	205.799	- 5.490	1989	401.352	+ 32.576
1958	209.305	+ 3.506	1990	363.888	- 37.464
1959	212.724	+ 3.419	1991	371.542	+ 7.654
1960	205.826	- 6.898	1992	407.492	+ 35.950
1961	197.046	- 8.780	1993	528.410	+ 120.918
1962	183.705	- 13.341	1994	587.423	+ 59.013
1963	180.914	- 2.791	1995	623.182	+ 35.759
1964	180.326	- 588	1996	648.650	+ 25.468
1965	177.343	- 2.983	1997	670.845	+ 22.195
1966	176.917	- 426	1998	705.529	+ 34.684
1967	192.601	+ 15.684	1999	717.333	+ 11.804
1968	190.563	- 2.038	2000	771.367	+ 54.034
1969	183.534	- 7.029	2001	793.403	+ 22.036
1970	170.702	- 12.832	2002	788.208	- 5.195
1971	172.672	+ 1.970	2003	876.032	+ 87.824
1972	175.458	+ 2.786	2004	941.859	+ 65.827
1973	179.331	+ 3.873	2005	949.921	+ 8.062
1974	195.644	+ 16.313	2006	954.277	+ 4.356
1975	209.841	+ 14.197	2007	912.899	+ 41.378
1976	239.588	+ 29.747	2008	887.906	- 24.993
1977	229.720	- 9.868	2009	955.804	+ 67.898
1978	228.989	- 731	2010	968.162	+ 12.358
1979	237.104	+ 8.115	2011	934.882	- 33.280
1980	247.133	+ 10.029	2012	958.515	+ 23.633
1981	287.715	+ 40.582	2013	937.891	- 20.624
1982	323.675	+ 35.960	2014	968.866	+ 30.975
1983	341.334	+ 17.659	2015	966.326	- 2.540
1984	349.585	+ 8.251	2016	./.	./.



3.2. Bewertung

Wie bereits angesprochen wurde, sind Zeitreihenvergleiche nur mit großer Vorsicht zu interpretieren.²³⁷ Dennoch lässt sich vorliegend die quantitative Entwicklung der Betrugsfälle zumindest grob in insgesamt 5 Phasen einteilen.

Die erste Phase datiert von 1953 (221.281 registrierte Fälle²³⁸) bis Ende 1973 (179.331 Fälle²³⁹). Der rechnerische Jahresdurchschnitt dieser Phase bewegte sich bei 192.529 Betrugstaten. Während dieser Zeit war ein kontinuierlicher, leichter Rückgang der registrierten Taten zu verzeichnen. Der Jahresdurchschnitt dieses Rückgangs, die sog. „negative Steigerungsrate“ betrug 1.997 Taten.

Ab Beginn 1974 (195.644 Fälle²⁴⁰) bis Ende 1984 (349.585 Fälle²⁴¹) sodann, während der zweiten Phase, lag der Jahresdurchschnitt bereits bei 262.759 Fällen. Da-

²³⁷ Vgl. oben unter Einf. zu Kapitel 3.

²³⁸ BKA, PKS 1953, S. 58.

²³⁹ BKA, PKS 1973, S. 88.

²⁴⁰ BKA, PKS 1974, S. 88.

bei war eine jährliche Steigerungsrate von durchschnittlich 15.477 registrierten Betrugsfällen zu beobachten. Es ist zu erkennen, dass nach einem leichten Anstieg der Zahlen in den Jahren 1974, 1975 und 1976 bis Ende 1980 keine große Veränderung gegeben war. Erst ab 1981 war wieder ein kontinuierlicher, bis 1985 andauernder Anstieg der Betrugstaten zu erkennen.

Während der dritten Phase, die auf die Zeit von Anfang 1985 (372.196 Fälle²⁴²) bis Ende 1992 (407.492 Fälle²⁴³) zu datieren ist, wurden im Jahr durchschnittlich 376.550 Betrugstaten registriert. Darüber hinaus war, abgesehen von den Jahren 1989 (401.352 Fälle²⁴⁴) und 1992 (407.492 Fälle), eine relative Stagnation der Betrugstaten gegeben. Diese beiden „Ausreißerjahre“ sorgten jedoch mit jeweils mehr als 400.000 registrierten Betrugstaten dafür, dass im rechnerischen Durchschnitt während dieser dritten Phase dennoch eine jährliche Steigerungsrate von 7.238 Betrugstaten angegeben werden musste. Zu berücksichtigen ist dabei jedoch, dass einerseits im Jahr 1989 auf einen bestimmten Ermittlungsvorgang allein schon knapp 30.000 Einzelbetrugsfälle fielen²⁴⁵, so dass sich das Jahr 1989, bereinigt um eben diesen Einzelfall, nicht mehr sonderlich von den anderen Jahren der dritten Phase unterscheidet. Andererseits war in den alten Bundesländern einschließlich Berlin im Jahr 1992 ein massiver Anstieg beim Betrug mit unbaren Zahlungsmitteln wie Scheckkarten, Kreditkarten usw. zu verzeichnen.²⁴⁶ Im besagten Bericht wird dabei jedoch offen gelassen, ob es sich bei dieser zahlenmäßigen Zunahme um einen tatsächlichen Anstieg der Betrugstaten, oder ggf. bloß um eine temporär verstärkte, ermittlungsbedingte Aufhellung eines äußerst großen Dunkelfeldes handelt.²⁴⁷

In der vierten Phase, zwischen Anfang 1993 (528.410 Fälle²⁴⁸) und Ende 2004 (941.859 Fälle²⁴⁹) stieg die Zahl der Betrugstaten rasant an. Während dieser Zeit lag der Jahresdurchschnitt der registrierten Betrugstaten bei 721.020 Fällen. Festzuhalten ist hier, dass der größte Peak seit Beginn der BKA-Aufzeichnung mit einer Jahresdifferenz von 120.918 Betrugstaten zwischen 1992 (407.492 Fälle)

²⁴¹ BKA, PKS 1984, S. 120.

²⁴² BKA, PKS 1985, S. 123.

²⁴³ BKA, PKS 1992, S. 177.

²⁴⁴ BKA, PKS 1989, S. 151.

²⁴⁵ BKA, PKS 1989, S. 152.

²⁴⁶ BKA, PKS 1992, S. 177.

²⁴⁷ BKA, PKS 1992, S. 177.

²⁴⁸ BKA, PKS 1993, S. 182.

²⁴⁹ BKA, PKS 2004, S. 190.

und 1993 (528.410 Fälle), mithin zum Ende der dritten Phase, zu verzeichnen war. Auch hier wurde im BKA-Bericht, wie bereits 1992, unbefriedigenderweise offen gelassen, ob es sich bei dem sprunghaften Anstieg um eine tatsächliche zahlenmäßige Zunahme, oder aber um eine ermittlungsbedingt verstärkte Aufhellung des Dunkelfeldes handelte.²⁵⁰ Hilfreich ist hierbei jedoch, dass nach Angaben des BKA die Erfassungsdaten der neuen Bundesländer für die Jahre 1991 und 1992 aufgrund erheblicher Anlaufschwierigkeiten viel zu niedrig ausgefallen waren.²⁵¹ Es kann folglich davon ausgegangen werden, dass bei ordnungsgemäßer Datenerfassung die Anzahl der Taten für 1991 und 1992 höher ausgefallen wären. Dies führt zu dem Schluss, dass der ab 1993 festgestellte rasante Anstieg der Betrugstaten faktisch wohl bereits 1991 eingesetzt hat und demnach die Jahre 1991 und 1992 ebenfalls der vierten Phase hätten zugerechnet werden müssen.

Während der vierten Phase lag die errechenbare jährliche Steigerungsrate bei 44.530 Taten. Berücksichtigt man hier die wohl nach oben zu korrigierenden Daten von 1991 und 1992 und damit die Vorverlagerung des Zeitpunktes des massiven Anstiegs der Betrugstaten, würde sich dementsprechend auch die Steigerungsrate der vierten Phase nach oben bewegen. Eine wirkliche Erklärung für den rasanten und kontinuierlichen Anstieg der Betrugstaten während der vierten Phase ist aus den durch das BKA zur Verfügung gestellten Veröffentlichungen aber leider nicht zu entnehmen.

Im Anschluss daran, von Anfang 2005 bis zum Ende des Jahres 2015, ist die fünfte Phase zu erkennen. Der Jahresdurchschnitt der registrierten Betrugstaten innerhalb dieser Phase lag bei 954.131 Fällen. Insgesamt ist in dieser Phase eine jährliche Steigerungsrate der Betrugstaten von 12.795 Fällen zu verzeichnen.

Unter Berücksichtigung der gebotenen Vor- und Umsicht bei der Interpretation der Zahlenreihen müssen vorliegend diverse Faktoren berücksichtigt werden. So sind z.B. ab 1989 die Öffnung der Grenze zu den neuen Bundesländern, die sich jedoch in den Statistiken erst ab 1993 wiederfindet, generelle Veränderungen der Sozialstruktur oder auch das Nachwachsen geburtenstarker Jahrgänge in die kriminalitätsträchtigen Altersbereiche von Bedeutung.²⁵² Aus diesem Grunde wird vorliegend auch darauf verzichtet, bestimmten Schwankungen oder dem Anstieg

²⁵⁰ BKA, PKS 1993, S. 181.

²⁵¹ BKA, PKS 1994, S. 20.

²⁵² Jehle, Strafrechtspflege in Deutschland, S. 13.

der Quantität über die Jahre hinweg z.B. konkrete geschichtliche oder gesellschaftliche Ereignisse, demographische Veränderungen usw. zuzuweisen und den Grund der Schwankungen oder des Anstiegs in diesen zu suchen.

3.3. Die Nutzung ausgewählter „Neuer Medien“ im Zuge des technischen Fortschritts zur Begehung von Betrugstaten

Betrug ist die zur Erlangung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils mittels Täuschung unternommene und durch eine irrtumsbedingte Vermögensverfügung realisierte Schädigung fremden Vermögens²⁵³, wobei das, was der Täter bei der Tatbegehung entsprechend steuern kann, die Art und Weise der Täuschung ist. In Anbetracht der Tatsache, dass eine gelungene Täuschung die Voraussetzung für den täuschungsbedingten Irrtum des Opfers ist, liegt es naturgemäß ganz im Sinne des Täters, sich jedweder verfügbarer Täuschungsmittel zu bedienen, um letztlich an sein Ziel, namentlich die irrtumsbedingte Vermögensverfügung des Opfers, zu gelangen.

Vorliegend geht es nun darum zu klären, inwieweit der technische Fortschritt, der sich im Laufe der Zeit eingestellt hat, zur Begehung von Betrugstaten genutzt wurde.

Bei der Beantwortung der Frage, ab welchem Zeitpunkt der Geschichte der technische Fortschritt zur Begehung von Betrugstaten in der vorliegenden Bearbeitung dargestellt werden sollte, wird auf das Aufkommen der sog. „Neuen Medien“ abgestellt, um den Umfang der Bearbeitung nicht über Gebühr auszudehnen. Dazu muss jedoch zunächst einmal erörtert werden, was unter dem Begriff Neue Medien überhaupt zu verstehen ist.

Das Wort Medien ist in unserem Sprachgebrauch allgegenwärtig. Wir verstehen darunter u.a. Bücher, Zeitschriften, Radio, Internet oder Fernsehen, mithin laut der Online-Ausgabe des „Duden“ alle möglichen Trägersysteme zur Informationsvermittlung.²⁵⁴ Obwohl in unserem Sprachgebrauch derart verankert, fällt auf, dass der Gesetzgeber den Begriff Medien lediglich in diversen Wortverbindungen

²⁵³ Vgl. oben unter Gliederungspunkt 2.1..

²⁵⁴ Vgl. <http://www.duden.de/rechtschreibung/Medien_Presse_Rundfunk_Fernsehen>; letzter Aufruf am 04.07.2018.

benutzt, ihn jedoch nicht näher definiert. So wird z.B. in § 1 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) von Trägermedien gesprochen und sich damit auf körperliche Gegenstände i.S.d. § 90 BGB, auf denen Informationen wie Texte, Bilder oder Töne gespeichert werden können, bezogen. Selbst im Telemediengesetz (TMG), welches sich in § 1 Abs. 1 über die Telemedien selbst auslässt, wird keine Definition gegeben. Ein weiteres Beispiel ist § 3 Abs. 10 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), in dem es um Speicher- und Verarbeitungsmedien geht. Auch hier lässt sich der Gesetzgeber in keiner Weise darüber aus, was unter Medien zu verstehen ist. Letztlich ist festzustellen, dass es in keinem deutschen Gesetzestext eine Legaldefinition des Begriffs Medien gibt.

Darüber hinaus fällt ebenfalls auf, dass der Begriff Medien in der Jurisprudenz mitunter in Kontexten benutzt wird, in denen es der Gesetzgeber vermeidet. Dies ist z.B. bei Art. 5 Grundgesetz der Fall. Während der Gesetzestext des Art. 5 GG selbst lediglich von der Meinungs- und Pressefreiheit, der Freiheit der Kunst und der Wissenschaft und eben nicht von Medien spricht, wird in der Literatur bei der Frage nach dem Schutzbereich des Art. 5 GG zusammenfassend die „Medienfreiheit“ benannt.²⁵⁵

Demzufolge muss, um die Frage danach, was Neue Medien sind, beantworten zu können, dieser Begriff zunächst entsprechend definiert werden. Würde man z.B. davon ausgehen, dass Medien die technischen Errungenschaften sind, die die Medientechnologie im Laufe der Zeit hervorgebracht hat, könnte man folglich die Neuen Medien als die jüngsten Entwicklungen der Medientechnologie betrachten. Ginge man hingegen davon aus, dass als Neue Medien diejenigen Entwicklungen zu betrachten sind, die die bedeutendsten Errungenschaften der Medientechnologie darstellen, müsste man abwägen, welche dies sein könnten. Man käme dabei jedoch nicht umhin, Entwicklungen wie dem Buchdruck, dem Telephon oder Veranstaltungen von Radio- und Fernsehprogrammen usw. schon allein aufgrund ihrer historisch-technischen Vorreiterrolle entsprechend Rechnung zu tragen und auch diese zu den Neuen Medien zu zählen.

Festzuhalten ist an dieser Stelle, dass weder die eine, noch die andere beschriebene Sichtweise zu einer befriedigenden Definition des Begriffs Neue Medien führt.

²⁵⁵ Schmidt, Staatsrecht, S. 131; Schwacke/Schmidt, Staatsrecht, Kap. 5.2.8 „Meinungs- und Medienfreiheit“, S. 252; Dörr/Schwartzmann, Medienrecht, S. 25; Wandtke, Medienrecht Praxishandbuch, Kap. 5 Rn. 27.

Wenn aber nochmals auf unseren täglichen Sprachgebrauch zurückgegriffen wird, ist festzustellen, dass all das, was wir rein sprachlich unter den Begriff Neue Medien subsumieren, immer in gewisser Weise etwas mit der modernen, digitalen Computertechnologie zu tun hat. Demnach besteht die Möglichkeit, dieses als Definitionsgrundlage heranzuziehen und festzulegen, dass es sich bei den Neuen Medien um solche Medien handelt, die auf Computertechnologie basieren.

Die Computertechnologie nahm ihren Anfang im von Konrad Zuse 1941 erfundenen Z3, der ersten vollautomatisch programmgesteuerten Rechenanlage der Welt, die in der Öffentlichkeit jedoch zunächst wenig Beachtung fand.²⁵⁶ Der Beginn des eigentlichen Computerzeitalters, in dem wir heute leben, ist sodann auf den Anfang der 1980er Jahre mit der einsetzenden Digitalisierung von Audiomedien in Form von CDs zu datieren.²⁵⁷ Ein weiterer wichtiger Schritt auf dem Weg der voranschreitenden Computerisierung war die einsetzende Verwendung von Computern im Bereich der finanziellen Transaktionen. Da diese anfangs noch unter der Beteiligung menschlicher Sachbearbeiter abliefen, konnten hier manipulative Eingriffe Dritter bzgl. der strafrechtlichen Betrachtung des Täterverhaltens noch unter den Betrugsstraftatbestand gem. § 263 StGB subsumiert werden. Als sich jedoch im Zuge der weiteren Computerisierung erstmals vollautomatisierte Transaktionsprozesse ergaben, lief bei der Beurteilung der manipulativen Taten § 263 StGB in Ermangelung der Beteiligung eines zum Irrtum fähigen Menschen ins Leere, was gerade auch im Hinblick auf das strafrechtliche Analogieverbot eine gesetzliche Neuregelung notwendig werden ließ. Diese Neuregelung, namentlich die Einführung des Straftatbestandes des Computerbetruges gem. § 263a StGB ins Strafgesetzbuch, beruhte auf dem bereits 1980 vorgelegten Referentenentwurf²⁵⁸ sowie dem 1983 vorgelegten Gesetzesentwurf für ein Zweites Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität²⁵⁹, welches nach weiteren Ergänzungen sodann 1986 in Kraft trat und in Art. 1 Nr. 9 die Einführung der neuen Norm vorsah.²⁶⁰ Ab diesem Zeitpunkt war die Computerisierung ein ständig expandierender Bereich, der schnell sämtliche Lebensbereiche eingenommen hat und heute nicht mehr aus

²⁵⁶ *Wußing*, 6000 Jahre Mathematik, S. 512; *Rojas*, Die Rechenmaschinen von Konrad Zuse, S. 27ff.; *Priestley*, A Science of Operations, S. 100.

²⁵⁷ *Gercke/Brunst*, Praxishandbuch Internetstrafrecht, Rn. 403.

²⁵⁸ *Gercke/Brunst*, Praxishandbuch Internetstrafrecht, Rn. 163.

²⁵⁹ BT-Drucks. 10/318 v. 26.08.1983, Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität.

²⁶⁰ BGBl. 1986 I, S. 721.

dem Alltag wegzudenken ist, da heute selbst in den profansten Alltagsgegenständen Computertechnologie verbaut wird.

Eine ganz besondere Rolle nahm bei diesem schon als explosionsartig zu bezeichnenden Voranschreiten der neuen Technologien das Internet ein, welches heute als eine der wichtigsten Errungenschaften der letzten Jahrzehnte bezeichnet werden kann.²⁶¹ Es handelte sich dabei zunächst um eine US-amerikanische Militärentwicklung, die als APRANet (Advanced Research Projekt Agency Net) gegen Ende der 1960er Jahre in Dienst genommen wurde.²⁶² Die Initiierung dieses Projekts resultierte aus dem Bedürfnis des US-Verteidigungsministeriums, ein Kommunikationsnetz zwischen dem Pentagon und us-amerikanischen Militärstationen in der ganzen Welt zu schaffen, welches nicht der Störanfälligkeit eines einzelnen Netzwerkes mit Zentralrechner unterliegen sollte.²⁶³ Das Internet feierte jedoch erst Ende des Jahres 1990 seine eigentliche Geburtsstunde bzgl. der uns heute bekannten Form, als Sir Timothy John Berners-Lee der Welt seine Entwicklung, das Hypertext-Transfer-Protokoll basierte Internet, zur öffentlichen Nutzung freigab.²⁶⁴ Seit jenem Tag hat das Internet einen kaum vorstellbaren Siegeszug angetreten. Während es im Jahr 1997 weltweit ca. 121 Millionen Internetnutzer gab, waren es 2002 bereits 665 Millionen und Anfang 2010 mehr als zwei Milliarden.²⁶⁵ 2012 waren es bereits knapp 2,5 Milliarden Menschen, die das Internet nutzten. Im Jahr 2015 nutzten es etwa 3,186 Milliarden Menschen und im Jahr 2016 war eine Gesamtzahl von 3,425 Milliarden Nutzern gegeben.²⁶⁶ 2017 wurde das Internet bereits von mehr als der Hälfte der Erdbevölkerung, mithin mehr als 3,7 Milliarden Menschen, genutzt.²⁶⁷

Von großer Bedeutung ist in diesem Kontext auch der mobile Kommunikationssektor. Das Mobiltelefon bzw. Smartphone hat sich heute zum uneingeschränkten Kommunikationsmedium Nummer eins entwickelt. Bereits seit April 2008 gilt in

²⁶¹ *Buchmann*, Internet Privacy, S. 9; *Hilgendorf/Valerius*, Computer- und Internetstrafrecht, Rn. 8; *Fuhse/Stegbauer*, Kultur und mediale Kommunikation in sozialen Netzwerken, S. 8.

²⁶² *Kollmann*, E-Business, S. 13; *Fritz*, Internet-Marketing und Electronic Commerce, S. 34ff.; *Frey-Luxemburger*, Wissensmanagement – Grundlagen und praktische Anwendung, S. 35.

²⁶³ *Malek*, Strafsachen im Internet, S. 6; *Kübler*, Mythos Wissensgesellschaft, S. 51.

²⁶⁴ *Pomaska*, Webseitenprogrammierung, S. 1; *Zook*, The Geography of the Internet Industry, S. 14; *Sofroniou*, Integration of Information Technology, S. 178.

²⁶⁵ *Hettler*, Social Media Marketing, S. 1.

²⁶⁶ Vgl. <<http://de.statista.com/statistik/daten/studie/186370/umfrage/anzahl-der-internetnutzer-weltweit-zeitreihe/>>; letzter Aufruf am 04.07.2018.

²⁶⁷ Vgl. <<http://politik-digital.de/news/meilenstein-2017-haelfte-der-weltbevoelkerung-online-2-151132/>>; letzter Aufruf am 04.07.2018.

Deutschland die Marke von 100 Millionen Mobilfunkanschlüssen als überschritten.²⁶⁸ Im Jahr 2016 waren es nach Angaben des Statistischen Bundesamtes sogar schon über 128 Millionen und im 1. Quartal des Jahres 2018 bereits rund 132 Millionen Mobilfunkanschlüsse.²⁶⁹

Sowohl das ab der 1980er-Jahre aufkommende Neue Medium Computertechnologie, als auch das zu Beginn der 1990er-Jahre hinzukommende Neue Medium Internet boten schnell hervorragende Möglichkeiten für Betrüger, ihre kriminellen Energien in Form von verbraucherrechtswidrigen Handlungen auszuleben.

Typische Betrugstaten, die sich im Zuge der Nutzung der neuen Technologien sehr schnell etablierten, waren und/oder sind z.B. das Manipulieren von Guthaben auf Telephonkarten, das Fälschen oder Manipulieren von EC- oder Kreditkarten, der Internetzugangsmisbrauch, das Angebot unseriöser und überteuerter Internet-Services, die Umleitung persönlicher Provider-Zugänge auf 0190er-Zugänge, der Missbrauch von Codierungssystemen, das Überwinden von SIM-Lock-Sperren zur illegalen Handynutzung, die Durchführung von automatisierten Mahnverfahren ohne einen zugrunde liegenden Anspruch usw. usf..

3.4. Die Einführung des Strafgesetzes des Computerbetruges gem. § 263a StGB als Beispiel für die Reaktion des Gesetzgebers auf eine veränderte Ausgangssituation

Wie soeben erörtert, wurde durch Art. 1 Nr. 9 des Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität im Jahr 1986 der Straftatbestand des Computerbetrugs gem. § 263a ins Strafgesetzbuch eingefügt.²⁷⁰ Es wurden damit Lücken im Vermögensschutz geschlossen, die durch den zunehmenden Einsatz von digitalen Datenverarbeitungssystemen entstanden waren.²⁷¹ Wie auch beim Betrugstatbe-

²⁶⁸ Bauer/Reichardt/Neumann, Erfolgsfaktoren des Mobile Marketing, Seite 110.

²⁶⁹ Vgl. <<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/3907/umfrage/mobilfunkanschluesse-in-deutschland/>>; letzter Aufruf am 04.07.2018.

²⁷⁰ Vgl. oben unter Gliederungspunkt 3.3..

²⁷¹ Wessels/Hillenkamp, Strafrecht BT 2, Rn. 601; Krey/Hellmann/Heinrich, Strafrecht BT 2, Rn. 727; Kindhäuser, Strafrecht BT 2, § 28 Rn. 1; Rengier, Strafrecht BT 1, § 14 Rn. 1; Tiedemann/Valerius in: LK StGB, § 263a Rn. 1ff.; Heinrich in: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf, Strafrecht BT, § 21 Rn. 26; Schmidt/Priebe, Strafrecht BT 2, Rn. 663.

stand gem. § 263 StGB ist das durch § 263a StGB geschützte Rechtsgut ausschließlich das Vermögen.²⁷²

Der Betrug gem. § 263 StGB erfordert im objektiven Tatbestand, dass jemand durch eine Täuschung über Tatsachen bei einem anderen Menschen einen Irrtum erregt, durch den dieser Irrende zu einer kausal auf dem Irrtum beruhenden Vermögensverfügung veranlasst wird, die wiederum einen entsprechenden Vermögensschaden herbeiführt.²⁷³ Mit zunehmender Verbreitung der digitalen Computertechnologie und dem damit verbundenen Aufkommen von Automaten wie z.B. Bargelddistributoren, trat schnell das Phänomen der Manipulation dieser Automaten auf, wobei sie veranlasst wurden, z.B. Auszahlungen mittels gefälschter Kontokarten vorzunehmen.²⁷⁴ Bei der juristischen Sachverhaltsbeurteilung stellte sich nun das Problem, dass die den Schaden herbeiführenden Manipulationen keine Täuschungshandlung darstellen konnten, denn Täuschung bedeutet die Einwirkung auf das intellektuelle Vorstellungsbild eines anderen, zu einem Irrtum befähigten Menschen²⁷⁵, woraus folgt, dass Maschinen bzw. Datenverarbeitungssysteme in Ermangelung der notwendigen menschlichen Komponente nicht getäuscht werden können. Da auch keine Beschädigung des Automaten i.S.d. § 303 StGB gegeben war, bestand insoweit keine Möglichkeit, dem Unrechtsgehalt bzw. der kriminellen Energie dieser Manipulationshandlungen adäquat entgegenzutreten. Da die Tathandlung aber insoweit bis auf die Täuschung eines Menschen derjenigen des Betruges gem. § 263 StGB glich, musste also ein Pendant für das Vorliegen eben dieses objektiven Tatbestandsmerkmals geschaffen werden, um damit die so gegebene Regelungslücke schließen zu können.

Der objektive Straftatbestand des Computerbetrugs gem. § 263a StGB erfasst daher im Gegensatz zu dem des Betruges gem. § 263 StGB solche Umstände, bei denen eine verursachte Vermögensschädigung nicht aufgrund einer Vermögensverfügung einer getäuschten und in Folge dessen irrenden Person, sondern aufgrund der Beeinflussung des Ergebnisses eines Datenverarbeitungsvorgangs ohne

²⁷² Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch, § 263a Rn. 2; Eisele, Strafrecht BT II, Rn. 627; Wessels/Hillenkamp, Strafrecht BT 2, Rn. 598; Schmidt/Priebe, Strafrecht BT 2, Rn. 663; Rengier, Strafrecht BT 1, § 14 Rn. 1.

²⁷³ Vgl. oben unter Gliederungspunkt 2.2..

²⁷⁴ Maurach/Schröder/Maiwald, Strafrecht BT 1, § 41 Rn. 227; Heinrich in: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf, Strafrecht BT, § 21 Rn. 28 u. 36; Krey/Hellmann/Heinrich, Strafrecht BT 2, Rn. 728; Tiedemann/Valerius in: LK StGB, § 263a Rn. 7.

²⁷⁵ Vgl. oben unter Gliederungspunkt 2.2.1..

Täuschung einer Kontrollperson erfolgt.²⁷⁶ Wie auch beim Betrug gem. § 263 StGB ist das durch den Computerbetrug gem. § 263a StGB geschützte Rechtsgut ausschließlich das Vermögen.²⁷⁷

Hierbei stellt sich aber die Frage, was genau unter Programmen und Daten zu verstehen ist. Während der gesetzlich nicht näher bestimmte Begriff der Daten i.S.d. § 263a StGB ausschließlich kodierte Informationen in einer im Wege automatisierter Verarbeitung nutzbaren Darstellungsform meint, ist ein Programm eine durch Daten fixierte Arbeitsanweisung an einen Computer.²⁷⁸ Der Gesetzgeber hat nun durch die Formulierung von vier Tathandlungen im objektiven Tatbestand des § 263a StGB versucht, die Täuschungshandlung des § 263 StGB weitestgehend auf Datenverarbeitungsvorgänge zu übertragen und den Tatbestand des Computerbetruges konzeptionell an den des Betruges anzulehnen.²⁷⁹ Bei diesen vier Tathandlungen handelt es sich um die unrichtige Gestaltung eines Programms i.S.d. § 263a Abs. 1 Var. 1 StGB, die Verwendung unrichtiger oder unvollständiger Daten i.S.d. § 263a Abs. 1 Var. 2 StGB, die unbefugte Verwendung von Daten i.S.d. § 263a Abs. 1 Var. 3 StGB sowie die sonstige unbefugte Einwirkung auf den Ablauf i.S.d. § 263a Abs. 1 Var. 4 StGB, die nachfolgend näher zu beleuchten sind.

3.4.1. Erste Variante - Unrichtige Gestaltung eines Programms

Bei dieser ersten Variante geht es um die unrichtige Gestaltung von Datenverarbeitungsprogrammen, wodurch eine unrichtige Datenverarbeitung initiiert wird. Es besteht so z.B. die Möglichkeit, dass an einem bestehenden Programm durch programmiertechnisches Über- oder Hinzuschreiben manipuliert wird, oder aber ein Programm unrichtig erstellt wird.²⁸⁰ Fraglich ist dabei jedoch, ob bzgl. der unrichtigen Gestaltung auf den Willen des Verfügungsberechtigten abzustellen ist,

²⁷⁶ *Krey/Hellmann/Heinrich*, Strafrecht BT 2, Rn. 729; *Schmidt/Priebe*, Strafrecht BT 2, Rn. 664; *Wessels/Hillenkamp*, Strafrecht BT 2, Rn. 602.

²⁷⁷ *Tiedemann/Valerius* in: LK StGB, § 263a Rn. 13; *Krey/Hellmann/Heinrich*, Strafrecht BT 2, Rn. 726; *Schmidt/Priebe*, Strafrecht BT 2, Rn. 663; *Rengier*, Strafrecht BT 1, § 14 Rn. 1.

²⁷⁸ *Lackner/Kühl*, Strafgesetzbuch, § 263a Rn. 3; *Fischer*, StGB, § 263a Rn. 3; *Tiedemann/Valerius* in: LK StGB, § 263a Rn. 19/20; *Wohlers/Mühlbauer* in: MüKo StGB, § 263a Rn. 14 u. 23.

²⁷⁹ *Gercke/Brunst*, Praxishandbuch Internetstrafrecht, Rn. 174; *Wohlers/Mühlhausen* in: MüKo StGB, § 263a Rn. 3; *Rengier*, Strafrecht BT 1, § 14 Rn. 1; *Lackner/Kühl*, Strafgesetzbuch, § 263a Rn. 2.

²⁸⁰ *Perron* in: Schönke/Schröder, StGB, § 263a Rn. 5; *Lackner/Kühl*, Strafgesetzbuch, § 263 Rn. 6; *Kindhäuser*, Strafrecht BT 2, § 28 Rn. 11.

oder ob die Unrichtigkeit der Gestaltung anhand objektiver Gesichtspunkte zu bestimmen ist. Der Ansatz einer Mindermeinung, im Rahmen einer sog. „subjektiven Unrichtigkeit“ auf den Willen des Verfügungsberechtigten abzustellen, wirft das Problem auf, dass der Verfügungsberechtigte und sein Wille regelmäßig nicht mit hinreichender Sicherheit zu bestimmen sein werden.²⁸¹ Demzufolge erscheint es sinnvoller, mit der herrschenden Ansicht die Unrichtigkeit anhand objektiver Kriterien zu bestimmen. Es muss demnach darauf abgestellt werden, ob die zur unrichtigen Programmgestaltung führende Arbeitsanweisung auf betrugsrelevante Tatsachen bezogen ist und darüber hinaus bewirkt, dass die Daten zu einem Ergebnis verarbeitet werden, welches inhaltlich unrichtig ist.²⁸²

Darüber hinaus muss durch die Handlung als Taterfolg ein Vermögensschaden als unmittelbare Folge des Datenverarbeitungsvorgangs entstanden sein. Dieser ist, wie bereits bei der Vorstellung der Betrugsstrafbarkeit beschrieben, unter Anwendung des Prinzips der Gesamtsaldierung als ein negativer Saldo zwischen dem Wert des Vermögens vor und nach dem schädigenden Ereignis zu verstehen.²⁸³

3.4.2. Zweite Variante - Eingabemanipulation durch Verwendung unrichtiger oder unvollständiger Daten

Die zweite Begehensvariante, die die stärksten Parallelen zur Täuschungshandlung beim Betrug gem. § 263 StGB aufweist, beinhaltet die Eingabemanipulation durch die Verwendung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten. Die Folge dieser sog. „Inputmanipulation“ ist, dass, obwohl das Programm an sich ordnungsgemäß arbeitet, durch die Eingabe z.B. gefälschter oder manipulierter EC- oder Kreditkarten durch das Einschieben dieser Karten in die Lesevorrichtung eines Automaten von diesem falsche Ausgangsdaten ausgelesen bzw. ermittelt werden.²⁸⁴

²⁸¹ Eingehender zur subjektiven Unrichtigkeit *Wohlers/Mühlbauer* in: MüKo StGB, § 263a Rn. 23 oder *Tiedemann/Valerius* in: LK StGB, § 263a Rn. 29.

²⁸² *Wohlers/Mühlbauer* in: MüKo StGB, § 263a Rn. 23; *Tiedemann/Valerius* in: LK StGB, § 263a Rn. 30; *Wesseels/Hillenkamp*, Strafrecht BT 2, Rn. 609.

²⁸³ Vgl. oben unter Gliederungspunkt 2.2.6..

²⁸⁴ *Gercke/Brunst*, Praxishandbuch Internetstrafrecht, Rn. 181; *Joecks*, Studienkommentar StGB, § 263a Rn. 13; *Tiedemann/Valerius* in: LK StGB, § 263a Rn. 32.

Auch bei der zweiten Variante muss, wie bereits bei der ersten Variante, ein entsprechender Vermögensschaden zu beziffern sein können.²⁸⁵

3.4.3. Dritte Variante - Unbefugte Verwendung von Daten

Die dritte Variante stellt heute bzgl. der missbräuchlichen Verwendung von Geld- und Kreditkarten an Bankautomaten sowie anderweitigen Zahlungskarten einen der Hauptanwendungsfälle des § 263a StGB dar.²⁸⁶

Tatbestandsvoraussetzung ist hier zunächst, dass eine unmittelbare Dateneingabe in einen Datenverarbeitungsprozess erfolgt. Darüber hinaus ist die fehlende Befugnis der Verwendung Tatbestandsmerkmal. Die Auslegung dieses Tatbestandsmerkmals ist dabei allerdings strittig.²⁸⁷

Im Zuge der sog. „computerspezifischen Auslegung“ wird vertreten, darauf abzustellen, ob sich der Wille, der der Datenverwendung entgegensteht und damit die Verwendung der betreffenden Daten als unbefugt qualifiziert, auch im Computerprogramm z.B. in Form von Zahlencodeneingaben o.ä. niedergeschlagen hat.²⁸⁸ Die durch die Rechtsprechung und die überwiegende Lehrmeinung vertretene sog. „betrugsspezifische Auslegung“ sieht das Tatbestandsmerkmal der fehlenden Befugnis der Datenverwendung hingegen dann als gegeben, wenn eine täuschungsgleiche Handlung vorliegt, der Handlung also gegenüber einer natürlichen Person Täuschungscharakter zuzusprechen wäre.²⁸⁹

Die computerspezifische Auslegung vermag dabei insofern nicht zu überzeugen, als dass hier der Tatbestand zu stark einschränkt wird. So könnten z.B. die Banken über entsprechende AGB-Klauseln jede ihnen nicht genehme Auszahlung als Vertragsbruch und demnach als tatbestandsmäßig i.S.d. § 263a Abs. 1 Var. 3 StGB qualifizieren. Darüber hinaus lässt sie außer acht, dass § 263a StGB als Auffang-

²⁸⁵ Vgl. oben unter Gliederungspunkt 3.4.1..

²⁸⁶ *Bär* in: Wabnitz/Janovsky, Handbuch des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts, Kap 12 Rn. 16; *Eisele*, Strafrecht BT 2, Rn. 634; *Wohlers/Mühlbauer* in: MüKo StGB, § 263a Rn. 35.

²⁸⁷ *Fischer*, StGB, § 263a Rn. 10; *Wohlers/Mühlbauer* in: MüKo StGB, § 263a Rn. 37ff; *Joecks*, Studienkommentar StGB, § 263a Rn. 23.

²⁸⁸ *Wohlers/Mühlbauer* in: MüKo StGB, § 263a Rn. 39; *Tiedemann/Valerius* in: LK StGB, § 263a Rn. 45; *Gercke/Brunst*: Praxishandbuch Internetstrafrecht, Rn. 182.

²⁸⁹ *Fischer*, StGB, § 263a Rn. 11; *Tiedemann/Valerius* in: LK StGB, § 263a Rn. 44; *Wohlers/Mühlbauer* in: MüKo StGB, § 263a Rn. 38; *Rengier*, Strafrecht BT 1; § 114 Rn. 19.

tatbestand zum Betrug gem. § 263 StGB etabliert wurde, um damit Regelungslücken zu schließen.²⁹⁰

Der betrugsspezifischen Auslegung ist folglich aus dem Grunde der Vorzug zu geben, weil ja eben der Sinn und Zweck des § 263a StGB darin besteht, täuschungsähnliche bzw. täuschungsäquivalente Sachverhalte ohne Personenbeteiligung zu erfassen und damit die zuvor durch den im Zuge des technischen Fortschritts entstandene Regelungslücke zu schließen.

Die dritte Begehungsvariante erfordert darüber hinaus ebenfalls einen eingetretenen Vermögensschaden.²⁹¹

3.4.4. Vierte Variante - Sonstige unbefugte Einwirkung auf den Ablauf

Die vierte Variante ist anhand des Wortes „sonstige“ als Auffangtatbestand zu erkennen, der diejenigen strafwürdigen und einen Vermögensschaden verursachenden Manipulationen beinhaltet, die nicht unter die Varianten 1 bis 3 fallen.²⁹² Darüber hinaus hat die vierte Variante die zusätzliche Funktion, auch zukünftige, heute aufgrund der Entwicklung neuer Technologien usw. noch nicht bekannte Manipulationsmöglichkeiten abzudecken.²⁹³

3.5. Die Entwicklung des Cybercrime

Unter Cybercrime werden diejenigen Straftaten verstanden, die sich gegen das Internet, Datennetze, Informationstechnologische Systeme oder deren Daten richten oder mittels dieser Informationstechnologie begangen werden.²⁹⁴

Auf internationaler Ebene kam es am 23. November 2001 zur Unterzeichnung der „Convention of Cybercrime“ des Europarates durch insgesamt 30 Nationen. Ne-

²⁹⁰ Tiedemann/Valerius in: LK StGB, § 263a Rn. 17.

²⁹¹ Vgl. oben unter Gliederungspunkt 3.4.1..

²⁹² Fischer, StGB, § 263a Rn. 18; Wohlers/Mühlbauer in: MüKo StGB, § 263a Rn. 60; Joecks, Studienkommentar StGB, § 263a Rn. 44.

²⁹³ Hilgendorf/Valerius, Computer- und Internetstrafrecht, Rn. 518; Gaede in: Leipold/Tsambikakis/Zöllner, AnwaltKommentar StGB, § 263a Rn. 17; Heinrich in: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf, Strafrecht BT, § 21 Rn. 32(4).

²⁹⁴ BKA, Bundeslagebild 2014 „Cybercrime“, S. 3.

ben den damaligen 26 EU-Mitgliedstaaten unterzeichneten ebenfalls die USA, Kanada, Südafrika und Japan.²⁹⁵ Es handelt sich bei dem Vertrag um ein Übereinkommen über die Regelung von Computerkriminalität, um auf diesem Wege eine Angleichung nationaler Regelungen zu erreichen.²⁹⁶ In Kap. II Abs. 2 des Vertrages sind die innerstaatlich zu treffenden Maßnahmen auf dem Gebiet des materiellen Strafrechts zusammengestellt. Es handelt sich dabei gem. Titel 1 um die Straftaten gegen die Vertraulichkeit, Unversehrtheit und Verfügbarkeit von Computerdaten und Computersystemen, gem. Titel 2 um die computerbezogene Straftaten, gem. Titel 3 um die inhaltsbezogene Straftaten, wobei sich die Convention dabei lediglich auf die Kinderpornographie bezieht sowie schließlich gem. Titel 4 um die Straftaten im Zusammenhang mit Verletzungen des Urheberrechts.²⁹⁷

Cybercrime, die „modernere“, an die englische Sprache angelehnte Bezeichnung für Computerkriminalität, ist ein in der jüngeren Vergangenheit immer wichtiger gewordener Faktor innerhalb der strafbaren Handlungen geworden. Es wurde oben festgestellt, dass die Verbraucher heute ständig die Neuen Medien und dabei ganz besonders das Internet nutzen, ob stationär zuhause und bei der Arbeit, oder mobil.²⁹⁸ Die Verbraucher sind heute ständig online, besorgen Ihre Einkäufe über das Internet, schließen Verträge ab, kommunizieren usw. und bieten damit ein ideales Einfalltor für internetbasierte verbraucherrechtswidrige Handlungen jedweder Art.

Nachfolgend soll nun die tabellarische und graphische Darstellung der quantitativen Entwicklung des Cybercrime sowie des Computerbetruges gem. § 263a StGB ab der erstmaligen Erfassung des Computerbetruges im Jahr 1987 bis zum Jahr 2015 erfolgen. Bei der graphischen Darstellung kennzeichnen die blauen Balken die Gesamtsumme der Cybercrime-Taten, die orangen Balken den Computerbetrug gem. § 263a StGB. Auf die graphische Darstellung des der Tabelle zu entnehmenden prozentualen Anteils des Computerbetruges gem. § 263a StGB an der Gesamtsumme der Cybercrime-Taten wurde zu Gunsten einer besseren Übersichtlichkeit verzichtet. Die Tabelle sowie die graphische Darstellung wurden vom Autor erstellt.

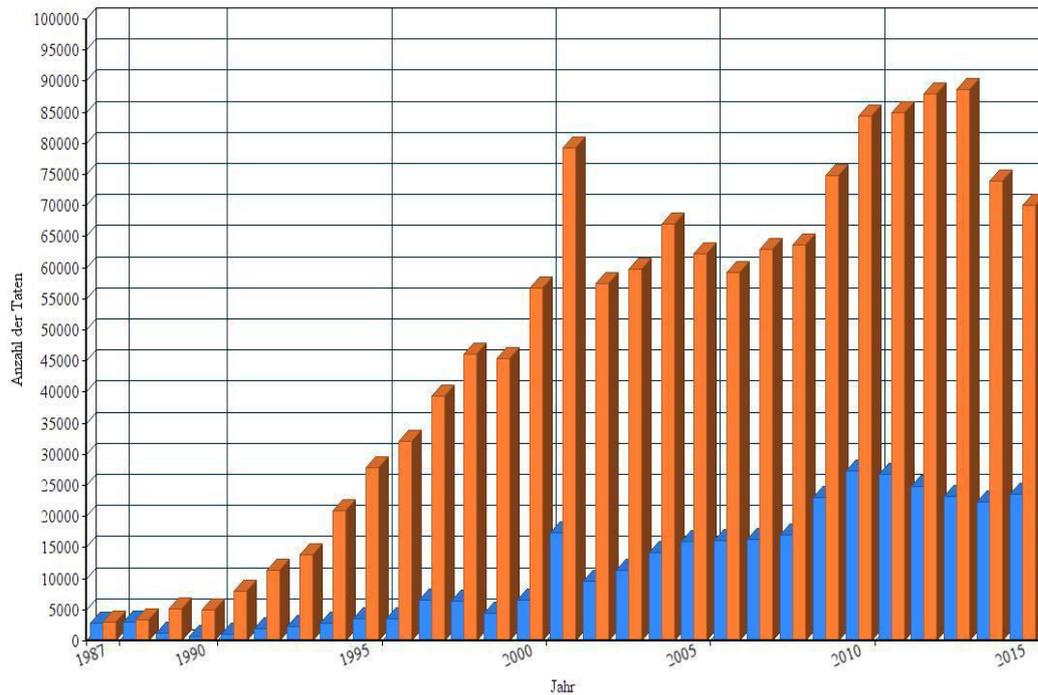
²⁹⁵ Vgl. <<https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/185>>; letzter Aufruf am 04.07.2018.

²⁹⁶ Gercke/Brunst Praxishandbuch Internetstrafrecht, Rn. 63.

²⁹⁷ Mitsch, Medienstrafrecht, S. 196.

²⁹⁸ Vgl. oben unter Gliederungspunkt 3.3..

Jahr	Gesamtzahl der registrierten Cybercrime-Taten (Früher „Computerkriminalität“)	Davon Computerbetrug gem. § 263a StGB	Anteil des § 263a StGB in %
1987	3.067	2.777	90,54
1988	3.355	3.075	91,65
1989	5.171	1.242	24,02
1990	5.004	787	15,73
1991	7.928	1.003	12,65
1992	11.265	2.009	17,83
1993	13.898	2.247	16,17
1994	20.998	2.754	13,12
1995	27.902	3.575	12,81
1996	32.128	3.588	11,17
1997	39.331	6.506	16,54
1998	46.022	6.465	14,05
1999	45.353	4.474	9,86
2000	56.684	6.600	11,64
2001	79.283	17.310	21,83
2002	57.488	9.531	16,58
2003	59.691	11.388	19,08
2004	66.973	14.186	21,18
2005	62.186	15.875	25,53
2006	59.149	16.211	27,41
2007	62.944	16.274	25,85
2008	63.642	17.006	26,72
2009	74.911	22.963	30,65
2010	84.377	27.292	32,35
2011	84.981	26.723	31,45
2012	87.871	24.817	28,24
2013	88.722	23.242	26,20
2014	73.907	22.308	30,18
2015	70.068	23.562	33,62



3.6. Bewertung

Wie bereits angesprochen, sind die vorliegenden Zahlenreihen nur sehr vorsichtig zu interpretieren, da sie bestimmten Schwankungen, Ungenauigkeiten oder Zuordnungsfehlern unterliegen.²⁹⁹ So wurden z.B. während der Jahre 1987 bis 1990 nur die alten Bundesländer, von 1991 bis 1992 die alten Bundesländer zzgl. Berlin und erst ab 1993 das gesamte Bundesgebiet in die Statistik einbezogen.³⁰⁰

Beginnend im Jahr 1987, also einem Jahr nach der Aufnahme des Straftatbestandes des Computerbetruges gem. § 263a ins Strafgesetzbuch, belief sich die Gesamtzahl der im Bundesgebiet begangenen Cybercrime-Taten auf 3.067 registrierte Fälle. Der Computerbetrug gem. § 263a StGB machte dabei mit 2.777 registrierten Fällen 90,54 Prozent aus. Auch im darauf folgenden Jahr, 1988, kam der Computerbetrug mit 3.075 Fällen bei einer Cybercrime-Gesamtzahl von 3.355 Taten auf 91,65 Prozent. In den Folgejahren war, mit Ausnahme eines leichten Rückgangs im Jahr 1999, ein relativ konstanter Anstieg der Cybercrime-Gesamt-taten gegeben, wobei sich der Anteil des Computerbetruges im Durch-

²⁹⁹ Vgl. oben unter Einf. zu Kapitel 3.

³⁰⁰ BKA, PKS 2001, S. 242.

schnitt bei knapp 14 Prozent der gesamten Cybercrime-Taten bewegte. Im Jahr 2001 verzeichnete die Statistik einen überdurchschnittlichen Anstieg der Cybercrime-Taten, wobei der Anteil des Computerbetrugs bei 21,83 Prozent lag. Dieser deutliche Anstieg im Vergleich zum Vorjahr ist nach Angaben des BKA u.a. auf verstärkten Internetzugangsmisbrauch, Umleitung persönlicher Provider-Zugänge auf 0190er-Zugänge und dem Überwinden von SIM-Lock-Sperren zur illegalen Handynutzung zurückzuführen.³⁰¹

Während sich in den Folgejahren zwischen 2002 und 2009 die gesamten Cybercrime-Taten mit durchschnittlich gut 60.000 Fällen pro Jahr mehr oder weniger auf einem ähnlichen Niveau bewegten, stiegen die Zahlen in den darauf folgenden Jahren bis 2013 kontinuierlich bis auf 88.722 Taten an. Erst die Jahre 2014 und 2015 ergaben einen leichten Rückgang auf 73.907 bzw. 70.068 Cybercrime-Taten. Der Anteil des Computerbetruges gem. § 263a StGB verzeichnete hingegen seit 2002 einen kontinuierlichen Anstieg von 16,58 Prozent im Jahr 2002 bis auf 33,62 Prozent im Jahr 2015.

3.7. Auswahl weiterer durch die Neuen Medien verursachten strafrechtsrelevanten Gesetzesanpassungen neben dem § 263a StGB seit Beginn des Computerzeitalters

Die erste nach Beginn des Computerzeitalters erfolgte Gesetzesanpassung ist das Zweite Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität vom 15. Mai 1986³⁰², mit dem neben dem Computerbetrug gem. § 263a StGB auch die §§ 202a, 266b, 269, 270, 303a und 303b StGB eingeführt wurden sowie die Übertragung des Schriftenbegriffs des § 11 Abs. 3 StGB auf Datenspeicher durch das Informations- und Kommunikationsdienstegesetz vom 22. Juli 1997 stattfand.³⁰³

Die nächsten gesetzlichen Neuregelungen bestanden im ersten und zweiten Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 12. September 2003³⁰⁴ und 26. Oktober 2007³⁰⁵, dem Gesetz zur Neuregelung der Telekom-

³⁰¹ BKA, PKS 2001, S. 242.

³⁰² BGBl. 1986 I, S. 721.

³⁰³ BGBl. 1997 I, S. 1870.

³⁰⁴ BGBl. 2003 I, S. 1774.

³⁰⁵ BGBl. 2007 I, S. 2513.

munikationsüberwachung vom 21. Dezember 2007³⁰⁶, dem 41. Strafrechtsänderungsgesetz zur Bekämpfung der Computerkriminalität vom 07. August 2007³⁰⁷, dem Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie vom 31. Oktober 2008³⁰⁸, dem Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten vom 30. Juli 2009³⁰⁹ sowie dem Zugängerschwerungsgesetz, welches am 23. Februar 2010 in Kraft getreten, jedoch bereits am 22. Dezember 2011 aufgrund des Umstandes, dass es als Einfalltor für mögliche Internetzensur hätte dienen können, wieder aufgehoben worden ist.³¹⁰

Daneben wurde am 06. August 2002 das Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung³¹¹ in Kraft gesetzt, dessen wesentlichster Bestandteil die Einführung der §§ 100g und 100h StPO waren, die nach dem Außerkrafttreten des § 12 Fernmeldeanlagenengesetzes, namentlich der Auskunft im Strafverfahren, den Strafverfolgungsbehörden auch weiterhin Auskünfte über Telekommunikationsverbindungen ermöglichen.³¹² Zuletzt sei an dieser Stelle noch auf die beiden am 22. Juni 2017 im Bundestag verabschiedeten Gesetzesentwürfe verwiesen, namentlich der Entwurf eines Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens³¹³ sowie der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, des Jugendgerichtsgesetzes, der Strafprozessordnung sowie weiterer Gesetze³¹⁴, welche nach der durch das Plenum angenommenen Beschlussvorlage³¹⁵ im erstgenannten Entwurf zusammengefasst und um die Rechtsgrundlagen der Quellen-Telekommunikationsüberwachung und die Online-Durchsuchung erweitert worden sind.³¹⁶

³⁰⁶ BGBl. 2007 I, S. 3198.

³⁰⁷ BGBl. 2007 I, S. 1786.

³⁰⁸ BGBl. 2008 I, S. 2149.

³⁰⁹ BGBl. 2009 I, S. 2437.

³¹⁰ *Hilgendorf/Valerius*, Computer- und Internetstrafrecht, Rn. 272.

³¹¹ BGBl. 2001 I, S. 3879.

³¹² *Gercke/Brunst*, Praxishandbuch Internetstrafrecht, Rn. 57.

³¹³ BT-Drucks. 18/11277 v. 22.02.2017.

³¹⁴ BT-Drucks. 18/11272 v. 22.02.2017.

³¹⁵ BT-Drucks. 18/12785 v. 20.06.2017.

³¹⁶ BT-Drucks. 18/12785 v. 20.06.2017.

Kapitel 4: Die Definition von Verbraucherschutzbereichen sowie ausgewählte verbraucherrechtswidrige Handlungen in Bezug auf die objektiven Tatbestandsmerkmale der Täuschung und des Irrtums innerhalb der Betrugsstrafbarkeit gem. § 263 StGB

Den nachfolgenden Teil der vorliegenden Arbeit bilden nach einer zu erfolgenden Definition von „Verbraucherschutzbereichen“ die ausgewählten verbraucherrechtswidrigen Handlungen, die nach Möglichkeit am Beispiel gerichtlich entschiedener Fälle vorgestellt werden. Die Fälle rekrutieren sich dabei nicht primär aus dem strafrechtlichen, sondern vornehmlich aus dem zivilrechtlichen Bereich, werden jedoch in betrugsrechtlichen Gesichtspunkten in Augenschein genommen. In den Fällen der „geplanten Obsoleszenz“ sowie „Echtfell statt Kunstpelz“ wird auf konstruierte Beispiele zurückgegriffen. Die vorzustellenden Fälle können dabei selbstverständlich nur einen kleinen Ausschnitt im nahezu unüberschaubaren Bereich der verbraucherrechtswidrigen Handlungen skizzieren, doch ist es letztlich auch nicht der Anspruch der vorliegenden Arbeit, eine vollständige Katalogisierung aufzustellen, sondern einen Einblick zu verschaffen und im Endeffekt einen Beitrag zur Entwicklung von Schutzmaßnahmen gegen derartige verbraucherrechtswidrige Handlungen zu leisten und darzustellen, wie die Anwendung des Strafgesetzes des Betruges gem. § 263 StGB den Verbraucherschutz unterstützen kann.

Im Rahmen der Fallvorstellung wird jeweils eine kurze Einleitung zum Thema gegeben sowie eine Schilderung des Beispielsachverhalts vorgenommen, um sodann im Rahmen einer Bewertung auf die objektiven Tatbestandsmerkmale der Täuschung und des Irrtums des Betruges gem. § 263 StGB sowie weitere etwaige Besonderheiten zum jeweiligen Thema, anderweitige relevante Fakten und weitergehende Informationen einzugehen.

Vorauszuschicken ist an dieser Stelle, dass die nachfolgend dargestellten verbraucherrechtswidrigen Handlungen letztlich alle bis auf einen Fall, in dem das urteilende Gericht keine Kausalität zwischen Täuschungshandlung und eingetretenem Irrtum sah, jedoch aufgrund unmittelbaren Ansetzens zur Tatbestandsverwirklichung auf eine Versuchsstrafbarkeit abstellte, (auch) die objektiven Tatbestands-

merkmale der Täuschung und des Irrtums i.S.d. Betruges gem. § 263 StGB erfüllen.

4.1. Die Definition von Verbraucherschutzbereichen

Es ist zunächst festzuhalten, dass keine offiziellen Verbraucherschutz-Kategorien existieren. Zum Beleg dessen wurde im Vorfeld der vorliegenden Ausarbeitung sowohl bei Landes- und Bundesministerien, als auch bei Verbraucherzentralen die Anfrage gestellt, ob und wie innerhalb dieser Behörden und Institutionen eine mögliche Kategorisierung in verschiedene Verbraucherschutzbereiche vorgenommen wird.

Während z.B. die Verbraucherzentrale Hamburg den Verbraucherschutz nach Themenbereichen von „B“ wie Baufinanzierung bis „V“ wie Versicherung sowie „Instrumente“ des Verbraucherschutzes wie Beratung, Information, Bildung oder Forschung unterteilt³¹⁷, verwies das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die Anfrage an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, welches die Anfrage lediglich damit beantwortete, dass „... es keine allseits anerkannte oder rechtlich verfestigte Begriffsbestimmung gäbe, herkömmlicher Weise jedoch auf Art. 169 AEUV zurückgegriffen werde“.³¹⁸ Das hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz antwortete auf die Anfrage hingegen damit, dass „... auf die vorhandenen Regelungen des LFGB sowie des ProdSG zurückgegriffen“ würde.³¹⁹

Das Verbraucherinformationsgesetz unterscheidet lediglich gem. § 1 Nr. 1 und 2 zwischen Erzeugnissen und Verbraucherprodukten. Unter Erzeugnissen werden dabei gem. § 2 Abs. 1 LFGB Lebensmittel einschließlich Lebensmittelzusatzstoffe, Futtermittel, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände verstanden. Verbraucherprodukte hingegen sind gem. § 2 Nr. 26 ProdSG neue, gebrauchte oder wie-

³¹⁷ E-Mail der Pressestelle der Verbraucherzentrale Hamburg v. 02.02.2016 an den Verfasser, Anhang 1.

³¹⁸ E-Mail des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft v. 25.02.2016 an den Verfasser, Anhang 2.

³¹⁹ E-Mail des hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 10.02.2016 an den Verfasser, Anhang 3.

deraufgearbeitete Produkte, die für Verbraucher bestimmt sind oder vorhersehbar von diesen benutzt werden können sowie Dienstleistungen aller Art.

Da einerseits die Unterteilung der Verbraucherzentrale Hamburg als zu weitführend, andererseits diejenigen der Ministerien und des Verbraucherinformationsgesetzes als zu grob erscheinen, wird nun in der vorliegenden Arbeit, angelehnt an die Erfassung des Schutzes der Sicherheit, der Gesundheit und der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher durch Art. 169 Abs. 1 AEUV, eine autonome Unterteilung vorgenommen, um so eine bessere Kategorisierungsmöglichkeit und damit eine bessere Übersicht über die Vielzahl von verbraucherrechtswidrigen Handlungen zu ermöglichen. Es werden dabei die vorzustellenden verbraucherrechtswidrigen Handlungen in nunmehr 4 Bereiche, namentlich den technischen, den medizinischen und den ernährungsbezogenen sowie zuletzt den wirtschaftlichen und sozialen Verbraucherschutzbereich unterteilt. Anzumerken ist dabei, dass die einzelnen Verbraucherschutzbereiche nicht als sehr eng, sondern eher als weit gefasst zu verstehen sind. So beinhaltet z.B. der technische Verbraucherschutz nicht nur technik-spezifische Dinge, sondern Technikbezug im weitesten Sinn, wie u.a. auch Aussagen über technische Produkte i.S. von irreführender Werbung. Ebenso wird unter den Bereich des medizinischen Verbraucherschutzes z.B. auch der ärztliche Abrechnungsbetrug gestellt.

4.2. Verbraucherrechtswidrige Handlungen in Bezug auf die objektiven Tatbestandsmerkmale der Täuschung und des Irrtums innerhalb der Betrugsstrafbarkeit gem. § 263 StGB

4.2.1. Ausgewählte Fälle des technischen Verbraucherschutzes

Nachfolgend sollen die Fälschung von Marken-Mobiltelefonen, der VW-Abgasskandal und das Phänomen der Elektrogerätedefekte direkt nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist i.S.e. „geplanten Obsoleszenz“ behandelt werden.

4.2.1.1. Fälschung von Marken-Mobiltelefonen

Alles, was an Produkten auf irgendwelchen Märkten mit Gewinn zu vertreiben ist, wird auch kopiert. Die Fälschungen beschränken sich dabei nach Angaben des ICC (International Chamber of Commerce), der internationalen Handelskammer mit Hauptsitz in Paris/Frankreich, nicht lediglich auf teure Luxusgüter, sondern finden sich ebenso bei Produkten des täglichen Bedarfs, mithin bei allen Dingen, die für die Fälscher einen schnellen Gewinn versprechen.³²⁰ Die sog. „Marken-“ oder „Produktpiraterie“, wie die Fälschung von Markenartikeln auch genannt wird, ist einerseits dann gegeben, wenn z.B. durch Patent, Gebrauchs- oder Geschmacksmuster geschützte Produkte gefälscht, andererseits ungeschützte Produkte in wettbewerbswidriger Art und Weise kopiert oder nachgeahmt werden.³²¹ Hierdurch wird regelmäßig der Straftatbestand des Betruges gem. § 263 StGB erfüllt.

Die zur Tatbestandsverwirklichung notwendige Täuschung über Tatsachen, also die intellektuelle Einwirkung auf das Vorstellungsbild eines anderen in Bezug auf Tatsachen, erfolgt mittels aktivem Tun, Unterlassen oder konkludent. Es wird dem Käufer dabei vorgespiegelt, dass es sich um Originalware handelt und dabei bewusst entsprechend auf das Vorstellungsbild des Käufers eingewirkt. In der Folge unterliegt der Käufer einem entsprechenden Irrtum bzgl. der Originalität der Ware. Da die Täuschungshandlung nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der tatbestandliche Erfolg, der Irrtum, entfielen, ist die Täuschungshandlung des Verkäufers für den Irrtum des Käufers kausal. Die objektiven Tatbestandsmerkmale der Täuschung und des Irrtums sind demnach gegeben. Sofern keine Bedenken bzgl. der Verwirklichung der weiteren objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale vorliegen und zudem Rechtswidrigkeit und Schuld zu bejahen sind, ist in den typischen Fällen der Marken- und Produktpiraterie folglich von Betrugstaten i.S.d. § 263 StGB auszugehen.

Erwähnenswert ist darüber hinaus, dass die Produktpiraterie³²² durchaus kein Phänomen der Neuzeit ist. So ist z.B. im Museum für Fälschung (Musée de la

³²⁰ Vgl. <<http://www.iccwbo.org/advocacy-codes-and-rules/bascap/about/>>; letzter Aufruf am 05.07.2018.

³²¹ *Hilderscheid*, Messe- und Ausstellungsrecht, Rn. 481.

³²² Im Folgenden wird lediglich der Begriff „Produktpiraterie“ verwendet, der als Synonym für die Bezeichnung „Marken- und Produktpiraterie“ zu verstehen ist.

Contrefaçon) in Paris/Frankreich eine gallo-romanische Wein-Amphore ausgestellt, bei der angenommen wird, dass es sich um die erste bekannte Markenfälschung handelt.³²³ Ebenfalls im gallo-romanischen Zeitalter wurden durch den römischen Dichter Marcus Valerius Martialis (42 bis 104 n. Chr.), der seine Gedichte mit freigelassenen Sklaven verglich, andere Dichter, die seine Dichtungen als eigene ausgaben, als „Plagiarius“ (lat. für „Menschenräuber“) bezeichnet, was den Ursprung des Wortes „Plagiat“, also „Kopie“, „Fälschung“, „Imitat“ usw., geschaffen hat.³²⁴

Nach den Ergebnissen einer aktuellen Studie der Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft Ernst & Young ist der Schaden, der allein in Deutschland jährlich durch die Produktpiraterie verursacht wird, auf ca. 52 Milliarden Euro zu beziffern. Der Studie nach sind knapp 60 Prozent der Unternehmen bereits im ersten Jahr nach der Einführung eines neuen Produktes mit Plagiaten eben dieses Produktes konfrontiert.³²⁵

70 Prozent der weltweit verkauften Fälschungen stammen dabei aus Asien, größtenteils aus China und verursachen insgesamt einen Schaden von jährlich ca. 500 bis 600 Milliarden Euro weltweit.³²⁶

Zu den mit am häufigsten gefälschten technischen Produkten gehören Marken-Mobiltelefone. Während die Originalware erst für mehrere hundert Euro erhältlich ist, sind die Fälschungen oft schon ab weit unter einhundert Euro zu bekommen.³²⁷ Der Preisunterschied ist dabei daran festzumachen, dass die Fälschungen weder den technischen Stand, noch die Qualität des Originals aufweisen, oft mit billigsten Mitteln, wie z.B. Verklebungen statt Verschraubungen, ein Mindestmaß an Funktionalität gewährleisten, lediglich mehr oder weniger der Optik des Originals entsprechen und mitunter sogar, wenn man z.B. an die Explosionsgefährlichkeit von in den gefälschten Mobilfunktelefonen meist verbauten Billigakkumu-

³²³ Vgl. <<https://musee-contrefacon.com/>>; letzter Aufruf am 05.07.2018.

³²⁴ Pierson in: Pierson/Ahrens/Fischer, *Recht des geistigen Eigentums*, S. 11; Klumpp/Kubicek/Roßnagel/Schulz, *Medien, Ordnung und Innovation*, S. 293; Dreyer in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, *Urheberrecht*, S. 439.

³²⁵ Ernst & Young, *Strategien für einen wirksamen Schutz geistigen Eigentums*, S. 5.

³²⁶ Kleine, *Management industrieller Produktpiraterie*, S. 1; Löhr/Burkatzki, *Wirtschaftskriminalität und Ethik*, S. 36; Grigori, *Prävention und Bekämpfung von Marken- und Produktpiraterie*, S. 6, m.w.N..

³²⁷ Pekala, *Markenpiraterie*, S. 10.

latoren denkt, eine nicht zu unterschätzende Gefahrenquelle darstellen können.³²⁸ Die Explosionsgefährlichkeit bei gefälschten Marken-Mobiltelefonen ist darauf zurückzuführen, dass in den Akkus kein Überladungsschutz verbaut ist, so dass es bei Überladung in Folge von Überhitzung zur Explosion des Gerätes kommen kann, wodurch Splitterverletzungen wie z.B. abgerissene Fingerkuppen, aber auch Brände verursacht werden können.³²⁹ Demnach halten die Fälschungen auch selbstverständlich keiner fachmännischen Qualitätsüberprüfung in Bezug auf die an die originalen Vorbilder gestellten Ansprüche stand.

Nachfolgend soll ein Fall vorgestellt werden, bei dem ein Käufer ein vermeintliches Original-Luxustelephon erworben hat, dieses sich dann jedoch als eine Fälschung herausstellte. Die sicherlich auch oft vorkommende Konstellation, dass sich ein Käufer bewusst für den Erwerb einer Luxus-Mobiltelefonfälschung entscheidet, hat insoweit keine Relevanz für die vorliegende Arbeit, als dass es ja um den Schutz von Verbrauchern vor verbraucherrechtswidrigen Handlungen geht und der bewusst eine Fälschung kaufende Verbraucher nachvollziehbar eines diesbezüglichen Schutzes nicht bedarf.

Am 28. März 2012 hat der BGH eine Entscheidung zu der Frage getroffen, ob der Käufer eines gefälschten Luxus-Mobiltelefons, welches er für ein Original erachtete und im Rahmen einer Online-Versteigerung auf einer bekannten Online-Versteigerungsplattform erworben hatte, den Differenzbetrag zum Originalkaufpreis als Schadensersatz vom Verkäufer des Telefons verlangen könne.³³⁰

4.2.1.1.1. Sachverhalt

Der Beklagte hatte auf einer bekannten Internet-Versteigerungsplattform ein Mobiltelefon mit einem Startpreis von 1,- Euro angeboten, sich im Beschreibungstext an alle „Liebhaber von Vertu“ gewandt und das Mobiltelefon als „Fast neu, weil lediglich einmal zu Probezwecken aus der Verpackung genommen und mit nur einigen leichten Gebrauchsspuren“ angeboten.³³¹ Das Telefon wurde dabei

³²⁸ Grigori, Prävention und Bekämpfung von Marken- und Produktpiraterie, S. 37.

³²⁹ Vgl. <<http://www.berliner-kurier.de/vorsicht--handy-bomben--21778146>>; letzter Aufruf am 05.07.2018.

³³⁰ BGH, Urteil v. 28.03.2012, Az. VIII ZR 244/10, NJW 2012, 2723.

³³¹ BGH, Urteil v. 28.03.2012, Az. VIII ZR 244/10, Rn. 2, NJW 2012, 2723.

nicht explizit als ein Original der Luxusmarke Vertu annonciert, jedoch auch nichts Gegenteiliges angegeben. Der Käufer hatte ein Maximalgebot i.H.v. 1.999,- Euro abgegeben und bei Auktionsende den Zuschlag bei einem Gebotsstand von 782,- Euro erhalten. Im Übergabetermin verweigerte der Käufer sodann die Annahme des Gerätes, da es sich lediglich um eine Imitation des Vertu-Telephons, namentlich eine solche der Marke „Veptu“ handelte und forderte vom Beklagten die Übergabe eines Originaltelephons der Marke Vertu, Modell „Signature weißgold“, oder aber eine entsprechende Schadensersatzzahlung. Dem kam der Verkäufer nicht nach, woraufhin der Kläger den Beklagten auf Zahlung einer Schadensersatzsumme i.H.v. 23.218,- Euro, namentlich dem Originalpreis abzüglich des bereits gezahlten Kaufpreises, in Anspruch nahm.³³²

4.2.1.1.2. Bewertung

Im vorliegenden Fall hat der Verkäufer des Telephons dieses nicht explizit als ein originales Vertu-Gerät angeboten und somit nicht durch bewusst wahrheitswidriges Behaupten von Tatsachen getäuscht. Er hat das Telephon aber auch nicht als Plagiat gekennzeichnet, sondern sich im Anzeigentext an alle „Liebhaber von Vertu“ gewendet. Dies kann als ein zur Irreführung bestimmtes Verhalten mit dem Erklärungswert desjenigen Inhalts erkannt werden, dass es sich bei dem angebotenen Telephon um ein originales Vertu-Gerät handelt, denn es kann davon ausgegangen werden, dass eine Artikelbeschreibung im Rahmen eines Online-Verkaufs insoweit den Tatsachen entspricht, als dass zumindest der Hersteller des Verkaufsgegenstandes wahrheitsgemäß benannt wird. Wird diese Information hingegen, wie im vorliegenden Fall geschehen, offen gelassen oder nicht weiter konkretisiert, kann auf der Gegenseite aber auch nicht davon ausgegangen werden, dass es sich um ein Plagiat handelt. Vielmehr kann darin ein zur Irreführung geeignetes Verhalten, welches nach der Verkehrsanschauung als eine stillschweigende Erklärung zu verstehen ist³³³, gesehen werden. Daraus folgt, dass der Ver-

³³² BGH, Urteil v. 28.03.2012, Az. VIII ZR 244/10, Rn. 3 u. 4, NJW 2012, 2723.

³³³ Fischer, StGB, § 263 Rn. 21ff; Heinrich in: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf, Strafrecht BT, § 20 Rn. 37; Perron in: Schönke/Schröder, StGB, § 263 Rn. 14/15; Wessels/Hillenkamp, Strafrecht BT 2, Rn. 496; Kudlich/Oglakcioglu, Wirtschaftsstrafrecht, S. 82 Rn. 213; Kindhäuser, Strafrecht BT 2, § 27 Rn. 14; Satzger in: Satzger/Schluckebier/Widmaier, Strafgesetzbuch, § 263 Rn. 39ff.

käufer also i.S.d. § 263 StGB konkludent mit der Folge getäuscht hat, dass der Käufer einem entsprechenden Irrtum, also einer Fehlvorstellung über Tatsachen, unterlag und somit sowohl das objektive Tatbestandsmerkmal der Täuschung, als auch das des Irrtums gem. § 263 StGB gegeben sind.

In der finalen Betrachtung hat der hier vorgestellte Fall durch die Anwendung des Betruges gem. § 263 StGB zu einer klaren Stärkung der Verbraucherposition in denjenigen Fällen geführt, in denen Fälschungen als Original ausgegeben werden, denn der BGH, der sich mit dem Fall beschäftigte, nachdem die Vorinstanzen einen zivilrechtlichen Anspruch des Klägers abgelehnt hatten³³⁴, führt damit das weiter, was der Gesetzgeber bereits durch die Einführung der Verfallsvorschriften bzw. seit dem 01. Juli 2017 der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung³³⁵ beabsichtigte, nämlich die Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität und organisiertem Verbrechen, wobei diese Vorschriften natürlich nicht vornehmlich auf den Verbraucherschutz abzielen, sondern deren Anwendung zugunsten des Staates erfolgen. Der BGH stellte letztlich fest, dass der vom Kläger geltend gemachte Schadensersatzanspruch entgegen der Annahme des Berufungsgerichts nicht schon daran scheitert, dass der geschlossene Kaufvertrag als wucherähnliches Rechtsgeschäft einzustufen sei und damit Sittenwidrigkeit i.S.d. § 138 BGB vorläge, was zur Nichtigkeit des Vertrages führen würde.³³⁶ Darüber hinaus könne mit der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung auch eine Beschaffenheitsvereinbarung des Inhalts, dass es sich bei dem vom Beklagten angebotenen Telefon um ein Originalgerät des Herstellers „Vertu“ handle, nicht verneint werden.³³⁷ Zuletzt könne der geltend gemachte Schadensersatzanspruch auch unter Heranziehung der Hilfsbegründung, dem Kläger sei gem. § 442 Abs. 1 S. 2 BGB der unterstellte Mangel der Unechtheit des Telefons infolge einer groben Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, nicht verneint werden.³³⁸

Obwohl das Berufungsgericht nach der Rückweisung durch den BGH den Schadensersatzanspruch des Klägers dennoch mit der Begründung ablehnte, die Partei-

³³⁴ *LG Saarbrücken*, Urteil v. 21.08.2009, Az. 12 O 75/09

³³⁵ Vor dem 01. Juli 2017 und der zu diesem Zeitpunkt gegebenen Einführung des Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung (BGBl. 2017 I, S. 872ff.), wurde noch von den sog. strafrechtlichen Verfallsvorschriften gesprochen, die in den §§ 73ff. StGB geregelt waren.

³³⁶ *BGH*, Urteil v. 28.03.2012, Az. VIII ZR 244/10, Rn. 23ff., NJW 2012, 2723.

³³⁷ *BGH*, Urteil v. 28.03.2012, Az. VIII ZR 244/10, Rn. 30ff., NJW 2012, 2723.

³³⁸ *BGH*, Urteil v. 28.03.2012, Az. VIII ZR 244/10, Rn. 33, NJW 2012, 2723.

en hätten keine Beschaffenheitsvereinbarung über ein originales Vertu-Telephon getroffen³³⁹, ergeben sich aus der Entscheidung des BGH dennoch Konsequenzen im Bereich des Verbraucherschutzes i.S.e. Kampfes gegen die Produktpiraterie.

Die Entscheidung des BGH stellt nun nämlich eine Stärkung der Position der Verbraucher in denjenigen Fällen dar, in denen eine Fälschung als Original angepriesen wird. Es wird damit zudem klargestellt, dass in denjenigen Fällen, in denen ein besonders günstiger Startpreis bei einer Onlineauktion angesetzt wird, bloß aufgrund dieses Startpreises noch nicht davon ausgegangen werden kann, dass es sich um gefälschte Ware handelt. Damit hat der BGH der Annahme des Landgerichts Saarbrücken, welches als Vorinstanz eben diesen Rückschluss zog, eine klare Absage erteilt.³⁴⁰ Der BGH vertritt dabei überdies die Ansicht, dass bereits eine entsprechende schriftliche Artikelbeschreibung bzw. eine entsprechende Angebotsüberschrift ausreichen, um in denjenigen Fällen, in denen Verbraucher in irriger Annahme, ein Originalprodukt zu kaufen, einer Fälschung aufgesessen sind, vom Verkäufer aufgrund einer anzunehmenden Beschaffenheitsgarantie das angepriesene Originalprodukt herausverlangen, oder alternativ einen entsprechenden Schadensersatz gegenüber dem Verkäufer geltend machen können.³⁴¹

4.2.1.2. Der VW-Abgasskandal

Während noch bis in die 80er-Jahre des vorangegangenen Jahrhunderts die Computertechnologie im Kraftfahrzeugbau eine eher untergeordnete Rolle spielte, sind heute in den modernen Fahrzeugen fast sämtliche Abläufe hard- und softwaregestützt.³⁴² Ein gutes Beispiel dafür ist auch, dass der ehemalige Ausbildungsberuf des Kraftfahrzeugmechanikers, der sinnbildlich ölverschmiert mit dem Schraubenschlüssel in der Hand am Fahrzeug arbeitete, nicht mehr existent ist. Abgelöst wurde dieser Beruf von der Ausbildung zum sog. „Kraftfahrzeug-Mechatroniker“, der zwar immer noch an den Fahrzeugen zu Reparaturzwecken manuell tätig wird, jedoch nunmehr zunächst einmal einen Laptop zur Hand nimmt, um die Compu-

³³⁹ OLG Saarbrücken, Urteil v. 30.08.2012, Az. 8 U 472/09 -122-.

³⁴⁰ OLG Saarbrücken, Urteil v. 30.08.2012, Az. 8 U 472/09 -122-.

³⁴¹ BGH, Urteil v. 28.03.2012, Az. VIII ZR 244/10, Rn. 37, NJW 2012, 2723.

³⁴² Zur historischen Entwicklung der KFZ-Elektronik vgl. *Streichert/Traub*, Elektrik/Elektronik-Architekturen im Kraftfahrzeug, m.w.N..

tersysteme und Fehlerspeicher des Fahrzeugs auszulesen und entsprechend zu diagnostizieren.³⁴³

Diese heute gegebene Computerisierung der Fahrzeugsysteme eröffnet natürlich auch die Möglichkeit der programmiertechnischen Manipulation, um damit z.B. Leistungssteigerungen vorzunehmen. Aber auch andere Manipulationen sind über den Computer als Schnittstelle bei den modernen Fahrzeugen möglich. So wurde in den letzten Jahren durch entsprechende Medienberichterstattung gerade die Manipulationsmöglichkeit im Bereich der Kilometerzähler, die sog. „Tachomanipulation“, einer breiten Öffentlichkeit als verbraucherrechtswidrige Handlung bekannt. Hierbei wird das Fahrzeug an einen Diagnosecomputer angeschlossen und der digital gespeicherte Kilometerstand sodann auf den gewünschten Wert zurückgesetzt. Da es sich dabei um einen digitalen Eingriff handelt, ist die Nachvollziehbarkeit der Manipulation nur äußerst schwierig nachzuweisen. Aktuellen Schätzungen des Allgemeinen Deutschen Automobil-Club e.V. (ADAC) zufolge sollen bis zu 30 Prozent der am deutschen Gebrauchtfahrzeugmarkt angebotenen Fahrzeuge derart manipuliert sein, was zu einer illegalen Wertsteigerung von durchschnittlich 3.000,- Euro pro Fahrzeug führen soll. In der Summe mache dies einen jährlichen Gesamtschaden von fast 6 Milliarden Euro aus, der zu Lasten der Verbraucher gehe.³⁴⁴

Nachfolgend soll der sog. „Volkswagen-Abgasskandal“, der auch in Anlehnung an die Watergate-Affäre³⁴⁵ als „Dieselgate“ bezeichnet wird, vorgestellt werden. Es geht dabei um eine Folge von Ereignissen, die im Rahmen der Verwendung von manipulativer Motorsteuerungssoftware durch den Volkswagen-Konzern, die dieser zur Veränderung von Messergebnissen bei der Ermittlung von Schadstoffemissionen seiner Motoren nutzte, ihren Verlauf nahmen.

³⁴³ Vgl. <<http://www.berufe.eu/berufsbild/kfz-mechatroniker.html>>; letzter Aufruf am 05.07.2018.

³⁴⁴ Vgl. <<https://www.adac.de/infotestrat/fahrzeugkauf-und-verkauf/gebrauchtfahrzeuge/tachomanipulation/>>; letzter Aufruf am 05.07.2018.

³⁴⁵ Umfassend zur Watergate-Affäre vgl. *Shepard*, Woodward and Bernstein, Life in the shadow of Watergate, m.w.N..

4.2.1.2.1. Sachverhalt

Am 18. September 2015 wurde von der us-amerikanischen Umweltbehörde EPA aufgedeckt, dass der Volkswagen-Konzern mittels des Einsatzes manipulativer Software in den Steuerungen einiger ihrer Dieselmotoren³⁴⁶ us-amerikanische Abgasnormen umging.³⁴⁷ Die Motorsteuerungs-Software erkannte dabei selbstständig, wenn ein Fahrzeug auf einen Rollenprüfstand verbracht wurde und initiierte daraufhin einen entsprechenden Testmodus, der sodann zu geringeren Stickoxid- und Kohlendioxidausstößen und damit geringeren, den us-amerikanischen Gesetzesvorgaben entsprechenden Schadstoffwerten bei den Messungen führte, die ansonsten im normalen Fahrzeugbetrieb nicht erreicht worden wären. Der Volkswagen-Konzern hatte diese Manipulationssoftware bei etwa 11 Millionen Diesel-Fahrzeugen eingesetzt, die nicht nur in den USA, sondern weltweit verkauft wurden und damit auch Schadstoffvorgaben diverser anderer Länder umgingen.³⁴⁸

4.2.1.2.2. Bewertung

Bei derartigen Manipulationen drängt sich zunächst der Gedanke an strafbare Handlungen im Bereich des Emissionsschutzes auf. Dabei ist jedoch festzustellen, dass in Deutschland keine Abgaswertvorgaben existieren, die mit jenen der USA vergleichbar sind, so dass eine Strafbarkeit in diesem Punkt in Deutschland auszuschließen ist.

Bezüglich der Verwirklichung des Betrugsstraftatbestandes gem. § 263 StGB hat der Volkswagen-Konzern in seinen deutschen Verkaufsprospekten und anderweitigen Werbematerialien Emissionswerte angegeben, die lediglich unter Verwendung der Manipulationssoftware erreichbar sind. Ebenso wurden diese manipulierten Werte in den jeweiligen KFZ-Zulassungsunterlagen eingetragen. In der Verwendung dieser manipulierten Daten ist die zur Tatbestandsverwirklichung

³⁴⁶ Bei den betroffenen Motoren handelt es sich um solche mit der VW-internen Bezeichnung „EA 189“.

³⁴⁷ Vgl. <<http://www.tagesspiegel.de/mobil/vw-diesel-skandal-eine-chronologie-der-abgasaffaere/12407702.html>>; letzter Aufruf am 05.07.2018.

³⁴⁸ Vgl. <<https://www.welt.de/motor/news/article146708497/Abgas-Affaere.html>>; letzter Aufruf am 05.07.2018.

des Betrugers notwendige Täuschung über Tatsachen, mithin die Täuschungshandlung, zu erkennen, da diese Daten zum Inhalt des jeweils abgeschlossenen Kaufvertrages geworden sind. Kausal auf dieser Täuschungshandlung beruht sodann die irriige Annahme des Käufers, die manipulierten Werte würden der Wahrheit entsprechen, so dass sowohl Täuschungshandlung, als auch Irrtum vorliegen. Sofern die lediglich mit der Manipulationssoftware erreichten Emissionswerte Grundlage der Kaufentscheidung waren, ist somit, da auch ein entsprechender Vermögensschaden vorliegt, der hier unproblematisch z.B. im Wertverlust der Fahrzeuge oder in einem etwaig gegebenen Nutzungsverbot aufgrund zu hoher Abgaswerte zu erkennen sein kann, von der Verwirklichung der objektiven Tatbestandsmerkmale eines Betruges i.S.d. § 263 StGB auszugehen.

Die deutschen Gerichte, die bislang mit der Beurteilung der Verwendung der Manipulationssoftware beschäftigt waren, stellten jedoch zunächst lediglich in den wenigsten Fällen auf den Betrug gem. § 263 StGB ab. Vielmehr wurden hier die kaufrechtlichen Aspekte und die Mängelhaftung in den Fokus gerückt. Der Käufer eines derart manipulierten Dieselfahrzeugs hat nämlich ein Produkt erworben, dass er so natürlich nicht erwerben wollte. Er ging davon aus, ein entsprechend den durch den Volkswagen-Konzern getroffenen Werbeaussagen schadstoffärmeres Fahrzeug zu erwerben, was jedoch nicht der Wahrheit entsprach.³⁴⁹ Aus der Sicht des Kaufrechts betrachtet stellt die Verwendung der Manipulationssoftware einen Mangel i.S.d. § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB dar, denn dadurch eignet sich ein derart manipuliertes Fahrzeug weder für die übliche Verwendung, noch weist es damit die übliche Beschaffenheit auf, die ein Käufer erwarten kann. Die Rechte des Käufers bei einem vorhandenen Mangel sind in § 437 BGB normiert. Hiernach kann der Käufer nach § 439 BGB Nacherfüllung verlangen, nach den §§ 440, 323 und 326 Abs. 5 BGB vom Vertrag zurücktreten, oder nach § 441 BGB den Kaufpreis mindern bzw. nach den §§ 440, 280, 281, 283 und 311a BGB Schadensersatz, oder nach § 283 BGB Ersatz für vergebliche Aufwendungen verlangen.

Auch, wenn zunächst durch die angerufenen Gerichte mehrheitlich auf die Mängelhaftung abgestellt wurde, wird mittlerweile doch zunehmend die Verwirkli-

³⁴⁹ Vgl. hierzu exemplarisch u.a. *Volkswagen-Konzern*, Werbematerial „Der neue Golf – Technik und Preise“, Ausgabe 22. Januar 2009, S. 20; *Volkswagen-Konzern*, Werbematerial „Der Passat Variant“, Ausgabe Oktober 2008, S. 31.

chung des Betrugstatbestandes gem. § 263 StGB erkannt. So wurde vom Landgericht Hildesheim nicht nur festgestellt, dass die Manipulationssoftware eine unzulässige Abschaltvorrichtung i.S.d. Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Art. 3 Nr. 10 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007³⁵⁰ darstellt und eine Kaufpreiserstattung im Wege des Schadensersatzes nicht nur aufgrund einer vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung gem. § 826 BGB i.V.m. § 31 BGB, sondern auch aufgrund eines Betruges gem. §§ 823 Abs. 2, 31 BGB i.V.m. § 263 StGB in Betracht kommt.³⁵¹ Das Gericht erkannte die zur Tatbestandsverwirklichung notwendige Täuschung über Tatsachen in der nicht gegebenen Gesetzeskonformität. Bereits das Inverkehrbringen eines Fahrzeuges ohne Hinweis auf den Umstand, dass die Abgaswerte unter Verwendung einer Abschaltvorrichtung erzielt worden waren, spiegele dem Käufer vor, dass der PKW in einem gesetzeskonformen Zustand die Betriebserlaubnis erhalten habe. Zudem sei die Täuschungshandlung auch durch die Angaben in der Prospektwerbung erfolgt.³⁵² Ebenso stellte z.B. das Landgericht Nürnberg-Fürth in einer Anzahl von Entscheidungen auf die Anwendung des § 823 Abs. 2 i.V.m. § 263 StGB ab³⁵³, so wie auch das Landgericht Bayreuth³⁵⁴, das Landgericht Frankfurt am Main³⁵⁵, das Landgericht Köln³⁵⁶, das Landgericht Mönchengladbach³⁵⁷ oder das Landgericht Krefeld³⁵⁸.

Festzuhalten ist demnach, dass, obwohl zunächst lediglich die Mangelhaftung in den Fokus gerückt wurde, auch in diesem Fall die zusätzliche Betrachtung aus dem strafrechtlichen Blickwinkel den Verbraucherschutz deutlich unterstützt hat.

Allein der Imageverlust und der mit dem Abgasskandal einhergehende Verlust in die Vertrauenswürdigkeit der Marke Volkswagen ist neben den Geldbußen, Rückrufaktionen, Kosten für durchzuführende Nachbesserungsarbeiten an den be-

³⁵⁰ Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typp Genehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge.

³⁵¹ *LG Hildesheim*, Urteil v. 17.01.2017, Az. 3 O 139/16.

³⁵² *LG Hildesheim*, Urteil v. 17.01.2017, Az. 3 O 139/16.

³⁵³ *LG Nürnberg-Fürth*, Urteil v. 27.04.2017, Az. 8 O 6196/16; Urteil v. 27.04.2017, Az. 8 O 6120/16; Urteil v. 27.04.2017, Az. 8 O 3707/16; Urteil v. 27.04.2017, Az. 8 O 5990/16; Urteil v. 27.04.2017, Az. 6120/16; Urteil v. 27.04.2017, Az. 9 O 3631/16; Urteil v. 27.04.2017, Az. 9 O 7324/16; Urteil v. 27.04.2017, Az. 8 O 2404/16.

³⁵⁴ *LG Bayreuth*, Urteil v. 12.05.2017, Az. 23 O 348/16 sowie Urteil v. 23.10.2017, Az. 23 O 227/17.

³⁵⁵ *LG Frankfurt am Main*, Urteil v. 02.11.2017, Az. 2-3 O 104/17.

³⁵⁶ *LG Köln*, Urteil v. 18.07.2017, Az. 22 O 59/17.

³⁵⁷ *LG Mönchengladbach*, Urteil v. 01.06.2017, Az. 10 O 84/16.

³⁵⁸ *LG Krefeld*, Urteil v. 20.07.2017, Az. 7 O 159/16 sowie Urteil v. 19.07.2017, Az. 7 O 147/16.

troffenen Dieselfahrzeugen usw. ein heute noch nicht final zu beziffernder Schaden, der als klar verbraucherrelevant zu bezeichnen ist.

Neben den ggf. noch anfallenden Kosten für Nachbesserungen an den betroffenen Fahrzeugen sowie den noch nicht absehbaren zukünftigen Finanzbelastungen hatte sich der Volkswagen-Konzern Ende Juni 2016 dazu bereit erklärt, insgesamt 14,7 Milliarden US-Dollar (ca. 13,3 Milliarden Euro) für die Entschädigung der betroffenen us-amerikanischen Kunden sowie die Einzahlung in einen Fond zur Bekämpfung von Luftverschmutzung sowie in die Entwicklung der Infrastruktur und die Werbung für emissionsfreie Fahrzeuge bereitzustellen.³⁵⁹ Im Januar 2017 teile das US-Justizministerium mit, dass sich mit dem Volkswagen-Konzern über Strafzahlungen i.H.v. 4,3 Milliarden Dollar geeinigt wurde.³⁶⁰ Die Summe setzt sich aus einer Strafe von 2,8 Milliarden Dollar wegen krimineller Vergehen sowie 1,5 Milliarden Dollar an zivilrechtlichen Bußgeldern zusammen. Zudem werden nach einem im Januar 2018 von Volkswagen abgegebenen Schuldanerkenntnis die Geschäfte des Konzerns in den kommenden drei Jahren von einem unabhängigen Prüfer überwacht.³⁶¹ Im August 2017 wurde ein Ingenieur des Volkswagen-Konzerns in den USA zu einer Geldbuße von 200.000,- Euro und zu einer Gefängnisstrafe von 40 Monaten verurteilt.³⁶² Nachdem von den USA Anfang Mai 2018 sogar ein Haftbefehl gegen den ehemaligen Volkswagen-Vorstandsvorsitzenden Martin Winterkorn wegen Betruges und Verschwörung zum Verstoß gegen Umweltgesetze ausgefertigt wurde³⁶³, ist als letzte große Behördenmaßnahme bekannt geworden, dass die Staatsanwaltschaft Braunschweig im Juni 2018 ein Bußgeld in Höhe von einer Milliarde Euro gegen den Volkswagen-Konzern verhängt hat, den dieser auch akzeptiert hat, um sich so zur Verantwortung im Abgasskandal zu bekennen. Es handelt sich dabei um den gesetzli-

³⁵⁹ Vgl. <<https://www.zeit.de/wirtschaft/unternehmen/2016-06/abgasskandal-kostet-vw-in-den-usa-14-7-milliarden-dollar>>; letzter Aufruf am 06.07.2018.

³⁶⁰ Vgl. <<http://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/vw-soll-4-3-milliarden-dollar-strafe-zahlen-a-1129442.html>>; letzter Aufruf am 06.07.2018.

³⁶¹ Vgl. <<http://www.kn-online.de/Nachrichten/Wirtschaft/VW-muss-2-8-Milliarden-Dollar-Strafe-zahlen>>; letzter Aufruf am 06.07.2018.

³⁶² Vgl. <<https://www.welt.de/newsticker/news1/article168013476/Fruererer-VW-Ingenieur-wegen-Abgasskandals-zu-40-Monaten-Haft-verurteilt.html>>; letzter Aufruf am 06.07.2018.

³⁶³ Vgl. <<http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/amerikas-justiz-erlaesst-haftbefehl-gegen-winterkorn-15575205.html>>; letzter Aufruf am 06.07.2018.

chen Höchstbetrag für Ordnungswidrigkeiten von 5 Millionen Euro sowie einer Abschöpfung wirtschaftlicher Vorteile in Höhe von 995 Millionen Euro.³⁶⁴

Die negativen Auswirkungen für den Volkswagen-Konzern ließen sich an dieser Stelle noch beliebig weiter ausführen. Festzuhalten bleibt jedoch, dass sich selbst heute noch kein finales Ende der mit dem Abgasskandal verbundenen Repressalien für den Volkswagen-Konzern absehen lässt.

Zuletzt und abschließend sei an dieser Stelle noch erwähnt, dass nach eigenen Angaben des Volkswagen-Konzerns die beworbenen Abgaswerte bei einem Teil der betroffenen Dieselmotoren nach lediglich kurzfristiger Forschungsarbeit der Entwicklungsabteilung mittels eines Softwareupdates und dem Einbau eines sog. „Luftleitgitters“ im Wert von lediglich ca. 10,- Euro problemlos erreicht werden können.³⁶⁵ Allein dieser angebliche geringe Aufwand der Problemlösung gibt bzgl. der Verbraucherorientierung des Volkswagen-Konzerns zu denken, denn gesetzt den Fall, man hätte diesen Entwicklungsaufwand im Hause Volkswagen betrieben, anstatt sich in den dargestellten verbraucherrechtswidrigen Handlungen zu ergehen, wäre die Erfüllung der angegebenen Abgasgrenzwerte deutlich billiger erreicht und der Abgasskandal mit allen seinen Folgen vermieden worden. Ebenso erscheinen in Bezug auf eine nunmehr angeblich an der Aufklärung des Abgasskandals interessierten, die betroffenen Verbraucher ebenso angeblich in den Vordergrund rückenden Konzernpolitik einige Dinge äußerst widersprüchlich. So sei hier nur erwähnt, dass im Online-Informationsbereich von Volkswagen unter der Rubrik „Aktuelle Kundeninformationen“, in welchem sich die Kunden über die neuesten Informationen, Pressemitteilungen und Stellungnahmen des Konzerns zu aktuellen Entwicklungen informieren können sollen, bei Stand Juli 2018 die aktuellste Information auf den 21. Dezember 2016 datiert.³⁶⁶

³⁶⁴ Vgl.

<<http://www.staatsanwaltschaften.niedersachsen.de/startseite/staatsanwaltschaften/braunschweig/presseinformationen/vw-muss-bussgeld-zahlen-165610.html>>; letzter Aufruf am 06.07.2018.

³⁶⁵ Vgl. <<http://www.finanzen.net/nachricht/aktien/Volkswagen-will-Abgaskrise-mit-einem-Bauteil-beheben-4628476>>; letzter Aufruf am 06.07.2018.

³⁶⁶ Vgl. <<https://www.volkswagen.de/de/service-zubehoer/kundeninformationen/massnahme-fuer-stickoxid.html#powerLayer=nen/massnahme-fuer-stickoxid/aktuelle-kundeninformationen.display>>; letzter Aufruf am 14.07.2018.

4.2.1.3. Geplante Obsoleszenz - Gerätedefekte direkt nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist

Jeder hat schon erlebt, dass ein technisches Gerät kurz nach dem Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist einen Defekt erleidet und sich der Gedanke aufdrängt, dass dieser Defekt vom Gerätehersteller entsprechend geplant und initiiert wurde. Wenn sich auch noch herausstellt, dass der Defekt nicht mit überschaubaren finanziellen Mitteln oder vielleicht gar nicht zu beheben ist, mithin sogar der Kauf eines Neugerätes wirtschaftlicher wird, ist der Verdacht noch weiter erhärtet.

Man spricht in diesem Kontext von der sog. „geplanten Obsoleszenz“ (abgeleitet vom lateinischen „obsolescere“ für „sich abnutzen“, „veralten“ oder „an Wert verlieren“), i.S.e. geplanten Alterung bzw. einer künstlichen Verkürzung der Produktlebensdauer, so dass die Produkte vorzeitig nicht mehr zu gebrauchen sind.³⁶⁷ Es ist dabei zwischen drei verschiedenen Arten der Obsoleszenz zu unterscheiden, namentlich der funktionellen Obsoleszenz, der qualitativen Obsoleszenz und der psychologischen Obsoleszenz. Während die funktionelle Obsoleszenz die gezielte Einführung eines neuen, verbesserten Produktes mit dem Effekt der so gegebenen Veralterung des vorhandenen Produktes bedeutet, umschreibt der Begriff der qualitativen Obsoleszenz den gewollten und geplanten vorzeitigen Verschleiß und zuletzt die psychologische Obsoleszenz die geplante und gewollte Veralterung aus „Modegründen“, also dem Wunsch des Verbrauchers nach Neuem.³⁶⁸

Die geplante Obsoleszenz ist ein Phänomen, welches bereits seit langem existiert und sogar Einzug in ökonomische Theorien gefunden hat.³⁶⁹ Die Anfänge einer geplanten Obsoleszenz i.S.e. gewollt gesteuerten, überschaubaren Produktnutzungsdauer sind in der Kraftfahrzeugherstellung in den USA um Henry Ford und General Motors in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts zu verorten. Während Ford sein berühmtes T-Modell zwischen 1908 und 1927 in einer Gesamtauflage von ca. 15 Millionen Stück produzierte, das Modell insgesamt betrachtet lediglich wenig verändert und vornehmlich auf die Langlebigkeit und hohe Qualität der produzierten Fahrzeuge gesetzt wurde³⁷⁰, ging die Konkurrenzfirma General Mo-

³⁶⁷ Kappeller/Mittenhuber, Managementkonzepte, S. 258; Poth/Poth, Gabler Kompakt-Lexikon Marketing, S. 353; Wöllenstein, Longlife, S. 118ff.

³⁶⁸ Bellmann, Langlebige Gebrauchsgüter, S. 25.

³⁶⁹ Vgl. hierzu u.a. Bulow, An Economic Theory Of Planned Obsolescence, m.w.N..

³⁷⁰ Bergmann/Garrecht, Organisation und Projektmanagement, S. 135.

tors den Weg einer Produktionsstrategie, bei der der stetige Modellwechsel und eine damit einhergehende „Veralterung“ der vorangegangenen Modelle vorangetrieben wurde. Das bedeutete, dass ein aktuelles Fahrzeugmodell nur für einen bestimmten Zeitraum erhältlich und von einer weiterentwickelten Neuauflage abgelöst werden sollte, wodurch einerseits technische Innovationen eingebracht, andererseits dem veränderten Modegeschmack der Käufer entsprechend Rechnung getragen werden konnte.³⁷¹ Die Folge war, dass General Motors innerhalb weniger Jahre den von Ford gehaltenen Marktanteil von ca. 60 Prozent sukzessive verringern und schließlich sogar die Markthoheit gewinnen konnte. 1927 musste Ford dann die Produktion seines T-Modells aufgrund der erlittenen Umsatzeinbußen sogar komplett einstellen.³⁷²

Bei einer solchen Produktionsstrategie, wie sie von General Motors praktiziert wurde, erscheint es durchaus sinnvoll, die Fahrzeuge nicht mehr auf unbedingte Langlebigkeit wie das Ford T-Modell auszulegen, sondern den Produktlebenszyklus, mithin die Entwicklungsphase, die Markteinführungsphase, die Wachstumsphase, die Reifephase sowie die Rückgangs- bzw. Regenerationsphase des Produkts³⁷³, in einem bestimmten Rahmen zu begrenzen, denn wenn nur eine bestimmte Lebens- bzw. Nutzungsdauer notwendig ist, muss auch kein erhöhter Finanz- und Ressourcenaufwand für die Gewährleistung einer deutlich höheren Lebens- bzw. Nutzungsdauer betrieben werden. Zur Verdeutlichung soll an dieser Stelle als Beispiel für eine angepasste, sinnvolle Begrenzung der Produktlebenszeit ein kurzer Verweis auf die durchschnittliche Entwicklungsrate im Bereich der Computertechnologie dienen. Diese liegt nach dem sog. „Moore'schen Gesetz“ bei einer alle 18 Monate eintretenden Verdopplung der Prozessorleistungsfähigkeit.³⁷⁴ Nachvollziehbar macht es also wenig Sinn, wenn z.B. Personalcomputer, die i.d.R. aufgrund des gegebenen technischen Innovations- und Entwicklungsprozesses und der damit einhergehenden Veralterung des Hardwarebestandes nach lediglich wenigen Nutzungsjahren ausgetauscht werden, mit einer Produktlebenszeit ausgestattet werden, die dem Vielfachen der faktischen Nutzungsdauer entspricht.

³⁷¹ *Kreiß* in: *Arge Regio*, Geplante Obsoleszenz, S. 6.

³⁷² *Bergmann/Garrecht*, Organisation und Projektmanagement, S. 135.

³⁷³ *Kotler/Armstrong/Wong/Saunders*, Grundlagen des Marketing, S. 678; *Kleinaltenkamp/Plinke/Jacob/Söllner*, Markt- und Produktmanagement, S. 755; *Freiling/Reckenfelderbäumer*, Markt und Unternehmung, S. 193ff.

³⁷⁴ *Hartmann*, Nanostrukturforschung und Nanotechnologie, S. 14; *Prevezanos*, Computerlexikon, S. 547; *Mehrmann/Grötschel/Lucas*, Produktionsfaktor Mathematik, S. 211.

Ein weiteres, aktuelles Beispiel von geplanter Obsoleszenz ist die in Deutschland 2009 durch die Regierung gebotene „Abwrackprämie“. Diese im Rahmen des Konjunkturpakets II eingeführte Umweltprämie sah die Zahlung von 2.500,- Euro an solche Fahrzeughalter vor, die ihr Altfahrzeug verschrotten ließen und dafür ein Neu- oder Jahresfahrzeug anschafften. Sinn und Zweck der Abwrackprämie bestand u.a. darin, die rückläufigen Kraftfahrzeugkäufe anzuschieben.³⁷⁵

Derartigen „harmlosen“ Formen geplanter Obsoleszenz können also auch positive Dinge zugesprochen werden, wie z.B. die Förderung des Umsatzes und somit auch der Entwicklung des Wirtschaftswachstums oder des technischen Fortschritts.

In der vorliegenden Bearbeitung geht es jedoch um die gewollte und geplante Produktlebenszeitverkürzung i.S.e. verbraucherrechtwidrigen Handlung, die zu einer verfrühten, vom Verbraucher nicht gewollten Notwendigkeit der Produktneuanschaffung führt und damit u.a. eine klare Verschwendung verwendeter Ressourcen und eine deutliche Erhöhung des Abfallaufkommens darstellt.

Als Beispiel sei nachfolgend geschilderter, konstruierter und demgemäß auch nicht gerichtlich entschiedener Fall angenommen.

4.2.1.3.1. Sachverhalt

A ist Hersteller von Kleingeräten aus dem Niedrigkostensegment wie elektrischen Handrührgeräten, elektrischen Zahnbürsten, elektrischen Wasserkochern und anderen Elektrogeräten. Sämtliche in seinen Geräten verbauten Teile werden von A selbst hergestellt. Sofern seine Elektrogeräte mit beweglichen Elementen wie Zahnrädern, Getriebewellen usw. ausgestattet sind, hat A bei der Herstellung dieser Teile bis dato eine Plastikmischung verwendet, aus der sehr haltbare, mitunter den üblichen Produktlebenszyklus der Elektrogeräte weit überdauernde Teile gefertigt wurden.

A bewirbt seine Elektrogeräte seit langem mit dem Slogan „Qualität und Lebensdauer wie die besten Markengeräte trotz kleinster Preise!“ und erklärt auch bei

³⁷⁵ Bozem/Nagl/Rennhak, Energie für nachhaltige Mobilität, S. 53ff., m.w.N..

allen Verkäufen seiner Produkte, dass die beweglichen Teile aus einer besonders haltbaren Plastikmischung gefertigt würden, die den normalen Produktlebenszyklus der Geräte weit überdauern.

Im Zuge einer durchgeführten chemischen Analyse der von ihm verwendeten Plastikmischung erfährt A, dass er seiner Mischung lediglich einen bestimmten, völlig ungefährlichen Zusatzstoff in geringer Menge beimischen muss, um die Lebenserwartung der daraus hergestellten Teile auf 2,5 Jahre zu reduzieren. Bis zum Ablauf der 2,5 Jahre würden die Teile die übliche hohe Qualität aufweisen, danach jedoch innerhalb weniger Tage aufgrund des Zerfalls einer chemischen Verbindung stark brüchig werden, nicht mehr funktionieren und so entsprechende Geräteschäden verursachen. Erfahrungsgemäß übersteigt der finanzielle Aufwand jedweder Reparatur die Kosten für die Neuanschaffung eines der Produkte des A.

A verwendet fortan den Zusatzstoff in seiner Plastikmischung und verzeichnet mit Ablauf von 2,5 Jahren einen starken Absatzanstieg bei denjenigen Geräten, bei denen die modifizierte Plastikmischung Verwendung gefunden hat. An seinem Werbeslogan und seiner Erklärung bei den Verkäufen hat er unverändert festgehalten.

4.2.1.3.2. Bewertung

A hat mittels seiner Werbung und mittels seiner getätigten Aussagen zur von ihm verwendeten Plastikmischung bewusst wahrheitswidrig Tatsachen behauptet und demnach getäuscht. Kausal auf dieser Täuschungshandlung beruhend wurde bei den Käufern eine entsprechende Fehlvorstellung über Tatsachen erzeugt, so dass sie also einem Irrtum unterlagen. Die objektiven Tatbestandsmerkmale der Täuschung und des Irrtums gem. § 263 StGB sind damit gegeben.

Es ging um die Beeinflussung der Produktlebensdauer, die damit als das Kernstück der Fragestellung nach der geplanten Obsoleszenz identifiziert ist. Allerdings erscheint dringend klärungsbedürftig, was der Verbraucher überhaupt an Produktlebensdauer erwarten kann.

Sicherlich erscheint z.B. eine Produktlebensdauer von lediglich 2,5 Jahren bei einem Elektrokleingerät als zu gering. Auch würde eine Produktlebensdauer von 4 bis 5 Jahren bei einem Kraftfahrzeug offensichtlich viel zu kurz bemessen sein und dürfte sicherlich nicht mit einem ggf. in diesem Zeitraum erfolgenden Modellwechsel synchronisiert werden. Andererseits kann man aber auch nicht davon ausgehen, dass ein Elektrokleingerät oder ein Kraftfahrzeug mitunter 20 oder 30 Jahre lang problemlos nutzbar ist.

Festzustellen ist hierbei zunächst einmal, dass es keine verbindlichen gesetzlichen Regelungen bzgl. der Lebensdauer bestimmter Produkte in Deutschland gibt. Die gesetzlichen Regelungen begnügen sich lediglich damit, im Rahmen der Gewährleistungsvorschriften bestimmte Zeitspannen anzusetzen. So wird z.B. im Kaufrecht in den §§ 434, 435 BGB normiert, was ein Mangel ist. Liegt ein Mangel vor, können sodann verschiedene Wege gegangen werden, wobei der Nacherfüllung gem. § 439 BGB der Vorrang zu gewähren ist. Ist eine Nacherfüllung nicht möglich oder schlägt sie mehrfach fehl, kann gem. § 441 BGB der Kaufpreis gemindert, gem. § 437 Nr. 2 BGB vom Vertrag zurückgetreten, oder gem. § 437 Nr. 3 BGB Schadensersatz geltend gemacht werden. Die Verjährungsfrist hierbei beträgt gem. § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB grundsätzlich zwei Jahre.

Eine wie in Frankreich seit dem 17 August 2015 mit der Einführung des „Loi no. 2015-992 du 17.08.2015 relative à la transition énergétique pour la croissance verte“ (franz: „Gesetz zur Energiewende und für grünes Wachstum“) existierende gesetzliche Regelung, die eine bei der Produktherstellung eingeplante künstliche Alterung unter Strafe stellt³⁷⁶, existiert in Deutschland hingegen nicht. So können nun in Frankreich gem. Artikel L213-4-1 Abs. 1 des Gesetzes Fälle geplanter Obsoleszenz mit bis zu 2 Jahren Gefängnis, oder gem. Abs. 2 mit Geldstrafe von bis zu 300.000,- Euro bestraft werden. Als Geldstrafe kommt gem. Abs. 3 ebenfalls in Betracht, bis zu 5 Prozent des Jahresdurchschnittsumsatzes der letzten 3 Jahre bezahlen zu müssen.³⁷⁷

³⁷⁶ Vgl.

<<https://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000031044385&categorieLien=id>>; letzter Aufruf am 06.07.2018.

³⁷⁷ Vgl.

<<https://www.legifrance.gouv.fr/affichCodeArticle.do?cidTexte=LEGITEXT000006069565&idArticle=LEGIARTI000031053376>>; letzter Aufruf am 06.07.2018.

Aus Sicht des Verbrauchers ist die deutsche Regelung insofern unbefriedigend, als dass er i.d.R. davon ausgeht, dass ihm beim Kauf eines Produktes das Optimum der technischen Möglichkeiten, größtmögliche Langlebigkeit sowie die beste Qualität zuteil wird, genau so, wie es ihm auch normalerweise von der entsprechenden Produktwerbung suggeriert wird.

Es ist durchaus bekannt, dass bestimmte Produkte eine weitaus geringere Lebensdauer aufweisen, als sie eigentlich haben könnten. Als Beispiel sei an dieser Stelle der im Jahr 1924 in Genf erfolgte Zusammenschluss der führenden Glühbirnenhersteller zum sog. „Phoebuskartell“ angeführt, welches 1942 aufgelöst wurde. Neben der Gebietsaufteilung war Inhalt der geschlossenen Kartellvereinbarung, dass Glühlampen zukünftig bei Strafe gegen den jeweiligen Hersteller nicht mehr als 1.000 Stunden funktionieren sollten.³⁷⁸ Dass Glühbirnen eine deutlich längere Lebensdauer haben können, zeigen hingegen auch heute noch verschiedene Beispiele. So brennt in einer Feuerwache in Livermore in den USA eine Glühbirne seit 1901 durchgehend.³⁷⁹ In Fort Worth, ebenfalls in den USA, brennt eine Glühbirne nachweislich seit 1908³⁸⁰ und zuletzt eine in Mangum im us-amerikanischen Bundesstaat Oklahoma auf einer Feuerwache seit 1926³⁸¹. Trotz Auflösung des Phoebuskartells hat sich diese 1.000-Stunden-Regelung jedoch bis heute gehalten.³⁸² Es ist offensichtlich nicht im Interesse eines Produzenten von Glühbirnen, wenn seine Leuchtmittel jahrzehntelang funktionieren, denn das würde letztlich seine Umsatz- und Gewinnmöglichkeiten entsprechend reduzieren. Festzumachen ist das auch an der Tatsache, dass die Patentierung der durch den deutschen Konstrukteur Dieter Binninger entwickelten „Ewigkeitsglühlampe“, einer Glühbirne mit einer Lebensdauer von ca. 150.000 Stunden, von 1979 bis 1984 dauerte, da das Patentierungsverfahren auf juristischem Wege durch die großen Elektrokonzerne torpediert wurde.³⁸³ Da das Wissen um die Möglichkeit der deutlich höheren Lebensdauer von Glühbirnen in den Reihen heutiger Verbraucher jedoch nur noch von akademischer Natur ist, wird mittlerweile eine Lebensdauer von maxi-

³⁷⁸ *Sternal*, Energie - Das physikalische Blut unserer Gesellschaft, S. 74ff., m.w.N..

³⁷⁹ Vgl. <<http://www.centennialbulb.org/>>; letzter Aufruf am 07.07.2018.

³⁸⁰ Vgl. <<http://www.atlasobscura.com/places/the-palace-light-bulb>>; letzter Aufruf am 07.07.2018.

³⁸¹ Vgl. <<http://www.centennialbulb.org/mangum-trib.htm>>; letzter Aufruf am 07.07.2018.

³⁸² *Bartmann/John*, Umweltgerechte Energiepolitik, S. 28.

³⁸³ *Schneider*, Marketing, S 60; *Kastner*, Welche Farbe haben schottische Schafe, S. 298; Die Patentanmeldung der von Binninger entwickelten Ewigkeitsglühlampe ist unter <https://worldwide.espacenet.com/publicationDetails/biblio?locale=de_EP&CC=DE&NR=3213333A1&FT=D&KC=A1> einzusehen.

mal 1.000 Stunden bei einer Glühbirne völlig unreflektiert als gegeben hingenommen. Die perfekte Ausgangssituation für Glühbirnenhersteller. Dies gilt selbstverständlich auch für andere Verbraucherprodukte. Für einen Hersteller macht es zweifelsohne Sinn, seinem Produkt eine endliche Lebenszeit zu bescheiden, denn es geht letztlich darum, möglichst hohe Gewinne zu generieren. Wenn ein Produkt doppelt so lange hält, ist der Bedarf nach einem neuen Produkt beim Verbraucher auch erst nach der doppelten Zeit wieder gegeben. Selbstverständlich soll hier nicht die Notwendigkeit in Abrede gestellt werden, die Wirtschaft mittels Konsum am Leben zu erhalten, doch geht es um ein vernünftiges Verhältnis zwischen Anschaffungsaufwand und Nutzungsdauer.

Und so erwartet der Verbraucher, obwohl bei ihm das Wissen um die z.Tl. geringeren als möglichen Produktlebenszeiten nur latent gegeben ist, eben ein vernünftiges und angemessenes, für ihn auch intuitiv nachvollziehbares Verhältnis zwischen Anschaffungspreis und Produktlebenszeit. Der Verbraucher hat kein Verständnis dafür, wenn von ihm erworbene Produkte bereits kurz nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfristen oder einer für ihn nicht nachvollziehbar kurzen Nutzungsdauer einen irreparablen oder nur mit unverhältnismäßig hohen finanziellen Aufwendungen zu behebenden Defekt erleiden, was sodann zur Notwendigkeit einer Produktneuanschaffung führt.

Da sich die Defekte von Verbraucherprodukten in jüngerer Vergangenheit jedoch zu häufen scheinen, liegt nun der Verdacht nahe, dass sich die Produktlebenszeiten sukzessive zu Gunsten der Hersteller verkürzen, mithin die Produzenten i.S.e. geplanten Obsoleszenz vorsätzlich zeitliche „Sollbruchstellen“ einbauen.

Zur geplanten Obsoleszenz wurden bislang mehrere Studien angefertigt.³⁸⁴ Die jüngste dieser Studien wurde vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit beim Öko-Institut e.V. und der Universität Bonn, Institut für Landtechnik, in Auftrag gegeben und lag im Februar 2016 vor.³⁸⁵ Die Studie wurde auch gerade mit Blick auf den Umstand angefertigt, dass geplante Obsoleszenz aufgrund der verkürzten Produktlebenszeiten natürlich auch das Müllaufkommen anheben würde, was letztlich durch die damit verbundenen Konse-

³⁸⁴ So z.B. Arge Regio Stadt- und Regionalentwicklung GmbH, Geplante Obsoleszenz.

³⁸⁵ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und nukleare Sicherheit (BMU), Einfluss der Nutzungsdauer von Produkten auf ihre Umweltwirkung: Schaffung einer Informationsgrundlage und Entwicklung von Strategien gegen „Obsoleszenz“.

quenzen zu einer übergebürlichen Belastung der Umwelt führen könnte.³⁸⁶ Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass eine geplante Obsoleszenz nicht derart nachzuweisen sei, wie es die Medienberichterstattung, die in den letzten Jahren eine Aufteilung der Gesellschaft in Hersteller = Täter sowie Verbraucher = Opfer bewirkt habe, es suggeriert.³⁸⁷ Es wird in der Studie vielmehr festgestellt, dass die Verbraucher bestimmte Produkte wie z.B. Waschmaschinen lediglich öfter austauschen, als es noch vor einigen Jahren der Fall war und dies als Erklärung für die kürzeren Produktlebenszeiten herangezogen.³⁸⁸ Die Studie hebt dabei explizit hervor, dass die Produktnutzungszeiten nicht mit der technischen Lebenszeit der Produkte zu verwechseln sei.³⁸⁹ So sei nach Angaben der Studie die Nutzungsdauer z.B. von Großhaushaltsgeräten zwischen 2004 und 2012/2013 von 14,1 Jahren auf 13 Jahre gesunken.³⁹⁰ Während TV-Flachbildschirme im Jahr 2007 im Durchschnitt noch 5,7 Jahre genutzt worden seien, sei die Nutzungsdauer bis 2010 auf 4,4 Jahre zurückgegangen.³⁹¹ Bei Waschmaschinen, die 2004 noch durchschnittlich 16 Jahre lang genutzt wurden, seien es 2013 nur noch 13,7 Jahre gewesen.³⁹²

Die Gründe für den früheren Austausch der Geräte erschließen sich aus der Studie nur teilweise. So wird z.B. bzgl. des Grundes für die verringerte Nutzungsdauer von Waschmaschinen angegeben, dass hierfür der Grund gar nicht bekannt sei.³⁹³ Bzgl. der verkürzten Nutzungszeiten von Flachbildschirm-Fernsehgeräten sieht die Studie den Grund vornehmlich im Wunsch der Verbraucher, ein moderneres Gerät anzuschaffen, erkennt dabei also lediglich psychologische Obsoleszenz.³⁹⁴ Der defektbedingte Austausch von Flachbildschirm-Fernsehgeräten sei hingegen in der Zeit zwischen 2008 und 2012 sogar von 28 Prozent auf 25 Prozent zurückgegangen.³⁹⁵

Interessant ist in diesem Kontext, dass der Studie bereits mehrere Mängel vorgeworfen werden. So soll sie z.B. keine eigenständige Datengrundlage geschaffen,

³⁸⁶ *BMU*, Einfluss der Nutzungsdauer von Produkten auf ihre Umweltwirkung, S. 81.

³⁸⁷ *BMU*, Einfluss der Nutzungsdauer von Produkten auf ihre Umweltwirkung, S. 31.

³⁸⁸ *BMU*, Einfluss der Nutzungsdauer von Produkten auf ihre Umweltwirkung, S. 24.

³⁸⁹ *BMU*, Einfluss der Nutzungsdauer von Produkten auf ihre Umweltwirkung, S. 24.

³⁹⁰ *BMU*, Einfluss der Nutzungsdauer von Produkten auf ihre Umweltwirkung, S. 24.

³⁹¹ *BMU*, Einfluss der Nutzungsdauer von Produkten auf ihre Umweltwirkung, S. 25.

³⁹² *BMU*, Einfluss der Nutzungsdauer von Produkten auf ihre Umweltwirkung, S. 24.

³⁹³ *BMU*, Einfluss der Nutzungsdauer von Produkten auf ihre Umweltwirkung, S. 24.

³⁹⁴ *BMU*, Einfluss der Nutzungsdauer von Produkten auf ihre Umweltwirkung, S. 25.

³⁹⁵ *BMU*, Einfluss der Nutzungsdauer von Produkten auf ihre Umweltwirkung, S. 26.

sondern lediglich eine Übersicht der bereits bestehenden nationalen und internationalen Datenlage zusammengestellt haben. Dabei entstehe der Eindruck, dass lediglich die Hersteller entlastende Daten Berücksichtigung gefunden hätten.³⁹⁶ Richtig ist, dass die Studie selbst unter Punkt 5.1.1. auf die Nutzung einer Fülle von aus anderen Studien bezogenen Daten über die Lebensdauer von Haushaltsgeräten verweist. Es werden dabei in Tabelle 9 nicht weniger als 29 fremde Datenerhebungen aufgelistet.³⁹⁷ Zudem wird unter Punkt 5.1.2. darauf hingewiesen, dass die in diesem Kapitel vorgestellten Ergebnisse auf Marktstudien der Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) zum Thema „Nutzungsdauer von Haushaltsgroßgeräten“ stammen, die von der GfK im Auftrag des Zentralverbandes der Elektro- und Elektronikindustrie (ZVEI) angefertigt wurde.³⁹⁸ Insoweit kann bzgl. der Verwendung solcher Fremddaten durchaus davon ausgegangen werden, dass so sogar ein geldwerter Vorteil entstanden ist. Ob hierin aber nun ein Mangel der Studie selbst erkannt werden kann, muss an dieser Stelle in Ermangelung weitergehender Informationen dahingestellt bleiben. Zumindest kann aber festgehalten werden, dass ein derartiges Vorgehen im Rahmen eines steuergeldfinanzierten Forschungsauftrages ungewöhnlich erscheint. Ein weiterer Vorwurf lautet, dass die Studie bereits existierende Handlungsansätze gegen Obsoleszenz ignorieren würde.³⁹⁹ Hierzu ist festzustellen, dass die Studie tatsächlich nur auf wenige vorhandene Handlungsansätze eingeht und diverse andere, bereits existierende Ansätze⁴⁰⁰ zwar inhaltlich aufgegriffen, jedoch nicht weiter gekennzeichnet hat⁴⁰¹, wodurch der Eindruck erweckt werden kann, dass die entsprechenden Ansätze Leistung der Studie seien.

Das sich bei der geplanten Obsoleszenz stellende primäre Problem, welches auch die Anwendung des Betrugstatbestandes gem. § 263 StGB deutlich erschwert, ist jenes der Beweisbarkeit des gewollten Einbaus entsprechender Produktschwachstellen durch den Hersteller. Während im Strafprozess normalerweise di-

³⁹⁶ Vgl. <<http://www.murks-nein-danke.de/blog/maengelliste-der-uba-studie-zu-obsoloeszenz/>>; Arbeitsauftrag, Unterpunkt 2.1.; letzter Aufruf am 07.07.2018.

³⁹⁷ *BMU*, Einfluss der Nutzungsdauer von Produkten auf ihre Umweltwirkung, S. 84ff.

³⁹⁸ *BMU*, Einfluss der Nutzungsdauer von Produkten auf ihre Umweltwirkung, S. 88 u. dort FN 21.

³⁹⁹ Vgl. <<http://www.murks-nein-danke.de/blog/maengelliste-der-uba-studie-zu-obsoloeszenz/>>; Arbeitsauftrag, Unterpunkt 3.2.; letzter Aufruf am 07.07.2018.

⁴⁰⁰ So z.B. von *Schlacke/Stadermann/Grunow*, Rechtliche Instrumente zur Förderung des nachhaltigen Konsums; *Reimer*, Ressourceneffizienz; *Welters*, Obsoleszenz im Zivilrecht; oder das „Gütezeichen für langlebige, reparaturfreundlich konstruierte elektrische und elektronische Geräte –ONR 192102“ des österreichischen Instituts für Normung.

⁴⁰¹ *BMU*, Einfluss der Nutzungsdauer von Produkten auf ihre Umweltwirkung, S. 267ff.

verse Mittel zur Sachverhaltsermittlung zur Verfügung stehen⁴⁰², gehen die Beweisprobleme bei der geplanten Obsoleszenz über das übliche Maß hinaus. Sobald bei einem Produkt eine angebliche „Sollbruchstelle“ entdeckt wird, besteht für den Hersteller nämlich fast immer die Möglichkeit, dies als einen bloßen Zufall hinzustellen. Hier das Gegenteil zu beweisen, gestaltet sich regelmäßig als denkbar schwer, so dass eine Tatbestandsmäßigkeit im Zweifel nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ abzulehnen wäre. So bleiben dem Verbraucher nach Ablauf der Gewährleistungsfrist auch die zumindest theoretisch möglichen Ansprüche z.B. aus deliktischer Haftung gem. §§ 823ff. BGB, auf Schadensersatz aufgrund Sachbeschädigung gem. § 303 StGB, oder aus vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung gem. § 826 BGB verwehrt.

Dreh- und Angelpunkt ist damit also das Wissen und Wollen des Herstellers bzgl. der Verwirklichung der objektiven Tatbestandsmerkmale, mithin sein Vorsatz zur Tatbegehung, den er jedoch im Normalfall nicht zugeben wird.

Dennoch gibt es unzählige Beispiele, bei denen es besonders schwer fällt, an bloße Zufälle bzw. nicht an geplante Obsoleszenz zu glauben. So wurde z.B. bei Druckern festgestellt, dass ein Chip die ausgedruckten Seiten mitzählt, um nach dem Erreichen einer vorgegebenen Seitenzahl eine Fehlermeldung an das Gerät zu senden, welches dann nicht mehr funktioniert.⁴⁰³ Ebenfalls im Bereich der Computer-Drucktechnik angesiedelt ist das Beispiel der Druckerpatronen, die trotz noch vorhandener Tintenrestmenge von bis zu einem Drittel der Ursprungsbefüllung die Meldung ausgaben, dass die Tinte verbraucht sei. Die Begründung, dass es sich hierbei um eine Maßnahme handelt, die vor möglichen Folgeschäden wie z.B. solche, die durch das Auslaufen von Tinte entstehen, schützen sollen, vermag dabei nicht zu überzeugen.⁴⁰⁴ Vielmehr unterstreichen derartige Pseudobegründungen, wie leicht es für die Produkthersteller ist, sich aus der Verantwortung zu ziehen und verbraucherrechtswidrige Handlungen zu verschleiern. Daneben wird von den Herstellern in besonders offensichtlichen Fällen gerne eine außergerichtliche Einigung mit den betroffenen Verbrauchern gesucht. So wurde z.B. eine im Jahr 2003 gegen den IT-Konzern Apple angestrebte Sammelklage, die auf der Be-

⁴⁰² So z.B. u.a. die Zeugenvernehmung gem. § 69 StPO oder die Sicherstellung und Beschlagnahme von Gegenständen zu Beweiszwecken gem. § 94 StPO.

⁴⁰³ Göbel, Unternehmensethik, S. 94.

⁴⁰⁴ Vgl. <<http://www.pctipp.ch/tests/artikel/die-grosse-tintenfalle-48692/>>; letzter Aufruf am 07.07.2018.

schuldigung beruhte, der Konzern würde seine Ipod-Musikabspielgeräte bewusst mit nur sehr kurzlebigen, nicht austauschbaren Akkus ausrüsten, nach einer solchen Einigung zurückgenommen.⁴⁰⁵

Darüber hinaus ist auch das Phänomen der für den Verbraucher nicht nachvollziehbaren Einstellung der Versorgung mit Ersatzteilen durch die Hersteller, oder absurd hohe Ersatzteilkosten beachtlich. Hier drängt sich der Gedanke an einem Verstoß gegen die Grundsätze von Treu und Glauben gem. § 242 BGB auf, sofern man hierin eine Irreführung i.S.e. betrugsrelevanten, verbraucherrechtswidrigen Handlung erkennen möchte, denn der Hersteller hat schließlich nicht nur das Produkt entwickelt, sondern auch die Lebensdauer des Produkts festgelegt und die Ersatzteilversorgung geplant. Gerade, wenn es sich um ein relativ langlebiges Produkt handelt und das Produkt an bestimmten Schwachstellen leidet, liegt es nahe, dem Hersteller auch die Verpflichtung zuzusprechen, über einen bestimmten zeitlichen Rahmen hinweg die Ersatzteilversorgung sicherzustellen.

Wenn nun nochmals auf die durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit beim Öko-Institut e.V. und der Universität Bonn in Auftrag gegebene Studie geblickt wird, kann zumindest festgehalten werden, dass die soeben vorgestellten Fälle mutmaßlich geplanter Obsoleszenz keinerlei Berücksichtigung gefunden haben. Lediglich im Fall der Drucker, die ab einer bestimmten Seitenzahl eine Fehlermeldung ausgeben bzw. der Frage nach der verbleibenden Restfüllmenge in den Tintenfüllbehältern kommt die Studie zu dem Schluss, dass diese „Schutzvorkehrungen zum Schutz vor auslaufender Tinte“ technisch auch anders hätten gelöst werden können.⁴⁰⁶

In der heutigen Zeit besteht der Trend augenscheinlich noch immer darin, billige Produkte mit kurzer Lebensdauer herzustellen und zu konsumieren. Festzumachen ist dies mitunter auch daran, dass das kaufrechtliche Institut der Nacherfüllung gem. § 439 BGB im Falle eines Gerätedefekts oftmals gar keine Anwendung mehr findet, sondern die Gerätehersteller es aus Kostengründen vorziehen, ein defektes Gerät gar nicht mehr zu reparieren, sondern das Gerät freiwillig durch ein Neugerät zu ersetzen, was jedoch dennoch keine verbraucherrechtswidrige Handlung rechtfertigt. Gerade auch in Anbetracht des damit einhergehenden Müllaufkom-

⁴⁰⁵ von Loewenfeld/Perry/Schröder in: Backhaus/Hoeren, Marken im Internet, S. 309.

⁴⁰⁶ BMU, Einfluss der Nutzungsdauer von Produkten auf ihre Umweltwirkung, S. 33.

mens und der Ressourcenverschwendung ist hier sicherlich ein Umdenken notwendig, welches aus dieser Wegwerfmentalität herausführt. Letztlich ist dabei der einzige Weg zur Ressourcenschonung und Müllvermeidung die Erhöhung der Produktlebenszeiten, die natürlich auch für die Verbraucher von Vorteil sind. Bereits heute gehen einige Hersteller diesen Weg, indem sie deutlich höhere Garantiezeiten für ihre Produkte ansetzen und damit offensichtlich ihre Entwicklung und Produktion auf längere Produktlebenszeiten ausgerichtet haben. Selbstverständlich ist dies auch in einem gewissen Rahmen Marketingstrategie, doch final betrachtet muss ein Produkt auch den Anforderungen an eine erhöhte Gewährleistungs- bzw. Garantiezusicherung des Herstellers entsprechen, um nicht ein Tor zu ständiger Inregreßnahme sowie damit verbundenem Imageverlust zu öffnen. Weiterhin ist jedoch auch zu erwähnen, dass sich bei vielen Herstellern die Garantien nur auf bestimmte Produktbereiche beziehen und bestimmte andere Bereiche explizit ausgeschlossen werden. Dennoch gibt z.B. die Firma Mag-Instruments auf die MagLite-Taschenlampen 10 Jahre Garantie⁴⁰⁷, der Kraftfahrzeughersteller KIA eine 7-jährige Herstellergarantie⁴⁰⁸, der Taschenhersteller Eastpak bis zu 30 Jahre⁴⁰⁹, der Verpackungshersteller Tupperware 30 Jahre⁴¹⁰, das Modelabel Lands End auf bestimmte Modelle eine lebenslange Garantie⁴¹¹, der Elektrogerätehersteller Miele gegen Aufpreis eine Garantieverlängerung bis auf 10 Jahre⁴¹², oder der Möbelhersteller IKEA ein deutlich über die gesetzliche Gewährleistung hinausgehendes Rückgaberecht für gekaufte Produkte⁴¹³.

Die zuvor aufgeworfene Frage, was der Verbraucher denn nun an Produktlebenszeit erwarten kann, ist damit aber immer noch nicht beantwortet.

In Anbetracht der nachvollziehbaren Beweisschwierigkeiten, einem Produkthersteller Vorsatz bzgl. einer etwaig verkürzten Produktlebenszeit und damit geplante Obsoleszenz nachzuweisen, wird es auch mit Blick auf die strafrechtliche Beurteilung immer auf eine jeweilige Einzelfallentscheidung hinauslaufen, bei der man

⁴⁰⁷ Vgl. <<http://www.maglite.s-hintz.de/index.php?mid=36>>; letzter Aufruf am 07.07.2018.

⁴⁰⁸ Vgl. <<http://www.kia.com/de/kaufen/7-jahre-kia-herstellergarantie/>>; letzter Aufruf am 07.07.2018.

⁴⁰⁹ *Eastpak*, Gewährleistungs- & Garantierichtlinien, S. 1.

⁴¹⁰ Vgl. <<https://www.tupperware.de/de-de/garantieinformationen/>>; letzter Aufruf am 07.07.2018.

⁴¹¹ Vgl. <https://www.landsend.de/de_DE/Unsere-Garantie/co/mobile-ks-garantie.html?brand=2>; letzter Aufruf am 07.07.2018.

⁴¹² Vgl. <<https://www.miele.de/haushalt/garantieverlaengerung-479.htm>>; letzter Aufruf am 07.07.2018.

⁴¹³ Vgl. <http://www.ikea.com/ms/de_DE/campaigns/services/rueckgaberecht.html>; letzter Aufruf am 07.07.2018.

i.d.R. jedoch schon von vorneherein aufgrund der mangelnden Beweisbarkeit den jeweiligen Verfahrensausgang i.S.d. Grundsatzes „in dubio pro reo“ kennen wird. Die Einzelfallentscheidungen werden also definitiv solange mit stumpfem Schwert ausgefochten, bis sich der Gesetzgeber mittels einer Regelung im Bereich der Mindestprodukthaltbarkeit dazu entscheidet, den Beweisschwierigkeiten ein Ende zu setzen, denn so könnte ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Anschaffungspreis und Produktlebensdauer geschaffen werden, welches der Verbraucher unproblematisch akzeptieren kann. Dies wäre aber sodann, ungeachtet der zweifelsfrei schwierigen Problemstellung der damit verbundenen Veränderung momentan gültiger Gewährleistungsregelungen, mit einer Klärung der Frage verbunden, was der Verbraucher jeweils an Produktlebenszeit erwarten kann.

Festzuhalten bleibt damit, dass im Bereich der geplanten Obsoleszenz die Anwendung des Betruges gem. § 263 StGB aufgrund der schwierigen Beweisbarkeit die Ausnahme ist und bleiben wird.

4.2.2. Ausgewählte Fälle des medizinischen Verbraucherschutzes

Der medizinische Verbraucherschutz umfasst gemäß der oben erfolgten Definition⁴¹⁴ diejenigen Bereiche, die im weitesten Sinn mit medizinischer Versorgung, Medizin- und Kosmetikprodukten, medizinischen Heilbehandlungen wie Operationen, der Abrechnung medizinischer Leistungen usw. zu tun haben.

Nachfolgend werden nun ausgewählte Fälle verbraucherrechtswidriger Handlungen aus dem Bereich des medizinischen Verbraucherschutzes, namentlich der Vertrieb von Hautcremes, Haarwuchsmitteln und anderen Produkten, die die versprochene Wirkung nicht erzielen, nicht erzielen können bzw. unverträglich sind, die Verwendung von minderwertigen Brustimplantaten sowie zuletzt der kassenärztliche Abrechnungsbetrug, vorgestellt.

⁴¹⁴ Vgl. oben unter Gliederungspunkt 4.1..

4.2.2.1. Hautcremes, Haarwuchsmittel und andere Verbraucherprodukte, die die zugesagte Wirkung nicht erzielen bzw. nicht erzielen können oder unverträglich sind

Im Jahr 2017 lag der Umsatz der Kosmetikindustrie im Bereich der Körper- und Schönheitspflegeprodukte bei rund 13,6 Milliarden Euro.⁴¹⁵ Die größte deutsche Interessenvertretung dieser Branche ist der Verband der Vertriebsfirmen kosmetischer Erzeugnisse e.V. (VKE), dem 60 der führenden Markenfirmen der Branche angehören. Allein 2015 wurde von den im VKE organisierten Firmen ein Gesamtjahresumsatz von 2,04 Milliarden Euro erwirtschaftet.⁴¹⁶

Diese Zahlen zeigen deutlich, dass der Kosmetik- und Pflegeproduktmarkt ein Bereich ist, in dem sehr viel Geld zu verdienen ist, was zur Folge hat, dass ständig neue Anbieter von immer neueren Produkten auf diesen Markt drängen. Das Bedürfnis der Verbraucher, sich mit immer mehr Kosmetik- und Pflegeprodukten zu versorgen, schafft dabei natürlich auch Raum für verbraucherrechtswidrige Handlungen, bei denen nicht die Erfüllung der Wünsche der Verbraucher, sondern das Bedürfnis der Produkthersteller nach größtmöglichem Umsatz und Gewinnmaximierung an erster Stelle steht. Ganz besonders problematisch wird ein solches Streben nach maximalem Umsatz und Gewinn aber in denjenigen Fällen, in denen den angebotenen Produkten zugesagte Eigenschaften fehlen oder von ihnen mitunter sogar gesundheitliche Gefahren für den Verbraucher ausgehen.

Nachfolgend soll zunächst ein Fall vorgestellt werden, bei dem sich durch Tests der Stiftung Warentest herausgestellt hat, dass eine Hautcreme nicht das hielt, was in der Werbung über Qualität und Wirkung versprochen wurde, bzw. was von einer solchen Hautcreme vom Verbraucher grundsätzlich an Eigenschaften erwartet und vorausgesetzt werden kann. Im Anschluss daran wird auf einen ähnlichen Fall eingegangen, der im Jahr 1986 durch den BGH verhandelt wurde und bei dem in der Produktwerbung Versprechen bzgl. der Produktwirkungen abgegeben wurden, die die beworbenen Produkte faktisch gar nicht halten konnten.

⁴¹⁵ Vgl. <<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/4599/umfrage/koerperpflegemittel-umsatz-nach-produktgruppen-in-deutschland/>>; letzter Aufruf am 07.07.2018.

⁴¹⁶ Vgl. <<http://www.vke.de/index.php?id=1077>>; letzter Aufruf am 07.07.2018.

4.2.2.1.1. Sachverhalt 1 -Gesichtscreme-

Im April 2004 veröffentlichte die Stiftung Warentest in der Zeitschrift „test“ einen Test über verschiedene Gesichtcremes, darunter auch die von der deutschen Schauspielerin Uschi Glas in Zusammenarbeit mit der Firma 4S-Marketing-GmbH in Lohnherstellung auf den Markt gebrachten Hautcreme „Uschi Glas Hautnah Face Cream“.⁴¹⁷ Bei der praktischen Anwendung der Creme durch 30 Probandinnen wurde von 11 der Damen eine äußerst schlechte Verträglichkeit der Creme festgestellt. 7 Damen mussten den Test aufgrund teilweise heftiger Hautirritationen wie Pusteln, Pickeln, Schuppen, Juckreiz oder Hautrötungen sogar vorzeitig abbrechen.⁴¹⁸ Der begutachtende Hautarzt diagnostizierte eine toxisch-irritative Kontaktdermatitis.⁴¹⁹ In der Beurteilung erhielt die Hautcreme der Schauspielerin die schlechtestmögliche Beurteilung der Stiftung Warentest, nämlich ein „mangelhaft“, da neben der Unverträglichkeit auch bei der erfolgten chemisch-technischen Laboruntersuchung eine ungewöhnlich hohe Konzentration an Konservierungsstoffen in der Creme festgestellt wurde.⁴²⁰ Aufgrund des Testurteils gingen die Verkaufszahlen sowohl für die Creme, als auch für andere Uschi-Glas-Produkte angeblich deutlich zurück. Zudem beklagte die Schauspielerin eine Beschädigung ihrer Reputation, woraufhin die Herstellerfirma vor dem Landgericht Berlin Schadensersatz sowie Unterlassung der Verbreitung des Testurteils von der Stiftung Warentest verlangte.⁴²¹

4.2.2.1.2. Bewertung

Obwohl sich hier in erster Linie Gedanken an Körperverletzungsdelikte i.S.d §§ 223ff. StGB aufdrängen, sollen diese außer acht gelassen und gemäß der Forschungsfrage der Arbeit bei der strafrechtlichen Beurteilung lediglich auf den Betrug gem. § 263 StGB Bezug genommen werden.

⁴¹⁷ *Stiftung Warentest* in: *test*, Ausgabe April 2004, S. 30ff.

⁴¹⁸ *Stiftung Warentest* in: *test*, Ausgabe April 2004, S. 30.

⁴¹⁹ *Stiftung Warentest* in: *test*, Ausgabe April 2004, S. 32.

⁴²⁰ *Stiftung Warentest* in: *test*, Ausgabe April 2004, S. 32.

⁴²¹ *LG Berlin*, Urteil v. 14.04.2005, Az. 27 O 922/04.

Vorliegend wurde keine ausdrückliche Erklärung in Form von bewusst unwahren Behauptungen abgegeben, so dass eine ausdrückliche Täuschung nicht gegeben sein kann. Allerdings ist vorliegend an die Möglichkeit einer konkludenten Täuschung zu denken. Dies würde ein zur Irreführung geeignetes Verhalten, welches nach der Verkehrsanschauung als eine stillschweigende Erklärung zu verstehen ist, voraussetzen.⁴²² Hier wurde die Hautcreme beworben und zum Verkauf angeboten, worin ein zur Irreführung geeignetes Verhalten mit demjenigen Erklärungswert gesehen werden kann, dass es sich bei der Creme, abgesehen von der Zusage einer bestimmten Wirkungsweise, um ein bedenkenlos nutzbares Produkt handelt, von dem keinerlei negative dermatologische Beeinträchtigungen ausgehen und welches auch nicht über ein zu erwartendes, normales Maß mit Konservierungsmitteln versetzt ist. Demzufolge ist hier eine konkludente Täuschung gegeben, durch die bei den Käufern der Creme eine entsprechende Fehlvorstellungen über die Eigenschaften der Creme, mithin ein entsprechender Irrtum erregt wurde. Die objektiven Tatbestandsmerkmale der Täuschung und des Irrtums sind demnach vorliegend gegeben.

Das Landgericht entschied in diesem Fall, dass der Klägerin weder ein Anspruch auf Schadensersatz zustehe, noch ein Unterlassungsanspruch bzgl. der weiteren Verbreitung des schlechten Testurteils durch die Stiftung Warentest gegeben sei. Es stellte darauf ab, dass nach ständiger Rechtsprechung die Veröffentlichung vergleichender Warentests dann zulässig sei, wenn sie nicht zu Wettbewerbszwecken erfolgen und zusätzlich die zugrunde liegenden Untersuchungen neutral, objektiv und sachkundig durchgeführt werden würden. Die von der Klägerin mit der Klageschrift eingereichten vier Gutachten von insgesamt drei Testinstituten mit gegenteiligen Ergebnissen vermochten nach Ansicht des Gerichts nicht zu überzeugen.⁴²³ Das daraufhin durch die Klägerin angerufene Kammergericht Berlin als Berufungsgericht wies die Berufung am 25. Mai 2006 durch unanfechtbaren Beschluss mit der Begründung zurück, dass der durch die Stiftung Warentest durch-

⁴²² *Fischer*, StGB, § 263 Rn. 21 ff; *Heinrich* in: *Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf*, Strafrecht BT, § 20 Rn. 37; *Perron* in: *Schönke/Schröder*, StGB, § 263 Rn. 14/15; *Wessels/Hillenkamp*, Strafrecht BT 2, Rn. 496; *Kudlich/Oglakcioglu*, Wirtschaftsstrafrecht, S. 82 Rn. 213; *Kindhäuser*, Strafrecht BT 2, § 27 Rn. 14; *Satzger* in: *Satzger/Schluckebier/Widmaier*, Strafgesetzbuch, § 263 Rn. 39 ff.

⁴²³ *LG Berlin*, Urteil v. 14.04.2005, Az. 27 O 922/04.

geführte Test neutral, objektiv und sachkundig durchgeführt worden, im Ergebnis zu vertreten sei und die Klage somit keine Aussicht auf Erfolg habe.⁴²⁴

In Anbetracht des Umstandes, dass die augenscheinlich mangelhafte Hautcreme derartige negative dermatologische Reaktionen hervorrufen konnte, mit der der anwendende Verbraucher nicht zu rechnen brauchte, kann davon ausgegangen werden, dass keine entsprechenden Testreihen zur Überprüfung der wirklichen Verträglichkeit durch den Hersteller durchgeführt wurden. Dies ist insofern erstaunlich, als dass auf nahezu jedem Kosmetik- oder Pflegeprodukt Hinweise wie „dermatologisch getestet“ oder „klinisch geprüft“ prangen. Dies wiederum wirft die Frage auf, was hinter solchen Hinweisen, die auch einem verständigen Verbraucher schlichtweg den Eindruck vermitteln, auf Qualität und Wirkung hin geprüfte und damit auch bewährte, zumindest jedoch als gesundheitlich unschädlich einzustufende Produkte zu erwerben, in Wirklichkeit steckt.

Bei der Beantwortung dieser Frage ist zunächst festzustellen, dass es bzgl. der soeben beschriebenen Ungenauigkeiten bei Produktbeschreibungen, die bewusst von den Herstellern genutzt werden, um falsche Eindrücke zu erwecken, keine gesetzlichen Regelungen existieren. Auch, wenn namhafte Hersteller ihre Produkte normalerweise im Rahmen sorgfältiger Qualitätskontrollen aller Art entsprechend seriös testen, handelt es sich bei den besagten Aufdrucken, die sich auch auf den Produkten namhafter, seriöser Hersteller finden, dennoch i.d.R. um hohle Phrasen, denn letztlich wird bei den Aussagen, dass ein Produkt z.B. „dermatologisch“, „klinisch“ oder sonstwie getestet wurde, keinerlei Angabe zu etwaig dadurch gewonnenen Ergebnissen oder Erkenntnissen gemacht. Es handelt sich bei diesen Angaben also lediglich um Marketingmaßnahmen, um die Verkaufszahlen des entsprechenden Produkts anzuschieben.

Auch an dieser Stelle muss also die Frage nach dem Schutz der Verbraucher vor gesundheitlichen Gefahren bzw. nach hierin gegebenen verbraucherrechtswidrigen Handlungen sowie die Unterstützung des Verbraucherschutzes durch die Anwendung des Strafgesetzes des Betruges gem. § 263 StGB gestellt werden. Wie bereits oben festgestellt, besteht eine wichtige Staatsaufgabe darin, die Verbraucher vor Schäden zu bewahren und entsprechend mit den privaten Verbraucher-

⁴²⁴ *KG Berlin*, Beschluss v. 25.05.2006, Az. 9 U 108/05.

schutzorganisationen zusammenzuwirken.⁴²⁵ Wenn auch nachvollziehbar nicht alle Eventualitäten im Bereich der Verbraucherprodukte durch den Staat kontrolliert werden können, so ist doch zumindest bei der Zulassung von bestimmten Verbraucherprodukten eine gewisse Kontrolle zu erwarten. Bei der Zulassung medizinischer Produkte sind z.B. formaljuristisch vorgeschriebene Anforderungen im Rahmen eines Konformitätsverfahrens zu erfüllen. So sind z.B. für aktive implantierbare Medizinprodukte die Anforderungen in Anhang I der RL 90/385/EWG, für Invitro-Diagnostika in Anhang I der RL 98/79/EG sowie für sonstige Medizinprodukte in Anhang I der RL 93/42 EWG festgelegt. Hiermit versucht der Staat, größtmögliche Sicherheit im Bereich der Medizinprodukte zu gewährleisten.

Bei Kosmetikprodukten hingegen ist kein der Zulassung von Medizinprodukten vergleichbares Zulassungsverfahren vorgeschrieben.⁴²⁶ Kosmetische Mittel unterliegen seit dem 11. Juli 2013 zwar der Verordnung (EU) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel (EU-Kosmetikverordnung)⁴²⁷, die seit Juli 2014 durch die deutsche Kosmetikverordnung komplettiert wird und die ergänzende Vorschriften sowie Straf- und Bußgeldregelungen enthält, doch letztlich wird hier als Instanz zur Gefahrenabwehr lediglich darauf abgestellt, dass für die Einhaltung der in der EU-Kosmetikverordnung aufgeführten Verpflichtungen lediglich eine „Verantwortliche Person“ existieren muss. Dies entspricht jedoch nicht dem Gedanken einer Gefahrenprävention, sondern lediglich der Schaffung einer Möglichkeit zur späteren Inregreßnahme. Dem Verbraucherschutz i.S.e. vorbeugenden Maßnahme zur Gefahrenkontrolle und zur Vermeidung verbraucherrechtswidriger Handlungen wird hier demnach bewusst nicht nachgekommen.

Um so wichtiger ist hier also einerseits die aktive Wahrnehmung des Verbraucherschutzes mittels Produktkontrollen und Produkttests auch durch Institutionen wie der Stiftung Warentest, deren bereits oben beschriebener Zweck darin besteht, die Ergebnisse solcher Kontrollen und Tests einer möglichst breiten Öffentlichkeit

⁴²⁵ Vgl. oben unter Gliederungspunkt 1.3.5..

⁴²⁶ *Daiminger/Hammerschmidt/Sagebiel*, Gesundheit und soziale Arbeit, S. 149.

⁴²⁷ Amtsblatt der Europäischen Union, L 342/59 v. 22.12.2009.

zugänglich zu machen, andererseits die konsequente Anwendung der Betrugsregelungen zur weiteren Unterstützung des Verbraucherschutzes.⁴²⁸

4.2.2.1.3. Sachverhalt 2 -Haarverdicker-

Ein Angeklagter, der in direkter Verbindung zu Hintermännern stand, denen er auch vertraglich verpflichtet war, hatte im Wert von ca. 600.000,- DM Werbung für „Verjüngungs- und Abmagerungsmittel“, für „Haarverdicker“ und für „Nicht-raucherpillen“ geschaltet.⁴²⁹ Er wusste dabei, dass die angepriesenen Mittel zwar harmlos, aber auch völlig wirkungslos waren. Die Mittel wurden zwischen 46,50 DM und 76,- DM per Nachnahme zzgl. Versandkosten zum Kauf angeboten. Zudem wurde ein vierzehntägiges Rückgaberecht für die Mittel bei voller Kostenerstattung annonciert. Es wurden durch den Angeklagten durch gezielte Positionierung der Werbung in entsprechenden Medien vornehmlich Hausfrauen sowie Arbeitnehmer mit geringem Monatseinkommen i.H.v. durchschnittlich nicht mehr als 2.000,- DM zum Kauf der wirkungslosen Produkte animiert. Die Werbung versprach dabei die abenteuerlichsten Veränderungen bei Anwendung der Produkte. So sollte das angebotene „Hollywood-Lifting-Bad“ mit „Taufrischem Frischzellenextrakt“ nach nur 12 Anwendungen mit „100-prozentiger Figurgarantie“ wieder schlank machen und zudem um 10, 15 oder noch mehr Jahre verjüngen. Bei Einnahme der Schlankheitspillen sollte man aufgrund der enormen „Fettabschmelzkraft“ viel essen, um den massiven Effekt etwas auszugleichen und bei Anwendung des „Haarverdickers Doppelhaar“ würde sich das Haar innerhalb von 10 Minuten „verdoppeln“.

Die für die Werbemaßnahmen notwendigen Finanzmittel wurden dem Angeklagten durch seine Hintermänner bereitgestellt. Der Angeklagte ging dabei, gestützt auf Erfahrungen der Hintermänner, von einem Reklamationsanteil von höchstens 10 Prozent der Produktverkäufe aus, der letztlich nicht einmal erreicht wurde.

Den der Anklage bekannten 255 Verbrauchern, die ihre gekauften Produkte reklamierten, wurden ihre Kosten in vollem Umfang erstattet. Der seinen Hinter-

⁴²⁸ Vgl. oben unter Gliederungspunkt 1.2..

⁴²⁹ *BGH*, Urteil v. 22.10.1986, Az. 3 StR 226/86, NJW 1987, 388.

männern zugeflossene Betrag belief sich nach Angaben des Angeklagten nach Kostenabzug auf ca. 1,5 Millionen DM brutto.⁴³⁰

4.2.2.1.4. Bewertung

In Fällen solcher zum Kauf angebotener „Wundermittel“ ist zunächst einmal fraglich, ob in den durch den Angeklagten geschalteten Werbeanzeigen überhaupt eine Täuschungshandlung erkannt werden kann, da lediglich über Tatsachen, mithin dem Beweis zugängliche konkrete Vorgänge oder Zustände der Vergangenheit oder der Gegenwart, getäuscht werden kann.⁴³¹ Es ist also zu überlegen, ob die jeweils übertreibenden Produktpreisungen überhaupt als dem Beweis zugängliche konkrete Vorgänge oder Zustände der Vergangenheit oder der Gegenwart gewertet werden können, denn wenn sie lediglich als sog. „Marktschreierische Reklame“ zu deuten sind, würde es sich, ebenso wie bei allgemeinen Redewendungen oder bei übertreibenden Anpreisungen und anderen Meinungsäußerungen, um bloße Werturteile handeln, die nicht als dem Beweis zugängliche Tatsachen i.S.d. § 263 StGB zu betrachten wären.⁴³²

Festzuhalten ist an dieser Stelle, dass die Abgrenzung zwischen Tatsachenbehauptungen auf der einen und Werturteilen auf der anderen Seite fließend ist. Als Maßstab ist dabei, wie bereits oben festgestellt, darauf abzustellen, ob einer getätigten Äußerung ihrem Sinn nach ein überprüfbarer Tatsachenkern zuzusprechen ist.⁴³³ Vorliegend sah der Strafsenat einen solchen Tatsachenkern als gegeben. Er kam zu dem Schluss, dass der Angeklagte nicht lediglich marktschreierische Reklame betrieben, sondern der Nachprüfung zugängliche Tatsachen behauptet habe. Der Senat argumentierte dabei, dass sich die in der Werbung geschilderte Wirkung der Präparate auf einen wissenschaftlichen und fachmännischen Hintergrund, eine erfolgreiche Nutzung durch Testpersonen sowie eine „100-prozentige Garantie“ gestützt habe und so wahrheitswidrig Tatsachenbehauptungen aufgestellt worden seien. Zudem sei die Täuschung der Beworbenen noch dadurch verstärkt worden,

⁴³⁰ BGH, Urteil v. 22.10.1986, Az. 3 StR 226/86, Rn. 3-5, NJW 1987, 388.

⁴³¹ Vgl. oben unter Gliederungspunkt 2.2.1..

⁴³² Wessels/Hillenkamp, Strafrecht BT 2, Rn. 495; Kindhäuser, BT 2, § 27 Rn. 23; LK-Tiedemann, § 263 Rn. 14; BGH, Urteil v. 03.06.1960, Az. 4 StR 121/60, NJW 1961, 182.

⁴³³ Vgl. oben unter Gliederungspunkt 2.2.1.1..

dass ein Rückgaberecht sowie eine Geld-zurück-Garantie versprochen wurde.⁴³⁴ Folglich hat der Angeklagte bewusst wahrheitswidrig Tatsachen behauptet. Es wurde also durch den Angeklagten getäuscht.

Den Irrtum erkannte der BGH darin, dass die getäuschten Käufer aufgrund der Angaben des Angeklagten in den Werbeanzeigen daran glaubten, dass die Präparate zumindest im Kern die versprochene, wenn vielleicht auch übertrieben dargestellte Wirkung haben würden, zumal auch jener wissenschaftliche und fachmännische Hintergrund sowie die erfolgreiche Erprobung durch Testpersonen suggeriert wurde.⁴³⁵

Der BGH gab der Revision der Staatsanwaltschaft am 22. Oktober 1986 statt und hob das Urteil des Landgerichts Düsseldorf vom 19. Februar 1986 auf, welches den Angeklagten zwar wegen irreführender Werbung gem. § 4 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) in Tateinheit mit § 14 Heilmittelwerbegesetz (HWG) sowie eines Verstoßes gegen §§ 96 Abs. 1 Nr. 3 u. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) zu einer Gesamtgeldstrafe verurteilt, eine Bestrafung wegen Betruges jedoch abgelehnt hatte.⁴³⁶ Der Senat sah im Gegensatz zur Auffassung des Landgerichts die tatbestandlichen Voraussetzungen des Betruges gem. § 263 StGB jedoch als erfüllt an, da der Angeklagte in den Anzeigen nicht lediglich ein persönliches Werturteil abgegeben habe.⁴³⁷

Es ist das Grundprinzip jeglichen Betruges, die Unwissenheit, Unerfahrenheit, Naivität, Dummheit oder andere Schwächen eines Opfers auszunutzen. Je einfacher ein Opfer dabei strukturiert ist, desto leichter fällt es dem Täter, sein kriminelles Vorhaben in die Tat umzusetzen. Der vorgestellte Fall zeigt dabei einmal mehr, dass sich viele unterdurchschnittlich gebildete und entsprechend uninformierte bzw. unterdurchschnittlich intelligente Verbraucher oftmals von den abenteuerlichsten Versprechen beeindrucken und so zum Kauf der dubiosesten Produkte verleiten lassen. Selbstverständlich sind auch intelligente und überdurchschnittlich gebildete Verbraucher nicht davor gefeit, z.B. aus subjektiver Verzweiflung, mangelnder Aufmerksamkeit oder anderen Gründen heraus ebenfalls auf so etwas hereinzufallen, doch ist eben die Wahrscheinlichkeit höher, dass unter-

⁴³⁴ *BGH*, Urteil v. 22.10.1986, Az. 3 StR 226/86, Rn. 8, NJW 1987, 388.

⁴³⁵ *BGH*, Urteil v. 22.10.1986, Az. 3 StR 226/86, Rn. 8, NJW 1987, 388.

⁴³⁶ *BGH*, Urteil v. 22.10.1986, Az. 3 StR 226/86, NJW 1987, 388.

⁴³⁷ *BGH*, Urteil v. 22.10.1986, Az. 3 StR 226/86, Rn. 8, NJW 1987, 388.

durchschnittlich gebildete Verbraucher eher Opfer derartiger Taten werden. Der vorgestellte Fall stellt damit ein Pendant zum in früheren Zeiten üblichen Heiratschwindel sowie dem sog. „Okkultbetrug“ dar, bei dem z.B. das Gesundbeten oder das Wahrsagen entgeltlich angeboten wurde.⁴³⁸

Gemein haben alle diese Fälle, dass hier im Gegensatz zu raffiniert aufgezogenen Betrugsszenarien, auf die selbst die gebildetsten und skeptischsten Verbraucher leicht hereinfließen können, ganz bewusst die schwächste Verbrauchergruppe ausgebeutet wird. Es trifft nämlich diejenigen Verbraucher, die lediglich über einen unterdurchschnittlichen Bildungsstand, einen unterdurchschnittlichen Intelligenzgrad bzw. ein hohes Potential an Beeinflussbarkeit verfügen und somit besonders leicht Opfer verbraucherrechtswidriger Handlungen werden.

Interessant ist überdies, dass hier bei der Tatbegehung die Anwendung einer traditionellen Marketingstrategie zu erkennen ist, gemäß der die zentralen Aufgaben des Marketings darin bestehen, systematisch Marketingziele, Marketingstrategien und operative Maßnahmen zu planen, zu implementieren und zu kontrollieren.⁴³⁹ Es wird nämlich vom Täter zunächst überlegt, was erreicht werden soll, vorliegend also der Absatz der beschriebenen „Wundermittel“. Sodann wird die Opfer-Zielgruppe festgelegt, also diejenigen Verbraucher, die potentiell auf einen derartigen Unsinn hereinfließen können. Dann wird die Vorgehensweise festgelegt, die vorliegend im Schalten von Werbeanzeigen in genau den Medien bestand, welche von der Zielgruppe konsumiert werden und zuletzt das Vorhaben mittels Schaltung der Werbung in die Tat umgesetzt. Der letzte Schritt besteht sodann darin, die Erfolge auszuwerten und ggf. die Strategie bzw. Strategieumsetzung anzupassen. Durch die Werbung werden die Adressaten sodann getäuscht und wer ein solches „Wundermittel“ kauft, irrt i.S.d. § 263 Abs. 1 StGB, denn er will ja das tatsächliche Mittel und nicht bloß eine Illusion erwerben, woran auch nichts ändert, dass er bei entsprechend sorgfältiger Prüfung die Täuschung hätte erkennen können.⁴⁴⁰

⁴³⁸ Hecker, Strafbare Produktwerbung im Lichte des Gemeinschaftsrechts, S. 267.

⁴³⁹ Schneider, Marketing, S. 11ff., m.w.N..

⁴⁴⁰ Krey/Hellmann, Strafrecht BT 2, Rn. 374.

4.2.2.2. Die Verwendung von minderwertigen Brustimplantaten

Medizinprodukte und Medikamente gehören zu den teuersten Verbraucherprodukten überhaupt. Angaben des deutschen Online-Portals für Statistik „Statista“ zufolge stieg der Umsatz der gesamten Pharmaindustrie auf dem deutschen Markt zwischen 2006 und 2017 von 25,3 Milliarden auf 41,5 Milliarden Euro.⁴⁴¹ Einen wichtigen Anteil bei der Generierung dieses Umsatzes hat dabei die plastische Chirurgie. Rekonstruktionen, Straffungen und Vergrößerungen der weiblichen Brust gehören in diesem Kontext zu den am häufigsten durchgeführten plastischen Operationen. In Deutschland wurden im Jahr 2016 allein 45.600 Brustvergrößerungen vorgenommen, bei denen in den meisten Fällen Silikonimplantate eingesetzt wurden.⁴⁴² Mit einem Preis ab 4.900,- Euro Operationskosten gehört die Brustvergrößerung damit auch zu den teuersten Behandlungen im Bereich der plastischen Chirurgie.⁴⁴³ Demzufolge kann auf dem Zuliefermarkt, namentlich im Bereich der Herstellung der für die Brustoperationen notwendigen Silikonimplantate, viel Geld verdient werden, was jedoch auch Raum für betrugsrelevante, verbraucherrechtswidrige Handlungen bietet.

4.2.2.2.1. Sachverhalt

Am 23. Dezember 2011 sprach die Agence française de sécurité sanitaire des produits de santé (Afssaps), die französische Kontrollbehörde für Medizinprodukte (seit Mai 2012 umbenannt in Agence nationale de sécurité du médicament et des produits de santé), die Empfehlung aus, Silikon-Brustimplantate der bereits 2010 liquidierten französischen Firma Poly Implant Prothese (PIP)⁴⁴⁴ vorsorglich entfernen zu lassen.⁴⁴⁵ Zuvor wurde bereits im April 2010 ein europaweites Verbot der Vermarktung, des Vertriebs, des Exports und der anderweitigen Verwendung

⁴⁴¹ Vgl. <<http://de.statista.com/statistik/daten/studie/158096/umfrage/pharma-gesamtmarktumsatzentwicklung-seit-2006/>>; letzter Aufruf am 07.07.2018.

⁴⁴² Vgl. <<http://de.statista.com/statistik/daten/studie/258341/umfrage/laender-mit-den-meisten-brustvergroesserungen/>>; letzter Aufruf am 07.07.2018.

⁴⁴³ Vgl. <<http://www.xn--schnheitsoperationen-59b.de/brustvergroesserung.htm>>; letzter Aufruf am 08.07.2018.

⁴⁴⁴ Vgl. <<http://www.procedurecollective.fr/fr/liquidation-judiciaire/1129173/poly-implant-prothese.aspx>>; letzter Aufruf am 08.07.2018.

⁴⁴⁵ Vgl. <[http://ansm.sante.fr/Dossiers/Implants-mammaires-PIP-pre-remplis-de-gel-de-silicone/Recommandations-de-suivi-des-femmes-porteuses-d-implants-PIP/\(offset\)/2](http://ansm.sante.fr/Dossiers/Implants-mammaires-PIP-pre-remplis-de-gel-de-silicone/Recommandations-de-suivi-des-femmes-porteuses-d-implants-PIP/(offset)/2)>; letzter Aufruf am 08.07.2018.

von PIP-Implantaten durch die Behörde ausgesprochen.⁴⁴⁶ Bei etwa 300.000 Frauen weltweit waren Brustimplantate von PIP verwendet worden.⁴⁴⁷ In Deutschland waren etwa 6.000 Frauen betroffen.⁴⁴⁸ Hintergrund der Empfehlung zur Entfernung der Implantate war, dass die verwendeten Silikonkissen eine im Vergleich zu Implantaten anderer Hersteller um 10 Prozent erhöhte Rissbildungsrate sowie eine um 11 Prozent erhöhte sog. „Bleeding-Rate“, also dem Austritt von Silikon durch die Implantathülle, aufwiesen. Die Ursache dieser unzulänglichen Qualität war, dass in den Implantaten kein medizinisches Silikon, sondern minderwertiges Industriesilikon, wie es auch von Handwerkern verwendet wird und wie es in jedem Baumarkt erhältlich ist, verarbeitet wurde.⁴⁴⁹

4.2.2.2.2. Bewertung

Darin, dass die Firma PIP, bzw. die Verantwortlichen der Firma PIP, die nicht mit medizinischem Silikon, sondern mit Industriesilikon befüllten Brustimplantate zur Implantation vertrieb, ist ein zur Irreführung bestimmtes, konkludentes Verhalten mit demjenigen Erklärungswert, dass die Brustimplantate bedenkenlos verwendet werden können und zumindest den gesetzlichen Mindestanforderungen entsprechen, mithin eine konkludente Täuschung i.S.d. § 263 StGB zu erkennen.

Klärungsbedürftig erscheint hierbei aber zunächst die Frage, wer vorliegend überhaupt Getäuschter ist, also gegen wen sich die durch die Firma PIP erfolgte Täuschungshandlung richtet. Hier wäre an erster Stelle an die operierenden Ärzte zu denken. Es ist folglich zu untersuchen, ob diese durch den Kauf⁴⁵⁰ der mit Industriesilikon befüllten Brustimplantate einem Irrtum unterlagen. Es wurde bereits oben festgestellt, dass die bloße Unkenntnis einer Tatsache nicht ausreicht, um einem Irrtum zu unterliegen, da der Irrtum eine positive Vorstellung von zumindest irgend etwas voraussetzt und der Getäuschte mindestens über ein sog. „sach-

⁴⁴⁶ Vgl. <<http://www.ansm.sante.fr/S-informer/Presse-Communiqués-Points-presse/Implants-mammaires-en-gel-de-silicone-de-la-societe-Poly-Implant-Prothese-actualisation-des-Informations-Communique>>; letzter Aufruf am 08.07.2018.

⁴⁴⁷ *Deutsch-Französisches Institut*, Frankreich Jahrbuch 2012, S. 201.

⁴⁴⁸ Vgl. <<https://www.swp.de/panorama/betrug-mit-billig-implantaten-22206307.html>>; letzter Aufruf am 08.07.2018.

⁴⁴⁹ *Reinhardt*, Inverkehrbringen von Arzneimitteln und Medizinprodukten, S. 93.

⁴⁵⁰ Es wird vorliegend davon ausgegangen, dass die operierenden Ärzte eine gewisse Anzahl an Implantaten vorhalten und diese von den Anbietern gem. § 433 BGB kaufen.

gedankliches“ bzw. „unreflektiertes“ Mitbewusstsein verfügen muss, wobei es allerdings genügt, wenn das Opfer der Meinung ist, dass alles in Ordnung sei.⁴⁵¹ Die Ärzte haben nicht angenommen, dass die von ihnen gekauften Silikonimplantate nicht mit medizinischem Silikon befüllt waren und hätten dies auch bei aller gebotener Sorgfalt nicht selbst feststellen können. Sie nahmen an, dass insoweit mit den Implantaten alle in Ordnung sei. Folglich unterlagen die Ärzte jeweils der durch die Firma PIP initiierten Täuschungshandlung und irrten über Tatsachen. Auch bzgl. der weiteren objektiven Tatbestandsanforderungen des Betruges gem. § 263 StGB, namentlich der irrtumsbedingten Vermögensverfügung sowie des eingetretenen Vermögensschadens, sind diese unproblematisch in den durch die Ärzte vorgenommenen Bezahlungen der von der Firma PIP zur Liquidation gestellten Rechnungen sowie der damit verbundenen Vermögensminderungen zu erkennen. Festgehalten werden kann demnach also, dass hier die objektiven Tatbestandsmerkmale des Betruges gem. § 263 StGB zu Lasten der Ärzte vorliegen. Allerdings handelt es sich bei den Ärzten nicht um Verbraucher i.S.d. § 13 BGB, so dass in diesem Punkt eine verbraucherrechtswidrige Handlung auszuschließen ist.

Allerdings könnte zudem aber im Verkauf der mit Industriesilikon befüllten Brustimplantate durch die Firma PIP an die Ärzte auch ein Betrug in mittelbarer Täterschaft gem. §§ 263 Abs. 1, 25 Abs. 1 Alt 2 StGB zu Lasten der Patientinnen gegeben sein, bei denen es sich um Verbraucher i.S.d. § 13 BGB handelt. Um mittelbarer Täter zu sein, müsste PIP die objektiven Tatbestandsmerkmale des Betruges gem. § 263 StGB nicht bzw. nicht sämtlichst durch unmittelbares eigenes Handeln verwirklicht, sondern als „Hintermann“ sich eines sog. „Tatmittlers“ bedienen haben.⁴⁵² Anerkannt ist dabei die Figur des „absichtslos-dolosen Werkzeugs“.⁴⁵³ Ein unmittelbar eigenes Handeln bzgl. der Täuschung gegenüber den Patientinnen durch PIP ist in Ermangelung einer direkten Verbindung zwischen der Firma und den Patientinnen nicht ersichtlich, jedoch die Verbindung zwischen PIP und den operierenden Ärzten, denen die Implantate als implantationstauglich veräußert wurden. Die ihnen bzgl. Qualität und Unbedenklichkeit der Implantate durch die Firma PIP gegebenen Informationen haben die Ärzte mangels besseren Wissens in den den Operationen vorgeschalteten Informationsgesprächen an die

⁴⁵¹ Vgl. oben unter Gliederungspunkt 2.2.2..

⁴⁵² Fischer, StGB, § 25 Rn. 5.

⁴⁵³ Fischer, StGB, § 25 Rn. 9; Hoffmann-Holland, Strafrecht AT, S. 180, Rn. 483.

Patientinnen weitergegeben. Es ist nicht ersichtlich, dass die operierenden Ärzte bzgl. der Befüllung der Implantate nicht gutgläubig gewesen wären, so dass hier jeweils ein diesbezüglicher, einen Vorsatz i.S.d. § 16 Abs. 1 StGB ausschließender Irrtum der Ärzte angenommen werden kann. Bei der mittelbaren Täterschaft hat sich mittlerweile sowohl im Schrifttum, als auch in der Rechtsprechung die sog. „Tatherrschaftslehre“ durchgesetzt, nach der sich die Tatherrschaft des Hintermannes dadurch äußert, dass dieser die Zentralgestalt des Geschehens ist.⁴⁵⁴ Vorliegend ist es einzig die Firma PIP, die um die Befüllung der Brustimplantate mit Industriesilikon wusste und mittels entsprechender Einflussnahme in Form von den Ärzten zuteil gewordenen Werbe- oder Verkaufsinformationen über die Brustimplantate die Ärzte zur Verwendung der PIP-Implantate veranlasste. Damit ist die Firma PIP als die Zentralgestalt des Geschehens zu erkennen. Die Firma PIP hat hier die Irrtumsherrschaft inne. Demnach können die Ärzte als undolose Werkzeuge betrachtet werden, derer sich die Firma PIP als mittelbarer Täter i.S.d. §§ 263 Abs. 1, 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB zur Täuschung der Patientinnen bedient hat. Demzufolge kann man also in den Patientinnen die Getäuschten erkennen, die aufgrund der Täuschungshandlung der Firma PIP einer entsprechenden Fehlvorstellung über Tatsachen, mithin einem Irrtum i.S.d. § 263 StGB über die Befüllung der PIP-Brustimplantate unterlagen, denn die Patientinnen nahmen, ebenso wie die operierenden Ärzte, an, dass mit den Implantaten insoweit alles in Ordnung sei.

Bzgl. der durch die Operationen angefallenen Kosten kann ferner davon ausgegangen werden, dass diese entweder von den Patientinnen selbst, oder aber, bei medizinischer Indiziertheit der Operation, von den jeweiligen Krankenkassen getragen wurden, so dass auch die objektiven Tatbestandsmerkmale der Vermögensverfügung sowie des eingetretenen Vermögensschadens zu bejahen sind.

Eine weitere Besonderheit besteht bei der mittelbaren Täterschaft in der gegebenen Notwendigkeit einer rechtswidrigen Bereicherungsabsicht seitens des mittelbaren Täters. Diese kann vorliegend darin erkannt werden, dass PIP wollte, dass die Ärzte möglichst viele der teuren Operationen durchführten, um so indirekt für eine Steigerung der Abnahmezahlen von PIP-Brustimplantaten zu sorgen.

⁴⁵⁴ Krey, Deutsches Strafrecht AT, Bd. 1, S. 34ff., m.w.N..

Damit hat die Firma PIP, bzw. haben die entsprechenden Verantwortlichen der Firma PIP, nicht nur die objektiven Tatbestandsmerkmale des Betruges gem. § 263 Abs. 1 StGB in Bezug auf die Ärzte, sondern auch die objektiven Tatbestandsmerkmale eines Betruges in mittelbarer Täterschaft gem. §§ 263 Abs. 1, 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB zu Lasten der Patientinnen erfüllt. In der Gesamtprüfung der Strafbarkeit würde hier natürlich auch noch das Regelbeispiel der Gewerbsmäßigkeit gem. § 263 Abs. 3 Nr. 1 StGB einschlägig sein.

Gerade im Sektor der medizinischen Heileingriffe, zu denen auch Eingriffe im Rahmen der plastischen Chirurgie zählen, bestehen für den Verbraucher noch immer größte Schwierigkeiten, sich mit der einer Operation zugrunde liegenden Thematik fachkundig auseinanderzusetzen. Dies liegt einerseits daran, dass sich die Tiefe von fachmedizinischen Themen einem Laien nur sehr schwer erschließt. Festzumachen ist dies z.B. auch an der Angewohnheit der Mediziner, sich selbst bei den simpelsten Diagnosen oftmals in für den normalen Verbraucher kaum zu verstehende Fachtermini zu ergehen. Andererseits haftet den Ärzten auch heute und trotz eines langsam einsetzenden Wandels noch in gewissem Umfang der Status der „Halbgötter in Weiß“ an, was dazu führt, dass durch den Verbraucher oftmals relativ unreflektiert das umgesetzt wird, was der Arzt empfiehlt.⁴⁵⁵ Sei dies nun allgemein z.B. auf die Notwendigkeit einer Operation, oder speziell auf die Empfehlung eines bestimmten Silikonimplantats durch den behandelnden Arzt bezogen. Erschwerend kommt noch hinzu, dass Eingriffe im Bereich der plastischen Chirurgie mittlerweile für nahezu jeden Verbraucher erschwinglich sowie gesellschaftlich anerkannt sind und die auch bei solchen Operationen gegebenen Gefahren wie z.B. Embolien, allergische Reaktionen oder Thrombosen regelmäßig ausgeblendet werden.⁴⁵⁶

Im Fall der mit Industriesilikon befüllten Silikonimplantate muss jedoch an anderer Stelle nach den Verantwortlichen gesucht werden. Selbstverständlich ist zunächst derjenige, der derartige Produkte auf den Markt bringt, in die Verantwortung zu nehmen. Dennoch ist daneben auch darauf hinzuweisen, dass bei der Zu-

⁴⁵⁵ Mayer, Strafrechtliche Produktverantwortung bei Arzneimittelschäden, S. 500; Gout-hier/Tunder, Die Empowerment-Bewegung und ihre Auswirkung auf das Gesundheitswesen, in: Hoefert/Klotter, Wandel der Patientenrolle, S. 33ff.; einschränkend hingegen bzgl. der Unreflektiertheit der Patienten Simon, Der Informationsbedarf von Patienten hinsichtlich der Krankenhausqualität, S. 30.

⁴⁵⁶ Spanholtz/Alt, Schönheitsoperation zum Dumpingpreis?, m.w.N..

lassung von Medizinprodukten auch das System selbst mitverantwortlich für derartige Medizinskandale gemacht werden muss. Es geht dabei namentlich um die Zertifizierung von Medizinprodukten. Silikonbrustimplantate sind Medizinprodukte der Klasse III, also Produkte mit hohem Risikopotential wie Herzschrittmacher, Herzklappen oder Gelenkprothesen, bei denen gem. § 7 Abs. 1 Medizinprodukteverordnung i.V.m. Anhang II der RL 93/42/EWG das Verfahren der EG-Konformitätserklärung durchzuführen ist.⁴⁵⁷ Dieses beinhaltet u.a. die Angabe einer sog. „benannten Stelle“ zur Prüfung und Überwachung des Qualitätssicherungssystems des Herstellers bzw. des Herstellungsprozesses. Es existieren europaweit etwa 80 privat geführte Prüfungsinstitute, bei denen Medizinproduktehersteller ihre Produkte zertifizieren lassen können, um so den formaljuristischen Zulassungsanforderungen i.S.d. „benannten Stelle“ zu genügen. Es ist dabei ein bekanntes Faktum, dass gerade bei osteuropäischen Instituten der Zertifizierungsvorgang deutlich unbürokratischer und mit deutlich weniger Finanzaufwand durchzuführen ist, als bei westeuropäischen Instituten.⁴⁵⁸ Es ist also davon auszugehen, dass nicht alle Zertifizierungsstellen ein Medizinprodukt gleich bewerten, da die Prüfungsdurchläufe innerhalb der 80 zur Verfügung stehenden Prüfungsstellen unterschiedlich sind, mithin keine konkreten Vorgaben wie z.B. Normungen etwaiger Prüfungsabläufe existieren. Und genau darin ist ein Kernproblem für einen effektiven Verbraucherschutz in diesem Bereich zu erkennen, nämlich die Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit von Zulassungsdurchläufen, bevor ein Medizinprodukt dem Verbraucher zur Verfügung gestellt werden darf, was letztlich ein Einfalltor für verbraucherrechtswidrige Handlungen darstellt.

In Deutschland wurde die TÜV-Rheinland-GmbH vom Implantatehersteller PIP als die „benannte Stelle“ ausgewählt. Nachdem durch die französische Kontrollbehörde für Medizinprodukte die Empfehlung ausgesprochen wurde, dass sich die betroffenen Frauen die PIP-Implantate besser entfernen lassen sollten, wurde durch eine der in Deutschland betroffenen Implantatempfängerinnen eine Klage auf Zahlung von Schmerzensgeld gegen die TÜV-Rheinland-GmbH eingereicht, die sich am 01. Dezember 2008 nach einer Krebsoperation PIP-Brustimplantate hatte einsetzen lassen. Nachdem die französischen Behörden aufgrund des in den Implantaten verwendeten Industriesilikons empfohlen hatten, die betroffenen Im-

⁴⁵⁷ Vgl. <http://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Abgrenzung/_node.html>; letzter Aufruf am 08.07.2018.

⁴⁵⁸ *Arznei-Telegramm*, Im Blickpunkt – Kriminell produzierte Silikonkissen, S. 1.

plantate entfernen zu lassen, war die Klägerin dieser Empfehlung gefolgt. Die Klägerin verlangte nun Schmerzensgeld i.H.v. 100.000,- DM, da die mit billigem Industriesilikon befüllten Implantate einer erhöhten Rupturquote unterliegen würden und bei Austritt des Silikons ein erhöhtes Krebsrisiko bestünde. Ferner begehrte die Klägerin die Feststellung, dass die Beklagte zur Abdeckung sämtlicher materieller und immaterieller Zukunftsschäden verpflichtet sei. Als Begründung führte die Klägerin an, dass die Beklagte ihren Verpflichtungen aus Anhang II der RL 93/42/EWG nicht nachgekommen sei.

Das angerufene Landgericht Frankenthal sah allerdings keine Voraussetzung dafür, dem Klagebegehren nachzugeben. Es sei bereits nicht ersichtlich, dass eine Körperverletzung gem. § 223 StGB eingetreten sei. Zudem habe die Klägerin keinen Beweis dafür angetreten, dass in ihren Implantaten besagtes Industriesilikon Verwendung gefunden habe, was in Anbetracht der Tatsache, dass die Implantate bereits entfernt worden waren, ohne weiteres möglich gewesen wäre. Auch sei keine Pflichtverletzung der TÜV-Rheinland-GmbH festzustellen. Zudem sei die erhöhte Krebsgefahr ebenfalls nicht nachgewiesen.⁴⁵⁹

Durch das daraufhin von der Klägerin angerufene Oberlandesgericht Zweibrücken als Berufungsgericht wurde die Berufung zurückgewiesen. Das OLG begründete dies damit, dass es sich bei dem zwischen der Firma PIP und der TÜV-Rheinland-GmbH bzgl. der Überwachung der Produktionsprozesse im Rahmen der Brustimplantateherstellung geschlossenen Vertrag um keinen Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter handele. Zudem habe für die TÜV-Rheinland-GmbH bei der Ausübung der Kontrolltätigkeiten auch keine Garantienpflicht gegenüber denjenigen Frauen bestanden, bei denen die mit Industriesilikon befüllten Implantate verwendet wurden.⁴⁶⁰

Der letztinstanzlich angerufene BGH hatte in der Sache mit Beschluss vom 09. April 2015 dem EuGH im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens mehrere Fragen zur Klärung vorgelegt.⁴⁶¹ Die erste Frage lautete dabei, ob der Zweck der RL 93/42/EWG darin besteht, dass die mit dem Audit des Qualitätssicherungssystems, der Prüfung der Produktauslegung und der Überwachung beauftragte „benannte Stelle“ bei Medizinprodukten der Klasse III zum Schutz aller potentiellen

⁴⁵⁹ *LG Frankenthal*, Urteil v. 14.03.2013, Az. 6 O 304/12.

⁴⁶⁰ *OLG Zweibrücken*, Urteil v. 30.01.2014, Az. 4 U 66/13.

⁴⁶¹ *BGH*, Beschluss v. 09.04.2015, Az. VII ZR 36/14, NJW 2015, 2737.

Patienten tätig wird, bei einer schuldhaften Pflichtverletzung den betroffenen Patienten unmittelbar und uneingeschränkt haften müsse. Bei der zweiten Frage ging es darum, ob sich aus der genannten Nummer des Anhangs II der RL 93/42/EWG ergibt, dass der „benannten Stelle“ bei Medizinprodukten der Klasse III eine generelle oder zumindest anlassbezogene Prüfungspflicht obliegt. Mit der dritten Frage wollte der BGH wissen, ob der „benannten Stelle“ sodann eine Pflicht zur Sichtung der Geschäftsunterlagen des Medizinprodukteherstellers sowie eine Pflicht zur Durchführung von unangemeldeten Kontrollen beim Hersteller zuzusprechen ist.⁴⁶² Der EuGH beantwortete die Vorlagefragen im Februar 2017 dahingehend, dass die benannte Stelle, hier der TÜV-Rheinland, zum grundsätzlichen Schutz der Empfänger der Silikonimplantate tätig wird und somit auch vom Patienten haftbar gemacht werden kann, die Voraussetzungen dafür sich allerdings nach nationalem Recht richten. Generell sei die benannte Stelle aber nicht dazu verpflichtet, Medizinprodukte zu prüfen, Geschäftsunterlagen des Herstellers zu sichten oder bei den Herstellern unangemeldete Inspektionen durchzuführen. Allerdings würde in denjenigen Fällen eine anlassbezogene Verpflichtung bestehen, in denen der benannten Stelle Hinweise darauf vorliegen, dass die betreffenden Medizinprodukte fehlerhaft sind.⁴⁶³ Hieraufhin hat der VII. Zivilsenat des BGH die Revision der Klägerin gegen das Urteil des OLG Zweibrücken mit Urteil vom 22. Juni 2017 zurückgewiesen.⁴⁶⁴

Medizinprodukte- oder Arzneimittelskandale erregen immer größtes öffentliches Interesse. So drängen sich auch hier Gedanken z.B. an das Beruhigungsmittel Contergan sowie den Appetitzügler Menocil auf, die schwerste Nebenwirkungen und Todesfälle verursachten. Während Contergan bei der Einnahme während der ersten Schwangerschaftswochen schwerste Missbildungen bei den Föten verursachen konnte⁴⁶⁵, bestand bei der Einnahme von Menocil die Gefahr einer präkapillaren pulmonalen Hypertonie, also eines Anstiegs des Blutdrucks im Lungenkreislauf aufgrund einer Erhöhung des Widerstandes in den Lungenarterien.⁴⁶⁶ Auch hier wurde Verbrauchern der Zugang zu Produkten ermöglicht, deren Sicherheit nicht adäquat gewährleistet war. Auch, wenn bzgl. der Zulassung von Medizin-

⁴⁶² *EuGH*, Verfahrensmitteilung zur Rs. C-219/15, -Schmitt-, ECLI:EU:C:2017:128.

⁴⁶³ *EuGH*, Urteil v. 16.02.2017, Rs. C-219/15, -Schmitt-, ECLI:EU:C:2017:128.

⁴⁶⁴ *BGH*, Urteil v. 22.06.2017, Az. VII ZR 36/14, NJW 2017, 2617.

⁴⁶⁵ *Lenhard-Schramm*, Das Land Nordrhein-Westfalen und der Contergan-Skandal, m.w.N..

⁴⁶⁶ *Forsbach*, Die 68er und die Medizin, S. 63.

produkten heute ein zumindest in der Theorie effektives System zum Schutz der Verbraucher bereit steht, bleibt schlussendlich dennoch auch hier festzustellen, dass dieses System bei weitem nicht perfekt ist, sondern noch große Lücken aufweist, die zur Umsetzung verbraucherrechtswidriger Handlungen missbraucht werden können. Das Schließen dieser Lücken muss also erklärtes Ziel eines wirkungsvollen Verbraucherschutzes sein, denn letztlich kann es auch den Herstellern von Medizinprodukten nicht zum Vorwurf gemacht oder sie gar dadurch kriminalisiert werden, wenn sie sich im Rahmen der ihnen gegebenen gesetzlichen Möglichkeiten am freien Markt mit Gewinnerzielungsabsicht bewegen und dabei auch ggf. vorhandene Regelungslücken entsprechend ausnutzen.

4.2.2.3. Der ärztliche Abrechnungsbetrug

Als eine weitere verbraucherrechtswidrige Handlung im Bereich des medizinischen Verbraucherschutzes ist der ärztliche Abrechnungsbetrug bei Privatpatienten zu benennen.

Das kassenärztliche Versicherungssystem in Deutschland beinhaltet, dass die durch den Arzt aufgrund des gem. §§ 630a ff. BGB geschlossenen Behandlungsvertrages am gesetzlich versicherten Patienten erbrachten Leistungen durch den Arzt selbständig quartalsweise an die kassenärztlichen Vereinigungen weitergeleitet und sodann durch diese gegenüber dem Versicherungsträger abgerechnet werden. Der Abrechnung liegt dabei ein spezielles Punktesystem zugrunde, nach dem bestimmten Leistungen bestimmte Punktwerte zugeordnet und erst später, nach der Leistungserbringung, in Geldwerte umgerechnet werden. Der Arzt weiß dabei zunächst gar nicht genau, was seine „Punkte“ überhaupt wert sind. Die Grundlage für die Abrechnung kassenärztlicher Leistungen ist dabei durch den sog. „EBM“, den „Einheitlichen Bewertungsmaßstab“ gem. § 87 Abs. 2 SGB V, geregelt.

Bei der Abrechnung von Leistungen bei Privatpatienten sind der Arzt und der Patient, wie auch beim gesetzlichen Krankenversicherungssystem, durch einen Behandlungsvertrag gem. §§ 630a ff. BGB miteinander verbunden, jedoch ohne die dort gegebene Entkoppelung von Leistungs- und Vergütungsebene. Der Patient ist bei der privatärztlichen Versorgung eigentlich Selbstzahlungsverpflichteter, hat

jedoch i.d.R. einen privaten Versicherungsträger hinter sich, der die Kosten übernimmt. Die Grundlage der Abrechnung von Leistungen gegenüber Privatpatienten ist die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ).⁴⁶⁷

Am 25. Januar 2012 traf der BGH eine Grundsatzentscheidung, bei der es u.a. um den Betrug gem. § 263 StGB bei der Abrechnung vermeintlich persönlich erbrachter Arztleistungen bei Privatpatienten ging, die jedoch nicht persönlich erbracht wurden.⁴⁶⁸ Dieses Urteil stellt dabei insoweit ein Novum dar, als dass die höchstrichterliche Rechtsprechung bis dato lediglich der vertragsärztliche Abrechnungsbetrug beschäftigte.⁴⁶⁹

Dem Urteil lag nachfolgender Sachverhalt zugrunde.

4.2.2.3.1. Sachverhalt

Der Angeklagte betrieb als Arzt für Allgemeinmedizin eine Praxis, in der ausschließlich Privatpatienten behandelt wurden. Er hatte im Zeitraum zwischen Oktober 2002 und September 2007 in mehr als 2.300 Fällen Abrechnungen an seine Patienten versendet, in denen er tatsächlich nicht erbrachte, tatsächlich nicht von ihm selbst erbrachte sowie tatsächlich nicht so wie dargestellt erbrachte Leistungen abrechnete. Der Angeklagte hatte dabei u.a. gem. § 5 Abs. 4 S. 1 GOÄ mit dem höchsten Steigerungsfaktor Laborleistungen gem. Abschnitt M II GOÄ abrechnet, deren Befunde er angeblich persönlich erstellt hat und die zudem äußerst umfangreich und zeitintensiv gewesen sein sollen. Tatsächlich hatte er jedoch keinen der Befunde selbst erstellt, sondern sich die Laborleistungen „zugekauft“. Er hatte mit einem Labor vereinbart, die von ihm benötigten Laborleistungen zu einem bestimmten Abrechnungs-Hebesatz dort in Auftrag zu geben, diese dann als eigene Leistungen den Patienten in Rechnung zu stellen und den sich aus den unterschiedlichen Hebesätzen ergebenden Differenzbetrag einzubehalten. Das Labor sollte dabei nur mit ihm und nicht gegenüber den Patienten abrechnen. Darüber hinaus ließ er bestimmte Therapieleistungen von in seinen Praxisräumen beschäf-

⁴⁶⁷ *Hellmann/Herffs*, Der ärztliche Abrechnungsbetrug, Rn. 94; grundlegend zur ärztlichen Abrechnung vgl. *Schirmer*, Vertragsarztrecht kompakt, m.w.N..

⁴⁶⁸ *BGH*, Beschluss v. 25.01.2012, Az. 1 StR 45/11, NJW 2012, 1377.

⁴⁶⁹ *Brand/Wostry*, Abrechnungsbetrug bei privatärztlichen Laborleistungen, in: StV, 10/2012, S. 619.

tigten Therapeuten, welche zudem nicht einmal selbst approbiert oder zugelassen waren, ausführen, die er im Anschluss daran ebenfalls als von ihm selbst erbrachte Leistungen gegenüber den Patienten abrechnete. Das Ziel des Arztes war es dabei, sich auf diesem Wege neben seinen normalen Honoraransprüchen eine auf Dauer gerichtete Einnahmemöglichkeit zu sichern.⁴⁷⁰

4.2.2.3.2. Bewertung

Bei der Beurteilung der Täuschungshandlung hat der BGH in diesem Fall festgestellt, dass ein Arzt bei der Abrechnung nicht nur dann i.S.d. § 263 StGB täuscht, wenn er tatsächlich nicht erbrachte Leistungen in Rechnung stellt, sondern auch dadurch, dass er nicht persönlich erbrachte Leistungen als selbst erbracht abrechnen lässt. Darin sei nicht nur die Behauptung zu erkennen, dass die Berechtigung zur Abrechnung vorliegt, sondern zumindest konkludent auch, dass die Voraussetzung der bei der Abrechnung einzuhaltenden Rechtsnormen eingehalten worden seien. Im vorliegenden Fall sei darüber hinaus durch den Arzt auch dadurch getäuscht worden, dass er Laborleistungen gem. Abschnitt M III und M IV GOÄ, die als „Kernleistungen“ wie Untersuchungen, Beratungen oder Entscheidungen über therapeutische Maßnahmen nur höchstselbst vom abrechnenden Arzt erbringbar seien, abgerechnet hat, obwohl er sie eben nicht selbst erbracht hat.⁴⁷¹ Zudem stellte der BGH auch klar, dass ein Arzt nur in dem Fall für selbst nicht erbrachte Leistungen abrechnen könne, in dem die betreffenden Leistungen unter seiner Aufsicht und nach seinen Anweisungen von Dritten erbracht werden. Dies sei vorliegend nicht der Fall gewesen, da der Arzt bei der Leistungserbringung nicht zugegen war.⁴⁷² Bezüglich der Irrtumserregung führte der BGH aus, dass hier nicht grundsätzliche Voraussetzung sei, dass sich der Adressat einer auf einer Gebührenordnung basierenden Abrechnung keine konkrete Vorstellung bzgl. der Berechnung und der Berechnungsgrundlage machen müsse. Vielmehr würde vorliegend für die für den Irrtum notwendige Fehlvorstellung über Tatsachen genügen, dass der Adressat ein dahingehendes gedankliches Mitbewusstsein habe, die

⁴⁷⁰ BGH, Beschluss v. 25.01.2012, Az. 1 StR 45/11, NJW 2012, 1377.

⁴⁷¹ BGH, Beschluss v. 25.01.2012, Az. 1 StR 45/11, Rn. 68, NJW 2012, 1377.

⁴⁷² BGH, Beschluss v. 25.01.2012, Az. 1 StR 45/11, Rn. 68, NJW 2012, 1377.

Rechnungserstellung sei ordnungsgemäß erfolgt.⁴⁷³ Vorliegend ist bei den Patienten die Vorstellung entstanden, dass die Rechnungserstellung ordnungsgemäß erfolgt sei. Da diese Vorstellung nicht der objektiven Wirklichkeit entsprach, irrten die Patienten folglich. In dem Fall, in dem der Arzt direkt über die (Privat-)Versicherung des Patienten abrechnet, irrt natürlich der Sachbearbeiter der Krankenversicherung, da die Versicherung selbst nicht irrtumsfähig ist.

Zudem sei nachfolgend noch kurz auf die Vermögensverfügung sowie den Vermögensschaden eingegangen. Die Vermögensverfügung ist vorliegend im Bezahlen der Arztrechnung zu erkennen. Bezüglich des notwendigen Vermögensschadens stellt sich aber die Frage, wo dieser überhaupt angenommen werden kann, insoweit der Patient eine fachlich korrekte Leistung erhalten hat. Bei der Beurteilung wendet der BGH die zur Abrechnung bei Kassenärzten entwickelte sog. „streng formale Betrachtungsweise“ an, nach der zur Bewertung ärztlicher Leistungen das Sozialrecht herangezogen wird. Hiernach würde einem Arzt, wenn sich dieser als Leistungserbringer entgegen gesetzlicher Vorgaben oder getroffener Vertragsvereinbarungen verhalte, auch kein Vergütungsanspruch zustehen, so dass er in dem Falle, in dem er seine Arztrechnung von dem Patienten oder einer hinter diesem stehenden Krankenkasse trotzdem bezahlt bekomme, dadurch das Vermögen des Patienten oder der Krankenkasse gemindert würde, ohne dass auf der anderen Seite diese Vermögensminderung durch das Erlöschen eines entsprechenden Vergütungsanspruchs kompensiert werden würde.⁴⁷⁴ Sofern ein Patient bereits zu Unrecht eine Rechnung des Arztes bezahlt hat, könne auch eine Erstattung dieses Betrages durch eine Krankenkasse keine Entlastung des Arztes bzgl. des Betruges bedeuten, genausowenig ein Autodieb dadurch entlastet würde, dass die Versicherung des Bestohlenen diesem den Schaden ersetzt.⁴⁷⁵

Das LG München I hatte vorinstanzlich den durch die unrichtigen Abrechnungen entstandenen Schaden auf ca. 750.000,- Euro beziffert und den Arzt wegen Betrugs in besonders schwerem Fall gem. § 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 u. 3 StGB zu drei Jahren und drei Monaten Haft verurteilt, da er die unrichtigen Abrechnungen ge-

⁴⁷³ BGH, Beschluss v. 25.01.2012, Az. 1 StR 45/11, Rn. 73, NJW 2012, 1377.

⁴⁷⁴ BGH, Beschluss v. 25.01.2012, Az. 1 StR 45/11, Rn. 103ff., NJW 2012, 1377.

⁴⁷⁵ BGH, Beschluss v. 25.01.2012, Az. 1 StR 45/11, Rn. 41, NJW 2012, 1377.

werbsmäßig und in großer Anzahl erstellt hat. Zusätzlich hatte das Gericht ein dreijähriges Berufsverbot gegen den Arzt verhängt.⁴⁷⁶

Im Abrechnungssystem des deutschen Gesundheitswesens ist dem Arzt eine wichtige Vertrauensstellung eingeräumt, wobei es zu den Kernpflichten des Arztes gehört, diesem eingeräumten Vertrauen auch gerecht zu werden.⁴⁷⁷ Dieser Vertrauensstellung wird der Arzt dann nicht gerecht, wenn er nicht ordnungsgemäß abrechnet, ob in Bezug auf Kassen- oder auf Privatpatienten. Fallkonstellationen nicht ordnungsgemäßer Abrechnung sind dabei u.a. neben den vorgestellten nicht persönlich erbrachten Leistungen z.B. auch die Abrechnung trotz Kenntnis einer fehlenden oder unwirksamen Leistungsvereinbarung.⁴⁷⁸ Eine weitere Konstellation und verbraucherrechtswidrige Handlung ist darüber hinaus z.B. dann gegeben, wenn der Arzt Leistungen erbringt, die er zwar ordnungsgemäß abrechnet, die jedoch überhaupt nicht notwendig, da medizinisch nicht indiziert sind.⁴⁷⁹ Hier einen Beweis erbringen zu können, dass es sich um überflüssige Behandlungen handelt, die nicht aus medizinisch gegebener Notwendigkeit, sondern aus monetären Zwecken heraus erbracht wurden, erinnert stark an die oben dargestellte Beweisproblematik bzgl. des Vorsatzes bei der geplanten Obsoleszenz.⁴⁸⁰ In der Regel ist demnach auch hier davon auszugehen, dass eine strafrechtliche Sanktion i.S.d. § 263 StGB nicht erfolgen wird.

Eine der Grundlagen des ärztlichen Abrechnungsbetruges ist dabei im Abrechnungssystem selbst angelegt, da der Arzt nicht nur die Leistung am Patienten erbringt, sondern diese auch selbständig den Ziffern des Abrechnungssystems zuordnet und sodann ohne Fremdkontrolle in Rechnung stellt, was ein gewisses Potential für Fehler, Irrtümer oder Nachlässigkeiten mit sich bringt, aber auch die Möglichkeit bewusst fehlerhafter Abrechnung eröffnet.⁴⁸¹

Wie bereits beim obigen Fallbeispiel der manipulierten Brustimplantate angesprochen, besteht zwischen Arzt und Patient ein Verhältnis, bei dem durch den Patienten oftmals relativ unreflektiert das umgesetzt wird, was der Arzt empfiehlt.⁴⁸²

⁴⁷⁶ *LG München I*, Urteil v. 25.01.2012, Az. 7 KLS 572 Js 46495/08.

⁴⁷⁷ *Wienke/Janke/Kramer*, *Der Arzt im Wirtschaftsstrafrecht*, S. 44.

⁴⁷⁸ *Ulsenheimer*, *Arztstrafrecht in der Praxis*, S. 676.

⁴⁷⁹ *Hellmann/Herffs*, *Der ärztliche Abrechnungsbetrug*, S. 141ff., m.w.N..

⁴⁸⁰ Vgl. oben unter Gliederungspunkt 4.2.1.3.2..

⁴⁸¹ *Ries/Schnieder/Althaus/Großbölting*, *Arztrecht*, S. 113.

⁴⁸² Vgl. oben unter Gliederungspunkt 4.2.2.2.2..

Dieses Verhältnis kann bzgl. der faktischen Wirkung am ehesten mit dem Subordinationsverhältnis zwischen Staat und Bürger in einer obrigkeitshörigen Ausrichtung verglichen werden. Es wird nämlich nicht nur kaum in Frage gestellt, was ein Arzt an Behandlungen empfiehlt oder durchführt, auch, wenn den Arzt gem. § 630c Abs. 2 BGB die Verpflichtung trifft, dem Patienten in verständlicher Weise zu Beginn der Behandlung und ggf. auch in deren Verlauf sämtliche für die Behandlung wesentliche Umstände zu erläutern, sondern auch durch die Abkopplung der Rechnungslegung bei den Kassenpatienten durch diese nur äußerst wenig Rechnungskontrolle ausgeübt. Obwohl z.B. für die Patienten gem. § 305 Abs. 2 SGB V die Möglichkeit besteht, sich im Anschluss an eine Behandlung eine Quittung über die gegenüber der Krankenkasse durch den Arzt in Rechnung zu stellenden Leistungen ausfertigen zu lassen, wird diese Möglichkeit lediglich von einem Bruchteil der Patienten genutzt.⁴⁸³ Selbst bei den Privatpatienten, die ihre Rechnungen selbst bei ihren privaten Krankenkassen einreichen, werden die Rechnungsposten meist nur zur Kenntnis genommen und nicht aktiv auf ihre Richtigkeit hin überprüft.⁴⁸⁴

Der BGH hat mit seinem Urteil erstmals die bis dato lediglich im Bereich der kassenärztlichen Abrechnung höchststrichterlich festgestellte strikte Bindung an den EBM gem. § 87 Abs. 2 SGB V auch für die Abrechnung der privatärztlichen Leistungserbringung in Bezug auf die GOÄ herausgestellt. Darüber hinaus erteilt der BGH damit dem Ansatz eine klare Absage, dass es sich bei der Inrechnungstellung von Gebührenpositionen um die Darstellung bloßer Rechtsansichten handele. Es wäre nämlich denkbar gewesen darauf abzustellen, dass in bestimmten Bereichen der GOÄ ein weiter Spielraum an Interpretationsmöglichkeiten bzgl. der Leistungsinhalte und der dafür anzusetzenden Abrechnungsziffern gegeben sei, so dass ein fehlerhafter Ansatz falscher Gebührenpositionen lediglich als ein Werturteil des Arztes angesehen werden und ein Betrug i.S.d. § 263 StGB damit auszuschließen sein müsse.⁴⁸⁵

In der durch das BKA herausgegebenen Polizeilichen Kriminalstatistik des Jahres 2015 wurden insgesamt 4.457 Fälle von Abrechnungsbetrug im Gesundheitswe-

⁴⁸³ *Hellmann/Herffs*, Der ärztliche Abrechnungsbetrug, S. 37.

⁴⁸⁴ *Waltermann*, Sozialrecht, S. 90.

⁴⁸⁵ *BGH*, Beschluss v. 25.01.2012, Az. 1 StR 45/11, Rn. 49, NJW 2012, 1377.

sen erfasst.⁴⁸⁶ Da das Gesundheitswesen jedoch nicht bloß die Ärzte umfasst, sondern letztlich alle, die gegenüber den Krankenkassen abrechnungsbefugt sind, also z.B. auch Apotheker, Physiotherapeuten, Sanitätshäuser usw., liegen die Fälle von ärztlichem Abrechnungsbetrug demnach deutlich unterhalb dieser Zahl. Es ist aber festzuhalten, dass mittlerweile auch im Gesundheitswesen bzgl. des Abrechnungsbetruges kriminelle Strukturen entstanden zu sein scheinen. Festzumachen ist dies daran, dass der Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen zu einer konstanten Erscheinung in der Kriminalstatistik geworden ist.⁴⁸⁷ Als Beispiel sei an dieser Stelle auf die Zeit von 2012 bis 2015 verwiesen. Für das Jahr 2012 wurden in der Polizeilichen Kriminalstatistik des BKA insgesamt 2.632 Fälle⁴⁸⁸, im Jahr 2013 insgesamt 4.697 Fälle⁴⁸⁹, im Jahr 2014 insgesamt 4.007 Fälle⁴⁹⁰ und im Jahr 2015 insgesamt 4.457 Fälle⁴⁹¹ registriert.

Durch verbraucherrechtswidrige Handlungen der beschriebenen Art wird das medizinische Versorgungssystem der Bundesrepublik Deutschland unnötig belastet. Es werden dabei nicht nur die Beitragszahlungen der Krankenkassenmitglieder in die Höhe getrieben, sondern auch Gelder in Bereichen abgezogen, die angesichts eines im Gesundheitswesen ständig gegebenen und permanent steigenden Kostendrucks ansonsten für den Ausbau und die Verbesserung der medizinischen Versorgung genutzt werden könnten bzw. würden. Es wurden jedoch auch aktive Maßnahmen gegen derartigen Abrechnungsbetrug ergriffen. So unterhält z.B. die AOK NordWest eine eigene Ermittlungsgruppe, die Hinweisen auf Fehlverhalten von Leistungserbringern im Gesundheitswesen nachgeht und eng mit anderen Krankenkassen sowie den Staatsanwaltschaften zusammenarbeitet. Diese Gruppe konnte allein in den vergangenen Jahren ca. 3,2 Millionen Euro erfolgreich zurückfordern, die sich aus sämtlichen Leistungsbereichen rekrutierten und so die beitragszahlenden Verbraucher entsprechend entlasten.⁴⁹² Dies erscheint zwar zunächst als ein nennenswerter Betrag, doch angesichts des durch das European Healthcare Fraud and Corruption Network (EHFCN), dem europäischen Netzwerk

⁴⁸⁶ BKA, PKS 2015, S. 93.

⁴⁸⁷ Heintz-Koch, Vertragsärztlicher Abrechnungsbetrug, S. 34; Ulsenheimer, Arztstrafrecht in der Praxis, S. 662.

⁴⁸⁸ BKA, PKS 2012, S. 107.

⁴⁸⁹ BKA, PKS 2013, S. 195.

⁴⁹⁰ BKA, PKS 2014, S. 233.

⁴⁹¹ BKA, PKS 2015, S. 274.

⁴⁹² Vgl. <<https://nordwest.aok.de/inhalt/abrechnungsbetrug-im-gesundheitswesen-1/>>; letzter Aufruf am 08.07.2018.

gegen Betrug und Korruption im Gesundheitswesen, allein im Jahr 2010 auf gut 13 Milliarden Euro geschätzten Schadens, der durch den Abrechnungsbetrug im Bereich des Gesundheitswesens entsteht und damit knapp 5 Prozent der sich 2010 auf 287,3 Milliarden Euro belaufenden Gesundheitsausgaben in Deutschland ausmacht⁴⁹³, ist diese Zahl gerade einmal als ein kleiner Achtungserfolg zu bezeichnen. Dennoch wird final betrachtet das Urteil des BGH sicherlich über ein damit für inkorrekt abrechnende Ärzte gestiegenes Strafverfolgungsrisiko dazu beitragen, dass zukünftig etwas weniger verbraucherrechtswidrige Handlungen im Bereich des Abrechnungsbetruges erfolgen werden.

4.2.3. Ausgewählte Fälle des ernährungsbezogenen Verbraucherschutzes

Der ernährungsbezogene Verbraucherschutz beinhaltet Fälle, die in Bezug zur ernährungstechnischen Versorgung der Bevölkerung stehen. Dabei beschäftigt sich die vorliegende Arbeit nachfolgend exemplarisch mit den sog. „Lebensmittelkandalen“, bei denen Gammelfleisch als verzehrfähig vertrieben wurde, darüber hinaus mit Umetikettierungen von Lebensmitteln bei abgelaufenem Verfallsdatum sowie dem Betrug im Bereich der Öko- und Biosiegel.

4.2.3.1. Gammelfleischskandale

Mit dem Wort „Gammelfleischskandal“ werden Vorgänge beschrieben, bei denen verdorbenes, nicht mehr für den Menschen zum Verzehr geeignetes Fleisch dennoch der menschlichen Nahrungskette zugeführt wird.

Es handelt sich dabei um eine Form von verbraucherrechtswidriger Handlung, die nicht erst ein Kind der heutigen Zeit ist. So hielten z.B. eine Reihe von Vorfällen aus Hamburg Einzug in die Geschichtsbücher, die ihren Anfang am 23. Juni 1919 nahmen und später als „Hamburger Sülze-Unruhen“ bekannt wurden. Es ging dabei darum, dass am besagten Junitag in der von Hungersnot geplagten Nachkriegszeit von Passanten in einem zerbrochenen Fass vor der Fleischfabrik Heil & Co. in Hamburg verfaulte Tierkadaver entdeckt wurden und sogleich die Mutma-

⁴⁹³ EHFCN, Annual Report 2009/2010, S. 11.

ßung angestellt wurde, in der Fleischfabrik würden derartige Kadaver zu Sülze verarbeitet. Die Fleischfabrik wurde daraufhin von aufgebrachten Arbeitern gestürmt, wobei eine Reihe von verschimmelten Häuten und Fellen sowie ein verfaulter Hundekopf entdeckt wurden. In den folgenden Tagen entbrannte daraufhin ein Aufstand, der als der heftigste Hungerprotest zu bezeichnen ist, den Hamburg je erlebt hat und der sich bald über die gesamte Stadt erstreckte. Schlussendlich wurde der Aufstand ab dem 1. Juli 1919 durch Reichswehr und Freicorps blutig niedergeschlagen, wobei insgesamt 80 Menschen getötet wurden. Der Fleischfabrikant Jacob Heil, vor dessen Fabrik der Aufstand seinen Ursprung hatte, wurde im Nachgang zu den Unruhen am 25. Oktober 1919 zu einer Haftstrafe von 3 Monaten sowie zu einer Geldbuße von 1.000,- Reichsmark verurteilt.⁴⁹⁴

Bereits zu den Zeiten der Sülze-Unruhen gab es schon lebensmittelrechtliche Gesetzgebungen, die den Schutz der Verbraucher vor verbraucherrechtswidrigen Handlungen bezwecken sollten. So wurde z.B. das „Gesetz betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen“ bereits am 22. Mai 1879 erlassen und kann als der Vorläufer der heute gegebenen lebensmitteltechnischen Gesetzgebung bezeichnet werden.⁴⁹⁵

Heute werden Schlachtabfälle, die Körper verendeter oder totgeborener Großtiere, Haustiere, Tiernebenprodukte wie Milch, Eier usw. gem. der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte gemäß Abschnitt 4 in 3 Materialkategorien unterteilt, namentlich Kategorie 1 gem. Art. 8, Kategorie 2 gem. Art. 9 sowie Kategorie 3 gem. Art. 10. Während die ersten beiden Kategorien das Fleisch mit dem höchsten sowie mit mittlerem Risiko beinhalten, also verseuchte Tierkörper und Nebenprodukte, die als Abfall zu entsorgen sind sowie Fleisch und Nebenprodukte solcher Tiere, die mit nicht übertragbaren Krankheiten belastet sind, beinhaltet die dritte Kategorie dasjenige Material, welches als Geringrisikomaterial eingestuft wird.⁴⁹⁶ Dieses sog. „K3-Material“ der dritten Kategorie umfasst dabei gem. Art. 10 a) bis p) der Verordnung u.a. genusstaugliche Teile geschlachteter Tiere, die lediglich aus wirtschaftlichen Gründen keine Verwendung finden, wie u.a. Geflügelköpfe,

⁴⁹⁴ *Philipski*, Die Hamburger Sülze-Unruhen 1919, m.w.N..

⁴⁹⁵ Vgl. oben unter Gliederungspunkt 1.2..

⁴⁹⁶ Amtsblatt der Europäischen Union, L 300/1 v. 14.11.2009.

Füße und Häute, oder getötete Eintagskücken, Schlachtkörperteile, die als genussuntauglich abgelehnt werden, jedoch keine Anzeichen einer auf den Menschen übertragbaren Krankheit aufweisen sowie Blut. K3-Material ist dabei i.d.R. das Ausgangsmaterial für die aufgedeckten Gammelfleischskandale.

Nachdem im Dezember 2004 bekannt wurde, dass in den niedersächsischen Städten Vechta und Cloppenburg vier Unternehmen im Verdacht standen, nicht mehr für den Verzehr geeignetes Schweinefleisch verarbeitet zu haben⁴⁹⁷, war das Interesse der Öffentlichkeit für die verbraucherrechtswidrigen Machenschaften einiger Fleischverarbeiter geweckt. Allein in den Folgemonaten ergingen ständig neue Meldungen zu weiteren Gammelfleischskandalen, sicherlich auch deshalb, weil durch die Berichterstattung der Medien die Sensibilität der Verbraucher für dieses Thema stark erhöht wurde. So wurden bei einem Händler in Gelsenkirchen im November 2005 insgesamt mehrere Tonnen vergammeltes Fleisch entdeckt, im Januar 2006 durch einen Händler aus Passau verkauftes Fleisch offiziell zurückgerufen, im September 2006 bei einem Händler in München ca. 50 Tonnen Gammelfleisch entdeckt und Mitte November 2006 in einem Supermarkt in Aschaffenburg 1,5 Tonnen Gammelfleisch durch die Behörden beschlagnahmt.⁴⁹⁸ Im August 2007 wurden durch ein Unternehmen aus Wertingen im Kreis Dillingen rund 160 Tonnen nicht mehr zum Verzehr geeignetes Fleisch als lebensmitteltauglich an einen Dönerspießhersteller in Berlin verkauft, zu Dönerspießen verarbeitet und diese sodann in mindestens fünf weitere Bundesländer geliefert.⁴⁹⁹

Am 16. Oktober 2008 erhob die Staatsanwaltschaft Oldenburg Anklage gegen drei Verantwortliche eines Unternehmens aus der niedersächsischen Kleinstadt Lohne. In dem Unternehmen wurde tonnenweise das Fleisch verschimmelter Schweineköpfe mit ordnungsgemäßem Fleisch vermischt und zu Wurst verarbeitet.⁵⁰⁰

Es ist seitdem kein Jahr vergangen, in dem nicht mehrere Gammelfleischskandale kleineren oder größeren Ausmaßes die Öffentlichkeit und die Justiz beschäftigten, wobei eine vollständige Aufarbeitung der gesamten Vorfälle den Umfang der vor-

⁴⁹⁷ Kriener/Gempel/Mühleisen/Burdiak, Gammelfleisch - Skandal ohne Ende?, in: Der Kritische Agrarbericht 2007, S. 54.

⁴⁹⁸ Kriener/Gempel/Mühleisen/Burdiak, Gammelfleisch - Skandal ohne Ende?, in: Der Kritische Agrarbericht 2007, S. 54.

⁴⁹⁹ Vgl. <http://www.b4bschwaben.de/b4b-nachrichten/dillingen_artikel,-gammelfleischskandal-arid,102949.html>; letzter Aufruf am 08.07.2018.

⁵⁰⁰ Vgl. <<http://www.n-tv.de/panorama/Verschimmelte-Schweinekoepfe-article29380.html>>; letzter Aufruf am 08.07.2018.

liegenden Arbeit sprengen würde. Gammelfleischskandale der jüngeren Vergangenheit sind dabei z.B. die Belieferung von Behördenkantinen mit fäkalbakterienverseuchtem Fleisch im November 2014 durch einen Metzger aus Düsseldorf, der das Fleisch zuvor bei einem Hundefutterhersteller gekauft hat⁵⁰¹, oder der Fund von Gammelfleisch bei einem durch die Zeitschrift ÖKO-Test im Juli 2015 durchgeführten Test von abgepackten Schweinenacken-Grillsteaks.⁵⁰² Im März 2017 setzte die EU die Fleischimporte aus Brasilien teilweise aus, da mehreren brasilianischen Fleischerzeugungskonzernen vorgeworfen wurde, Gammelfleisch mit chemischen Mitteln aufbereitet und auf den Markt gebracht zu haben.⁵⁰³ Im Januar 2018 wurde eine Metzgerei in Ebersbach geschlossen, weil durch Kontrolleure des Veterinäramts offenkundig verdorbene Würste sowie Fleischwaren mit deutlich erkennbaren Schimmelpilzkolonien vorgefunden wurden.⁵⁰⁴

4.2.3.1.1. Sachverhalt

Der Betreiber eines Lebensmittelkühlhauses im bayerischen Illertissen hatte insgesamt knapp 700 Tonnen aus Dänemark stammende und nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte Fleischabfälle der Kategorie 3 erworben und in der Zeit zwischen dem 07. und 23. November 2004 in 15 Fällen insgesamt knapp 314 Tonnen davon als Lebensmittel verkauft, wobei bei den Abnehmern ein Schaden von insgesamt 235.827,29 Euro verursacht wurde. Es soll vorliegend angenommen werden, dass es sich bei den Abnehmern um Verbraucher i.S.d. § 13 BGB handelte.

⁵⁰¹ Vgl. <<http://www.sueddeutsche.de/panorama/duesseldorf-metzger-lieferte-hundefutter-fleisch-an-behoerdenkantinen-1.2400202>>; letzter Aufruf am 08.07.2018.

⁵⁰² Vgl. <<http://emedien.oekotest.de/cgi/index.cgi?artnr=106331&bernr=04>>; letzter Aufruf am 08.07.2018.

⁵⁰³ Vgl. <<http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2017-03/gammelfleisch-eu-stoppt-brasilien-fleisch-importe>>; letzter Aufruf am 08.07.2018.

⁵⁰⁴ Vgl. <<https://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.kontrolleure-schliessen-betrieb-in-ebersbach-ekelfleisch-in-metzgerei.f95cd7fc-206b-4b9e-81b5-fdf2ffb8ac2c.html>>; letzter Aufruf am 08.07.2018.

4.2.3.1.2. Bewertung

Im vorliegenden Fall wurde den Abnehmern durch die Deklaration des K3-Fleisches als Lebensmittel durch den Betreiber des Lebensmittelkühlhauses suggeriert, dass das Fleisch zum menschlichen Verzehr geeignet ist. Die Abnehmer des Fleisches konnten in Ermangelung gegenteiliger Aussagen also davon ausgehen, dass das Fleisch keine Besonderheiten aufweisen würde, insbesondere es sich nicht um K3-Fleisch handelte. Da es sich jedoch tatsächlich um K3-Fleisch handelte, ist nach der allgemeinen Verkehrsanschauung das Vorliegen einer entsprechenden stillschweigenden Erklärung zu bejahen, die zur Irreführung geeignet ist.⁵⁰⁵ Demzufolge ist im Verkauf des K3-Fleisches als Lebensmittel eine konkludente Täuschung i.S.d. § 263 StGB gegeben. Der Irrtum ist vorliegend unproblematisch in der irrigen Annahme der Käufer, dass es sich bei dem Fleisch um zum menschlichen Verzehr geeignete Ware handeln würde, was jedoch nicht den Tatsachen entsprochen hat, zu erkennen.

Das Landgericht Memmingen verurteilte den Betreiber des Lebensmittelkühlhauses am 12. März 2010 wegen fünfzehnfachen Betruges zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren.⁵⁰⁶ Nachdem der Angeklagte gegen das Urteil des Landgerichts Revision eingelegt hatte, wurde diese durch den BGH mit Beschluss vom 20. Oktober 2010 als unbegründet verworfen.⁵⁰⁷

Bei verbraucherrechtswidrigen Handlungen, die nicht bloß das Vermögen, sondern auch die Gesundheit der Verbraucher beeinträchtigen können, hat der Verbraucher i.d.R. kaum eine Möglichkeit, die Gefahren, denen er ausgesetzt ist, zu erkennen. Gerade auf Unbedenklichkeit im Bereich der Lebensmittel und des Trinkwassers als Basis des täglichen Lebens muss sich der Verbraucher aber unbedingt verlassen können.

Lebensmittel wurden schon seit jeher verschnitten oder als etwas anderes ausgegeben, als sie sind, um damit die Gewinnmarge zu erhöhen. So wurde bereits oben

⁵⁰⁵ *Fischer*, StGB, § 263 Rn. 21ff; *Heinrich* in: *Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf*, Strafrecht BT, § 20 Rn. 37; *Perron* in: *Schönke/Schröder*, StGB, § 263 Rn. 14/15; *Wessels/Hillenkamp*, Strafrecht BT 2, Rn. 496; *Kudlich/Oglakcioglu*, Wirtschaftsstrafrecht, S. 82 Rn. 213; *Kindhäuser*, Strafrecht BT 2, § 27 Rn. 14; *Satzger* in: *Satzger/Schluckebier/Widmaier*, Strafgesetzbuch, § 263 Rn. 39ff.

⁵⁰⁶ *LG Memmingen*, Urteil v. 12.03.2010, Az. 1 KLs 114 Js 19823/05.

⁵⁰⁷ *BGH*, Beschluss v. 20.10.2010, Az. 1 StR 400/10, NStZ 2011, 592.

dargestellt, dass es sich beim ältesten heute bekannten Plagiat um einen Wein handelte.⁵⁰⁸ Auch war die Unart, Bier mit Wasser oder anderen Dingen zu strecken und zu panschen, Anlass des Erlasses des Bayerischen Reinheitsgebotes gewesen.⁵⁰⁹ Schwindeleien, oder zumindest strafrechtlich zwar irrelevante, dennoch als bedenklich zu bezeichnende „Beschönigungen“ über und mit Lebensmitteln, gibt es also, seit gegessen und getrunken wird. Einige gängige Vorgehensweisen in diesem Bereich, die, wenn auch nicht als konkret verbraucherrechtswidrig, so doch zumindest als bedenklich zu bezeichnen sind, sind heute z.B. das „Glasieren“ von Fisch, also das Besprühen von Tiefkühlfisch, um so zumindest offiziell eine den Fisch schützende Eisschicht zu erzeugen, mittels derer jedoch als nicht ungewollter Nebeneffekt das Fischgewicht um bis zu zehn Prozent erhöht wird⁵¹⁰, oder die Verschleierung des konservierenden Antioxidationsmittels Ascorbinsäure mittels der Bezeichnung „Vitamin C“, womit zudem der Eindruck vermittelt werden soll, es handele sich um ein besonders gesundes Lebensmittel⁵¹¹. Üblich ist auch, etwas als in einem Produkt vorhanden zu suggerieren, was jedoch überhaupt nicht, oder nur in marginalen Mengen vorhanden ist. So z.B. die Kalbsleberwurst, in der nach den Leitsätzen für Fleisch und Fleischerzeugnisse lediglich geringe Mengen Kalbfleisch, jedoch kein einziges Gramm Kalbsleber verarbeitet sein muss⁵¹², oder, wie bereits oben vorgestellt⁵¹³, der Himbeer-Vanille-Früchtetee, in dem sich weder Himbeer-, noch Vanillebestandteile finden lassen.⁵¹⁴

Die vorgenannten Beispiele sind jedoch sämtlich nicht wirklich gesundheitsgefährdend. Bei der Verwendung oder Verarbeitung verdorbenen Fleisches hingegen besteht für die Konsumenten die Gefahr von Botulismus, einer lebensbedrohlichen Vergiftung durch das sog. „Botulinumtoxin“, welches durch das Bakterium *Clostridium Botulinum* beim Verwesungsprozess von Fleisch produziert wird.⁵¹⁵ Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1a) Infektionsschutzgesetz (IfSG) gehört Botulismus dabei nicht erst bei akuter Erkrankung oder im Todesfall, sondern bereits im Verdachtsstadium zu den meldepflichtigen Krankheiten. Hieran kann festgemacht werden,

⁵⁰⁸ Vgl. oben unter Gliederungspunkt 4.2.1.1..

⁵⁰⁹ *Hackel-Stehr*, Das Brauwesen in Bayern vom 14. bis 16. Jahrhundert, m.w.N..

⁵¹⁰ *Plank*, Handbuch der Kältetechnik, S. 242.

⁵¹¹ Vgl. <<https://www.zentrum-der-gesundheit.de/zitronensaure.html>>; letzter Aufruf am 08.07.2018.

⁵¹² *Hellmann/Beckemper*, Wirtschaftsstrafrecht, Rn. 470.

⁵¹³ Vgl. oben unter Gliederungspunkt 1.3.4.1..

⁵¹⁴ *EuGH*, Urteil v. 04.06.2015, Rs. C-195/14, -Teekanne- ECLI:EU:C:2015:361 sowie *BGH*, Urteil v. 02.12.2015, Az. I ZR 45/13, GRUR 2016, 738.

⁵¹⁵ *Rolle/Mayr*, Medizinische Mikrobiologie, Infektions- und Seuchenlehre, S. 506.

wie gefährlich der Konsum von verdorbenem Fleisch oder verdorbenen Fleischerzeugnissen ist, zudem in einem solchen Zusammenhang auch immer an die Erfüllung des Straftatbestandes der Gemeingefährlichen Vergiftung gem. § 314 Abs. 1 Nr. 2 StGB zu denken ist. Diese Norm setzt dabei weder den konkreten Eintritt einer Verletzung, noch den Nachweis einer Gefährdung bestimmter Personen voraus. Sie zielt vielmehr darauf ab, dass allein schon durch das Inverkehrbringen gesundheitsgefährdender Stoffe bzw. Produkte die Verbrauchersicherheit und damit die Volksgesundheit gefährdet wird und es sich insofern um ein abstraktes, gemeingefährliches Gefährdungsdelikt handelt.⁵¹⁶

Aufgrund des hohen Gefährdungspotentials, welches von verdorbenen Lebensmitteln und besonders von verdorbenem Fleisch ausgehen kann, hat der EuGH am 11. April 2013 im Rahmen eines durch das Landgericht München I eingereichten Vorabentscheidungsersuchens nach Art. 267 AEUV zur Auslegung von Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit⁵¹⁷ entschieden, dass Behörden die Verbraucher nicht erst dann über Gammelfleischvorfälle oder anderweitige Vorfälle in Bezug auf zum menschlichen Verzehr ungeeignete Lebensmittel unterrichten dürfen, wenn Gesundheitsgefahren drohen, sondern bereits bei Verdachtssituationen.⁵¹⁸ Der Entscheidung lag der Fall zugrunde, dass das Veterinäramt Passau am 16. und 17. Januar 2006 in mehreren Betriebsstätten einer wildfleischverarbeitenden Unternehmensgruppe unzureichende Hygienezustände festgestellt und Proben des vorgefundenen Wildfleisches genommen hatte. Die beim Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) erfolgte Untersuchung der Proben führte zu dem Ergebnis, dass das Wildfleisch nicht mehr für den menschlichen Verzehr geeignet und nicht sicher i.S.d. Verordnung (EG) Nr. 178/2002 war.⁵¹⁹ Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz kündigte dem Unternehmen nach Anhörung sodann am 23. Januar 2006 an, gem. § 40 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 LFGB die Öffentlichkeit von den Funden informieren zu wollen bzw. in

⁵¹⁶ Mayer, Strafrechtliche Produktverantwortung, S. 112; Fischer, StGB, § 314 Rn. 1.

⁵¹⁷ Amtsblatt der Europäischen Union, L 31/1 v. 01.02.2002.

⁵¹⁸ EuGH, Urteil v. 11.04.2013, Rs. C-636/11, -Berger-, ECLI:EU:C:2013:227.

⁵¹⁹ EuGH, Urteil v. 11.04.2013, Rs. C-636/11, -Berger-, Rn. 15, ECLI:EU:C:2013:227.

dem Fall davon abzusehen, in dem das Unternehmen die Öffentlichkeit selbst effektiv und rechtzeitig informieren würde.⁵²⁰

Das hohe Gefährdungspotential verdorbenen Fleisches wurde jedoch nicht seit jeher so ernst genommen, wie es heute der Fall ist. So wurde z.B. noch zu Beginn des vergangenen Jahrhunderts die Behandlung fauligen Fleisches mit der Chemikalie Kaliumpermanganat empfohlen, um es wieder genießbar zu machen. Durch das Abreiben oder Einlegen in eine Kaliumpermanganatlösung sollte dabei das verdorbene Fleisch entkeimt und der Verwesungsgeruch zeitweise neutralisiert werden.⁵²¹ Dass damit lediglich eine oberflächliche, nicht in die Tiefe vordringende Desinfektion einherging, die Gefährdung durch Botulismus aber weiterhin bestehen blieb, wurde hingegen nicht erkannt. Eine derartige Handlungsempfehlung war sicherlich mitunter dem Umstand geschuldet, dass Fleisch und Fleischprodukte im Verhältnis zu heute sehr teuer waren, nicht täglich auf den Tisch kamen und auch die Möglichkeiten der gekühlten Aufbewahrung, wie sie heute üblich sind, nicht gegeben waren.

4.2.3.2. Umetikettierung von Lebensmitteln bei abgelaufenem Verfallsdatum

Es werden heute in Deutschland täglich Lebensmittel verschwendet. Die Zahlen bewegen sich bei jährlich ca. 140 bis 160 kg pro Einwohner.⁵²² Ungeachtet der sicherlich gegebenen Notwendigkeit zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung haben sich jedoch auch in diesem Bereich verbraucherrechtswidrige Handlungen etabliert. Zu diesen gehört es auch, abgelaufene Lebensmittel umzuetikettieren und mit einem neuen, verlängerten Haltbarkeitsdatum auszustatten.

Gem. § 7 Abs. 1 der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung (LMKV) ist das Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) eines Lebensmittels dasjenige Datum, bis zu dem dieses Lebensmittel unter angemessenen Aufbewahrungsbedingungen seine

⁵²⁰ *EuGH*, Urteil v. 11.04.2013, Rs. C-636/11, -Berger-, Rn. 16, ECLI:EU:C:2013:227.

⁵²¹ *Müller*, Anfangsgründe der Chemie – Ein Leitfaden für Haushaltungs- und Gewerbeseminare, höhere Mädchen- und Fortbildungsschulen, S. 133; *Flügge*, Grundriss der Hygiene, S. 182; *König*, Die menschlichen Nahrungs- und Genussmittel, S. 528.

⁵²² *WWF Deutschland*, Das große Wegschmeißen, S. 25; zur weiteren Information vgl. u.a. *Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz*, Ermittlung der weggeworfenen Lebensmittelmengen und Vorschläge zur Verminderung der Wegwerfrate bei Lebensmitteln in Deutschland, m.w.N..

spezifischen Eigenschaften behält. Die Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums auf Lebensmitteln ist in Deutschland seit Inkrafttreten der LMKV vom 22. Dezember 1981 verpflichtend.⁵²³ Zudem gilt seit dem 13. Dezember 2014 die unmittelbar anwendbare Lebensmittel-Informationsverordnung (LMIV), zu deren Inkrafttreten die LMKV aufgehoben und durch die EU-Lebensmittel-Informations-Durchführungsverordnung (LMIDV) ersetzt werden sollte. Am 15. März 2017 hat das Bundeskabinett einen Entwurf des BMEL für eine Verordnung zur Anpassung nationaler Vorschriften an die LMIV (LMIVAV) verabschiedet. Die Entsprechung des § 7 Abs. 1 LMKV findet sich in Art. 2 Abs. 2r) LMIV.

Im Jahr 2006 hatte das Amtsgericht Reutlingen nachfolgenden Fall zu entscheiden, in dem es um die Umetikettierung und damit verbunden die Verlängerung des Mindesthaltbarkeitsdatums von frischen, abgepackten Backwaren ging.⁵²⁴

4.2.3.2.1. Sachverhalt

In einem Supermarkt in Reutlingen-Betzingen wurden am 19. und 25 November 2005 verschiedene Kuchen in Fertigpackungen angeboten, die zuvor von den Mitarbeiterinnen des Backshops, der innerhalb des Supermarktes betrieben wurde, mit neuen Etiketten mit neuem Abpackdatum und neuem Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) beklebt wurden. Tatsächlich waren die Kuchen bereits zuvor mit entsprechenden Etiketten beklebt, die ein früheres Abpackdatum und MHD auswiesen. Die neuen Etiketten wurden auf Anweisung eines Verkaufsförderers angebracht. Mit der Umetikettierung wurden sowohl das Abpackdatum, als auch das MHD der Kuchen um ca. 2 bis 3 Tage verlängert und sie sodann wieder zum Verkauf in die Auslage gelegt, obwohl sie bereits für mindestens 24 Stunden ungekühlt waren. Als Grund für die Umetikettierung gab der angeklagte Verkaufsförderer an, dass die Verkaufsretouren der Kuchen mit 22 Prozent deutlich zu hoch gewesen seien. Den Angestellten war nicht klar, dass sie sich durch das Umetikettieren der Kuchen strafbar gemacht haben könnten. Nachdem sich eine Käuferin eines bereits angeschimmelten Streuselkuchens an die Lebensmittelkontrolle gewendet hatte, wurden durch Kontrolleure bei der daraufhin anberaumten behördli-

⁵²³ BGBl. 1981 I, S. 1625.

⁵²⁴ *AG Reutlingen*, Urteil v. 25.03.2008, Az. 4 (10) Cs 25 Js 22208/06.

chen Verdachtskontrolle diverse angeschimmelte Kuchen im Verkaufsbereich des Supermarktes sowie etliche Kuchen mit überklebten Haltbarkeitsangaben entdeckt.⁵²⁵

4.2.3.2.2. Bewertung

Das Gericht erkannte im vorliegenden Fall darauf, dass sich der Angeklagte dadurch, dass er die Kuchen mit neuem Abpackdatum und neuem MHD hat versehen lassen, gem. § 59 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 11 Abs. 1 S. 1 LFGB strafbar gemacht hat. Es erkannte die beim Betrug gem. § 263 StGB bzgl. des objektiven Tatbestandmerkmals der Täuschung auch hier vorausgesetzten Täuschungshandlung darin, dass der Angeklagte Lebensmittel unter einer irreführenden Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung in den Verkehr gebracht hat.⁵²⁶ Über den Irrtum, dem die getäuschten Käufer unterlagen, ließ sich das Gericht im vorliegenden Fall nicht weiter aus. Dieser kann jedoch unproblematisch darin erkannt werden, dass die Käufer der umetikettierten Kuchen beim Betrachten des aufgedruckten MHD einer unrichtigen, der Wirklichkeit nicht entsprechenden Vorstellung über Tatsachen, also einer Diskrepanz zwischen der objektiven Wirklichkeit und ihrer subjektiven Vorstellung, unterlagen und somit irrten.

Im Zuge der gerichtlichen Beurteilung wurde der Angeklagte zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 45,- Euro, also insgesamt 1.350,- Euro, verurteilt.⁵²⁷

Nachvollziehbar stellt es einen wirtschaftlichen Schaden dar, wenn Lebensmittel nicht an den Verbraucher verkauft werden, sondern so lange in den Supermarktregalen liegen bleiben, bis das MHD abgelaufen ist. Es ist zwar statthaft, diese Lebensmittel immer noch zu verkaufen, da das MHD, anders als das sog. „Verbrauchsdatum“ (VD), also das Datum, bis zu dem ein schnell verderbliches Lebensmittel verbraucht sein muss, lediglich einen zeitlichen Rahmen setzt, bis zu dem das Lebensmittel mindestens haltbar ist, denn Lebensmittel mit abgelaufenem MHD sind i.d.R. auch noch einige Zeit darüber hinaus noch nicht verdor-

⁵²⁵ *AG Reutlingen*, Urteil v. 25.03.2008, Az. 4 (10) Cs 25 Js 22208/06.

⁵²⁶ *AG Reutlingen*, Urteil v. 25.03.2008, Az. 4 (10) Cs 25 Js 22208/06, S. 3.

⁵²⁷ *AG Reutlingen*, Urteil v. 25.03.2008, Az. 4 (10) Cs 25 Js 22208/06, S. 1.

ben.⁵²⁸ Der Verkäufer muss dann aber explizit darauf hinweisen, dass das MHD bereits erreicht ist. Die Begründung hierzu ist die, dass ein Kunde davon ausgehen kann, in einem Supermarkt lediglich einwandfreie Waren angeboten zu bekommen, wozu abgelaufene Lebensmittel jedoch nicht zu zählen sind.⁵²⁹

Da mit dem Erreichen des MHD noch eine relative Ungefährlichkeit in Bezug z.B. auf Vergiftungen durch verdorbene Lebensmittel einhergeht und das Umetikettieren nur relativ schwierig zu überprüfen ist, stellt ein derartiges verbrauchersrechtswidriges Verhalten natürlich einen finanziellen Reiz für die Täter dar, weniger Ausschuss verbuchen zu müssen und somit Kosten zu sparen.

Die durch die Medien geschürte Angst der Verbraucher hat jedoch auch Veränderungen im Verhalten seriöser Verkäufer bewirkt. So ist es mittlerweile zur gängigen Praxis geworden, dass Lebensmittel, die das MHD überschritten haben oder es bald erreichen, rein präventiv weggeworfen werden, denn es besteht die Sorge der Verkäufer, ggf. in den Ruf zu geraten, verdorbene Waren anzubieten und so einen entsprechenden Imageschaden zu erleiden, der final betrachtet für noch mehr Umsatzeinbuße sorgen würde.⁵³⁰

4.2.3.3. Öko- und Biosiegelbetrug

In unserer Gesellschaft sind die Gedanken an Nachhaltigkeit, an Umweltschutz, an ökologische Produktion, an artgerechte Tierhaltung, an Mülltrennung u.v.m. mittlerweile fest verankert. Und so sehen die meisten Verbraucher für sich die Notwendigkeit als gegeben an, nicht nur auf die eigenen Bedürfnisse zu achten, sondern haben heute auch ein gewisses Bewusstsein für ihre Umwelt im weitesten Sinn entwickelt. Als Folge dessen haben sich gerade im ernährungstechnischen Bereich Tendenzen ausgeprägt, die die Gesundheit und eine bewusste Ernährung in den Vordergrund stellen und zur täglichen Versorgung nach Produkten aus kon-

⁵²⁸ Vgl.

<http://www.bmel.de/DE/Ernaehrung/ZuGutFuerDieTonne/_Texte/Mindesthaltbarkeit_kein_Verfallsdatum.html>; letzter Aufruf am 08.07.2018.

⁵²⁹ *OLG Hamburg*, Urteil v. 01.02.2001, Az. 3 U 187/99.

⁵³⁰ Vgl. <<https://www.welt.de/wirtschaft/article12583634/Supermaerkte-entsorgen-tonnenweise-Lebensmittel.html>>; letzter Aufruf am 08.07.2018.

trolliert biologischem Anbau verlangen, die mittlerweile in jedem Supermarkt in speziellen Bio-Abteilungen vorgehalten werden.

Bio- und Öko-Produkte sind aus dem heutigen Alltag kaum noch wegzudenken und sind auch nachweislich im Vergleich zu den herkömmlichen Lebensmitteln weniger bzw. nicht mit Schadstoffen belastet.⁵³¹ Festzuhalten ist dabei allerdings, dass lediglich Produkte, die den Vorgaben der Europäischen Öko-Verordnung, der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von biologischen/ökologischen Erzeugnissen und die Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2093/91⁵³², entsprechen, mit den Begrifflichkeiten Öko-, Bio-, ökologisch-, biologisch-, kontrolliert ökologisch, kontrolliert biologisch, ökologischer oder biologischer Landbau, biologisch-organisch oder biologisch-dynamisch in Verbindung gebracht werden dürfen.⁵³³ Im Gegensatz zu diesen durch die Europäische Öko-Verordnung geschützten Begrifflichkeiten sind jedoch auch Bezeichnungen üblich, die lediglich suggerieren, es handele sich um ein Öko- oder Bio-Produkt, faktisch jedoch lediglich in die Irre führen und eben nicht den in der Öko-Verordnung aufgelisteten Bedingungen entsprechen. Zu diesen Bezeichnungen gehören z.B. Umschreibungen wie „Aus kontrolliertem Anbau“, „Von staatlich anerkannten Bauernhöfen“, „Aus integrierter Landwirtschaft“, „Aus Vertragsanbau“ oder „Aus umweltschonendem Anbau“.⁵³⁴

Dem neuen Öko- und Bio-Bewusstsein tragen hingegen die sog. „Öko- oder Biosiegel“ tatsächlich Rechnung. Es handelt sich dabei um Prüf- oder Gütesiegel, die bestimmte Erzeugnisse mindestens als mit der Europäischen Öko-Verordnung im Einklang stehend qualifizieren. Das bekannteste dieser Siegel auf nationaler Ebene ist das Deutsche Staatliche Bio-Siegel, welches im September 2001 eingeführt wurde. Es handelt sich dabei um ein weißes Sechseck mit grüner Umrandung sowie dem Schriftzug „Bio nach EG-Öko-Verordnung“.⁵³⁵ Dem Deutschen Staatlichen Biosiegel steht das Europäische Bio-Siegel zur Seite, ein hellgrünes Siegel, auf dem sich aus weißen Sternen ein stilisiertes Blatt bildet. Dieses Europäische

⁵³¹ *Flemmer*, Bio-Lebensmittel – Warum sie wirklich gesünder sind, m.w.N..

⁵³² Amtsblatt der Europäischen Union, L 189/1 v. 20.07.2007.

⁵³³ Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von biologischen/ökologischen Erzeugnissen und die Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2093/91.

⁵³⁴ Vgl. <<http://www.yaacool-bio.de/index.php?article=1583>>; letzter Aufruf am 08.07.2018.

⁵³⁵ Vgl. <<https://www.blauer-engel.de/>>; letzter Aufruf am 08.07.2018.

Bio-Siegel ist seit dem 01. Juli 2012 verpflichtend für alle vorverpackten, ökologisch erzeugten Lebensmitteln, die in einem EU-Mitgliedstaat hergestellt werden und die strengen Vorgaben der EU bzgl. des ökologischen Landbaus erfüllen.⁵³⁶ Darüber hinaus existieren verschiedene deutsche Produktionsverbandssiegel, darunter u.a. Biokreis⁵³⁷, Bioland⁵³⁸, Biopark⁵³⁹, Naturland⁵⁴⁰, Demeter⁵⁴¹, Ecoland⁵⁴², Ecovin⁵⁴³ oder Gäa⁵⁴⁴. Da alle diese Siegel einen hohen Qualitätsstandard der betreffenden Produkte zertifizieren und darüber hinaus genau der Nachfrage bzw. dem Bedürfnis einiger Bevölkerungsteile nach Lebensmitteln aus kontrolliert biologischem Anbau entsprechen, jedoch auch die Fülle der mittlerweile existenten zertifizierten Siegel zu einer gewissen Verwirrung führt, sind seit längerer Zeit auch in diesem Bereich verbraucherrechtswidrige Handlungen in Form von Fälschungen zu registrieren. So wurde 2010 in mehreren Bundesländern Dioxin in Bio-Hühnereiern entdeckt. Der Grund war dioxinverseuchter Mais aus der Ukraine, der als Hühnerfutter verwendet wurde.⁵⁴⁵ 2011 wurden 700.000 Tonnen aus Italien importierte normale Lebensmittel wie Mehl, Soja oder Trockenfrüchte als Bio-Lebensmittel deklariert und in den Handel gebracht.⁵⁴⁶ Die Liste derartiger verbraucherrechtswidriger Handlungen könnte mitunter weit fortgeführt werden.

Das Landgericht Kiel hat am 13. Februar 2009 ein Urteil in einem Fall gesprochen, in dem es um die Deklaration von herkömmlichen Hühnereiern als Bio-Hühnereier ging.⁵⁴⁷

⁵³⁶ Vgl. <http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Nachhaltige-Landnutzung/Oekolandbau/_Texte/EU-Bio-Logo.html>; letzter Aufruf am 08.07.2018.

⁵³⁷ Vgl. <<http://www.biokreis.de/>>; letzter Aufruf am 08.07.2018.

⁵³⁸ Vgl. <<http://www.bioland.de/start.html>>; letzter Aufruf am 08.07.2018.

⁵³⁹ Vgl. <<http://www.biopark.de>>; letzter Aufruf am 08.07.2018.

⁵⁴⁰ Vgl. <<http://www.naturland.de/de/>>; letzter Aufruf am 08.07.2018.

⁵⁴¹ Vgl. <<http://www.demeter.de/>>; letzter Aufruf am 08.07.2018.

⁵⁴² Vgl. <<http://www.ecoland.de>>; letzter Aufruf am 08.07.2018.

⁵⁴³ Vgl. <<http://www.ecovin.de>>; letzter Aufruf am 08.07.2018.

⁵⁴⁴ Vgl. <<http://www.gaa.de>>; letzter Aufruf am 08.07.2018.

⁵⁴⁵ Vgl. <<https://www.welt.de/wirtschaft/article7530243/Immer-mehr-Bio-Eier-mit-Dioxin-entdeckt.html>>; letzter Aufruf am 08.07.2018.

⁵⁴⁶ Schmidt, Das EU-Bio-Recht, S. 113.

⁵⁴⁷ LG Kiel, Urteil v. 13.02.2009, Az. 3 KLS 8/08.

4.2.3.3.1. Sachverhalt

Angeklagt war eine Landwirtin, deren Betrieb in der Zeit zwischen 2003 und Juni 2007 als ökologisch produzierender Betrieb registriert war. Während dieser Zeit, die auch Tatzeitraum war, waren für den Betrieb insgesamt 2.190 Legehennenplätze zur Erzeugung von Eiern aus biologischem Landbau registriert. Sowohl in ihren Geschäftspapieren, als auch auf ihren Ausgangsrechnungen benutzte die Landwirtin ein registriertes Bio-Siegel sowie den Schriftzug „Ökologischer Landbau“.⁵⁴⁸ Faktisch entsprachen die von der Angeklagten verkauften Eier jedoch nicht den Vorgaben der Siegel-Anforderungen oder dem Standard der Europäischen Öko-Verordnung. Vielmehr erwarb die Angeklagte im Tatzeitraum alle 2 Wochen 6.480 bis 7.200 Eier aus konventioneller Produktion, namentlich aus Käfighaltung, um diese sodann als ihre eigenen, ökologisch erzeugten Produkte weiterzuverkaufen.⁵⁴⁹ Darüber hinaus fütterte die Angeklagte ihren Hühnerbestand nicht ausschließlich mit Futter aus ökologischer Erzeugung, sondern verfütterte im Tatzeitraum insgesamt 65,647 Tonnen konventionelles Hühnerfutter.⁵⁵⁰ Die Angeklagte erzielte dabei bei einem Kaufpreis von 9 Cent pro Ei einem Verkaufspreis als Bio-Ei von bis zu 20 Cent.⁵⁵¹

4.2.3.3.2. Bewertung

Das Landgericht Kiel hat bzgl. der zur Verwirklichung des Betruges gem. § 263 StGB notwendigen Täuschungshandlung und des Irrtum keine weiterführenden Differenzierungen getroffen. Es hat lediglich festgestellt, dass sich die Angeklagte jeweils wegen Betruges gem. § 263 Abs. 1 StGB strafbar gemacht hat, indem sie ihren Abnehmern erfolgreich vorspiegelte, dass es sich bei den zugekauften Eiern um Bio-Eier handele. Es kann also in Ermangelung weiterführender Angaben davon ausgegangen werden, dass im Verhalten der Angeklagten ein bewusst wahrheitswidriges Behaupten von Tatsachen und somit eine Täuschung i.S.d. § 263 StGB gegeben ist und darüber hinaus die Käufer kausal auf der Täuschungshand-

⁵⁴⁸ *LG Kiel*, Urteil v. 13.02.2009, Az. 3 KLS 8/08, Rn. 3-5.

⁵⁴⁹ *LG Kiel*, Urteil v. 13.02.2009, Az. 3 KLS 8/08, Rn. 7.

⁵⁵⁰ *LG Kiel*, Urteil v. 13.02.2009, Az. 3 KLS 8/08, Rn. 8.

⁵⁵¹ *LG Kiel*, Urteil v. 13.02.2009, Az. 3 KLS 8/08, Rn. 9-11.

lung beruhend eine unrichtige, der Wirklichkeit nicht entsprechende Vorstellung über Tatsachen erworben haben, mithin einem Irrtum unterlagen.

Das Landgericht befand die Angeklagte daher des Betruges gem. § 263 StGB in Tateinheit mit vorsätzlicher Bezugnahme auf den ökologischen Landbau entgegen der entsprechenden Verordnung sowie vorsätzlichen gewerbsmäßigen Inverkehrbringens von Lebensmitteln unter einer irreführenden Bezeichnung in 533 Fällen für schuldig und verurteilte sie zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren zur Bewährung sowie einer Gesamtgeldstrafe von 360 Tagessätzen zu je 140,- Euro, also insgesamt zu 50.400,- Euro.⁵⁵²

Allerdings bezieht sich die Annahme dieser Betrugsfälle natürlich auf die Abnehmer der Eier, die selbst aber keine Verbraucher i.S.d. § 13 BGB waren, sondern die Eier ihrerseits weiterveräußern. Demzufolge ist zu untersuchen, ob der Landwirtin auch bzgl. der Weitergabe der Eier durch die von ihr betrogenen Abnehmer in den Handel und damit sodann auch an die (End-)Verbraucher ein betrugsstrafrechtlich relevantes Verhalten in Bezug auf die Verbraucher angelastet werden kann. Auch hier ist, wie bereits oben im Fall der Verwendung minderwertiger Brustimplantate⁵⁵³, an einen Betrug in mittelbarer Täterschaft gem. §§ 263 Abs. 1, 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB zu denken. Da die Landwirtin die Eier nicht selbst an die Verbraucher verkaufte, sondern an die gewerblich tätigen „Zwischenabnehmer“, müssten die Abnehmer also als undoloses Werkzeug zu betrachten und der Landwirtin die Täuschungen der Verbraucher zugerechnet werden können. Die Landwirtin hat als Hintermann sowohl in ihren Geschäftspapieren, als auch auf ihren Ausgangsrechnungen ein registriertes Bio-Siegel sowie den Schriftzug „Ökologischer Landbau“ verwendet. Auch hier ist nicht ersichtlich, dass die Abnehmer nicht gutgläubig bzgl. der Eigenschaft der Eier als „Bio-Eier“ gewesen wären, so dass jeweils ein Vorsatz i.S.d. § 16 Abs. 1 StGB ausschließender Irrtum der Abnehmer anzunehmen ist. Weiterhin ist anzunehmen, dass die Abnehmer annahmen, dass schon „alles in Ordnung“ sei. Demzufolge hat die Landwirtin zur Täuschung der Verbraucher ihre Abnehmer als undoloses Werkzeug missbraucht. Sie hatte die Irrtumsherrschaft inne und ist Zentralgestalt des Geschehens i.S.d. Tatherrschaftslehre, so dass ihr die Täuschung der Verbraucher als eigene Täuschung zuzurechnen ist. In der Folge der Täuschungshandlung irrten

⁵⁵² *LG Kiel*, Urteil v. 13.02.2009, Az. 3 KLS 8/08.

⁵⁵³ Vgl. oben unter Gliederungspunkten 4.2.2.2. sowie 4.2.2.2.2..

die Verbraucher sodann über verkehrswesentliche Eigenschaften der Eier. In der Bezahlung der Eier kann des weiteren eine Vermögensverfügung und in dem Preisunterschied zu tatsächlichen Bio-Eiern der Vermögensschaden erkannt werden. Damit sind die objektiven Tatbestandsvoraussetzungen eines Betruges in mittelbarer Täterschaft gem. §§ 263 Abs. 1, 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB zu Lasten der Verbraucher gegeben.

Geht man hier von einem Tatzeitraum von 4,5 Jahren aus, einem alle 2 Wochen getätigten Zukauf von durchschnittlich 6.800 herkömmlich erzeugten Hühnereiern zu je 9 Cent pro Stück und einem erzielten Verkaufserlös von durchschnittlich 18 Cent pro Ei, kommt man zu dem Ergebnis, dass die Angeklagte bei einer Investition von 66.096,- Euro und einem Verkaufserlös von 132.192,- Euro vor Steuern Einnahmen von 66.096,- Euro generiert hat, die ausgesprochene Geldstrafe also noch weit unterhalb dieser Summe lag.

Biolebensmittel haben nicht nur einen beruhigenden Effekt auf das Gewissen bzgl. einer gesunden Ernährung, sondern sind nachgewiesener Weise z.B. nicht in dem Maße mit chemischen Mitteln belastet, wie es konventionell produzierte Lebensmittel sind.⁵⁵⁴

Es ist dem Verbraucher nicht wirklich bewusst, wie sehr die Chemie in der Landwirtschaft vertreten ist. So war im Sommer 2016 das weltweit verbreitetste Herbizid, ein durch den us-amerikanischen Biotech-Konzern Monsanto vertriebenes Mittel namens Glyphosat, ständiger Gegenstand der Berichterstattung, nachdem die internationale Krebsforschungsagentur (IARC), eine zur Weltgesundheitsorganisation (WHO) gehörende Behörde, das Mittel im März 2015 als wahrscheinlich krebserregend eingestuft hat.⁵⁵⁵ Dies ist insofern als bedenklich zu bezeichnen, als dass durch eine durch das Umweltbundesamt über 15 Jahre hinweg betriebene und 400 Proben umfassende Studie belegt, dass die Glyphosatanreicherung im menschlichen Körper bei der deutschen Bevölkerung stark ansteigend ist. Während im Jahr 2001 bei den Studienteilnehmern nur bei ca. 10 Prozent eine Glyphosatbelastung nachzuweisen war, waren es 2013 bereits 60 Prozent.⁵⁵⁶ Ob-

⁵⁵⁴ *Flemmer*, Bio-Lebensmittel – Warum sie wirklich gesünder sind, m.w.N..

⁵⁵⁵ Vgl. <[http://www.sueddeutsche.de/news/gesundheits-who-agentur-glyphosat-ist-wahrscheinlich-krebserregend-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-150730-99-06807](http://www.sueddeutsche.de/news/gesundheit/gesundheits-who-agentur-glyphosat-ist-wahrscheinlich-krebserregend-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-150730-99-06807)>; letzter Aufruf am 08.07.2018.

⁵⁵⁶ Vgl. <<https://www.umweltbundesamt.de/themen/neue-uba-untersuchung-zu-glyphosat>>; letzter Aufruf am 08.07.2018.

zwar sowohl das Deutsche Bundesamt für Risikobewertung (BfR) und die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) das Mittel als nicht krebserregend einstufen⁵⁵⁷ und im Mai 2016 selbst die IARC zurückruderte, ihren ursprünglichen Standpunkt widerrief und sich in die entgegengesetzte Richtung orientierte⁵⁵⁸, bleibt dennoch ein fader Beigeschmack und die Vermutung, dass solch ein Sinneswandel guter Lobbyarbeit zu verdanken ist, denn allein an Glyphosat werden in Deutschland jährlich etwa 5.000 bis 6.000 Tonnen eingesetzt, was etwa 30 Prozent der Gesamtmenge an in Deutschland verwendeten Herbiziden und ca. 12 Prozent der Gesamtmenge aller in Deutschland verwendeten Pflanzenschutzmittel entspricht und dem Hersteller natürlich entsprechende Umsätze generiert.⁵⁵⁹ Dieser Eindruck wird auch nicht dadurch entkräftet, dass die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) am 15. März 2017 Glyphosat ebenfalls als nicht krebserregend eingestuft hat.⁵⁶⁰ Zuletzt wurde Glyphosat im November 2017 für weitere 5 Jahre die Europazulassung gegeben.⁵⁶¹

Ungeachtet derartiger Unwägbarkeiten aus dem Bereich vermeintlicher Gesundheitsgefährdungen soll an dieser Stelle ein kurzes Beispiel die Gedanken bemühen. Während es noch vor 20 Jahren für die Autofahrer ab Frühling bis in den Spätherbst hinein ein ständiges Ärgernis war, regelmäßig die Windschutzscheiben ihrer Fahrzeuge von Insekten befreien zu müssen, ist dieses Phänomen heute kaum mehr gegeben. Dies hängt damit zusammen, dass in den letzten 15 bis 20 Jahren in einigen Teilen Deutschlands die Fluginsektenpopulation um bis zu 80 Prozent zurückgegangen ist.⁵⁶² Obwohl die Ursachen dafür noch nicht ausreichend geklärt sind, wird der Grund in der weitreichenden chemischen Vergiftung der Lebensräume der Insekten vermutet.⁵⁶³ Die Vermutung geht dabei dahin, dass aufgrund des intensiven Einsatzes von Herbiziden deutlich weniger Blühpflanzen in Form sog. „Unkräuter“ existieren, die die Lebensgrundlage für die meisten Insekten darstellen.

⁵⁵⁷ Vgl. <http://www.bfr.bund.de/de/a-z_index/glyphosat-126638.html>; letzter Aufruf am 08.07.2018.

⁵⁵⁸ Vgl. <<http://www.zeit.de/wissen/umwelt/2016-05/pflanzenschutzmittel-glyphosat-who-unstudie-krebs-krebsrisiko>>; letzter Aufruf am 08.07.2018.

⁵⁵⁹ Vgl. <<http://www.handelsblatt.com/unternehmen/industrie/pflanzenschutzmittel-glyphosat-wahrscheinlich-krebserregend/13454050.html>>; letzter Aufruf am 08.07.2018.

⁵⁶⁰ Vgl. <<https://echa.europa.eu/de/-/glyphosate-not-classified-as-a-carcinogen-by-echa>>; letzter Aufruf am 08.07.2018.

⁵⁶¹ Vgl. <https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/glyphosate_en>; letzter Aufruf am 08.07.2018.

⁵⁶² Vgl. <<https://www.nabu.de/news/2016/01/20033.html>>; letzter Aufruf am 08.07.2018; ähnlich Kunz, Artenschutz durch Habitatmanagement, S. 16 sowie Nentwig, Humanökologie, S. 549.

⁵⁶³ Vgl. <<https://www.nabu.de/news/2016/01/20033.html>>; letzter Aufruf am 08.07.2018.

Bei einem derart intensiven Einsatz von chemischen Mitteln in der Landwirtschaft kann der Verbraucher also auch erwarten, letztlich für den deutlich höheren Preis, den er für den Erwerb von Bioprodukten bezahlen muss, auch wirklich Bioprodukte zu erhalten.

Naturgemäß handelt es sich bei Fällen verbraucherrechtswidriger Handlungen im Bereich der Bio-Lebensmittel um solche, die auch von einem besonnenen Verbraucher nicht selbst durchschaut werden können. Während viele verbraucherrechtswidrige Handlungen gerade die Naivität oder Unerfahrenheit der Opfer nutzen, ist die Feststellung einer gegebenen Belastung von Lebensmitteln durch bei der Aufzucht der Produkte verwendete chemische Mittel ohne spezielle labortechnische Untersuchungsverfahren nicht möglich. Demzufolge ist der Verbraucher gerade in einem solchen Bereich auf einen funktionierenden staatlichen Schutz angewiesen. Dieser Schutz ist dabei natürlich auch in einer konsequenten Anwendung von Strafgesetzen wie dem des Betruges gem. § 263 StGB zu erkennen. Grundsätzlich funktioniert dieser Schutz in Deutschland auch relativ gut mittels der Kontrollen sowohl staatlicher, als auch privater Institutionen. Das Problem liegt hier vielmehr in den im Ausland gegebenen Bedingungen begründet. Korruption und mangelnde Kontrollen innerhalb verschiedener Länder, die vermeintliche Bio-Lebensmittel nach Deutschland exportieren, führen oftmals dazu, dass der deutsche Verbraucher getäuscht wird. So wird z.B. durch die direkt dem Staatsrat unterstellte chinesische Nachrichtenagentur Xinhua ganz öffentlich berichtet, dass durch offizielle chinesische Kontrollstellen Bio-Siegel für Lebensmittel für den Preis von einigen tausend Dollar an Firmen verkauft werden, die sodann ihre konventionell hergestellten Lebensmittel unter dem Zertifikat „Bio“ auch im Ausland vermarkten.⁵⁶⁴ Die nachvollziehbare Folge solcher Bio-Skandale ist natürlich, dass das Vertrauen der Verbraucher in die Bio-Branche sinkt.

4.2.4. Ausgewählte Fälle des wirtschaftlichen und sozialen Verbraucherschutzes

Unter dem wirtschaftlichen und sozialen Verbraucherschutz versteht die Arbeit einerseits die Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher, so dass in

⁵⁶⁴ Vgl. <<http://www.taz.de/15106409/>>; letzter Aufruf am 08.07.2018.

diesem Bereich Fälle vorgestellt werden, bei denen der Schutz des Vermögens der Verbraucher im Vordergrund steht. Dies sind z.B. die sog. „Stromtarif-Fallen“ und die sog. „Abofallen“. Andererseits werden in dieser letzten Kategorie diejenigen Fälle behandelt, die in besonderem Maße die sozial schwachen Verbraucher betreffen, also z.B. alte, arme oder besonders ungebildete Verbraucher. Die im Rahmen des sozialen Verbraucherschutzes vorzustellenden verbraucherrechtswidrigen Handlungen sind daher der erhöhte Wertersatzes bei Online-Partnerschaftsvermittlungen, die Veranstaltung von Kaffeefahrten sowie der Verkauf von Echtfell als Kunstpelz.

4.2.4.1. Stromtarif-Fallen

Das Leben ohne Strom oder ohne die bekannten Energieträger ist heute für uns nicht mehr vorstellbar. Der durchschnittliche Gesamtstromverbrauch eines 4-Personen-Haushalts lag im Jahr 2015 in Deutschland bei rund 4.050 Kilowattstunden (kW/h).⁵⁶⁵ Dabei sind die Kosten für die Stromversorgung in den letzten Jahren erheblich gestiegen. Während der durchschnittliche Strompreis im Jahr 2000 noch bei ca. 13,94 Cent pro kW/h lag, lag er im Jahr 2015 bereits bei 28,81 Cent.⁵⁶⁶ 2016 sank der Strompreis zwar auf 28,7 Cent pro kW/h, stieg 2017 jedoch auf 29,16 Cent pro kW/h an und liegt 2018 (Stand: Juli 2018) nunmehr bei 29,4 Cent pro kW/h.⁵⁶⁷

Die Liberalisierung der Strom- und Gasmärkte in Europa erfolgte ab 1996 durch ein erstes Legislativpaket (auch: Energiepaket) mittels der Richtlinie 96/92/EG⁵⁶⁸ und der Richtlinie 98/30/EG⁵⁶⁹, denen im Jahr 2003 ein zweites Legislativpaket mit der Richtlinie 2003/54/EG⁵⁷⁰ sowie der Richtlinie 2003/55/EG⁵⁷¹ folgte. Durch

⁵⁶⁵ Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V., Energie-Info Stromverbrauch im Haushalt, S.6.

⁵⁶⁶ Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V., Strompreisanalyse März 2015, S. 3.

⁵⁶⁷ Vgl. <<https://www.stromauskunft.de/strompreise/>>; letzter Aufruf am 08.07.2018.

⁵⁶⁸ Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.12.1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt.

⁵⁶⁹ Richtlinie 98/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.06.1998 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt.

⁵⁷⁰ Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG - Erklärungen zu Stilllegungen und Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen.

das zweite Legislativpaket wurde Geschäftskunden ab dem 01. Juli 2004 und Verbrauchern ab dem 01. Juli 2007 die Möglichkeit eröffnet, sich auf dem für Gas- und Stromanbieter nun erstmalig komplett geöffneten Markt ihre Strom- und Gasanbieter selbst auszusuchen. Dem zweiten Legislativpaket war ein drittes Paket nachgeschaltet, welches die Energiemärkte im Bereich Gas und Strom weiter liberalisieren und die Verbraucherrechte weiter stärken sollte. Inhalt dieses dritten Legislativpakets waren die Richtlinie 2009/72/EG⁵⁷² und die Richtlinie 2009/73/EG⁵⁷³, die zum 28. August 2009 in Kraft getreten sind und die neben der Trennung des Netzbetriebes von Erzeugung und Versorgung die weitere Stärkung von Verbraucherrechten, aber auch die Erhöhung des Anteils von intelligenten Stromzählern auf 80 Prozent bis zum Jahr 2020 sowie die Schaffung eines Rechts auf Stromversorgung für besonders schutzbedürftige Kunden zum Inhalt hatten. Darüber hinaus hat die Europäische Kommission am 22. Januar 2014 eine Mitteilung über einen Rahmen für die Klima- und Energiepolitik im Zeitraum 2020 bis 2030 herausgegeben.⁵⁷⁴

Seit der Liberalisierung des Strommarktes wird dieser Markt stark umkämpft. Der Konkurrenzdruck unter den mittlerweile über 1000 in Deutschland tätigen Stromanbietern⁵⁷⁵ ist entsprechend hoch und die verschiedenen Stromanbieter werben mit den ausgeklügeltsten Mitteln um Kunden. Demgemäß sind auch in diesem Bereich verbraucherrechtswidrige Handlungen zu registrieren.

Zu diesen verbraucherrechtswidrigen Handlungen gehören auch die sog. „Stromtarif-Fallen“. Hierbei handelt es sich genaugenommen um vertragliche Vereinbarungen, die für sich genommen im Rahmen gewillkürter Schuldverhältnisse zwar zulässig erscheinen, den Verbraucher jedoch oftmals völlig überfordern und über-vorteilen können. So werden durch die Billigstromanbieter regelmäßig bestimmte,

⁵⁷¹ Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG.

⁵⁷² Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG.

⁵⁷³ Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG.

⁵⁷⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Ein Rahmen für die Klima- und Energiepolitik im Zeitraum 2020-2030, COM(2014) 15 final.

⁵⁷⁵ Vgl. <<https://1-stromvergleich.com/stromanbieter-deutschland-marktanteile/>>; letzter Aufruf am 08.07.2018.

durch den Verbraucher wählbare Vertragsoptionen angeboten, die diesem zunächst als besonders günstige Gelegenheit erscheinen, sich im Nachhinein jedoch als sehr teuer herausstellen können. Hierzu können z.B. die Vereinbarungen über Preisgarantien, Vorauszahlungsvereinbarungen, Festpreiszahlungen für eine im voraus bestimmte Strommengenabnahme, lange Vertragslaufzeiten mit automatischer Vertragsverlängerung, oder die Zusicherung von Bonusleistungen bei Vertragsabschluß gehören.

Bei der Vereinbarung einer Preisgarantie wird für einen festgelegten Zeitraum, der i.d.R. zwischen 3 Monaten und 2 Jahren liegt, ein Festpreis für die Stromlieferung Vertragsinhalt. Die Stromanbieter bewerben diese Vertragsgestaltung als sehr kundenfreundlich, weil Strompreiserhöhungen so den Kunden nicht treffen würden, kommunizieren jedoch oft nicht, dass dem Kunden somit aber auch keine Tarifsenkungen zugute kommen.⁵⁷⁶

Die Vorauszahlungsvereinbarungen beinhalten hingegen, dass für einen bestimmten Zeitraum die Menge des Stromverbrauchs geschätzt und dieser sodann vom Verbraucher im voraus bezahlt wird. Problematisch ist hierbei jedoch, dass einerseits der Verbraucher während dieses Zeitraums den Anbieter nicht wechseln kann, andererseits im Falle einer Insolvenz des Anbieters das bereits bezahlte Geld ggf. verloren ist.

Die Idee hinter den Festpreiszahlungen für eine im voraus bestimmte Strommengenabnahme ist die, dass dem Verbraucher eine bestimmte Strommenge für einen zuvor festgelegten Gesamtpreis angeboten wird. In Anbetracht des Umstandes, dass der finale Verbrauch lediglich schätzungsweise ermittelt werden kann, läuft der Verbraucher Gefahr, entweder weniger zu verbrauchen, als er bezahlt hat, was den Preis pro kW/h in die Höhe treibt, oder er verbraucht mehr Strom, als er bezahlt hat. In diesem zweiten Fall führt das i.d.R. dazu, dass er beim Anbieter Stromkontingente nachbezahlen muss, die jedoch nur zu einem deutlich höheren Preis erhältlich sind, was in der Gesamtrechnung den vermeintlich günstigen Tarif sehr teuer werden lässt.⁵⁷⁷

⁵⁷⁶ Vgl. <<https://www.welt.de/wirtschaft/energie/article134723488/Das-Maerchen-von-der-Strompreisgarantie.html>>; letzter Aufruf am 08.07.2018.

⁵⁷⁷ Vgl. <<http://www.mz-web.de/wirtschaft/strom-zum-festpreis-erste-stromversorger-bieten-flatrate-an-25091728>>; letzter Aufruf am 08.07.2018.

Es ist darüber hinaus zu beobachten, dass viele Stromanbieter versuchen, die Verbraucher mittels Verträgen mit Vertragslaufzeiten von bis zu 24 Monaten und automatischer Vertragsverlängerung im Falle von nicht rechtzeitiger Vertragskündigung dauerhaft an sich zu binden.⁵⁷⁸

Eine weitere Maßnahme der Stromanbieter zur Generierung von Vertragsabschlüssen ist die Zusicherung von Bonusleistungen. Hierbei kommt es oft vor, dass diese Zahlungen nicht am Anfang der Vertragslaufzeit, sondern erst nach einer bestimmten Vertragslaufzeit ausgezahlt oder verrechnet werden und zudem an eine Vertragslaufzeit über das erste Jahr hinaus gekoppelt sind, so dass eine frühere Vertragskündigung die Bonuszahlung hinfällig werden lässt.⁵⁷⁹

Das Amtsgericht Berlin Tiergarten entschied am 24. Januar 2011 in einem Fall, in dem es um eine solche Bonuszahlung i.H.v. 125,- Euro für den Abschluss eines Stromlieferungsvertrages durch einen Neukunden ging.⁵⁸⁰ Der Entscheidung des Gerichts lag nachfolgender Sachverhalt zugrunde.

4.2.4.1.1. Sachverhalt

Der Kläger hatte mit der Beklagten, einer überregional tätigen Stromlieferungsgesellschaft, einen Stromlieferungsvertrag mit einer einjährigen Mindestvertragslaufzeit ab Lieferbeginn mit Wirkung zum 01. April 2009 abgeschlossen, wobei ihm ein Neukundenbonus i.H.v. 125,- Euro zugesagt wurde. In den AGB der Gesellschaft hieß es in Ziffer 7.3. „Wenn Sie als Neukunde einen Vertrag mit Flexstrom schließen, bietet Ihnen Flexstrom einen einmaligen Bonus. Dafür darf das Vertragsverhältnis nicht vor Ablauf der ersten zwölf Versorgungsmonate von Ihnen selbst oder von Flexstrom gekündigt werden“. Nachdem der Kunde den Stromlieferungsvertrag mit Schreiben vom 22. Oktober 2009 zum 01. April 2010 gekündigt hatte, verweigerte die Stromlieferungsgesellschaft die Auszahlung des Bonus mit der Begründung, dass dem Kunden der Bonus nicht zustehen würde, da er den

⁵⁷⁸ Verbraucherzentrale Niedersachsen e.V., Prämien zum Stromvertrag, S. 2ff..

⁵⁷⁹ Verbraucherzentrale Niedersachsen e.V., Prämien zum Stromvertrag, S. 2ff..

⁵⁸⁰ *AG Berlin Tiergarten*, Urteil v. 24.01.2011, Az. 3 C 377/10.

Vertrag bereits zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit und damit während des ersten Belieferungsjahres gekündigt habe.⁵⁸¹

4.2.4.1.2. Bewertung

Bezüglich der Beurteilung der Täuschungshandlung stellte das Gericht in diesem Fall darauf ab, dass die Klausel Ziffer 7.3., nach deren Wortlaut der Anspruch auf Bonuszahlung bei Kündigung des Vertrages innerhalb des Belieferungsjahres entfällt, unklar sei. Juristisch nicht vorgebildete Durchschnittskunden könnten so nicht genau erkennen, ob sich der Kunde länger als genau 12 Monate an die Stromlieferungsgesellschaft binden müsse, um in den Genuss der Bonuszahlung zu kommen, so dass Zweifel bei der Auslegung der Klausel gem. § 305 Abs. 2 BGB zu Lasten des Verwenders der Klausel zu gehen haben. Daraus folge, dass gem. der §§ 133, 157 BGB davon auszugehen sei, dass der Kunde die Klausel so verstehen konnte, dass er den Aktionsbonus dann ausbezahlt bekommt, wenn der Vertrag 12 Monate lang ungekündigt durchgeführt wird, mithin frühestens zum Ablauf der Mindestlaufzeit gekündigt wird. Grund dafür sei, dass der Kunde selbst nicht zwischen dem Zeitpunkt des Ausspruchs der Kündigung und dem Zeitpunkt der Wirkung der Kündigung unterscheide. Wenn die Stromlieferungsgesellschaft explizit die Treue des Kunden für die Belieferung mit Strom für die Dauer von mehr als einem Jahr hätte prämiieren wollen, hätte sie dies in ihren AGB entsprechend unmissverständlich ausführen müssen. Das Gericht entschied im Sinne des Klägers und verurteilte die Beklagte u.a. zur Bezahlung der geforderten Bonussumme i.H.v. 125,- Euro.⁵⁸²

Bei einer logischen Betrachtung der Klausel ist nachvollziehbar die Deutung möglich, dass der abgeschlossene Vertrag am 31. März 2010 um 24:00 Uhr mit der letzten Sekunde des Tages endet, so dass die Kündigung sodann um 00:00 Uhr mit der ersten Sekunde des neuen Tages wirksam ist und ab diesem Zeitpunkt keine Stromlieferung mehr erfolgt. Der Kunde, der mit dem Neukundenbonus von 125,- Euro gelockt wurde, kann die Klausel damit so verstehen, dass die Wirkung der Kündigung schon im nächsten Belieferungsjahr liegt und damit davon ausgehen, die Bonuszahlung bereits für eine einjährige Vertragstreue zu erhalten. Dabei

⁵⁸¹ *AG Berlin Tiergarten*, Urteil v. 24.01.2011, Az. 3 C 377/10.

⁵⁸² *AG Berlin Tiergarten*, Urteil v. 24.01.2011, Az. 3 C 377/10.

ist es unerheblich, dass aus Sicht des Stromanbieters der Kunde diesen Bonus faktisch erst für eine Vertragsbindung von zwei Jahren erhalten soll.⁵⁸³

Damit ist eine Täuschung durch ein zur Irreführung bestimmtes Verhalten durch den Stromanbieter gegeben, denn der Stromanbieter hat im Zuge seiner Neukundenakquise Formulierungen in seinen AGB gewählt, die für den Neukunden nicht eindeutig sind. Der Irrtum ist vorliegend in der durch die Täuschungshandlung bei dem Kunden erregten Fehlvorstellung über die Bonuszahlung zu erkennen.

Wie bereits angesprochen, nutzen die Billigstromanbieter alle sich ihnen bietenden Möglichkeiten, um im Rahmen einer oft sehr offensiv geführten Akquise Neukunden zu gewinnen und diese möglichst lange an sich zu binden.⁵⁸⁴ In der Ausgabe 02/2014 der Zeitschrift „test“ hat sich die Stiftung Warentest umfassend mit den Tarifen der Billigstromanbieter auseinandergesetzt und kommt zu dem Ergebnis, dass die Anbieter ihre günstigen Angebote fast immer an unfaire Bedingungen knüpfen.⁵⁸⁵ So wird in der Studie festgestellt, dass viele Billigstromanbieter zwar oft im ersten Jahr der Vertragslaufzeit keinen Gewinn oder sogar Verlust machen, im Anschluss daran jedoch, um den Verlust wieder auszugleichen, den Verbraucher mittels langer Anschlussvertragslaufzeiten in den Folgejahren zu erheblich schlechteren Konditionen an sich binden.⁵⁸⁶ Insgesamt stellt die Untersuchung heraus, dass in vielen Fällen bei diesen Vertragsabschlüssen Fallen lauern. Dazu gehören u.a., dass versprochene Boni nicht gezahlt werden und sich die Stromanbieter hinter teils kuriosen Ausschlussklauseln verstecken. Zu solchen Ausschlussklauseln gehören dabei z.B. Kriterien wie freiberufliches Arbeiten von zuhause aus oder der vorangegangene Strombezug durch eine andere Marke des Unternehmens. Auch kündigen die Stromanbieter den Vertrag häufig vor dem Zeitpunkt, zu dem die Bonuszahlung fällig werde. Darüber hinaus würden die Billigstromanbieter i.d.R. nach spätestens einem Jahr die Preise für ihre Leistungen drastisch erhöhen, wobei die Informationen über die anstehenden Preiserhöhungen oft in seitenlangen E-Mails versteckt würden. Eine weitere Vorgehensweise der Billigstromanbieter sei es, die monatlichen Abschläge zu erhöhen, um sich sodann bei einer Rückzahlung der Guthaben über Gebühr Zeit zu lassen. Neben der Fest-

⁵⁸³ Vergleichbare Ergebnisse in vergleichbaren Fällen u.a. durch *AG Buxtehude*, Urteil v. 08.06.2011, Az. 31 C 205/11; *AG Regensburg*, Urteil v. 04.05.2011, Az. 10 C 293/11; *AG Dachau*, Urteil v. 30.09.2011, Az. 2 C 734/11.

⁵⁸⁴ Vgl. oben unter Gliederungspunkt 4.2.4.1..

⁵⁸⁵ *Stiftung Warentest* in: test, Ausgabe Februar 2014, S. 60.

⁵⁸⁶ *Stiftung Warentest* in: test, Ausgabe Februar 2014, S. 61.

stellung, dass die Abrechnungen der Stromanbieter oftmals fehlerhaft seien, stellt die Stiftung Warentest fest, dass bei den Billigstromanbietern häufig nur sehr wenig Transparenz gegeben ist. So würden z.B. oft die Firmennamen gewechselt, um so auf einfachem Wege einen erworbenen schlechten Ruf los zu werden.⁵⁸⁷ In Anbetracht solchen Geschäftsverhaltens tritt die Bedeutung des Strafrechts im Allgemeinen und der Betrugsregelungen im Besonderen gerade auch als Mittel zur Abschreckung besonders zu Tage. Final betrachtet konnte die Stiftung Warentest in ihrer Untersuchung 47 der insgesamt 49 getesteten Billigstromanbieter aufgrund deren Diktats unfairer Vertragsbedingungen nicht empfehlen.⁵⁸⁸ Dieser durch die Stiftung Warentest vermittelte Eindruck wird auch anderweitig bestätigt, wie z.B. durch eine von der Unternehmensberatung A.T. Kearney durchgeführte Studie.⁵⁸⁹

In Anbetracht derartiger Ergebnisse soll nachfolgend noch einmal kurz auf die Frage eingegangen werden, wann schwer verständliche Vertragsklauseln als Täuschung i.S.d. § 263 StGB aufgefasst werden können. Als Beispiel sollen die Billigstromanbieter dienen. Da es sich bei diesen zumeist um gewerbliche Anbieter handelt, die im Bereich ihrer abzuschließenden Massenverträge Allgemeine Geschäftsbedingungen benutzen⁵⁹⁰, müssen die verwendeten AGB dem sog. „Transparenzgebot“ entsprechen, welches der Gesetzgeber im Zuge des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes als Gebot zur klaren und verständlichen Formulierung von AGB in Gestalt des § 307 Abs. 1 S. 2 BGB in Gesetzesform gegossen hat.⁵⁹¹ Dass die Vertragsbedingungen sprachlich klar, inhaltlich richtig und durchschaubar sein sollen, gebietet bereits der Schutz desjenigen, der auf die Formulierung des Vertrages keinen Einfluss nehmen kann und so vor Irrtümern bzgl. seiner sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten sowie der geschuldete Leistung und Gegenleistung geschützt werden soll.⁵⁹² Während mit den §§ 308 und 309 BGB ein Katalog an Beispielen von Klauselverboten gegeben ist, ist § 307 als eine Generalklausel zu verstehen, mittels derer eine unangemessene vertragliche Benachteiligung unter Zuhilfenahme allgemeiner Gerechtigkeitsabwägungen fest-

⁵⁸⁷ *Stiftung Warentest* in: test, Ausgabe Februar 2014, S. 63.

⁵⁸⁸ *Stiftung Warentest* in: test, Ausgabe Februar 2014, S. 62 u. 63.

⁵⁸⁹ *A.T. Kearney*, Der Strom- und Gasvertrieb im Wandel, S. 5.

⁵⁹⁰ Vorliegend wird Bezug auf die im Bericht der *Stiftung Warentest* in: test, Ausgabe Februar 2014, benannten Billigstromanbieter genommen, die sämtlich AGB benutzen.

⁵⁹¹ *Bülow/Arzt*, Verbraucherprivatrecht, S. 231, Rn. 617.

⁵⁹² *Lakies*, AGB im Arbeitsrecht, S. 67 Rn. 318.

gestellt wird.⁵⁹³ Es kann also festgehalten werden, dass schwer verständliche Vertragsklauseln dann als Täuschung betrachtet werden können, wenn sie entweder den in den §§ 308 und 309 BGB enthaltenen Klauselverboten, oder aber dem in § 307 Abs. 1 S. 2 BGB enthaltenen Transparenzgebot widersprechen.

4.2.4.2. Abofallen

Als Abofallen werden umgangssprachlich Geschäftspraktiken bezeichnet, bei denen Verbraucher im Internet, per SMS, per Mail, per Fax usw. dazu gebracht werden, unbeabsichtigt kostenpflichtige Abonnements abzuschließen. Im Gegensatz zu den sog. Vertragsfallen, bei denen es um einen einmaligen kostenpflichtigen Leistungsbezug geht, zielen die Abofallen dabei auf eine wiederkehrende Leistungserbringung über einen längeren Zeitraum ab.⁵⁹⁴

Der Aufbau der Abofallen im Internet, auf die sich vorliegend konzentriert werden soll, ist dabei immer vergleichbar. Die Besucher der entsprechenden Internetseiten werden zunächst dazu gebracht, ihre persönlichen Daten in eine Eingabemaske einzugeben, um so ein vermeintlich kostenfreies Angebot nutzen zu können, das sich auf alle möglichen Inhalte beziehen kann. Das Spektrum reicht dabei von Kochrezepten, über Ahnenforschung bis hin zu Telephonnummernauskünften und vielem mehr. Die Besucher dieser vermeintlich kostenfreien Angebote übersehen jedoch die an versteckter Stelle verborgenen Hinweise, dass der Abruf der Leistung kostenpflichtig sei bzw. ein Abonnement abgeschlossen werden würde.⁵⁹⁵ Auch, wenn so in Ermangelung des Vorliegens abgegebener deckungsgleicher Willenserklärungen bzgl. Angebot und Annahme, also der Basis zum Abschluss von Verträgen, tatsächlich kein Vertrag zustande kommt, wird seitens der Abofallenbetreiber dennoch ein wirksamer Vertragsschluss suggeriert. So ist es üblich, dass dem Seitenbesucher bereits nach kurzer Zeit eine Rechnung des Seitenbetreibers zugeschickt wird, in der dieser ggf. sogar unter Androhung juristischer Schritte zur Liquidation auffordert. In der Folge bezahlen viele Verbraucher

⁵⁹³ Schwab, AGB-Recht, S. 124 Rn. 545.

⁵⁹⁴ Beyvers/Helm/Hennig/Keckeis/Kreknin/Püschel, Räume und Kulturen des Privaten, S. 351ff.; eingehend zu den Abofallen ferner Rohrlisch, Abofallen im Netz, m.w.N. sowie Lutz, Abofallen im Internet, m.w.N..

⁵⁹⁵ Malek/Popp, Strafsachen im Internet, S. 71.

diese Rechnungen aus Angst vor vermeintlichen Konsequenzen.⁵⁹⁶ Insoweit werden die Abofallen auch mit den sog. „Insertionsofferten“ verglichen, bei denen schriftliche Angebote derart gestaltet werden, dass der Eindruck einer Rechnung entsteht, die sodann in Annahme einer vermeintlichen Zahlungsverpflichtung vom Empfänger beglichen wird.⁵⁹⁷

Es wurde bereits oben im Rahmen der Darstellung der opferorientierten Auslegung der Täuschungshandlung und der Frage nach dem richtigen Verbraucherleitbild die BGH-Entscheidung zur Routenplaner-Abofalle vorgestellt, die der BGH mit Urteil vom 05. März 2014 entschieden hat⁵⁹⁸ und die nachfolgend als Beispiel-Sachverhalt dienen soll.

Im Anschluss daran wird ein Fall aus dem Bereich der Online-Partnervermittlung vorgestellt, den das Landgericht Hamburg am 04. November 2014 zu entscheiden hatte und bei dem es um die Forderung erhöhten Wertersatzes bei Online-Partnerschaftsvermittlungen im Falle eines durch den Verbraucher erfolgten Widerrufs des zugrunde liegenden Vertrages innerhalb der Widerrufsfrist ging.⁵⁹⁹

4.2.4.2.1. Sachverhalt 1 -Routenplaner-

Noch einmal kurz zusammengefasst ging es in dem dem Abofallen-Urteil des BGH vom 05. März 2014 zugrunde liegenden Fall u.a. um den Betrieb der Internetseite „www.Routenplaner-Server.com“, deren Aufbau durch den Angeklagten so gestaltet war, dass für einen Besucher der Internetpräsenz, der sich diese nicht ganz genau anschaute, nur sehr schwer zu erkennen war, dass es sich um keine Seite für eine kostenfreie Routenplanung, sondern um den Abschluss eines kostenpflichtigen Abonnements handelte. Die Seitennutzer gaben hier ihre Daten in eine Eingabemaske ein und schlossen letztlich einen Vertrag über ein dreimonatiges, kostenpflichtiges Abonnement des Routenplaners zu einem Gesamtpreis von 59,95 Euro.

⁵⁹⁶ Beyvers/Helm/Hennig/Keckeis/Kreklin/Püschel, Räume und Kulturen des Privaten, S. 341.

⁵⁹⁷ Maurach/Schroeder/Maiwald, Strafrecht BT 1, S. 507; Krack, Betrug durch das Betreiben von Abofallen, ZIS 10/2014, S. 536; Kudlich/Oglakcioglu, Wirtschaftsstrafrecht, S. 142.

⁵⁹⁸ Vgl. oben unter Gliederungspunkt 2.2.1.4.2..

⁵⁹⁹ LG Hamburg, Urteil v. 04.11.2014, Az. 312 O 359/13.

4.2.4.2.2. *Bewertung*

Bei der betrugsstrafrechtlichen Beurteilung des vorliegenden Falles war zunächst festzustellen, in welchem Verhalten des Angeklagten überhaupt eine Täuschungshandlung zu erkennen sein kann, denn wenn auf einer Internetseite ein Hinweis zur Kostenpflichtigkeit angebracht ist, erscheint es grundsätzlich fraglich, worin überhaupt ein für das Vorliegen einer Täuschungshandlung notwendiges wahrheitswidriges Behaupten von Tatsachen oder ein Einwirken auf das Vorstellungsbild eines anderen bzgl. der Kostenpflichtigkeit gegeben sein soll. Man hätte hier nämlich im Ergebnis auch durchaus darauf abstellen können, dass jemand, der sich entsprechend unaufmerksam bzgl. irgendwelcher Vertragsschlüsse im Internet bewegt und so bestimmte Angaben wie Preisbeschreibungen nicht mitbekommt, die so entstehenden Konsequenzen eben selbst zu tragen habe. Eine solche Sichtweise hätte jedoch der kriminellen Energie, die hinter den Abofallen steht, nicht genügend Rechnung getragen. Dies hat der BGH ebenfalls erkannt und sah die Täuschungshandlung auch nicht im Unterlassen der Aufklärung der Kostenpflichtigkeit des Angebots gegeben, sondern in der Verschleierung der Kostenpflichtigkeit durch den seitens des Angeklagten gewählten Internetseitenaufbau. Hier wurde die Kostenpflichtigkeit des Angebots nämlich dadurch verschleiert, dass ein augenscheinlich kostenfreier Routenplaner angeboten und die Kostenpflichtigkeit und der Abschluss eines Abonnements bei Verwendung der üblichen BildschirmEinstellungen erst durch ein „Down-Scrollen“ der Internetseite und dem Folgen eines Verweises durch einen Sternchenhinweis in einen Fußnotentext ersichtlich wurde. In dieser Verschleierung erkannte der BGH zutreffend ein zur Irreführung geeignetes Verhalten mit entsprechendem Erklärungswert, welches dazu geeignet war, auf das intellektuelle Vorstellungsbild der Besucher der Internetseite entsprechend einzuwirken, mithin eine Täuschung i.S.d. § 263 StGB.⁶⁰⁰

Der BGH sah allerdings keinen Beleg dafür gegeben, dass diese Verschleierung der Angaben auf der Internetseite auch wirklich ursächlich für das Nichterkennen einer Zahlungspflicht durch den Verbraucher sei, mithin eine Täuschungshandlung nicht zwangsläufig gegeben sei. Demnach ließ er keinen Zweifel daran, dass der Angeklagte zur Tatbestandsverwirklichung unmittelbar angesetzt hat, so dass der Senat im Ergebnis zumindest auf eine Strafbarkeit wegen versuchten Betruges

⁶⁰⁰ BGH, Urteil v. 05.03.2014, Az. 2 StR 616/12, Rn. 20ff., GRUR 2014, 886.

gem. §§ 263, 22 StGB kam.⁶⁰¹ Er verwarf die Revision des Angeklagten gegen das zuvor ergangene Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 18 Juni 2012.⁶⁰²

Die 27. Strafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main hatte zuvor in einem Beschluss vom 05. März 2009 in einem vergleichbaren Fall bzgl. des Vorliegens einer Täuschungshandlung die Ansicht vertreten, dass allein der Umstand, dass die Kostenpflichtigkeit einer auf einer Internetseite angebotenen Leistung nicht auf den ersten Blick zu erkennen sei, das Vorliegen einer Täuschungshandlung noch nicht rechtfertige. Das Gericht stand dabei auf dem Standpunkt, dass es weder einen allgemeinen Vertrauensschutz darin gebe, dass die Kostenpflichtigkeit von im Internet angebotenen Leistungen sofort erkennbar, noch, dass dort angebotene Informationen per se kostenfrei seien. Das Gericht stellte zwar fest, dass das dem Fall zugrunde liegende Verhalten sozialetisch fragwürdig, verbraucherfeindlich und sowohl zivilrechtlich, als auch wettbewerbsrechtlich angreifbar, jedoch nicht strafrechtlich relevant sei und lehnte die Eröffnung des Hauptverfahrens ab.⁶⁰³

Dieser Beschluss wurde am 17. Dezember 2010 vom Oberlandesgericht Frankfurt am Main aufgehoben.⁶⁰⁴ Das OLG sah zu Recht den Gesamtaufbau der Internetseite, der dazu geeignet sei, eine Fehlvorstellung über tatsächliche Umstände hervorzurufen, durch die Vorinstanz nicht ausreichend gewürdigt.⁶⁰⁵ Ferner sah es in den lediglich versteckt angebrachten Hinweisen auf die Kostenpflichtigkeit der angebotenen Leistung eine konkludente Täuschung, die es am prägenden Gesamteindruck bzw. am Gesamterklärungswert der betreffenden Internetseite festmachte.⁶⁰⁶

Der BGH hat nun in seinem Abofallen-Urteil vom 05. März 2014 folgerichtig die Rechtsprechung des OLG Frankfurt am Main vom 17. Dezember 2010 fortgeführt und ebenfalls festgestellt, dass Abofallen im Internet den Tatbestand des Betruges gem. § 263 StGB selbst dann erfüllen können, wenn die Kostenpflichtigkeit bei

⁶⁰¹ BGH, Urteil v. 05.03.2014, Az. 2 StR 616/12, Rn. 45, GRUR 2014, 886.

⁶⁰² BGH, Urteil v. 05.03.2014, Az. 2 StR 616/12, GRUR 2014, 886.

⁶⁰³ LG Frankfurt am Main, Beschluss v. 05.03.2009, Az. 5/27 KLS 3330 Js 212484/07 KLS – 12/08.

⁶⁰⁴ OLG Frankfurt am Main, Beschluss v. 17.12.2010, Az. 1 Ws 29/09.

⁶⁰⁵ OLG Frankfurt am Main, Beschluss v. 17.12.2010, Az. 1 Ws 29/09, Rn. 25.

⁶⁰⁶ OLG Frankfurt am Main, Beschluss v. 17.12.2010, Az. 1 Ws 29/09, Rn. 31.

sorgfältiger Betrachtung durch den Seitenbesucher zu erkennen ist.⁶⁰⁷ Der BGH hat damit erkannt, dass Abofallen unter Ausnutzung sämtlicher zur Verfügung stehender Mittel auf vielfältigste Weise gestellt werden und die Rechtsprechung mittels der Anwendung der Betrugsregeln wegweisend in eine deutlich verbraucher-schützende Richtung und gegen verbraucherrechtswidrige Handlungen orientiert.

Zu den angesprochenen Mitteln in diesem Bereich gehören heute z.B. nicht nur computertechnische, sondern auch psychologische Tricks. Dies geht einerseits so weit, dass in Einzelfällen sogar Internetseiten in Betrieb sind, die augenscheinlich automatisiert ihr Layout ändern. Während beim ersten Aufruf die Kostenpflichtigkeit des Angebots sowie die Preisangaben gar nicht oder nur sehr versteckt einzusehen sind, können diese Angaben beim erneuten Aufruf plötzlich sehr augenfällig und präsent erscheinen.⁶⁰⁸ Dies führt sodann dazu, dass der Seitenbesucher ggf. an seine eigene Unaufmerksamkeit glaubt, den Fehler demnach bei sich selbst sieht und bezahlt. Andererseits werden psychologische Mittel wie z.B. sog. „Verknappungsstrategien“ angewendet, die dem Seitenbesucher suggerieren, jetzt sofort seine Chance nutzen zu müssen, oder aber die günstige Gelegenheit definitiv und endgültig zu verpassen, da das Angebot nur noch kurze Zeit verfügbar sei. Als konkretes Beispiel hierfür kann der Onlinehändler Zalando angeführt werden. Dieser hatte seine Online-Angebote mit Angaben über eine vermeintlich nur noch geringe Anzahl der verfügbaren Produkte versehen (z.B. „Nur noch 2 Artikel vorhanden!“) und den interessierten Verbraucher so dazu animiert, schnell noch zu kaufen, bevor der gewünschte Artikel vermeintlich ausverkauft und sodann nicht mehr verfügbar sei. Hierfür wurde Zalando im Jahr 2015 erfolgreich abgemahnt.⁶⁰⁹ Als weitere psychologische Tricks, derer sich die Betreiber von Abofallen bedienen, seien z.B. Farbgestaltungen oder diverse andere Maßnahmen genannt, die das Augenmerk des Seitenbesuchers von bestimmten Bereichen ablenken, oder auf sie aufmerksam machen.⁶¹⁰ Anzumerken bleibt an dieser Stelle, dass natürlich nicht sämtlichen dieser soeben vorgestellten Mittel wie z.B. den Ver-

⁶⁰⁷ BGH, Urteil v. 05.03.2014, Az. 2 StR 616/12, Rn. 24, GRUR 2014, 886.

⁶⁰⁸ Ausführlich zum Aufbau der Abofallen im Internet vgl. *Rohrlich*, Abofallen im Netz, m.w.N. sowie *Lutz*, Abofallen im Internet, m.w.N..

⁶⁰⁹ Vgl. <<http://www.ndr.de/nachrichten/netzwelt/online-shops-zalando-booking-verfuegbar,verknappung100.html>>; letzter Aufruf am 08.07.2018.

⁶¹⁰ Eingehend zur Wirkung psychologischer Mittel zur Lenkung der Aufmerksamkeit vgl. z.B. *Hoffmann/Schwarz/Mai*, Angewandtes Gesundheitsmarketing, m.w.N. oder *Vitouch/Payrhuber*, Psychologie des Internets, m.w.N..

knappungs- oder Ablenkungsstrategien auch Strafrechtsrelevanz zuzusprechen ist, sondern die Übergänge mitunter fließend sind, jedoch letztlich auch diese Strategien leicht zu Betrugshandlungen i.S.d. § 263 StGB ausgebaut werden können und zumindest eine tendenziell verbraucherunfreundliche Grundhaltung der Nutzer dieser Tricks vermitteln.

Wie bereits oben angesprochen, ist auch der mobile Kommunikationssektor von großer Bedeutung, da sich das Mobiltelefon bzw. Smartphone zum wichtigsten Kommunikationsmedium entwickelt hat.⁶¹¹ Bereits seit April 2008 gilt in Deutschland die Marke von 100 Millionen Mobilfunkanschlüssen als überschritten.⁶¹² Mit dem Aufkommen der Smartphones und Tablet-PCs ist das Internet zum ständigen Begleiter geworden. Daher ist es nachvollziehbar, dass sich die Betreiber von Abofallen-Internetseiten verstärkt darum bemühen, sich diese ständigen Begleiter der Zielpersonen ebenfalls nutzbar zu machen und viele Abofallen gerade auch für den Besuch mit Smartphones optimieren.⁶¹³

Dem Gesetzgeber war die Problematik der im Internet lauernden Abofallen durchaus bewusst. Daher ist zum 01. August 2012 Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches zum besseren Schutz der Verbraucher vor Kostenfallen im elektronischen Geschäftsverkehr und zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes vom 10. Mai 2012 in Kraft getreten und damit auch die sog. „Button-Lösung“.⁶¹⁴ Die Button-Lösung beinhaltet im Internet u.a. das Anklicken einer Schaltfläche, eines sog. „Buttons“, mit der Bezeichnung „zahlungspflichtig bestellen“, durch die die Entgeltlichkeit des Bestellvorganges explizit hervorgehoben wird. Die Regelung sollte die Transparenz im Onlinehandel stärken und versteckte Kostenfallen im Internet aufdecken, bei denen dem Verbraucher die Entgeltlichkeit der angebotenen Leistung gezielt verschleiert werden soll.⁶¹⁵ Die Grundlage dazu bestand in der Neuregelung des § 312g BGB a.F., die sich seit der Reform des Verbraucherschutzrechts 2014 nunmehr in § 312j BGB findet. In der Folge der Einführung der Button-Lösung war ein deutlicher Rückgang derjenigen Abofallen zu verzeichnen, die auf Verbraucher abzielen. Dafür

⁶¹¹ Vgl. oben unter Gliederungspunkt 3.3..

⁶¹² *Bauer/Reichardt/Neumann*, Erfolgsfaktoren des Mobile Marketing, Seite 110.

⁶¹³ *Beyvers/Helm/Henning/Keckeis/Kreknin/Püschel*, Räume und Kulturen des Privaten, S. 354.

⁶¹⁴ BGBl. 2012 I, S.1084.

⁶¹⁵ *Bülow/Artz*, Verbraucherprivatrecht, S. 51 Rn. 112; *Alexander*, Verbraucherschutzrecht, S. 100 Rn. 86ff..

wurden durch die Betreiber der in der Folgezeit aufgekommenen neueren Abofallen-Varianten verstärkt die Unternehmer ins Visier genommen, da bei diesen die Button-Lösung keine Anwendung findet.⁶¹⁶ Damit hat sich die Button-Lösung als Mittel gegen verbraucherrechtswidrige Handlungen im Bereich der Abofallen gut bewährt.

Im mobilen Sektor hat sich hingegen als Mittel der Wahl gegen die Abofallen die sog. „Drittanbietersperre“ durchgesetzt, die in § 45d Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) geregelt ist. Hiernach hat der Teilnehmer das Recht, vom Anbieter öffentlich zugänglicher Mobilfunkdienste und vom Anbieter des Anschlusses an das öffentliche Mobilfunknetz zu verlangen, dass die Identifizierung seines Mobilfunkanschlusses zur Inanspruchnahme und Abrechnung einer neben der Verbindung erbrachten Leistung unentgeltlich netzseitig gesperrt wird. Der Mobilfunkanbieter ist damit also gesetzlich verpflichtet, auf Wunsch jegliche durch Fremdfirmen erbrachte Leistungen und deren Abrechnung über die Mobilfunkrechnung zu sperren.⁶¹⁷

4.2.4.2.3. Sachverhalt 2 -Online-Partnervermittlung-

Die Beklagte betrieb eine Online-Plattform, die es Verbrauchern auf Partnersuche über verschiedene Dienste ermöglichen sollte, mit Gleichgesinnten in Kontakt zu treten. Den Zugang zur vollumfänglichen Nutzung des Angebots erhielten die Verbraucher über eine sog. „Premium-Mitgliedschaft“ gegen ein monatliches Entgelt von 24,90 Euro bei einer Vertragslaufzeit von 24 Monaten bzw. für ein monatliches Entgelt von 69,90 Euro bei einer Vertragslaufzeit von drei Monaten. Bei Vertragsschluss wurde der Verbraucher per Anklickmöglichkeit dazu aufgefordert zu bestätigen, dass er sowohl die mittels Hyperlink einsehbaren AGB, als auch die ebenso einsehbaren Regelungen zum Wertersatz gelesen und akzeptiert habe. Die Regelungen zum Wertersatz beinhalteten dabei die Abrechnung diverser Einzelpositionen. So sollten im Falle eines Widerrufs des Vertrages für die Erstellung eines „detaillierten Persönlichkeitsprofils“ 59,- Euro, für den „Online-Ratgeber“ 15,- Euro, für den „Premium-Profil-Check“ 30,- Euro, für jede gelesene

⁶¹⁶ Beyvers/Helm/Henning/Keckeis/Kreknin/Püschel, Räume und Kulturen des Privaten, S. 354.

⁶¹⁷ Hollweck, Drittanbieter auf der Mobilfunkrechnung, S. 85.

Nachricht 35,- Euro und für jede versendete Nachricht 15,- Euro berechnet werden. Vor der Abgabe einer rechtsverbindlichen Bestellung des Abonnements musste der Verbraucher ebenfalls per Anklicken bestätigen, dass er mit dem Beginn der Dienstleistung bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist einverstanden und ihm bekannt sei, dass er im Falle eines Widerrufs gemäß der Kostenaufstellung Wertersatz für bis dahin bereits empfangene Leistungen zu leisten habe. Im Falle eines erfolgten Widerrufs erhielt der Verbraucher sodann eine standardisierte E-Mail der Beklagten, in der diese den Widerruf zwar akzeptierte, jedoch gemäß obiger Liste ein Wertersatz berechnet wurde. Die Beklagte rechnete dabei Summen zusammen, die in Anbetracht des Umstandes, dass der Verbraucher die Dienste naturgemäß auch sofort in Form von Nachrichtenversand und Nachrichtempfang nutzte, weit oberhalb der für das 24-monatige Abonnement i.H.v. 597,60 Euro lagen, um letztlich dann jedoch lediglich maximal 75 Prozent des Gesamtvertragswertes als Wertersatz zu verlangen.⁶¹⁸

4.2.4.2.4. Bewertung

Wie bereits oben ausgeführt, stellt das Widerrufsrecht ein zentrales Mittel des Verbraucherschutzes gegen verbraucherrechtswidrige Handlungen dar.⁶¹⁹ Es handelt sich dabei um ein Gestaltungsrecht, welches dem Verbraucher die Möglichkeit eröffnet, sich innerhalb einer gesetzlich bestimmten Frist gegenüber dem Unternehmer durch eine einseitige Willenserklärung vom Vertrag lösen zu können.⁶²⁰ Der Widerruf von E-Commerce-Verträgen richtet sich dabei nach den Vorgaben der §§ 312g, 355 BGB.

Auch hier stellt sich bei der betrugsrechtlichen Fallbeurteilung die Frage, worin eine Täuschungshandlung der Beklagten i.S.d. § 263 StGB zu erkennen sein kann. Grundsätzlich besteht vorliegend für die Beklagte im Falle eines durch einen Verbraucher erfolgten Widerrufs ein sich aus § 357 Abs. 1 i.V.m. § 346 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB a.F. ergebender Anspruch auf Wertersatz, dessen Höhe sich gem. §

⁶¹⁸ *LG Hamburg*, Urteil v. 04.11.2014, Az. 312 O 359/13, S. 3 - 6.

⁶¹⁹ Vgl. oben unter Gliederungspunkt 1.3.2..

⁶²⁰ *Köhler/Fetzer*, Recht des Internet, S. 93.

346 Abs. 2 S. 2 BGB a.F. an der Gegenleistung orientiert.⁶²¹ Sobald ein Verbraucher den Widerruf erklärt, wird seitens der Beklagten eine E-Mail mit einer Zusammenstellung der bereits genutzten Leistungen samt Einzelabrechnung an den Verbraucher versendet, in der die Gesamtsumme der Einzelleistungen dargestellt wird, die entsprechend hoch ausfällt. Sodann wird letztlich lediglich eine Summe in Rechnung gestellt, die höchstens 75 Prozent des Vertragswertes über die ursprüngliche Gesamtlaufzeit ausmacht. Hierdurch wird dem Verbraucher suggeriert, dass die Beklagte aus einer gewissen Kulanz heraus darauf verzichtet, den ihr eigentlich zustehenden Gesamtanspruch durchzusetzen und sie lediglich einen Teil ihres Anspruchs bezahlt haben möchte, so dass der Verbraucher den geforderten Betrag lieber bezahlt, anstatt sich auf eine juristische Auseinandersetzung einzulassen, bei der die Beklagte dann den vermeintlichen Gesamtanspruch zum Klagegegenstand machen würde. Die Beklagte stellt vorliegend den geforderten Wertersatz gemäß der Inanspruchnahme der empfangenen Leistungen sowie der dem Verbraucher bekannten und von ihm akzeptierten Kostenauflistung zusammen und vermittelt so ihre Rechtsauffassung, aus dem geschlossenen Vertrag heraus dazu berechtigt zu sein. Problematisch erscheint hierbei auf den ersten Blick, dass es sich bei Rechtsauffassungen jedoch um Werturteile handelt, die in Ermangelung einer objektiven Beweisbarkeit grundsätzlich keine Tatsachen i.S.d § 263 StGB sein können, was die Annahme einer Täuschungshandlung und damit eine Betrugsstrafbarkeit grundsätzlich ausschließen würde.⁶²² Allerdings bedarf dies einer gewissen Einschränkung. So ist es z.B. durchaus beachtlich, wenn zur Untermauerung einer geäußerten Rechtsauffassung das Vorliegen einschlägiger Rechtsprechung o.ä. behauptet wird. In einem solchen Fall kommt eine Täuschung über Tatsachen nämlich durchaus in Betracht. Die Voraussetzung soll dabei jedoch sein, dass auf den Empfängerhorizont des Verbrauchers abgestellt wird, der im Falle einer gegebenen Absolutheit der Aussagen über Bestehen oder Nichtbestehen von Ansprüchen von einer Tatsache i.S.d. § 263 StGB ausgehen

⁶²¹ Bei der gerichtlichen Beurteilung des vorliegenden Falles war die Rechtslage vor der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2011 über die Rechte der Verbraucher, in Deutschland umgesetzt zum 13.06.2014, maßgeblich. Die entsprechende Regelung zur Höhe des Wertersatzes nach Umsetzung der Richtlinie findet sich heute in § 357 Abs. 8 S. 1 BGB.

⁶²² Vgl. oben unter Gliederungspunkt 2.2.1.1.; zur Ablehnung von Rechtsauffassungen als Tatsachen s. insbesondere *BGH*, Urteil v. 12.11.1957, Az. 5 StR 447/57 sowie *OLG Frankfurt*, Beschluss v. 19.03.1996, Az. Ws 166/96, jeweils m.w.N..

kann.⁶²³ Dies entspricht insoweit auch der bereits oben⁶²⁴ erfolgten Feststellung, dass als Abgrenzungskriterium zwischen einer Tatsachenbehauptung und einem Werturteil auf das Vorliegen eines dem Beweis zugänglichen Tatsachenkerns abgestellt und bei Vorliegen eines solchen Tatsachenkerns auch in einem bloßen Werturteil eine Tatsachenbehauptung erkannt werden kann. Vorliegend bedeutet das, dass in der auf den Widerruf durch die Beklagte versendeten Mail und der darin enthaltenen Behauptung, ein entsprechender Vergütungsanspruch wäre gemäß des abgeschlossenen Vertrages entstanden, ein entsprechender Tatsachenkern und damit eine Tatsachenbehauptung zu sehen ist. Demzufolge ist hier vom Vorliegen einer Tatsache und nicht bloß eines Werturteils auszugehen, über die die Beklagte auch täuschen konnte. Darüber hinaus ist das Verhalten der Beklagten aus zwei weiteren Gründen als irreführend zu erkennen. Erstens wird der Verbraucher nicht darüber informiert, dass ein Wertersatz niemals höher sein kann, als dasjenige Entgelt, welches für den gesamten Vertrag fällig geworden wäre.⁶²⁵ Zweitens sind die Wertangaben für die Einzelleistungen unverhältnismäßig hohe „Mondpreise“ und stehen nicht im Einklang mit dem vereinbarten Entgelt.⁶²⁶ Demzufolge hat die Beklagte i.S.d. § 263 StGB getäuscht.

Im Ergebnis stellte das Gericht im hier vorliegenden Fall fest, dass dem Kläger gegen die Beklagte ein Unterlassungsanspruch aus den §§ 3, 5, 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG zusteht.⁶²⁷ Die Beklagte hatte es nun bei Androhung eines Ordnungsgeldes i.H.v. bis zu 250.000,- Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monate, zu unterlassen, gegenüber Verbrauchern zu behaupten, dass diese im Widerrufsfall Wertersatz in der beschriebenen Form zu leisten hätten. Darüber hinaus wurde die Beklagte dazu verpflichtet, den Betrag von 214,- Euro zzgl. Zinsen an die Klägerin zu bezahlen sowie die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.⁶²⁸

Kurz zuvor wurde ebenfalls vor dem Landgericht Hamburg eine Klage mit nahezu identischem Sachverhalt gegen dieses Partnerschaftsvermittlungsportal geführt, bei der es ebenfalls um die vorgestellte wettbewerbswidrige Irreführung im Bereich der Wertersatzforderung, genau genommen um die richtige Berechnung des

⁶²³ Rott, Die Forderung überhöhten Wertersatzes kann eine irreführende Handlung i.S.d. §§ 3, 5 UWG darstellen, in: VuR 4/2015, S. 153.

⁶²⁴ Vgl. oben unter Gliederungspunkt 2.2.1.1..

⁶²⁵ LG Hamburg, Urteil v. 04.11.2014, Az. 312 O 359/13, S. 8.

⁶²⁶ LG Hamburg, Urteil v. 04.11.2014, Az. 312 O 359/13, S. 9.

⁶²⁷ LG Hamburg, Urteil v. 04.11.2014, Az. 312 O 359/13, S. 7.

⁶²⁸ LG Hamburg, Urteil v. 04.11.2014, Az. 312 O 359/13, S. 1.

Wertersatzes bei erfolgtem Widerruf des Partnerschaftsvermittlungsvertrages durch entsprechende Forderungsschreiben, ging. Auch hier wurden bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist die Kontaktaufnahme zu anderen Nutzern gewährt und bei Widerruf, genau wie im zuvor dargestellten Fall, nach Berechnung eines nutzungsbezogenen Gesamtpreises für die bezogenen Leistungen ein Wertersatz i.H.v. 75 Prozent des für die gesamte Laufzeit vereinbarten Betrages verlangt, wenn der Nutzer bereits Kontakte zu anderen Nutzern geknüpft hatte. Auch hier wurde die Beklagte dazu verurteilt, es bei Androhung eines Ordnungsgeldes i.H.v. bis zu 250.000,- Euro, ersatzweise sechs Monaten Ordnungshaft, zu unterlassen, gegenüber Verbrauchern zu behaupten, diese seien im Falle des Vertragswiderriefes dazu verpflichtet, für die auf der Plattform erfolgte Datennutzung in diesem Umfang Wertersatz leisten zu müssen. Das Gericht stellte dabei im Kern darauf ab, dass es nicht um eine bestimmte Anzahl von Kontakten gehen könne, sondern um eine Leistung über einen bestimmten Zeitraum, so dass im Falle eines Widerrufs der Wertersatz für bezogene Leistungen zeitbezogen zu berechnen sei. Die von der Beklagten gewählte Berechnungsart, bei der sie dem Verbraucher für in diesem Fall 7 auf Kontaktanfragen erhaltene Kontakt-Absagen 75 Prozent des Gesamtvertragswertes berechnet, würde zu einer gesetzwidrigen Entwertung des Widerrufsrechts führen.⁶²⁹

Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass das sodann im Berufungsverfahren angerufene OLG Hamburg ohne Möglichkeit einer Revision zum BGH darauf erkannt hat, das Urteil des Landgerichts vom 22. Juli 2014 abzuändern und die Klage abzuweisen.⁶³⁰ Es stellte dabei darauf ab, dass das Schreiben mit der Zahlungsaufstellung, welches dem den Vertrag widerrufenden Verbraucher seitens der Betreiber des Partnerschaftsvermittlungsportals zugesendet wurde, lediglich die Äußerung einer Rechtsmeinung und damit lediglich ein Werturteil sei, welches aber grundsätzlich keine Irreführung darstellen würde. Obwohl das OLG darauf eingegangen ist, dass unter bestimmten Umständen auch Werturteile irreführende Angaben enthalten können, sei dies vorliegend jedoch nicht erkennbar.⁶³¹ Das Urteil hätte sicher anders aussehen können, wenn der Kläger hier seine Anträge anders formuliert hätte. Der Kläger hat nämlich beantragt, „Die Beklagte dazu zu verurteilen, es zu unterlassen, gegenüber einem Verbraucher, der seine

⁶²⁹ *LG Hamburg*, Urteil v. 22.07.2014, Az. 406 HKO 66/14.

⁶³⁰ *OLG Hamburg*, Urteil v. 02.03.2017, Az. 3 U 122/14.

⁶³¹ *OLG Hamburg*, Urteil v. 02.03.2017, Az. 3 U 122/14.

auf den Abschluss eines Vertrages über die -von der Beklagten gegen Zahlung einer nach Zeitabschnitten bemessenen Pauschale andauernd zu gewährende-Nutzung einer im Internet bereitgestellten Plattform zur Anbahnung von Lebenspartnerschaften gerichtete Willenserklärung gem. § 312d Abs. 1 S. 1 BGB a.F. bzw. § 312g Abs. 1 BGB n.F. widerrufen hat, zu behaupten, er sei verpflichtet, für die vor dem Widerruf erfolgte Nutzung der über die Plattform zugänglichen Dienste einen Wertersatz zu leisten, der den dem Zeitraum vom Tag der ersten vertragsgemäßen Nutzungsgewährung bis zum Tag des Zugangs der Widerrufserklärung bei der Beklagten entsprechenden Anteil der vertraglichen Pauschale übersteigt“.⁶³² Das Ziel dieses Antrages war es also, feststellen zu lassen, dass einerseits eine zahlenmäßige Ermittlung nach den jeweils aufgerufenen Kontakten unzulässig ist, und andererseits, dass ein Wertersatz nicht oberhalb dessen angesetzt werden können soll, was nach der anteilig verstrichenen, zu bezahlenden Zeitspanne rechnerisch ermittelbar ist. Dass der Wertersatzanspruch aber lediglich so berechnet werden muss, könne das Gericht nicht feststellen. Es sei nicht ersichtlich, dass jede andere als die zeitanteilige Berechnung durch die Beklagte stets eine planmäßige und wider besseres Wissen unzutreffende Berechnung des Wertersatzes darstelle.⁶³³ Da das OLG also auch noch andere Möglichkeiten zur Berechnung des Wertersatzes gesehen hat, konnte es dem Antrag nicht nachkommen und musste das Urteil des Landgerichts vom 22. Juli 2014 abändern und die Klage abweisen.

Da das Urteil des OLG Hamburg jedoch augenscheinlich lediglich auf die besondere Formulierung des Klägerantrages zurückführen ist, kann immer noch den zuvor dargestellten Argumenten des LG Hamburg gefolgt und im vorgestellten Verhalten des Partnerschaftsvermittlungsportals nach wie vor eine Tatsachenbehauptung und somit eine Täuschungshandlung i.S.d. § 263 StGB und nicht bloß die Darstellung eines Werturteils erkannt werden.

Das Internet wurde bereits oben als eine der wichtigsten Errungenschaften der letzten Jahrzehnte bezeichnet.⁶³⁴ Neben nahezu unerschöpflichen Möglichkeiten im Informations-, Kommunikations- oder Konsumbereich ist heute selbst die zwischenmenschliche Partnersuche problemlos möglich. Laut aktueller Statistik ga-

⁶³² OLG Hamburg, Urteil v. 02.03.2017, Az. 3 U 122/14.

⁶³³ OLG Hamburg, Urteil v. 02.03.2017, Az. 3 U 122/14.

⁶³⁴ Vgl. oben unter Gliederungspunkt 3.3..

ben bei einer 2016 erfolgten Befragung insgesamt 32 Prozent der befragten Frauen und 33 Prozent der befragten Männer an, schon einmal eine Online-Partnerbörse zur Partnersuche genutzt zu haben.⁶³⁵ Bei einer derart starken Freqüentierung des Internets zur Partnersuche ist es nachvollziehbar, dass sich auch in diesem Bereich verbraucherrechtswidrige Handlungen etabliert haben. Gegen diese hat sich die Möglichkeit des Widerrufs durch den Verbraucher, der sich so über einen Zeitraum von insgesamt 14 Tagen noch überlegen kann, ob er die vereinbarte Leistung auch wirklich zukünftig nutzen möchte, als ein wirksamer Schutz etabliert.

Wie dargestellt, hat die Online-Partnervermittlung durch die Gestaltung ihrer AGB versucht, bestimmte Leistungen aus dem Bereich des Widerrufsrechts herauszunehmen und es so in seiner Wirksamkeit auszuhebeln. Wäre das Gericht zu dem Ergebnis gekommen, dass dies zulässig sei, hätte es damit einer grundsätzlichen Aushöhlung des Widerrufsrechts Vorschub geleistet. Richtig hat das Gericht jedoch erkannt, dass die aufgerufenen Mondpreise verbraucherrechtswidrig sind und führt damit die bereits in diese Richtung ergangene Rechtsprechung fort, wie z.B. die des BGH bzgl. der Preiswerbung durch Gegenüberstellung eines „Richtpreises“ mit einem niedrigeren Verkaufspreis, die eine irreführende Werbung darstellt.⁶³⁶

Bestrebungen zu solchen Aushöhlungen sind indes unter den unseriösen Unternehmern weit verbreitet und unterstreichen einmal mehr sowohl die Kreativität, als auch die Flexibilität, mit der verbraucherrechtswidrige Handlungen in die Tat umgesetzt werden, was die Fortführung einer einheitlichen, sich am Verbraucherschutz orientierenden Rechtsprechung um so wichtiger macht.

Den Bemühungen von Onlineshopbetreibern, die Widerrufsmöglichkeiten der Verbraucher zu beschränken, werden jedoch sukzessive Riegel vorgeschoben. So wurde z.B. im März 2016 durch den BGH unmissverständlich klargestellt, dass das 14-tägige Recht zum Widerruf von Fernabsatzverträgen für den Verbraucher ohne Rücksicht auf dessen Beweggründe von Gesetzes wegen ausgeübt werden kann.⁶³⁷

⁶³⁵ Vgl. <<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/511258/umfrage/anteil-der-nutzer-die-im-internet-nach-einem-partner-suchen-gesucht-haben/>>; letzter Aufruf am 08.07.2018.

⁶³⁶ BGH, Urteil v. 05.01.1966, Az. Ib ZR 23/64, GRUR 1966, 327.

⁶³⁷ BGH, Urteil v. 16.03.2016, Az. VIII ZR 146/15, NJW 2016, 1951.

4.2.4.3. Kaffeefahrten

Kaffeefahrten sind organisierte Ausflugsfahrten, bei denen Verkaufsveranstaltungen abgehalten und den Teilnehmern, meist älteren Mitmenschen, übertriebene Waren zum Kauf angeboten werden.

Diese Problematik hat auch der Gesetzgeber erkannt und bereits reagiert. Einem ersten Gesetzesentwurf vom 11. November 2015 zufolge nehmen pro Jahr ca. 4,5 bis 5 Millionen vornehmlich ältere Bundesbürger an derartigen Verkaufsveranstaltungen teil, mit denen ein Gesamtjahresumsatz von ca. 500 Millionen Euro generiert wird. Die Verletzlichkeit der Teilnehmer wird dabei mit aggressiven und irreführenden Verkaufsmethoden ausgenutzt.⁶³⁸ Ein von der Bayerischen Landesregierung eingebrachter Gesetzesentwurf beinhaltete einen Katalog an Maßnahmen, mit denen die gegebenen Missstände unter Kontrolle gebracht werden sollten. Die Maßnahmen zielten dabei im Wesentlichen auf drei Themenbereiche ab. Diese sind einerseits Vertriebsverbote von Produkten aus den Bereichen Finanzdienstleistungen, Medizinprodukte, Reisebuchungen und Nahrungsergänzungsmittel, andererseits die Einführung einer Anzeigepflicht bei grenzüberschreitenden Kaffeefahrten und zuletzt die Erhöhung der Bußgelder bei Verstößen auf bis zu 25.000,- Euro.⁶³⁹ Letztlich wurde sich mit dem Entwurf von 2015 jedoch nicht weiter beschäftigt, so dass schließlich am 10. Januar 2018 durch den Bundesrat ein erneuter Gesetzesentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Verbraucherschutzes bei Verkaufsveranstaltungen im Reisegewerbe⁶⁴⁰ vorgelegt wurde. Der Entwurf entsprach dabei dem Entwurf aus 2015. Auch hier ging es vornehmlich wieder um die Aufstellung neuer Vertriebsverbote, die Ausdehnung der Anzeigepflicht bzw. die Einführung einer Anzeigepflicht bei grenzüberschreitenden Kaffeefahrten sowie die empfindliche Heraufsetzung von Obergrenzen für Bußgelder.⁶⁴¹

Normalerweise wird zu Kaffeefahrten auf dem Postweg eingeladen und mit Versprechen wie exklusiven und teuren Teilnehmergechenken, guter Verköstigung

⁶³⁸ BT-Drucks. 18/6676 v. 11.11.2015, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Verbraucherschutzes bei Verkaufsveranstaltungen im Reisegewerbe, S. 1.

⁶³⁹ BT-Drucks. 18/6676 v. 11.11.2015, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Verbraucherschutzes bei Verkaufsveranstaltungen im Reisegewerbe, S. 7ff.

⁶⁴⁰ BT-Drucks. 18/399 v. 10.01.2018, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Verbraucherschutzes bei Verkaufsveranstaltungen im Reisegewerbe.

⁶⁴¹ Vgl. <https://www.bundestag.de/presse/hib/2018_01/-/536958>; letzter Aufruf am 11.07.2018.

während der Fahrt oder irgendwelchen Gewinnen geworben. Es handelt sich dabei meist um unlautere, oft sogar strafbare Vorgehensweisen seitens der Veranstalter, die das Alter und/oder die Unbedarftheit der Teilnehmer auf vielfältigste Weise ausnutzen. Aus dem Bereich der Kaffeefahrten gibt es unzählige Urteile, die zeigen, dass sich die Anbieter dieser Fahrten oft weit außerhalb des juristisch zulässigen Bereichs bewegen. Auch schrecken die Anbieter nicht davor zurück, z.B. gesetzliche Vorgaben wie das zuvor bereits dargestellte Widerrufsrecht⁶⁴² auszuhebeln.

Einen solchen Fall hat am 03. August 2016 das Landgericht Berlin verhandelt⁶⁴³, der nachfolgend vorgestellt werden soll.

4.2.4.3.1. Sachverhalt

Ein Verbraucher kaufte bei einer im Rahmen einer Kaffeefahrt, die er in der Annahme angetreten hatte, es handele sich um eine Busfahrt nach Berlin mit Frühstück, Mittagessen und einer Stadtrundfahrt, abgehaltenen Verkaufsveranstaltung zwei Matratzen zum Preis von zusammen knapp 2.600,- Euro. Die Matratzen wurden noch am Abend durch das die Kaffeefahrt veranstaltende Unternehmen beim Käufer angeliefert, als vermeintliche Serviceleistung direkt ausgepackt und auf die Betten des Käufers verbracht. Das Unternehmen hatte sich noch an der Haustür unterschreiben lassen, dass der Käufer mit dem Auspacken der Matratzen einverstanden sei. Da der Käufer mit den Matratzen nicht zufrieden war, wollte er von seinem zweiwöchigen Rückgaberecht, welches auch bei auf Kaffeefahrten gekauften Waren besteht, Gebrauch machen und die Matratzen zurückgeben. Dies verweigerte das Unternehmen jedoch mit der Begründung, dass gemäß der auf der Rückseite des Kaufvertrages abgedruckten Widerrufsbelehrung die Rückgabe von reduzierten, benutzten oder geöffneten Waren explizit ausgeschlossen sei, die Matratzen jedoch ausgepackt wurden.

⁶⁴² Vgl. oben unter Gliederungspunkt 1.3.2. und 4.2.4.2.4..

⁶⁴³ *LG Berlin*, Urteil v. 03.08.2016, Az. 15 O 54/16.

4.2.4.3.2. *Bewertung*

Dem Landgericht Berlin ging es bei der Beurteilung, ob vorliegend ein Betrug gem. § 263 StGB vorliegt, maßgeblich um die Frage, ob im Auspacken der Matratzen bei gleichzeitigem Ausschluss der Warenrücknahme bei ausgepackter Ware mittels AGB eine Täuschungshandlung i.S.d. § 263 StGB erkannt werden kann. Hierzu hat das Gericht im vorliegenden Fall ausgeführt, dass die Täuschung daran festzumachen sei, dass es zwar Verträge über bestimmte Artikel gibt, die z.B. nach Eröffnung der Versiegelung oder der probeweisen Benutzung keinen Widerruf des Vertrages mehr zulassen würden, wie z.B. Hygieneartikel, Kosmetika, Windeln oder bestimmte Medizinprodukte, allerdings im Öffnen einer Matratzenverpackung kein Umstand erkannt werden könne, der die Ausübung des Widerrufs durch den Kunden ausschließen würde. Eine Matratze sei einer solchen Warengruppe jedoch nicht zuzuordnen und darüber hinaus sei es sogar üblich, eine Matratze auszuprobieren, sofern dadurch die Ware nicht beschädigt oder verschmutzt werden würde. Zudem habe im vorliegenden Fall keinerlei Versiegelung vorgelegen, sondern lediglich eine Verpackung. Das Unternehmen habe bei der Anlieferung der Matratzen das Auspacken der Ware als einen besonderen Service angeboten. Diesem Angebot wohne zumindest konkludent die Behauptung inne, dass mit der Inanspruchnahme eines solchen Service etwaige Widerrufsmöglichkeiten unberührt bleiben würden.⁶⁴⁴ Da der auf der Rückseite des Kaufvertrages abgedruckten Widerrufsbelehrung, ungeachtet der Wirksamkeit einer solchen Klausel, etwas anderes zu entnehmen sei, namentlich der Ausschluss der Rücknahme geöffneter Waren, sei hierin ein zur Irreführung bestimmtes Verhalten zu erkennen, welches dazu bestimmt ist, auf das Vorstellungsbild eines anderen derart einzuwirken, dass bei diesem eine Fehlvorstellung über Tatsachen bewirkt wird, mithin eine Täuschung i.S.d. § 263 StGB. Bezüglich des Irrtums, den der Käufer der Matratzen unterlag, gibt es vorliegend keinerlei Besonderheiten, so dass sich das Gericht hierzu nicht weiter ausließ. Dadurch, dass der Käufer annahm, beim Auspacken der Matratzen handele es sich um eine Serviceleistung, die keinerlei Auswirkungen auf das Rückgaberecht habe, unterlag er also einer unrichtigen, der Wirklichkeit nicht entsprechenden Vorstellung über Tatsachen und irrte folglich i.S.d § 263 StGB.

⁶⁴⁴ *LG Berlin*, Urteil v. 03.08.2016, Az. 15 O 54/16.

Im Ergebnis hat das Landgericht festgestellt, dass das Widerrufsrecht des Käufers nicht nach § 312g Abs. 2 Nr. 3 BGB ausgeschlossen ist. Ein sich aus dieser Regelung ergebender Ausschlussgrund würde nämlich voraussetzen, dass es sich bei einer Matratze um eine versiegelte Ware handele, was jedoch nicht der Fall sei, da eine Matratze kein Hygieneprodukt sei. Zudem handele es sich bei einer gewöhnlichen Verpackung um keine Versiegelung.⁶⁴⁵

In einem vergleichbaren Fall, in dem es um die Frage ging, ob das Entfernen einer auf einer Matratze befindlichen Schutzfolie den Widerruf ausschließen würde, vertraten sowohl das AG Mainz, als auch das LG Mainz als Berufungsinstanz ebenfalls die Ansicht, dass durch die Entfernung der Folie kein Ausschluss des Widerspruchsrechts gegeben sein könne, da sich eine Matratze, wenn auch mit einigem Aufwand wie z.B. Reinigungsmaßnahmen, wieder verkaufsfähig machen lassen würde.⁶⁴⁶ Der sodann eingeschaltete BGH hat das Verfahren ausgesetzt und dem EuGH die Vorlagefrage gestellt, ob Art. 16 e der Verbraucherrechterichtlinie dahingehend auszulegen sei, dass zu den dort genannten Waren, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder aus Hygienegründen nicht zur Rückgabe geeignet sind, auch Waren wie Matratzen gehören, die zwar bei bestimmungsgemäßem Gebrauch direkt mit dem menschlichen Körper in Kontakt kommen können, aber durch geeignete Reinigungsmaßnahmen des Unternehmers wieder verkehrsfähig gemacht werden können.⁶⁴⁷ Der EuGH hat daraufhin am 27. März 2019 bestätigt, dass auch für Matratzen, bei denen die Hygieneschutzfolie entfernt und die ggf. auch ausprobiert wurden, ähnlich einem zur Probe angezogenen Kleidungsstück, ein Widerrufsrecht gilt.⁶⁴⁸

Es haben schon viele Gerichte den Veranstaltern von Kaffeefahrten in unzähligen Prozessen klare Grenzen gesetzt. So wurde z.B. ein Veranstalter dazu verurteilt, einen versprochenen Gewinn i.H.v. 1.500,- Euro, der als Köder zur Teilnahme an einer Kaffeefahrt gedient hat, an die klagende Kaffeefahrtteilnehmerin auszubehalten. Der Grund dafür lag darin, dass in einem Werbeschreiben des Veranstalters eine Verbraucherin als „nächste Rubbellos-Gewinnerin“ bezeichnet und sie dazu aufgefordert wurde, an einer bestimmten Veranstaltung teilzunehmen, um

⁶⁴⁵ *LG Berlin*, Urteil v. 03.08.2016, Az. 15 O 54/16.

⁶⁴⁶ *AB Main*, Urteil v. 26.11.2015, Az. 86 C 234/15 und *LG Mainz*, Urteil v. 10.08.2016, Az. 3 S 191/15.

⁶⁴⁷ *BGH*, Beschluss v. 15.11.2017, Az. VIII ZR 194/16, NJW 2018, 453.

⁶⁴⁸ *EuGH*, Urteil v. 27.03.2019, Rs. C - 681/17, -Slewo-, ECLI:EU:C:2019 :255.

dort ihren Gewinn unter Vorlage des dem Schreiben beigefügten Scheckvordruckes, der vor Ort unterschrieben werden würde, zu erhalten.⁶⁴⁹ In einem anderen Fall wurde letztinstanzlich durch den BGH bestätigt, dass bewusst irreführende Werbung zur Verleitung zur Teilnahme an Kaffeefahrten strafbar sein kann.⁶⁵⁰

4.2.4.4. *Echtfell als Kunstpelz*

In der Modebranche gehören Pelzapplikationen, Pelzkragen oder anderweitig verarbeiteter Pelz zum täglichen Geschäft. So ist der weltweite Umsatz von Pelzprodukten zwischen 2002 und 2012 von 10 Milliarden auf mehr als 15 Milliarden Dollar angestiegen.⁶⁵¹ In Deutschland wurde im Jahr 2011 ein Umsatz von gut einer Milliarde Euro verzeichnet.⁶⁵²

Im Zuge dessen, dass in unserer Gesellschaft eine deutliche Wandlung der Stellung von Tieren erfolgt ist und die Verbraucher mittlerweile ein großes Interesse daran haben zu erfahren, in welchen Produkten welche tierischen Bestandteile verarbeitet sind, wurde die Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2011 über die Bezeichnungen von Textilfasern und die damit zusammenhängende Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen⁶⁵³ erlassen. Sie ist seit dem 07. November 2011 in Kraft und gilt seit dem 08. Mai 2012. Das Textilkennzeichnungsgesetz wurde unter Berücksichtigung der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 zum 15. Februar 2016 neu gefasst und ist am 24. Februar 2016 in Kraft getreten.⁶⁵⁴ In der Verordnung ist in Art. 12 Abs. 1 normiert, dass nichttextile Teile tierischen Ursprungs in Textilerzeugnissen explizit mit der Formulierung „Enthält nichttextile Teile tierischen Ursprungs“ zu kennzeichnen sind. Darüber hinaus ist in Art. 12 Abs. 2 normiert, dass die Etikettierung nicht irreführend sein darf und vom Verbraucher ohne Schwierigkeiten verstanden können werden muss.

⁶⁴⁹ *AG Berlin-Charlottenburg*, Urteil v. 27.01.2009, Az. 226 C 238/08.

⁶⁵⁰ *BGH*, Urteil v. 15.08.2002, Az. 3 StR 11/02, NJW 2002, 3415.

⁶⁵¹ Vgl. <<http://www.taz.de/15014146/>>; letzter Aufruf am 08.07.2018; <<https://www.dein-pelz.de/de/blog-pelz-news/deine-pelz-news/internationaler-pelzhandel-steigende-nachfrage-sorgt-fur-rekord-umsatze>>; letzter Aufruf am 08.07.2018.

⁶⁵² Vgl. <<http://www.handelsblatt.com/unternehmen/handel-konsumgueter/internationaler-modetrend-pelz-mode-trotz-stigma-ein-milliardengeschaeft/7934158.html>>; letzter Aufruf am 08.07.2018.

⁶⁵³ Amtsblatt der Europäischen Union, L 272 v. 18.10.2011.

⁶⁵⁴ BGBl. 2016 I, S. 198.

Als Beispiel sei nachfolgend geschilderter, konstruierter und demgemäß auch nicht gerichtlich entschiedener Fall angenommen.

4.2.4.4.1. Sachverhalt

In einem Kaufhaus wurden zum Preis von 99,- Euro Damenjacken in verschiedenen Größen angeboten. Die Jacken hatten alle am Kragen Pelzbesätze. Den im Innenfutter der Jacken eingenähten Labels, den sog. „Waschzetteln“, die die Waschanleitung sowie die textile Zusammensetzung der Jacken beinhalten, waren keinerlei Angaben zu den Pelzbesätzen zu entnehmen. Es fand sich lediglich der Hinweis „100 Prozent Synthetik“. Ebenso war einer im Kaufhaus neben den Jacken aufgestellten Tafel neben dem Verkaufspreis von 99,- Euro die Angabe „100 Prozent Synthetik, keine Verwendung von Echtpelz“, zu entnehmen. Nachdem eine Verbraucherin eine der Jacken gekauft hatte, geriet sie aus Unachtsamkeit mit dem Pelzbesatz an eine Feuerquelle, wodurch einige Haare des Besatzes verschmorten. In Erwartung des für das Verbrennen von Kunststoff typischen Plastikgeruchs wunderte sich die Dame über den Geruch von verbranntem Horn, der normalerweise auf ein Verbrennen von Echthaar schließen lässt. Eine im Anschluss durchgeführte labortechnische Untersuchung ergab, dass es sich bei dem Pelzbesatz keineswegs um Kunstpelz, sondern um echten Pelz, namentlich solchen von chinesischen Marderhunden, handelte. Dass für die Jacken echter Pelz verwendet wurde, war der Textilbeschaffungsabteilung des Kaufhauses bewusst, da die Abteilung die Produktion der Jacken selbst in China in Auftrag gegeben hatte. Durch die Verwendung von Marderhundpelzen war es möglich, die Produktionskosten deutlich geringer zu halten, als es der Fall gewesen wäre, wenn eine Kunstpelzvariante bestellt worden wäre. Auf eine Kenntlichmachung der Pelzbestandteile war verzichtet worden, weil man mit Repressalien durch Tierschützer rechnete und Sorge vor geringeren Verkaufszahlen mit entsprechend geringerer Gewinnmargengenerierung hatte.

4.2.4.4.2. *Bewertung*

Die für das Vorliegen eines Betruges gem. § 263 StGB notwendige Täuschungshandlung ergibt sich hier dadurch, dass es von den Kaufhausbetreibern unterlassen wurde, sowohl auf der Etikettierung der Jacke, als auch auf der im Kaufhaus ausgehängten Beschriftung zu erwähnen, dass es sich bei dem Pelzbesatz um echten Pelz handelt. Da eine Täuschung auch durch Unterlassen möglich ist⁶⁵⁵, muss als Voraussetzung dafür den Kaufhausbetreibern eine Aufklärungspflicht zuzusprechen sein. Eine solche ergibt sich regelmäßig aus einer Garantenstellung zwischen Opfer und Täter, die vorliegend aus Treu und Glauben gem. § 242 BGB herzuleiten ist. Auf die Aufklärungspflicht bezogen bedeutet das also, dass derjenige, den eine solche Pflicht trifft, den anderen unaufgefordert über entscheidungserhebliche Umstände zu informieren hat.⁶⁵⁶ Die Käuferin der Jacke konnte vorliegend also erwarten, dass sich die Kaufhausbetreiber mindestens gesetzeskonform und bei Abschluss eines Kaufvertrages nach den Maßgaben von Treu und Glauben gem. § 242 BGB verhalten würden. Dies hätte bedeutet, dass sie ihren sich aus Art. 12 Abs. 1 der europäischen Verordnung über die Bezeichnungen von Textilfasern ergebende Verpflichtung, an den Jacken die Formulierung „Enthält nicht-textile Teile tierischen Ursprungs“, anzubringen, nachgekommen wären und sich überdies auch nach den Grundsätzen von Treu und Glauben hätten aufklärend verhalten müssen. Dies ist jedoch nicht geschehen. Demzufolge hatte der Kaufhausbetreiber vorliegend eine Garantenstellung inne und war gegenüber der Kundin insoweit aufklärungspflichtig. In der Nichtaufklärung ist demnach ein zur Irreführung bestimmtes Handeln durch Unterlassen zu erkennen, welches dazu geeignet ist, auf die intellektuelle Vorstellung anderer, hier also der Käuferin, bzgl. der Echtheit des Pelzbesatzes, einzuwirken und eine entsprechende Fehlvorstellung über Tatsachen zu erregen. Das objektive Tatbestandsmerkmal der Täuschung ist damit gegeben. Der für die Verwirklichung des Betruges gem. § 263 StGB notwendige Irrtum ist vorliegend darin zu erkennen, dass die Käuferin durch die Täuschung einer unrichtigen, der Wirklichkeit nicht entsprechenden Vorstellung über Tatsachen, mithin der Echtheit des Pelzes, unterlag. Folglich sind vorliegend die objektiven Tatbestandsmerkmale der Täuschung und des Irrtums erfüllt.

⁶⁵⁵ Vgl. oben unter Gliederungspunkt 2.2.1.3..

⁶⁵⁶ *Grüneberg* in: Palandt, BGB, § 242, Rn. 37.

Diesem konstruierten Beispielfall liegen tatsächliche Begebenheiten zugrunde, die jedoch bis heute noch keiner gerichtlichen Würdigung unterzogen wurden. Tester der Stiftung Warentest hatten im Januar 2016 durch Probekäufe und entsprechende labortechnische Genuntersuchungen herausgefunden, dass im Einzelhandel oft echter Pelz bei der Herstellung von Bekleidung Verwendung findet, der dann jedoch als Kunstpelz deklariert wird.⁶⁵⁷ Es wurde durch die Untersuchungen festgestellt, dass es sich bei den Pelzprodukten vornehmlich um Marderhundpelze aus chinesischen Zuchten handelt, die oft deutlich kostengünstiger zu beschaffen sind, als Kunstpelze.⁶⁵⁸ Diese Tiere werden zum Gewinn der Pelze mit einem Knüppelschlag auf den Schädel getötet, was jedoch oftmals nicht gelingt, so dass den betroffenen Tieren sodann z.Tl. lebendig die Haut abgezogen wird.⁶⁵⁹ Auch hier kommt der Gedanke an einen effektiven Verbraucherschutz zum Tragen. Der Gesetzgeber hat mit der Einführung der Kennzeichnungspflicht für im Textilbereich verarbeitete tierische Produkte den Verbrauchern die Möglichkeit geben wollen, sich über die Bestandteile der von ihnen zu erwerbenden Kleidung adäquat informieren zu können. Dies entspricht insoweit auch dem stetig wachsenden Interesse der Verbraucher an der Herkunft, der Zusammensetzung, der Schadstoffbelastung oder anderweitigen Informationen über die von ihnen konsumierten Verbraucherprodukte. Gerade im Bereich des Tierschutzes ist es vielen Verbrauchern mittlerweile zum Anliegen geworden, durch den eigenen Konsum Tieren möglichst kein über Gebühr notwendiges Leid zuzufügen, was sich z.B. im Hinterfragen artgerechter Nutztierhaltung zur Fleischgewinnung, artgerechtem Tiertransport oder Art der Tierschlachtung äußert.⁶⁶⁰

Diesen neuen Erwartungshaltungen der im Vergleich noch vor einigen Jahren relativ passiven Verbraucher wurde auch insoweit durch den Gesetzgeber Rechnung getragen, als dass sich mittlerweile in zahlreichen Gesetzen vorvertragliche Informations- und Aufklärungspflichten finden, die einen Unternehmer treffen, der mit einem Verbraucher kontrahieren möchte⁶⁶¹, wie z.B. neben der Kennzeichnungspflicht für im Textilbereich verarbeitete tierische Produkte auch andere

⁶⁵⁷ Stiftung Warentest in: test, Ausgabe Februar 2016, S. 76 - 79.

⁶⁵⁸ Vgl. <<https://www.test.de/Pelzmode-Wie-uns-echte-Tierfelle-als-Kunstpelz-verkauft-werden-4970078-0/>>; letzter Aufruf am 08.07.2018.

⁶⁵⁹ Stiftung Warentest in: test, Ausgabe Februar 2016, S. 79; Coenen, Die Wahrheit über Pelz.

⁶⁶⁰ Hirschfelder/Ploeger/Rückert-John/Schönberger, Was der Mensch essen darf – Ökonomischer Zwang, ökologisches Gewissen und globale Konflikte, S. 325ff., m.w.N.

⁶⁶¹ Gessner, Informationspflichten gegenüber Verbrauchern, in: Knops/Bamberger/Hötzle, Zivilrecht im Wandel, S. 102.

Neuerungen wie z.B. die Einführung eines Herkunftssicherungs- und Informationssystems für Tiere (HIT), in welchem Bewegungen von Schafen, Ziegen, Rindern und Schweinen zwischen einzelnen Betrieben dokumentiert werden müssen.⁶⁶²

⁶⁶² Vgl. <<http://www.hi-tier.de/>>; letzter Aufruf am 09.07.2018.

Kapitel 5: Exkurs - Vorschläge für Maßnahmen zur Verbesserung des Verbraucherschutzes

Obzwar nicht explizit Forschungsfrage der vorliegenden Arbeit, sollen nachfolgend dennoch kurz einige Vorschläge unterbreitet werden, die ggf. zu einer Verbesserung des momentan vorhandenen Verbraucherschutzes in Bezug auf für Verbraucher lauernde Fallen im Bereich des Betruges gem. § 263 StGB führen könnten. Auch hierbei wird sich wieder an den zuvor vorgestellten Beispielen verbraucherrechtswidriger Handlungen orientiert und in die Bereiche des technischen, des medizinischen, des ernährungsbezogenen sowie des wirtschaftlichen und sozialen Verbraucherschutzes unterteilt.

5.1. Vorschläge zur Verbesserung des technischen Verbraucherschutzes

5.1.1. Verbesserung der interbehördlichen Kommunikation als Grundvoraussetzung effektiven staatlichen Handelns

Eine funktionierende interbehördliche Kommunikation sowie die Möglichkeit eines schnellstmöglichen Datenabgleichs und Datenaustausches ist eine der wichtigsten Grundlagen, mithin eine Basisvoraussetzung eines gut funktionierenden, bundesweiten Verbraucherschutzes, zumindest im Bereich der staatlichen Präventivmaßnahmen sowie des schnellen Handelns im akuten Gefährdungsfall. Dabei ist jedoch zunächst einmal festzustellen, dass es eine solch vollumfänglich funktionierende, behörden- und bundesländerübergreifende Vernetzung der Behörden i.S.e. Intranets trotz jüngster Bemühungen wie z.B. dem Gesetz zum besseren Informationsaustausch bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus⁶⁶³ nicht gibt. Selbst bereits länger vorhandene Ansätze wie z.B. das DOMEA-Organisationskonzept zur inner- und interbehördlichen Kommunikation schafft noch keinen vollumfänglichen Datenaustausch.⁶⁶⁴ Die auf der föderalen Ausrichtung der Bundesrepublik beruhenden Defizite der Behördenkommunikation ver-

⁶⁶³ BGBl. 2016 I, S. 1818.

⁶⁶⁴ BMI, DOMEA-Konzept, Inner- und Interbehördliche Kommunikation, S. 8; dazu weiterführend Meyer, Die Einführung IT-gestützter Vorgangsbearbeitung, S. 36ff. sowie Mehlich, Electronic Government, S. 275ff., m.w.N..

hindern hier ein schnellstmögliches Reagieren der Behörden. Aus diesem Grunde ist eine zeitnahe Zuweisung einer möglichst auf Bundesebene gelegenen, generellen „Koordinationskompetenz“ sowie die damit verbundene Einführung einer behörden- und länderübergreifenden Gesamtvernetzung mit der Option einer Ausdehnung auf die europäische Ebene zur Etablierung eines schnellstmöglichen Daten- und Informationsaustausches zu empfehlen. Dies würde selbstverständlich die entsprechende Zustimmung der Länder voraussetzen. Zudem sollte auf technischer Ebene die Einführung angeglicher Hard- und Softwarestandards auf neuestem Stand erfolgen, die eine weitere unabkömmliche Voraussetzung für eine direkte interbehördliche Kommunikation und einen schnellstmöglichen interbehördlichen Datenabgleich sowie Datenaustausch wäre.

5.1.2. Maßnahmen gegen die Produktpiraterie

Während auf europäischer Ebene die Europäischen Produktpiraterieverordnungen⁶⁶⁵ den Umgang mit der Produktpiraterie vorgeben, hält das deutsche Recht für Fälle von Produktpiraterie neben den Regelungen des Strafgesetzbuches, wobei bzgl. des Verkaufs von gefälschten Produkten dem Betrugtatbestand gem. § 263 StGB die zentrale Rolle zukommt, einen Katalog von weiteren Maßnahmen vor.

So sind z.B. bei Verstößen gegen das Urheberrecht, deren Konsequenzen in den §§ 106 bis 111 Urheberrechtsgesetz (UrhG) geregelt sind, bei Vorliegen eines gem. § 109 UrhG gestellten Antrages Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren, bzw. bei Gewerbsmäßigkeit des Handelns bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe vorgesehen. Darüber hinaus können gem. § 110 UrhG diejenigen Gegenstände, auf die sich eine Straftat i.S.d. Urheberrechtsgesetzes bezieht, eingezogen werden.

Im Markenstrafrecht finden sich die strafbare Kennzeichenverletzung und die strafbare Benutzung geographischer Herkunftsangaben in den §§ 143 und 144 Markengesetz (MarkenG). Bei der strafbaren Kennzeichenverletzung liegt der

⁶⁶⁵ Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) 1383/2003 des Rates; Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1352/2013 der Kommission vom 04. Dezember zur Festlegung der in der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden vorgesehenen Formblätter.

Strafrahmen gem. § 143 Abs. 1 MarkenG im Bereich von bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe. Bei Gewerbsmäßigkeit des Handelns oder Vorliegen einer Bandentätigkeit sieht § 143 Abs. 2 MarkenG Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren vor. Auch hier ist gem. § 143 Abs. 4 eine Strafverfolgung außer in den Fällen besonderen öffentlichen Interesses lediglich auf Antrag vorgesehen. Im Falle der strafbaren Benutzung geographischer Herkunftsangaben gem. § 144 MarkenG sind gem. Abs. 1 Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe vorgesehen. Darüber hinaus kann gem. Abs. 4 die Entfernung der Kennzeichnung von den betreffenden Gegenständen, oder, falls dies nicht möglich ist, deren Vernichtung angeordnet werden. Zuletzt regelt Abs. 5, dass, sofern es das öffentliche Interesse erfordert, die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung anzuordnen ist.

Das Patentgesetz (PatG) sieht einen ähnlichen Strafrahmen vor. Gem. § 142 Abs. 1 S. 1 PatG wird mit bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe derjenige bestraft, der ein Erzeugnis, welches Gegenstand des betreffenden Patents oder eines ergänzenden Schutzzertifikats ist, herstellt, anbietet, in Verkehr bringt, gebraucht oder zu einem dieser Zwecke einführt oder besitzt. Bei Gewerbsmäßigkeit des Handelns ist auch hier gem. Abs. 2 eine Erhöhung der Haftstrafe auf bis zu 5 Jahre vorgesehen. Ebenso ist gem. Abs. 5 eine Einziehung der betroffenen Gegenstände sowie gem. Abs. 6 eine öffentliche Bekanntmachung einer Verurteilung möglich.

Bei Verstößen im Bereich der Gebrauchsmuster sind die Strafen in § 25 Gebrauchsmustergesetz (GebrMG) geregelt. Diese decken sich bei Verstößen mit denen des Patentgesetzes, namentlich gem. § 25 Abs. 1 Nr. 1 GebrMG Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe für jemanden, der ein Erzeugnis, welches Gegenstand des Gebrauchsmusters ist, herstellt, anbietet, in Verkehr bringt, gebraucht oder zu einem der genannten Zwecke einführt oder besitzt sowie gem. Abs. 2 Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe im Fall des gewerbsmäßigen Handelns. Auch hier ist gem. Abs. 4, außer bei besonderem öffentlichem Interesse, eine Verfolgung lediglich auf Antrag vorgesehen. Gem. Abs. 5 können Gegenstände, auf die sich die Straftat bezieht, eingezogen werden. Ebenso erfolgt eine Bekanntmachung bei Verurteilung gem. Abs. 6 auch nur auf Antrag des Verletzten und auch nur in denjenigen Fällen, in denen der Verletzte ein besonderes Interesse an der öffentlichen Bekanntmachung glaubhaft machen kann.

Es mag zunächst bzgl. des Strafmaßes der soeben vorgestellten Regelungen zur Produktpiraterie der Eindruck entstehen, dass diese genügen. Dennoch erscheint im Bereich der organisierten Kriminalität dringender Handlungsbedarf zu bestehen, denn nach wie vor schädigt die organisierte Produktpiraterie die deutsche Wirtschaft jährlich um mehrere Milliarden Euro.⁶⁶⁶ Während der vorsätzliche Verkauf von Plagiaten einen Betrug i.S.d. § 263 StGB darstellt und gem. Abs. 1 mit einem Strafmaß von bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe, in besonders schweren Fällen gem. Abs. 3 sogar mit bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe bestraft werden kann, erscheinen die zuvor dargestellten Höchststrafen deutlich zu milde, da sie selbst im gewerblich betriebenen Fall lediglich eine Höchststrafe von 5 Jahren, in allen anderen Fällen lediglich bis 3 Jahre Freiheitsstrafe vorsehen. Demzufolge sollte das Strafmaß bzgl. organisierter, bandenmäßiger Begehungsformen der Produktpiraterie deutlich angehoben, zumindest aber an das Strafmaß des Betruges gem. § 263 StGB angeglichen werden, um einerseits einen verbesserten Abschreckungseffekt zu erzielen, andererseits der kriminellen Energie und dem wirtschaftlichen bzw. volkswirtschaftlichen Schaden entsprechend Rechnung tragen zu können.

Neben den vorgestellten Regelungen, die der deutsche Gesetzgeber geschaffen hat, sind bereits diverse außergesetzliche Maßnahmen gegen die Produktpiraterie durch die betroffenen Unternehmen entwickelt worden. Diese erstrecken sich z.B. von Untersuchungen von Fälschungen und entsprechender Risikoanalyse als Präventivmaßnahme, organisatorischen Maßnahmen zum Schutz von Marken- und Patentrechten, über produktbezogene Maßnahmen wie z.B. dem Einsatz von Sicherungs- und Überwachungstechnologien bis hin zu politischen Maßnahmen wie z.B. Verbands- oder Lobbyarbeit⁶⁶⁷, um nur einige davon aufzuzählen. Demzufolge soll an dieser Stelle auch nur ein kurzer Gedanke darauf verwendet werden, dass das Gros der Produktpiraterie ihren Ursprung in Asien und vor allem in China hat. Hier sollte in Erwägung gezogen werden, i.S.e. massiveren Abschreckung selbst Ersttättern sowie jedweden beteiligten Firmen aus dem asiatischen Raum

⁶⁶⁶ Grigori, Prävention und Bekämpfung von Marken- und Produktpiraterie, S. 5ff., m.w.N..

⁶⁶⁷ Grigori, Prävention und Bekämpfung von Marken- und Produktpiraterie, S. 72ff., m.w.N.; ähnlich Kleine, Planung von Strategien gegen industrielle Produktpiraterie, S. 46 mit einem Katalog an Beispielen konkreter, unternehmerischer Gegenmaßnahmen; BMU, Einfluss der Nutzungsdauer von Produkten auf ihre Umweltwirkung, S. 264ff..

nicht nur die vorgesehenen Strafen aufzuerlegen, sondern darüber hinaus auch sofortige Einreise- und generellen Handelsverbote auszusprechen.

Zudem sollte insgesamt die Kontrolldichte erhöht werden, was jedoch nur unter Bereitstellung entsprechender Finanzmittel sowie der Erhöhung der vorhandenen Humanressourcen möglich wäre.

5.1.3. Maßnahmen gegen die geplante Obsoleszenz

Die geplante Obsoleszenz bringt das bereits oben geschilderte Problem mit sich, dass eine Strafbarkeit wegen Betruges gem. § 263 StGB regelmäßig an der Beweisbarkeit des Vorsatzes scheitern wird.⁶⁶⁸ Daher erscheinen auch Maßnahmen wie die Einführung eines gesetzlichen Verbotes nach französischem Vorbild eher fraglich.⁶⁶⁹ Allerdings wäre es denkbar und naheliegend, die geplante Obsoleszenz z.B. über die Einführung einer gesetzlichen Regelung zur Mindestnutzungsdauer von Verbraucherprodukten auszuhebeln.⁶⁷⁰ Dies würde einerseits die Aufstellung einer entsprechenden Verbraucherproduktliste in der Art der Frankfurter Tabelle zur Reisepreisminderung⁶⁷¹ oder der Düsseldorfer Tabelle zum Unterhalt⁶⁷² für Verbraucherprodukte und andererseits die Vorgabe der Mindestnutzungsdauer von bestimmten Verbraucherprodukten wie z.B. Computer-Hardware oder anderen elektronischen Geräten voraussetzen. Selbstverständlich bedürfte es dann auch einer entsprechenden Anpassung der aktuellen Gewährleistungsregelungen, die sodann nicht mehr nur generelle, sondern spezielle Regelungen enthalten müssten.

In diesem Kontext böte sich auch eine gesetzliche Verpflichtung der Hersteller von Verbraucherprodukten zum Vorhalten einer angemessenen Ersatzteilversorgung über einen bestimmten Zeitraum an, der ebenfalls inhaltlicher Bestandteil der aufzustellenden Verbraucherproduktliste sein könnte.⁶⁷³

⁶⁶⁸ Vgl. oben unter Gliederungspunkt 4.2.1.3.2..

⁶⁶⁹ Vgl. oben unter Gliederungspunkt 4.2.1.3.2..

⁶⁷⁰ So bereits *BMU*, Einfluss der Nutzungsdauer von Produkten auf ihre Umweltwirkung, S. 283ff.; BT-Drucks. 17/13096 v. 17.04.2013, Antrag zum Ressourcenschutz durch Vorgabe einer Mindestnutzungsdauer für technische Produkte.

⁶⁷¹ Vgl. <<http://www.rechtspraxis.de/frankfurt.htm>>; letzter Aufruf am 10.07.2018.

⁶⁷² Vgl. <http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle/Tabelle-2018/index.php>; letzter Aufruf am 10.07.2018.

⁶⁷³ *BMU*, Einfluss der Nutzungsdauer von Produkten auf ihre Umweltwirkung, Tab. 105, S. 268.

Als ein weiteres Problem im Rahmen der geplanten Obsoleszenz hat sich die Informationsversorgung der Verbraucher herausgestellt, was oben am Beispiel der in Vergessenheit geratenen „Langzeitglühbirne“ aufgezeigt wurde.⁶⁷⁴ Demzufolge erscheint es sinnvoll, zur verstärkten Information und Aufklärung der Verbraucher als weiteres Mittel zum Schutz vor verbraucherrechtswidrigen Handlungen wie derartigen Absprachen, für die Hersteller von Verbraucherprodukten verpflichtend ein für jeden Verbraucher öffentlich einsehbares Register mit technischen Produktinformationen, aber auch mit Fehlermeldungen, Rückrufaktionen, Urteilen über das Produkt usw. als eine Art generelle Informations-Plattform zu schaffen.

5.2. Vorschläge zur Verbesserung des medizinischen Verbraucherschutzes

5.2.1. Maßnahmen gegen irreführende Produktinformationen auf Verpackungen

Es wurde oben aufgezeigt, dass Verbraucher oftmals nicht in der Lage sind, auf den Produktverpackungen aufgebrachte ernstzunehmende Produktinformationen von hohlen Phrasen wie „klinisch erprobt“ oder „dermatologisch getestet“ usw. zu unterscheiden.⁶⁷⁵ Da ein generelles Verbot derartiger Werbemaßnahmen, denn um solche handelt es sich dabei, zu weit ginge, wäre es jedoch denkbar, verpflichtend die wirklich wichtigen und notwendigen Produktinformationen gesondert auf den Produkten bzw. deren Verpackungen anzubringen, so dass es für jedermann sofort möglich ist, relevante Produktinformationen von irrelevanten Informationen zu unterscheiden. Dabei böte es sich z.B. an, die Produktinformationen, ähnlich der auf der Lebensmittel-Informationsverordnung beruhenden Nährwertangaben auf den Lebensmittelverpackungen, auf den Verpackungen der Medizin- oder Kosmetikprodukte in einem umrandeten Kasten, farblich abgesetzt oder auf ähnliche Weise hervorgehoben, anzubringen.

⁶⁷⁴ Vgl. oben unter Gliederungspunkt 4.2.1.3.2..

⁶⁷⁵ Vgl. oben unter Gliederungspunkt 4.2.2.1.2..

5.2.2. Etablierung eines Zulassungsverfahrens für Kosmetikprodukte

Kosmetikprodukte müssen im Gegensatz zu Medizinprodukten keine Tests i.S.e. genormten Zulassungsverfahrens durchlaufen.⁶⁷⁶ Da jedoch auch Kosmetikprodukte aufgrund ihrer Anwendung am menschlichen Körper ein hohes Gefährdungspotential bzgl. der verwendeten Inhaltsstoffe aufweisen, erscheint hier eine Annäherung an die von Medizinprodukten zur Zulassung zwingend zu durchlaufenden Prüfungsverfahren sinnvoll. Hier sollten also entsprechende Prüfungsverfahren und Testreihen gesetzlich vorgeschrieben werden.

5.2.3. Maßnahmen gegen den ärztlichen Abrechnungsbetrug

Im Rahmen der ärztlichen Behandlungsabrechnung hat sich gezeigt, dass es noch diverse Einfallstore für den ärztlichen Abrechnungsbetrug gibt, sowohl im privatärztlichen, als auch im kassenärztlichen Bereich, durch den die Beitragszahler über ihre so steigenden Beiträge unnötig belastet werden.⁶⁷⁷ Hier würde die Etablierung gewisser Mitwirkungspflichten für den Patienten Abhilfe schaffen können. Während z.B. bei der kassenärztlichen Versorgung die bereits oben angesprochene, gem. § 305 Abs. 2 SGB V bestehende Möglichkeit der Quittungsanforderung für Behandlungen für die Kassenpatienten⁶⁷⁸ zur Pflicht gemacht werden und ihnen auch eine Aufbewahrungsverpflichtung für die erhaltenen Quittungen auferlegt werden könnte, wäre es darüber hinaus denkbar, sowohl den privaten, als auch den kassenärztlichen Patienten aufzuerlegen, einen von den Krankenversicherungen halbjährlich oder jährlich vorzulegenden Behandlungsbericht auf Fehler oder Ungereimtheiten zu überprüfen, wobei bzgl. offensichtlicher Fehler eine Rüge- oder Meldepflicht durch die Patienten einzuführen wäre. Für den Fall der Weigerung der Patienten zur Mitarbeit könnte sogar über eine Patientenhaftung nachgedacht werden, sofern es zu schädigenden Ereignissen kommt. Allerdings würde dies natürlich die Fähigkeit zum Lesen und Erfassen der Inhalte solcher Aufstellungen durch die Patienten voraussetzen, was die Frage nach dem passenden Befähigungsmaßstab unausweichlich machen würde. Unproblematisch könnte

⁶⁷⁶ Vgl. oben unter Gliederungspunkt 4.2.2.1.2..

⁶⁷⁷ Vgl. oben unter Gliederungspunkt 4.2.2.3..

⁶⁷⁸ Vgl. oben unter Gliederungspunkt 4.2.2.3.2..

hierbei jedoch das Verbraucherleitbild des EuGH herangezogen und übertragen werden. Auszuklammern wäre dabei natürlich der Bereich der durch den Arzt unnötig erbrachten Leistungen, da dies dem Patienten, wie oben bereits dargestellt⁶⁷⁹, gar nicht gewahr werden kann.

5.3. Vorschläge zur Verbesserung des ernährungsbezogenen Verbraucherschutzes

5.3.1. Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensmittelhygiene und Lebensmittelsicherheit

Es besteht nach der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 seit dem 13. Dezember 2016 für die Hersteller von vorverpackten Lebensmitteln innerhalb der EU die Verpflichtung, über die Nährwerte ihrer Produkte auf den Lebensmittelverpackungen zu informieren.⁶⁸⁰ Darüber hinaus würde es sich anbieten, in Anlehnung an das System der dänischen Lebensmittelüberwachung ein für mit Lebensmitteln arbeitende Betriebe, also z.B. Restaurants, Supermärkte, Imbissbuden, Schlachtbetriebe usw., verpflichtendes Smiley-System einzuführen. Das dänische System beinhaltet dabei die behördliche Vergabe von Noten der Kategorie 1 bis 4 in den Bereichen Hygiene, Teilnahme an bzw. Durchführung von Hygieneschulungen von Mitarbeitern, Wirkung des Eigenkontrollkonzeptes, richtige Produktkennzeichnung sowie das Vorhandensein vorgeschriebener Zulassungen und Aushang des letzten Kontrollrapports. Die Noten werden dabei durch 4 verschiedene Smileys, namentlich ein grinsendes Gesicht (Note 1), ein lächelndes Gesicht (Note 2), ein neutrales Gesicht (Note 3) und ein trauriges Gesicht (Note 4), symbolisiert.⁶⁸¹ So kann einerseits jeder Verbraucher schon auf den ersten Blick erkennen, wie der Betrieb bewertet wurde, andererseits wird so bei den Betrieben auf sehr nachhaltige Art und Weise das Bestreben gefördert, sich allein schon zu Repräsentativzwecken die bestmögliche Note zu sichern.

⁶⁷⁹ Vgl. oben unter Gliederungspunkt 4.2.2.3.2..

⁶⁸⁰ Vgl. <<https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:304:0018:0063:de:PDF>>; letzter Aufruf am 24.07.2018.

⁶⁸¹ Vgl. <<https://www.foedevarestyrelsen.dk/Sider/forside.aspx>>; letzter Aufruf am 10.07.2018.

Auch bei der unzulässigen Verwertung von verdorbenen Schlachtabfällen sowie K1-, K2- und K3-Material für die menschliche Nahrungsmittelproduktion besteht die Möglichkeit, einem Missbrauch weitestgehend Einhalt zu bieten. Ähnlich dem Prozess der Einfärbung von Heizöl mit rotem Färbemittel zur Vermeidung der Nutzung des Heizöls zum Betrieb von Dieselmotoren⁶⁸² müsste eine gesetzliche Verpflichtung für die Schlachtbetriebe eingeführt werden, zumindest das K3-Material, welches bereits oben als das primäre Ausgangsmaterial für die Lebensmittelskandale im Fleischbereich identifiziert wurde⁶⁸³, am Ende eines Arbeitstages mit spezieller Lebensmittelfarbe einzufärben. Es erscheint dabei sinnvoll, die Farbe Blau zu wählen, weil diese Farbe im Lebensmittelbereich so gut wie nicht natürlich vorkommt und zumindest blaue Fleischprodukte äußerst auffällig wären. Das blau eingefärbte K3-Material wäre immer noch z.B. für die Produktion von Hunde- und Katzenfutter verwertbar, würde jedoch aufgrund der Blaufärbung, die in ihrer Färbintensität dem Heizölfärbemittel nicht nachstehen dürfte, bei der Verwendung innerhalb der menschlichen Nahrungsmittelherstellung sofort auffällig. Bzgl. der Mengenkontrolle des blau gefärbten Materials ließe sich anhand der registrierten Schlachtstückzahlen problemlos auf die normalerweise anfallenden Verschnitt- und K3-Materialmengen rückschließen, so dass auf diesem Wege die Zufuhr von nicht für den menschlichen Verzehr vorgesehenen Materials in die menschliche Nahrungskette bestmöglich ausgeschlossen werden könnte. Auf eine ganz ähnliche Maßnahme, nämlich eine Kennzeichnungspflicht mit fluoreszierender Farbe oder durch Geruchsstoffe, hatten sich eigentlich bereits im Jahr 2007 die Verbraucherschutzminister von Bund und Ländern geeinigt⁶⁸⁴, die jedoch bis heute nicht umgesetzt wurde. Darüber hinaus wäre die vieldiskutierte verpflichtende Videodokumentation bestimmter Schlacht- und Verarbeitungsvorgänge in Schlachtbetrieben⁶⁸⁵ auch unter tierschutzrechtlichen Aspekten empfehlenswert und würde letztlich betrügerischen Handlungen weiter vorbeugen. Es versteht sich von selbst, dass dabei auch die Durchführung von entsprechenden staatlichen Kontrollen mit dem Vorhalten entsprechender Kontrol-

⁶⁸² In Deutschland ist Heizöl ordnungsgemäß zu kennzeichnen. Dies erfolgt durch Beimischung der in § 2 Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV) gelisteten Stoffe.

⁶⁸³ Vgl. oben unter Gliederungspunkt 4.2.3.1..

⁶⁸⁴ Vgl. <https://www.proplanta.de/Agrar-Nachrichten/Verbraucher/Schlachtabfaelle-sollen-in-Deutschland-kuenftig-engefaerbt-werden_article1189774476.html>, letzter Aufruf am 07.07.2018.

⁶⁸⁵ Vgl. <<https://www.wir-sind-tierarzt.de/2017/04/videoueberwachung-schlachthoefe/>>, letzter Aufruf am 07.07.2018.

leure notwendig werden würde, was in Anbetracht des möglichen Gefährdungspotentials durch verbraucherrechtswidrige Handlungen in diesem Bereich aber als durchaus vertretbar erscheint.

5.3.2. Einführung einer Sondersteuer zum Schutz der Verbraucher vor besonders zuckerhaltigen Lebensmitteln

Zucker, der in Getränken wie Limonaden usw. gelöst ist, hat keine sättigende Wirkung, sondern erhöht lediglich sehr schnell den Blutzuckerspiegel. Die Folge dessen ist, dass die Bauchspeicheldrüse vermehrt Insulin produziert, wodurch eine vermehrte Zuckeraufnahme der Zellen initiiert wird. Das damit verbundene Absinken des Blutzuckerspiegels führt wiederum dazu, dass der Appetit auf Zucker erneut ansteigt.

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfiehlt daher den Regierungen, eine Sondersteuer i.H.v. mindestens 20 Prozent auf zuckerhaltige Getränke zu erheben, da so die Anzahl der an Übergewicht, Fettleibigkeit, Diabetes und Karies leidenden Menschen deutlich reduziert werden könnte. 2015 seien weltweit etwa 42 Millionen Kinder unter 5 Jahren übergewichtig oder fettleibig gewesen, was eine Steigerung von 11 Prozent in den letzten 15 Jahren bedeute. Darüber hinaus sei zwischen 1980 und 2014 die Anzahl der weltweiten Diabeteserkrankungen von 108 Millionen auf 424 Millionen gestiegen, was ebenfalls dem erhöhten Zuckerkonsum der Menschen zuzuschreiben sei.⁶⁸⁶ Der übermäßige Konsum von stark zuckerhaltigen Getränken und Nahrungsmitteln ist nachweislich gesundheitsschädlich⁶⁸⁷ und schädigt damit sowohl das Gesundheitssystem, als auch die allgemeine Volksgesundheit und so natürlich die Gesamtwirtschaft des Landes. Die WHO-Empfehlung sollte daher in Deutschland uneingeschränkt umgesetzt werden. Zusätzlich sollte eine solche Zuckersteuer auch auf besonders ungesunde, weil stark zuckerhaltige andere Lebensmittel, erhoben werden.

⁶⁸⁶ Vgl. <<http://www.who.int/mediacentre/news/releases/2016/curtail-sugary-drinks/en/>>; letzter Aufruf am 10.07.2018.

⁶⁸⁷ *Bartl/Bartl*, Osteoporose-Manual, S. 90; *Ziegler*, Zucker, die süße Droge, m.w.N..

5.3.3. Vermeidung von Täuschungen im Bereich der Bio-Lebensmittel

Wie oben gezeigt wurde, ist der Markt für Bio-Produkte ein ständig expandierender Bereich, der auch immer mehr ausländische Anbieter auf den Plan ruft.⁶⁸⁸ Da im nichteuropäischen Ausland eine Zertifizierung von Bio-Siegeln nach europäischen Standards nicht erfolgt und mitunter der illegale Kauf von Bio-Zertifikaten wie in China möglich ist, können hier lediglich verstärkte Importkontrollen das Mittel der Wahl sein. Dabei empfiehlt es sich, ausländische Verwender gefälschter Bio-Zertifikate bereits bei Erstverstößen konsequent mit entsprechenden Bußgeldern und auch Handelssperren zu belegen.

Darüber hinaus erscheinen Urteile wie das oben beschriebene Urteil des Landgerichts Kiel zum Betrug mit den Bio-Eiern⁶⁸⁹ als nicht weitgehend genug, denn eine verhängte Geldstrafe, die in ihrer Höhe nicht einmal die erzielten Einnahmen erreicht, hat verhältnismäßig geringen Abschreckungswert. Es sollte daher in diesem Bereich neben den Verschärfungen der Kontrollen eine drastische Anhebung des normierten Mindeststrafrahmens erfolgen, um den Gerichten damit die Möglichkeit zu nehmen, zu milde Urteile zu fällen. Darüber hinaus sollte über weitere Maßnahmen wie die verpflichtende Erteilung von Berufsverboten usw. bei entsprechenden Verurteilungen nachgedacht werden.

5.4. Vorschläge zur Verbesserung des wirtschaftlichen und des sozialen Verbraucherschutzes

5.4.1. Maßnahmen zur Schaffung von Transparenz im Bereich der Billigstromverträge

Es wurde oben gezeigt, dass sich Billigstromanbieter seit der Öffnung des Strommarktes oftmals irreführender Mittel bedienen, um Neukunden langfristig an sich zu binden.⁶⁹⁰ Um dem vorzubeugen, sollte im Bereich der Billigstromangebote eine Transparenzverpflichtung eingeführt werden. Zudem sollte die Verpflichtung eingeführt werden, ehemals genutzte Firmennamen z.B. in einer „Firmenhistorie“

⁶⁸⁸ Vgl. oben unter Gliederungspunkt 4.2.3.3..

⁶⁸⁹ Vgl. oben unter Gliederungspunkt 4.2.3.3.1..

⁶⁹⁰ Vgl. oben unter Gliederungspunkt 4.2.4.1..

für jedermann ersichtlich angeben zu müssen, um so zu vermeiden, dass ein durch das Unternehmen erworbener schlechter Ruf durch Umbenennung des Unternehmens leicht abgelegt werden kann.

5.4.2. Maßnahmen zur Schaffung von Transparenz im Bereich der Pelzverarbeitung in der Bekleidungsbranche

Bei der Verarbeitung von Pelz muss in den Bekleidungsstücken gem. Art. 12 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 der Hinweis angebracht sein, dass nichttextile Teile tierischen Ursprungs enthalten sind. Ein Verstoß hiergegen stellt gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 TextilKennzG eine Ordnungswidrigkeit dar und kann gem. § 12 Abs. 2 TextilKennzG mit einer Geldbuße i.H.v. bis zu 10.000,- Euro bestraft werden. Darüber hinaus können gem. Abs. 3 der Norm die Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, eingezogen werden. In Anbetracht des Umstandes, dass die Verwendung von billig produzierten Marderhundpelzen in der Bekleidungsindustrie z.Tl. immer noch günstiger ist, als die Verwendung von Kunstpelz, liegt es für viele Bekleidungsproduzenten nahe, sich der günstigeren Produktionsvariante zu bedienen. Daran ist insoweit auch überhaupt nichts auszusetzen, allerdings ist es nicht akzeptabel, wenn die Verwendung dieser Pelzprodukte zugunsten einer günstigen Verkaufspolitik verschleiert wird und dafür, wenn überhaupt Kontrollen erfolgen, lediglich mit einem Ordnungsgeld i.H.v. 10.000,- Euro gerechnet werden muss. Auch erscheint es sinnlos, wenn für die Hersteller die Einziehung der betreffenden Gegenstände lediglich ein theoretisches Damoklesschwert darstellt, denn das Problem ist auch hier die praktische Anwendung der gesetzlichen Vorgaben. Die notwendigen Kontrollen erfolgen nämlich nur derart selten, dass sich die Hersteller kaum Sorgen darum machen müssen, erwischt zu werden. So wurde durch Recherchen des ARD-Wirtschaftsmagazins „plusminus“ herausgefunden, dass in Baden-Württemberg, Hessen, Sachsen, Brandenburg und Schleswig-Holstein überhaupt keine Kontrollen durchgeführt werden, in Bayern, dem Saarland, Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern und Hamburg lediglich vereinzelte Stichprobenkontrollen stattfinden und in den restlichen Bundesländern die Kontrollen Aufgabe der Städte und Landkreise sind, diese jedoch auch hier

nur ganz vereinzelt stattfinden.⁶⁹¹ Es ist folglich anzuraten, zunächst einmal ein entsprechendes Kontrollsystem zu etablieren, damit der Ordnungswidrigkeitenkatalog des Textilkennzeichnungsgesetzes nicht auch weiterhin ein ungefährlicher Papiertiger mit stumpfen Krallen und Zähnen bleibt, sondern ordnungsgemäß Anwendung findet.

⁶⁹¹ Vgl. <<http://story.br.de/pelze-tierschutz/>>; letzter Aufruf am 11.07.2018.

Kapitel 6: Ausgewählte zivilrechtliche Auswirkungen

Es stellt sich im Rahmen der Bearbeitung auch die Frage nach möglichen zivilrechtlichen Auswirkungen, die betrugsrelevante verbraucherrechtswidrige Handlungen mit sich bringen könnten. Exemplarisch soll dazu nachfolgend einerseits erörtert werden, inwieweit durch Irreführungen über das Bestehen von Ansprüchen des Unternehmers bzw. das Nichtbestehen von Ansprüchen des Verbrauchers verursachte Verjährungen über § 823 Abs. 2 BGB kompensiert werden können. Andererseits soll die Anfechtbarkeit abgegebener Willenserklärungen wegen Täuschung oder Drohung gem. § 123 Abs. 1 BGB näher betrachtet werden.

6.1. Kompensation von durch verbraucherrechtswidrige Handlungen ausgeheilten Verjährungsfristen bei Irreführungen über das Nichtbestehen von Ansprüchen des Verbrauchers bzw. das Bestehen von Ansprüchen des Unternehmers über § 823 Abs. 2 BGB

§ 194 Abs. 1 BGB definiert einen Anspruch als das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen verlangen zu können. Dieses Recht unterliegt gem. § 194 Abs. 1 BGB der Verjährung. Unter Verjährung versteht man dabei den Ablauf von Zeit, durch den der Schuldner eines Anspruchs ein Leistungsverweigerungsrecht erhält. Wenn ein Anspruch verjährt ist, ist für den Schuldner gem. § 214 Abs. 1 BGB das Recht gegeben, gegenüber dem Gläubiger die Leistung zu verweigern. Die regelmäßige Verjährung privatrechtlicher Ansprüche beträgt gem. § 195 BGB 3 Jahre. Sie kann im Rahmen der Anwendung des § 199 Abs. 2 BGB höchstens 30 Jahre betragen. Diese Begrenzung macht auch insofern Sinn, als dass ein Recht nicht ohne zeitliche Begrenzung ausgeübt werden und so der Wahrung des Rechtsfriedens Vorrang vor dem Bedürfnis nach einem in jedweder Hinsicht umfassenden Schutz subjektiver Rechte gegeben werden soll.⁶⁹²

Wenn nun ein Unternehmer einen Verbraucher z.B. darüber in die Irre führt, dass entweder ein nicht existenter Anspruch des Unternehmers gegen den Verbraucher doch gegeben ist, oder ein gegebener Anspruch des Verbrauchers gegen den Un-

⁶⁹² *Schade*, Wirtschaftsprivatrecht, Rn. 197ff.; *Zerres*, Bürgerliches Recht, S. 121; *Boemke/Ulrici*, BGB AT, S. 426; *Völker*, Bürgerliches Recht kompakt, S. 36ff.

ternehmer nicht existiert, der Verbraucher in der Folge seinen Anspruch gegen den Unternehmer nicht mehr durchsetzt und der Anspruch sodann verjährt, stellt sich die Frage, ob die eingetretene Anspruchsverjährung kompensierbar ist.

Beispiel 1: Verbraucher A hat gegen Unternehmer B einen durchsetzbaren Anspruch im Wert von 500,- Euro. Da Unternehmer B den Anspruch nicht befriedigen möchte, täuscht er Verbraucher A derart, dass dieser in der Folge eines kausal auf der Täuschungshandlung beruhenden Irrtums den Anspruch nicht durchsetzt und der Anspruch alsbald verjährt ist. Sieben Jahren nach der Verjährung des Anspruchs wird Verbraucher A in einem Gespräch mit einem Juristen klar, dass er von Unternehmer B getäuscht wurde und einem entsprechenden Irrtum unterlag. Dem Versuch, den Anspruch dennoch durchzusetzen und von B den Anspruchswert i.H.v. 500,- Euro erstattet zu bekommen, hält dieser die Einrede der Verjährung entgegen, so dass der Anspruch für A nicht mehr durchsetzbar ist.

Würde man im vorliegenden Fall nun ausschließlich die Anspruchsverjährung im Auge behalten, würde sich Verbraucher A mit dem Verlust seiner 500,- Euro abfinden müssen.

Es ist jedoch auch eine deliktische Haftung des Unternehmers B gem. § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. einem Schutzgesetz zu berücksichtigen.

Die Voraussetzung dafür wäre zunächst, dass Unternehmer B gegen ein Schutzgesetz i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB verstoßen haben müsste, wobei unter Schutzgesetz nicht bloß Gesetze im formellen Sinn, sondern jede Rechtsnorm i.S.d. Art. 2 EGBGB zu verstehen ist.⁶⁹³ Vorliegend hat B durch seine Irreführung, dem kausal auf dieser Täuschungshandlung beruhenden Irrtum des A sowie der irrumsbedingten Vermögensverfügung, die im Unterlassen des Geltendmachens des Anspruches durch A zu erkennen ist sowie zuletzt eines eingetretenen Vermögensschadens, der in der Nichtdurchsetzung des Anspruchs bis zu dessen Verjährung besteht, den objektiven Tatbestand des Betruges gem. § 263 StGB erfüllt.

Darüber hinaus müsste B auch den subjektiven Tatbestand des Betruges gem. § 263 StGB erfüllt haben. Der subjektive Tatbestand des Betruges setzt Vorsatz und

⁶⁹³ *Sprau* in: Palandt, BGB, § 823 Rn. 56a; *Teichmann* in: Jauerning, Bürgerliches Gesetzbuch, § 823 Rn. 43; *Staudinger* in: Schulze Hk-BGB, § 823 Rn 143; *Zerres*, Bürgerliches Recht, S. 367.

Bereicherungsabsicht voraus.⁶⁹⁴ B wusste, was er tat und wollte dies auch, hat demzufolge wissentlich und willentlich, mithin vorsätzlich bzgl. der Verwirklichung der objektiven Tatbestandsmerkmale gehandelt. Zudem hatte er die Absicht, sich rechtswidrig zu bereichern. Damit ist auch der subjektive Tatbestand des Betruges verwirklicht.

Auch kann davon ausgegangen werden, dass B sowohl rechtswidrig, als auch schuldhaft gehandelt hat.

B hat folglich den Straftatbestand des Betruges gem. § 263 StGB erfüllt.

§ 263 StGB bezweckt nicht lediglich den Schutz der Allgemeinheit, sondern dient auch gerade dazu, den Einzelnen zu schützen und stellt demnach ein Schutzgesetz i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB dar. Darüber hinaus muss der Schutzgesetzverstoß adäquat kausal einen entsprechenden Schaden verursacht haben. Vorliegend ist der Schaden im Nichtgeltendmachen des Anspruches zu erkennen, wobei ein direkter Kausalzusammenhang zwischen der Handlung und der Verletzung gegeben ist. Als weitere Voraussetzung muss der Verstoß auch rechtswidrig sein. Wie bei § 823 Abs. 1 BGB wird auch bei § 823 Abs. 2 BGB die Rechtswidrigkeit durch die Schutzgesetzverletzung indiziert, vorliegend also durch die Erfüllung des Betruges gem. § 263 StGB. Zuletzt erfordert § 823 Abs. 2 BGB ein Verschulden. Ein Verschulden des Unternehmers B ist vorliegend ebenfalls bereits im Rahmen der Erfüllung des Betruges gegeben.

Es kann also festgehalten werden, dass im vorliegenden Fall ein Anspruch des Verbrauchers A gegen den Unternehmer B auf Schadensersatz aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 StGB entstanden ist.

§ 823 Abs. 2 BGB unterliegt der regelmäßigen 3-jährigen Verjährung gem. § 195 BGB. Der Beginn der Verjährungsfrist richtet sich dabei nach § 199 Abs. 1 BGB. Hiernach beginnt die Verjährungsfrist erst mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden und der Gläubiger von den die Ansprüche begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat, oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Verbraucher B hat erst nach sieben Jahren Kenntnis von dem Betrug erhalten. Zudem ist ihm auch keine grobe Fahrlässigkeit

⁶⁹⁴ *Mitsch*, Strafrecht BT2, S. 334; *Wessels/Hillenkamp*, Strafrecht BT 2, Rn. 581ff., m.w.N.; *Fischer*, StGB, § 263 Rn. 179.

bzgl. des Zeitpunktes der Kenntniserlangung zu unterstellen. Demzufolge beginnt die Verjährung des Anspruchs auf Schadensersatz aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 StGB erst mit Ablauf des Jahres, in dem Verbraucher A mit dem Juristen gesprochen und den Betrug des Unternehmers B erkannt hat.

Da also noch keine Verjährung eingetreten ist, hat A gegen B einen Anspruch auf Schadensersatz gem. § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 StGB.

Beispiel 2: Unternehmer B spiegelt dem Verbraucher A vor, gegen diesen einen durchsetzbaren Anspruch im Wert von 500,- Euro zu haben. A glaubt dem B und leistet an B. Sieben Jahre nach der Verfügung wird Verbraucher A in einem Gespräch mit einem Juristen klar, dass er von Unternehmer B in die Irre geführt wurde.

Verbraucher A könnte nun gegen Unternehmer B einen Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. einem Schutzgesetz haben.

Die Voraussetzung dafür wäre zunächst, dass Unternehmer B gegen ein Schutzgesetz i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB verstoßen haben müsste. B hat durch sein Handeln, genau wie im Beispiel 1, den Straftatbestand des Betruges gem. § 263 StGB verwirklicht und damit gegen ein Schutzgesetz i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB verstoßen. § 823 Abs. 2 BGB unterliegt der regelmäßigen Verjährung gem. § 195 BGB. Der Beginn der Verjährung richtet sich nach § 199 BGB. Auch hier ist A erst nach sieben Jahren durch das Gespräch mit dem Juristen der Betrug des B gewahr geworden, so dass § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB Anwendung findet, wonach die Verjährung erst mit Ablauf des Jahres beginnt, in dem der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Auch vorliegend ist A keine grobe Fahrlässigkeit bzgl. des Zeitpunktes der Kenntniserlangung vorzuwerfen, so dass die Verjährung erst mit Ende des Jahres zu laufen beginnt, in dem das Gespräch mit dem Juristen stattgefunden hat.

Da also noch keine Verjährung eingetreten ist, hat A gegen B einen Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 StGB.

Es ist also festzuhalten, dass durch betrugsrelevante Irreführungen über das Nichtbestehen von Ansprüchen des Verbrauchers bzw. das Bestehen von Ansprü-

chen des Unternehmers eingetretene Anspruchsverjährungen über § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. einem Schutzgesetz wie z.B. dem Betrug gem. § 263 StGB kompensiert werden können.

6.2. Die Anfechtbarkeit abgegebener Willenserklärungen wegen arglistiger Täuschung gem. § 123 Abs. 1 1. Alt. BGB

§ 123 BGB schützt die rechtsgeschäftliche Entschließungsfreiheit und beruht auf dem Gedanken, dass eine Willenserklärung nur in dem Fall Ausdruck der rechtsgeschäftlichen Selbstbestimmung ist, wenn sich die zugrunde liegende Willensbildung ohne arglistige Täuschung und widerrechtliche Drohung vollzogen hat.⁶⁹⁵ In Anlehnung an die Forschungsfrage der vorliegenden Arbeit soll sich nachfolgend lediglich der ersten Variante des § 123 Abs. 1 BGB, der arglistigen Täuschung, gewidmet werden, denn verbraucherrechtswidrige Handlungen beinhalten ja primär die Täuschung der Verbraucher, die ja auch für die Anwendbarkeit des Strafgesetzes des Betruges gem. § 263 StGB Grundvoraussetzung ist.

Die Anfechtung einer abgegebenen Willenserklärung gem. § 123 Abs. 1 BGB ist ein Gestaltungsrecht, welches gem. § 143 Abs. 1 BGB mittels Erklärung des Anfechtenden gegenüber dem Anfechtungsgegner ausgeübt wird.⁶⁹⁶ Sie muss nicht explizit den Begriff „Anfechtung“ beinhalten, sondern die Anfechtung lediglich hinlänglich zum Ausdruck bringen, kann demnach also auch konkludent erfolgen.⁶⁹⁷ Die Wirkung der Anfechtung ist in § 142 BGB geregelt. Hiernach ist gem. Abs. 1 die Folge die Vernichtung des angefochtenen Rechtsgeschäfts ex tunc. Die Anfechtung ist gem. § 124 Abs. 1 BGB innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Täuschung oder der Drohung möglich.⁶⁹⁸ Wenn seit Abgabe der Willenserklärung hingegen mehr als zehn Jahre vergangen sind, ist eine Anfechtung gem. § 124 Abs. 3 BGB nicht mehr möglich. Ebenso ist eine Anfechtung

⁶⁹⁵ *Ellenberger* in: Palandt, BGB, § 123 Rn. 1; *Mansel* in: Jauerning, Bürgerliches Gesetzbuch, § 123 Rn. 1; *Dörner* in: Schulze Hk-BGB, § 123 Rn. 1.

⁶⁹⁶ *Bönninghaus*, BGB Allgemeiner Teil II, Rn. 331; *Medicus*, Allgemeiner Teil des BGB, Rn. 81 ff.; *Förster*, Allgemeiner Teil des BGB, Rn. 403.

⁶⁹⁷ *Müssing*, Wirtschaftsprivatrecht, S. 125; *Förster*, Allgemeiner Teil des BGB, Rn. 361; *Ring/Siebeck/Woitz*, Privatrecht für Wirtschaftswissenschaftler, S. 76; *Ellenberger* in: Palandt, BGB, § 123 Rn. 4.

⁶⁹⁸ Ein Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 StGB kann damit also die kürzere Anfechtungsfrist des § 124 BGB überspielen. Vgl. hierzu z.B. *Armbrüster* in: MüKo BGB, § 123 Rn. 90.

in dem Fall ausgeschlossen, in dem das zugrunde liegende Rechtsgeschäft vom Anfechtungsberechtigten bestätigt wurde, § 144 Abs. 1 BGB. Darüber hinaus unterliegt die Anfechtung dem Grundsatz von Treu und Glauben gem. § 242 BGB.

Wenn eine Willenserklärung im Zuge einer erfolgten arglistigen Täuschung abgegeben wird, ist diese Willenserklärung gem. § 123 Abs. 1 1. Alt. BGB anfechtbar. Die arglistige Täuschung bei § 123 Abs. 1 BGB beinhaltet wie beim Betrug gem. § 263 StGB zunächst das Vorspiegeln falscher Tatsachen, das Entstellen wahrer Tatsachen oder das Unterdrücken wahrer Tatsachen.⁶⁹⁹ Es bedarf hierbei lediglich der Absicht, einen Irrtum zu erregen, einer Bereicherungsabsicht oder eines Vermögensschadens wie beim Betrug gem. § 263 StGB bedarf es hingegen nicht.⁷⁰⁰ Es bedarf des weiteren eines Kausalzusammenhangs zwischen dem Irrtum und der Abgabe der dem Rechtsgeschäft zugrunde liegenden abgegebenen Willenserklärung.⁷⁰¹ Darüber hinaus ist die Widerrechtlichkeit der Täuschung Voraussetzung der Anfechtung.⁷⁰² Die letzte Voraussetzung ist die Arglistigkeit der Täuschung, wobei derjenige arglistig handelt, der darum weiß und will, dass ein Getäuschter eine Willenserklärung abgibt, die er ohne die Täuschungshandlung nicht abgegeben hätte, mithin diesbezüglich vorsätzlich handelt.⁷⁰³ Unter den benannten Voraussetzungen besteht demnach die Möglichkeit, abgegebene Willenserklärungen, die auf verbraucherrechtswidrigen Handlungen beruhen, gem. § 123 Abs. 1 1. Alt. BGB anzufechten.

⁶⁹⁹ Ring/Siebeck/Woitz, Privatrecht für Wirtschaftswissenschaftler, S. 75.

⁷⁰⁰ Klunzinger, Einführung in das Bürgerliche Recht, S. 179; Gaul, Handelsrecht, S. 40; Clauss, Anfechtungsrechte bei Wertpapiergeschäften, S. 100.

⁷⁰¹ Ellenberger in: Palandt, BGB, § 123 Rn. 24.

⁷⁰² Ellenberger in: Palandt, BGB, § 123 Rn. 10; Armbrüster in: MüKo StGB, § 123 Rn. 18.

⁷⁰³ Ellenberger in: Palandt, BGB, § 123 Rn. 2; Schwab/Löhnig, Einführung in das Zivilrecht, Rn. 635, m.w.N.; Bönninghaus, BGB Allgemeiner Teil II, Rn. 408.

Kapitel 7: Zusammenfassung und Fazit

7.1. Zusammenfassung

Es war die Zielsetzung der vorliegenden Arbeit, darzustellen, was der Betrugstatbestand des § 263 StGB im Verbraucherschutz leistet bzw. wie mittels der Anwendung der gesetzlichen Betrugsregelungen der Verbraucherschutz unterstützt werden kann. Darüber hinaus sollte die Arbeit aber auch eine Übersicht u.a. über die historische Entwicklung des Verbraucherschutzes, wichtige Instrumente des Verbraucherschutzes, die Veränderung verbraucherrechtswidriger Handlungen im Laufe der Zeit und des technischen Fortschritts sowie die mögliche unionsrechtliche Einflussnahme auf den deutschen Verbraucherschutz, z.B. über die Betrugsstrafbarkeit, geben. Zudem sollten u.a. im Rahmen eines Exkurses einige Vorschläge und Anregungen zur Verbesserung der gegebenen Verbraucherschutzsituation unterbreitet werden.

Zu diesem Zweck wurden im ersten Kapitel der Arbeit nach einem Blick auf die Legaldefinition des Verbraucherbegriffs, des Verbraucherschutzes und einer Darstellung wichtiger Eckdaten innerhalb der historischen Entwicklung des Verbraucherschutzes die aktuelle Verbraucherschutzsituation in Deutschland, die Instrumente des Verbraucherschutzes, der Begriff der Verbraucherrechtswidrigkeit sowie die Begriffe des flüchtigen und des verständigen Verbrauchers aufgearbeitet. Im Anschluss daran wurde die Frage danach beantwortet, warum es nicht sinnvoll ist, den Verbraucherschutz lediglich den Verbrauchern selbst sowie den Verbraucherschutzverbänden zu überlassen, sondern der behördliche Verbraucherschutz eine zwingende Notwendigkeit ist, da der Staat deutlich bessere Möglichkeiten der Kontrolle und Überwachung hat, daneben jedoch den privaten Institutionen im Zusammenspiel mit den staatlichen Einrichtungen eine wichtige ergänzende Rolle gerade im Bereich der gegenseitigen Kontrolle zukommt. Danach wurde die bisherige Rolle des Strafrechts bei der Durchsetzung des Verbraucherschutzes näher beleuchtet. Es wurde dabei festgestellt, dass der Sinn und Zweck von Strafen im Allgemeinen und des Strafrechts im Besonderen im Schutz der Rechtsgüter und Interessen besteht, die einer jeweiligen Gemeinschaft wichtig sind. Auf die bisherige Rolle des Strafrechts bei der Durchsetzung des Verbraucherschutzes bezogen

bedeutet dies, dass dem Strafrecht neben einem geringen Anteil an Vergeltung primär eine Präventivrolle zuzusprechen ist.

Im zweiten Kapitel der Arbeit wurde zunächst die Betrugsstrafbarkeit gem. § 263 StGB vorgestellt, wobei nach einer allgemeinen Darstellung im Rahmen des objektiven Tatbestandsmerkmals der Täuschung die verschiedenen Täuschungsformen vorgestellt wurden. Hierbei wurde die Dreiteilung der Täuschungsformen (durch Vorspiegeln falscher Tatsachen, durch Entstellen wahrer Tatsachen sowie durch Unterdrücken wahrer Tatsachen) als umständlich und missverständlich herausgearbeitet und vorgeschlagen, dass die drei Täuschungsformen besser unter dem Sammelbegriff „Täuschung über Tatsachen“ zusammengefasst werden sollten. Sodann wurde die opferorientierte Auslegung der Täuschungshandlung sowie die Einflussnahme des Unionsrechts auf die deutsche Betrugsstrafbarkeit behandelt. Im Ergebnis war bzgl. der Einflussnahme den Argumenten des BGH zu folgen, nach denen eine richtlinienkonforme Auslegung des Betrugstatbestandes nicht so weit gehen dürfe, dass dadurch der Schutzbereich des § 263 StGB gegenüber intellektuell oder situativ nicht dem Durchschnitt entsprechenden Verbrauchern eingeschränkt und keine Einschränkung des strafrechtlichen Rechtsgüterschutzes erfolgen dürfe. Im Rahmen der Betrachtung des Irrtums wurde nach der Darstellung des Verhältnisses von Täuschung und Irrtum zueinander ein besonderes Augenmerk auf die victimo-dogmatischen sowie teleologischen Ansätze zur Opfermitverantwortung gelegt, wobei bei der sich anschließenden Bewertung zu dem Ergebnis gekommen wurde, dass weder die victimo-dogmatischen, noch die teleologischen Ansätze zu überzeugen vermögen und daher abzulehnen sind. Den Abschluss des zweiten Kapitels bildeten sodann die Darstellung von Vermögensverfügung und Vermögensschaden sowie in der gebotenen Kürze die Darstellung des subjektiven Tatbestandes, der Rechtswidrigkeit und der Schuld beim Betrug gem. § 263 StGB.

Das dritte Kapitel der Arbeit befasste sich zunächst mit der quantitativen Veränderung der Betrugstaten zwischen 1953 und 2015, wobei festgestellt werden musste, dass Zeitreihenvergleiche aufgrund vielfältigster Faktoren wie z.B. Veränderungen in der Sozialstruktur oder dem Nachwachsen geburtenstarker Jahrgänge lediglich mit großer Vorsicht interpretierbar sind. Dennoch konnten bzgl. der über die Jahre hinweg erfolgten Veränderungen der Betrugstaten insgesamt fünf verschie-

dene Phasen festgestellt werden. Ebenfalls im dritten Kapitel wurde die Nutzung ausgewählter „Neuer Medien“ im Zuge des technischen Fortschritts zur Begehung von Betrugstaten thematisiert, wobei in Ermangelung einer bisher gegebenen adäquaten Definition des Begriffs „Neue Medien“ eine solche Definition entsprechend herausgearbeitet wurde. Nach dieser Definition sind als Neue Medien nun solche Medien zu verstehen, die seit dem Beginn des Computerzeitalters aufkamen und bei denen Computertechnologie An- oder Verwendung findet. Im weiteren Verlauf des dritten Kapitels wurde als weiteres zentrales Strafgesetz bzgl. verbraucherrechtswidriger Handlungen mit Bezug auf die Neuen Medien der Computerbetrug gem. § 263a StGB vorgestellt und im Anschluss daran ein Blick auf die Entwicklung des Cybercrime, welche sowohl tabellarisch, als auch graphisch dargestellt wurde, geworfen und entsprechend bewertet. Den Abschluss des dritten Kapitels machte schließlich die Vorstellung einer Auswahl von weiteren, neben dem Computerbetrug durch die Neuen Medien verursachten strafrechtsrelevanten Gesetzesanpassungen.

Das vierte Kapitel beschäftigte sich sodann mit den verbraucherrechtswidrigen Handlungen in Bezug auf die objektiven Tatbestandsmerkmale der Täuschung und des Irrtums innerhalb der Betrugsstrafbarkeit gem. § 263 StGB. Hier wurde, nachdem festzustellen war, dass bis heute keine einheitliche Definition von Verbraucherschutzbereichen existiert, zunächst eine entsprechende Definition vorgenommen. Im Ergebnis wurden dabei vier verschiedene Verbraucherschutzbereiche festgelegt, namentlich der technische, der medizinische, der ernährungsbezogene sowie zuletzt der wirtschaftliche und soziale Verbraucherschutz. Unter diese vier Kategorien wurden sodann verschiedene verbraucherrechtswidrige Handlungen anhand von Fallbeispielen gestellt, wobei i.d.R. nach einer Einleitung ein Sachverhalt vorgestellt wurde, der dann im Rahmen einer Bewertung gerade in Hinblick auf die objektiven Tatbestandsmerkmale der Täuschung und des Irrtums sowie auf spezifische Besonderheiten hin aufgearbeitet wurde. Selbstverständlich konnten die so vorgestellten verbraucherrechtswidrigen Handlungen dabei lediglich einen kleinen Ausschnitt skizzieren, doch ging es auch nicht darum, eine vollständige Katalogisierung sämtlicher verbraucherrechtswidriger Handlungen vorzunehmen, sondern darum, für solche Handlungen zu sensibilisieren und deutlich zu machen, dass selbst in einem Land wie Deutschland, in dem dem Verbraucherschutz bereits ein vergleichsweise hoher Stellenwert eingeräumt ist, für die Ver-

braucher eine nicht zu unterschätzende Gefahr durch Betrugstaten droht sowie festzustellen, was das Strafgesetz des Betruges gem. § 263 StGB für den Verbraucherschutz leistet und darüber hinaus noch mehr leisten könnte.

Im fünften Kapitel wurden sodann im Rahmen eines Exkurses Maßnahmen vorgeschlagen, die zur Verbesserung der gegebenen Verbraucherschutzsituation beitragen könnten. Hierbei wurde direkter Bezug auf die in den vier Verbraucherschutzkategorien in Kapitel vier vorgestellten Fälle genommen.

Das sechste Kapitel der Arbeit hatte schließlich ausgewählte zivilrechtliche Auswirkungen zum Gegenstand, die durch verbraucherrechtswidrige Handlungen verursacht werden können. Hier wurden als Beispiele einerseits die Kompensation von durch verbraucherrechtswidrige Handlungen ausgehebelten Verjährungsfristen bei Irreführungen über das Nichtbestehen von Ansprüchen des Verbrauchers bzw. das Bestehen von Ansprüchen des Unternehmers über § 823 Abs. 2 BGB, andererseits die Anfechtbarkeit abgegebener Willenserklärungen wegen arglistiger Täuschung gem. § 123 Abs. 1 1. Alt. BGB behandelt. Im Ergebnis wurde dabei einerseits festgestellt, dass durch betrugsrelevante Irreführungen über das Nichtbestehen von Ansprüchen des Verbrauchers bzw. das Bestehen von Ansprüchen des Unternehmers eingetretene Anspruchsverjährungen über § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. einem Schutzgesetz wie z.B. dem Betrug gem. § 263 StGB kompensiert werden können. Andererseits konnte herausgearbeitet werden, dass abgegebene Willenserklärungen, die auf verbraucherrechtswidrigen Handlungen beruhen, gem. § 123 Abs. 1 1. Alt. BGB anfechtbar sind.

7.2. Fazit

Die Arbeit hat deutlich gemacht, dass, obwohl in Deutschland dem Verbraucherschutz ein bereits hoher Stellenwert eingeräumt ist, dennoch bei den grundlegenden Voraussetzungen zu schließende Lücken bestehen, was schon am Beispiel der nicht oder nur völlig unzureichend vorhandenen interbehördlichen Vernetzung festgemacht wurde. Hier ist der Appell an die zuständigen Stellen eine dringende Nachbesserung.

Ebenso wurde festgestellt, dass die Umsetzung adäquater Verbraucherschutzmaßnahmen leider oftmals völlig unnötig daran scheitert, dass z.B. bestehende gesetzliche Regelungen nicht angewendet, oder notwendige Kontrollen aufgrund nicht entsprechend vorgehaltener Humanressourcen nicht durchgeführt werden bzw. nicht durchgeführt werden können, was ein an sich völlig unhaltbarer Zustand ist, der dringend abgestellt werden muss.

Zudem wurde in der Arbeit neben der Entwicklung einer eigenen Definition des Begriffes der Neuen Medien eine eigene Definition von Verbraucherschutzbereichen entwickelt.

Bezüglich der Kernfrage der Arbeit, inwieweit durch die Anwendung der gesetzlichen Betrugsregelungen der Verbraucherschutz unterstützt wird bzw. werden kann, konnte aufgezeigt werden, dass diesen Regelungen eine ganz zentrale Rolle im Kampf gegen verbraucherrechtswidrige Handlungen zukommt bzw. zukommen könnte. Die gesetzlichen Betrugsregelungen haben zwar in vielen Bereichen eine grundsätzlich abschreckende Wirkung und erreichten, wenn sie von Staatsanwaltschaften und Strafgerichten auch entsprechend angewendet werden würden, letztlich in großem Maße das, was der Gesetzgeber mit ihrer Einführung bezweckt hat und sich der Verbraucherschutz vorstellt. Darüber hinaus war aber z.B. auch festzustellen, dass in den verschiedenen Bereichen für Betrugshandlungen unterschiedliche Strafmaße existieren. Während für den Betrug gem. § 263 Abs. 1 StGB eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe, für den besonders schweren Fall gem. § 263 Abs. 3 StGB sogar Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren vorgesehen ist und dem gewerbsmäßige Betrug als Mitglied einer Bande in § 263 Abs. 5 StGB dahingehend Rechnung getragen wird, dass hier eine Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erwarten ist, weicht das Nebenstrafrecht oft weit davon ab. So ist z.B. bei Verstößen gegen das Urheberrecht gem. der §§ 106 bis 111 Urheberrechtsgesetz bei Vorliegen eines gem. § 109 UrhG gestellten Antrages mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren bzw. bei Gewerbsmäßigkeit des Handelns bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe zu rechnen. Im Markenstrafrecht ist bei der strafbaren Kennzeichenverletzung gem. § 143 Abs. 1 MarkenG eine Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe angesetzt. Bei Gewerbsmäßigkeit des Handelns oder Vorliegen einer Bandentätigkeit gem. § 143 Abs. 2 MarkenG Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren,

wobei eine Strafverfolgung jedoch gem. § 143 Abs. 4, außer in den Fällen besonderen öffentlichen Interesses, lediglich auf Antrag erfolgt. Nach dem Patentgesetz ist gem. § 142 Abs. 1 S. 1 PatG bis zu 3 Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe vorgesehen, wobei bei Gewerbsmäßigkeit des Handelns gem. Abs. 2 die Möglichkeit einer Erhöhung der Haftstrafe auf bis zu 5 Jahre vorgesehen ist. Bei Verstößen im Bereich der Gebrauchsmuster ist gem. § 25 Abs. 1 Nr. 1 GebrMG Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe sowie gem. Abs. 2 Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe im Fall des gewerbsmäßigen Handelns möglich. Auch hier erfolgt gem. Abs. 4, außer bei besonderem öffentlichen Interesse, eine Verfolgung lediglich auf Antrag. Es erscheint daher sinnvoll und erstrebenswert, im Falle von Betrugshandlungen eine einheitliche Regelung zu schaffen und zumindest, wenn schon zur Bestrafung der entsprechenden Taten explizit nicht, obwohl durchaus wünschenswert, das Strafgesetz des Betruges gem. § 263 StGB herangezogen wird, die im Nebenstrafrecht existierenden Strafmaße an jenes des § 263 StGB anzupassen. Zudem sollte in diversen Bereichen über eine Erhöhung des Strafmaßes nachgedacht werden, um den heute im Vergleich zu früheren Zeiten oftmals viel aggressiver und dreister agierenden und sämtliche technischen Neuerungen nutzenden Betrügern und ihren Handlungen besser Rechnung tragen zu können. Dies sollte dazu mit einer dahingehenden Überarbeitung des § 263 StGB einhergehen, dass von der misslungenen und irreführenden Formulierung der „Irrtumserregung mittels der Vorspiegelung falscher Tatsachen, der Entstellung wahrer Tatsachen und der Unterdrückung wahrer Tatsachen“ Abstand genommen und stattdessen die Formulierung „Täuschung über Tatsachen“ in den Gesetzeswortlaut aufgenommen wird.

Neben einer konsequenten Anwendung einer möglichst einheitlichen und ggf. zu verschärfenden gesetzlichen Betrugsregelung muss in Zeiten von Globalisierung, Liberalisierung, Deregulierung, Wirtschaftskrisen, Arbeitslosigkeit, ständiger Digitalisierung und anderen die Verbraucher betreffenden Faktoren der Schutz der Verbraucher gerade vor den ständig ansteigenden und sich stetig verändernden Betrugstaten auch weiterhin eine zentrale Aufgabe für Staat und Verbraucherschutzinstitutionen sein. Dabei muss zukünftig noch in verstärktem Maße neben auch verstärkter Investition in die staatlichen Kontrollmittel auf die Information und Aufklärung der Verbraucher gesetzt werden. Dem Verbraucher müssen also vermehrt Kompetenzen im Bereich der Neuen Medien und der digitalen Vernet-

zung vermittelt werden, um zukünftig noch mehr Bewusstsein für neue Betrugs-
handlungen zu entwickeln.

Literaturverzeichnis

Achenbach, Hans/Ransiek, Andreas/Rönnau, Thomas (Hrsg): Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, 4. Auflage, Heidelberg 2015.

Ackermann, Brunhilde: Wettbewerbsrecht, Unter Berücksichtigung europarechtlicher Bezüge, Heidelberg 1997.

Akerlof, George A.: The market of lemons - Quality Uncertainty and the Market Mechanism. Veröffentlicht in: The Quarterly Journal of Economics, Vol. 84, 1970, S. 488 – 500.

von Alemann, Ulrich: Organisierte Interessen in der Bundesrepublik, Opladen 1987.

Alexander, Christian: Verbraucherschutzrecht, München 2015.

Allgeier, Michaela (Hrsg): Solidarität, Flexibilität, Selbsthilfe – Zur Modernität der Genossenschaftsidee, Wiesbaden 2011.

Appel, Wolfgang/Michel-Dittgen, Birgit (Hrsg): Digital Natives, Was Personaler über die Generation Y wissen sollten, Wiesbaden 2013.

Arge Regio Stadt- und Regionalentwicklung GmbH: Geplante Obsoleszenz, Entstehungsursachen, Konkrete Beispiele, Schadensfolgen, Handlungsprogramm. Mit Beiträgen von Kreiß, Christian/Schridde, Stefan/Winzer, Janis, Berlin 2013. (zitiert: *Autor* in: Arge Regio, Geplante Obsoleszenz, Seitenzahl)

Arznei-Telegramm: Im Blickpunkt – kriminell produzierte Silikonkissen, Die Information für Ärzte und Apotheker, Ausgabe 1/2012, 43. Jahrgang, 13. Januar 2012.

Arzt, Gunther: Betrug durch massenhaft plumpe Täuschung, in: Sieber, Ulrich/Dannecker, Gerhard/Kindhäuser, Urs/Vogel, Joachim/Walter, Tonio (Hrsg). Strafrecht und Wirtschaftsstrafrecht, Festschrift für Klaus Tiedemann zum 70. Geburtstag, S. 595 – 603, Köln 2008.

Arzt, Gunther/Weber, Ulrich/Heinrich, Bernd/Hilgendorf, Eric: Strafrecht Besonderer Teil, Lehrbuch, 3. Auflage, Bielefeld 2015.

A.T. Kearney Unternehmensberatung: Der Strom- und Gasvertrieb im Wandel, Unabhängige Anbieter am Scheideweg, Ausgewählte Studienergebnisse, Berlin 2012.

Backhaus, Klaus/Hoeren, Thomas (Hrsg): Marken im Internet, Herausforderung und rechtliche Grenzen für das Marketing, Mit Beiträgen von von Loewenfeld, Fabian/Perry, Jesko/Schröder, Jürgen, München 2007. (zitiert: *Bearbeiter* in: Backhaus/Hoeren, Marken im Internet, Seitenzahl)

Bartl, Christoph/Bartl, Reiner: Osteoporose-Manual, Diagnostik, Prävention und Therapie, Heidelberg 2004.

- Bartmann, Hermann/John, Klaus Dieter:** Umweltgerechte Energiepolitik, Beiträge zum 5. Mainzer Umweltsymposium, Wiesbaden 1997.
- Bauer, Hans H./Dirks, Thorsten/Bryant, Melchior D. (Hrsg):** Erfolgsfaktoren des Mobile Marketing, Strategien, Konzepte und Instrumente, Heidelberg 2008.
- Baumann, Johannes Maria:** Die Rechtsprechung des EuGH zum Vorrang von Gemeinschaftsrecht vor mitgliedstaatlichen Verwaltungsakten und Gerichtsurteilen, Dissertation, Köln 2010.
- Baums, Theodor/Lutter, Marcus/Schmidt, Karsten/Wertenbruch, Johannes (Hrsg):** Festschrift für Ulrich Huber zum siebzigsten Geburtstag, Tübingen 2006.
- Bellmann, Klaus:** Langlebige Gebrauchsgüter, Ökologische Optimierung der Nutzungsdauer, Dissertation, Wiesbaden 1990.
- Bergmann, Rainer/Garrecht, Martin:** Organisation und Projektmanagement, 2. Auflage, Heidelberg 2016.
- Beyvers, Eva/Helm, Paula/Henning, Martin/Keckeis, Carmen/Kreknin, Innokentij/Püschel, Florian (Hrsg):** Räume und Kulturen des Privaten, Wiesbaden 2017.
- Bock, Dennis:** Wiederholungs- und Vertiefungskurs Strafrecht, Allgemeiner Teil, Heidelberg 2013.
- Boecken, Tobias Heinrich:** Die Haftung der Stiftung Warentest für Schäden der Verbraucher aufgrund irreführender Testinformationen, Zugleich ein Beitrag zur Dogmatik der außervertraglichen Auskunftshaftung, Berlin 1998.
- Boemke, Burkhard/Ulrici, Bernhard:** BGB Allgemeiner Teil, 2. Auflage, Heidelberg 2014.
- Bönninghaus, Achim:** Schuldrecht Allgemeiner Teil I, Schuldverhältnis, Beteiligte, Inhalt, Erlöschen, Einreden, Mit neuem Verbraucherschutzrecht, 3. Auflage, Heidelberg 2014.
- Bönninghaus, Achim:** BGB Allgemeiner Teil II, Stellvertretung; Nichtigkeitsgründe für Rechtsgeschäfte, 3. Auflage, Heidelberg 2014.
- von Bogdandy, Armin (Hrsg):** Europäisches Verfassungsrecht, Theoretische und dogmatische Grundzüge, Heidelberg 2003.
- Bontrup, Heinz-J.:** Volkswirtschaftslehre, Grundlagen der Mikro- und Makroökonomie, 2. Auflage, München 2004.
- Bork, Reinhard:** Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 2. Auflage, Tübingen 2006.
- Bozem, Karlheinz/Nagl, Anna/Rennhak, Carsten (Hrsg):** Energie für nachhaltige Mobilität, Trends und Konzepte, Wiesbaden 2013.

Brand, Christian/Wostry, Thomas: Abrechnungsbetrug bei privatärztlichen Laborleistungen. Veröffentlicht in: Strafverteidiger (StV), Ausgabe 10/2012, S. 619 – 623.

Brettel, Hauke/Rau, Matthias/Rienhoff, Jannik (Hrsg): Strafrecht in Film und Fernsehen, Wiesbaden 2016.

Buchmann, Johannes: Internet Privacy, Eine multidisziplinäre Bestandsaufnahme, Berlin 2012.

Bülow, Peter/Arzt, Markus (Hrsg): Verbraucherprivatrecht, 5. Auflage, Heidelberg 2016.

Bulow, Jeremy: An Economic Theory Of Planned Obsolescence, Center for the study of the economy and the state, Working Paper Series, Working Paper No. 36, Stanford University, Chicago 1985.

Bull, Hans-Peter: Die Staatsaufgaben nach dem Grundgesetz, 2. Auflage, Frankfurt 1977.

Bundeskriminalamt: Polizeilichen Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland, Jahrgänge 1953 – 2016, Wiesbaden und Berlin 1954 – 2017.

Bundesministerium des Innern: DOMEA-Konzept, Erweiterungsmodul zum DOMEA-Organisationskonzept 2.1, Inner- und Interbehördliche Kommunikation, Berlin 2005.

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Ermittlung der weggeworfenen Lebensmittelmengen und Vorschläge zur Verminderung der Wegwerfrate bei Lebensmitteln in Deutschland, Stuttgart 2012.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit: Einfluss der Nutzungsdauer von Produkten auf ihre Umweltwirkung: Schaffung einer Informationsgrundlage und Entwicklung von Strategien gegen „Obsoleszenz“, Dessau-Roßlau 2016.

Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.: Strompreisanalyse März 2015, Berlin 2015

Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.: Energie-Info Stromverbrauch im Haushalt März 2016, Berlin 2016.

Clauss, Annika: Anfechtungsrechte bei Wertpapiergeschäften zu nicht marktgerechten Preisen (Mistrades), Berlin 2012.

Coenen, Antonia: Die Wahrheit über Pelz, Videoreportage im Auftrag des NDR, Deutschland 2014.

Daiminger, Christine/Hammerschmidt, Peter/Sagebiel, Juliane (Hrsg): Gesundheit und soziale Arbeit, München 2015.

Dannecker, Gerhard/Knierim, Thomas C./Hagemeyer, Andrea: Insolvenzstrafrecht, 2. Auflage, Heidelberg 2012.

Deutsch, Erwin/Lippert, Hans-Dieter (Hrsg): Kommentar zum Arzneimittelgesetz (AMG). Zitierte Autoren: Koyuncu, Adem, 3. Auflage, Heidelberg 2011. (zitiert: *Bearbeiter* in: Deutsch/Lippert, Kommentar Arzneimittelgesetz, Seitenzahl)

Deutsch-Französisches Institut: Frankreich Jahrbuch 2012, Deutsch-Französische Beziehungen, Entwicklungslinien und Funktionswandel, Wiesbaden 2013.

Dewenter, Ralf/Rösch, Jürgen: Einführung in die neue Ökonomie der Medienmärkte, Eine wettbewerbsökonomische Betrachtung aus Sicht der Theorie der zweiseitigen Märkte, Berlin 2014.

Dietlein, Johannes: Die Lehre von den grundrechtlichen Schutzpflichten, Dissertation, 2. Auflage, Berlin 2005.

Dobler, Thomas: Das Insolvenzverfahren, Steuer- und handelsrechtliche Grundsätze bei der Rechnungslegung, Wiesbaden 2013.

Dölling, Dieter/Duttge, Gunnar/Rössner, Dieter (Hrsg): Gesamtes Strafrecht, StGB – StPO – Nebengesetze, Handkommentar. Zitierte Autoren: Koch, Alexander; Schneider, Hendrik; Duttke, Gunnar; 3. Auflage, Baden-Baden 2013. (zitiert: *Bearbeiter* in: Dölling/Duttge/Rössner, Gesamtes Strafrecht, StGB, Paragraph, Randnummer)

Dörr, Dieter/Schwartzmann, Rolf: Medienrecht, 4. Auflage, Heidelberg 2012.

Dreyer, Gunda/Kotthoff, Jost/Meckel, Astrid: Urheberrecht, Urheberrechtsgesetz, Urheberrechtswahrnehmungsgesetz, Kunsturhebergesetz, 2. Auflage, Heidelberg 2009.

Dünkel, Frieder/Lappi-Seppälä, Tapio/Morgenstern, Christine/van Zyl Smit, Dirk (Hrsg): Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich, Band 2, Mönchengladbach 2010.

Eastpak: Gewährleistungs- & Garantierichtlinien, Bornem/Belgien, ohne Datumsangabe.

Eisele, Jörg: Strafrecht, Besonderer Teil II, Eigentumsdelikte, Vermögensdelikte und Urkundendelikte, Stuttgart 2009.

Ellmer, Manfred: Betrug und Opfermitverantwortung, Berlin 1986.

Elsner, Beatrix: Entlastung der Staatsanwaltschaft durch mehr Kompetenzen durch die Polizei? Eine deutsch-niederländisch vergleichende Analyse in rechtlicher und rechtstatsächlicher Sicht, Dissertation, Göttingen 2008.

Emmerich, Volker: Wettbewerbsbeschränkungen durch die Rechtsprechung, in: Lange, Hermann/Nörr, Knut Wolfgang/Westermann, Harm Peter (Hrsg): Festschrift für Joachim Gernhuber zum 70. Geburtstag, Tübingen 1993.

Ennen, Leonard: Geschichte der Stadt Köln, Meist aus den Quellen des Stadtarchivs, 2. Band, Köln 1865

Erb, Volker: Gängige Formen suggestiver Irrtumserregung als betrugsrelevante Täuschungen. Veröffentlicht in: Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik (ZIS), Ausgabe 5/2011, S. 368 – 378.

European Healthcare Fraud and Corruption Network: Annual Report 2009/2010, Brüssel 2010.

Fischer, Thomas: Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar zum StGB, 61. Auflage, München 2014.
(zitiert: *Bearbeiter* in: Fischer, StGB, Paragraph, Randnummer)

Flemmer, Andrea: Bio-Lebensmittel – Warum sie wirklich gesünder sind, 3. Auflage, Hannover 2014.

Flügge, Carl: Grundriss der Hygiene, Für Studierende und Praktische Ärzte, Medizinal- und Verwaltungsbeamte, 10. Auflage, Berlin 1927.

Forsbach, Ralf: Die 68er und die Medizin, Gesundheitspolitik und Patientenverhalten in der Bundesrepublik Deutschland (1960 – 2010), Göttingen 2011.

Förster, Christian: Allgemeiner Teil des BGB, Eine Einführung mit Fällen, 2. Auflage, Heidelberg 2011.

Fraune, Cornelia/Schubert, Klaus (Hrsg.): Grenzen der Zivilgesellschaft – Empirische Befunde und analytische Perspektiven. Mit Beiträgen von Goerres, Achim; Grabau, Martina; Greef, Samuel; Heinrich, Gudrun; Probst, Lothar; Mäkelburg, Tim; Schmälzle, Udo Friedrich; Schroeder, Wolfgang; u.a., Münster 2012.

Frech, Siegfried/Große Hüttmann, Martin/Weber, Reinhold: Handbuch Europapolitik, Stuttgart 2009.

Freiling, Jörg/Reckenfelderbäumer, Martin: Markt und Unternehmung, Eine marktorientierte Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, 3. Auflage, Wiesbaden 2010.

Frey-Luxemburger, Monika (Hrsg): Wissensmanagement – Grundlage und praktische Anwendung, Eine Einführung in das IT-gestützte Management der Ressource Wissen, 2. Auflage, Wiesbaden 2014.

Fritz, Wolfgang: Internet-Marketing und Electronic Commerce, Grundlagen - Rahmenbedingungen - Instrumente, 3. Auflage, Wiesbaden 2004.

Fuhse, Jan/Stegbauer, Christian (Hrsg): Kultur und mediale Kommunikation in sozialen Netzwerken, Wiesbaden 2011.

Führich, Ernst: Wirtschaftsprivatrecht, Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, 12. Auflage, München 2014.

Gasteiger, Nepomuk: Der Konsument, Verbraucherbilder in Werbung, Konsumkritik und Verbraucherschutz 1945 – 1989, Dissertation, München 2008.

Gaul, Dieter: Handelsrecht, Wiesbaden 1978.

Gercke, Marco/Brunst, Phillip: Praxishandbuch Internetstrafrecht, Stuttgart 2009.

Gessner, Timm: Informationspflichten gegenüber Verbrauchern – ein zahnloser Papiertiger? Veröffentlicht in: Knops, Kai-Oliver/Bamberger, Heinz Georg/Hötzle, Gerrit, Zivilrecht im Wandel, Festschrift für Peter Gerleder zum 75. Geburtstag, Heidelberg 2015.

Göbel, Elisabeth: Unternehmensethik, Grundlagen und praktische Umsetzung, 4. Auflage, Konstanz und München 2016.

Grigori, Klaus Michael: Prävention und Bekämpfung von Marken- und Produktpiraterie, Leitfaden für Analysen, Ermittlungen und Schutzstrategien, Wiesbaden 2014.

Grunewald, Barbara/Peifer, Karl-Nikolaus: Verbraucherschutz im Zivilrecht, Heidelberg 2010.

Gropp, Walter: Strafrecht Allgemeiner Teil, 4. Auflage, Heidelberg 2015.

Gröppel-Klein, Andrea: Konsumentenverhaltensforschung im 21. Jahrhundert, 1. Auflage, Wiesbaden 2004, Nachdruck 2008.

Hackel-Stehr, Karin: Das Brauwesen in Bayern vom 14. bis 16. Jahrhundert, insbesondere bei Entstehung und Entwicklung des Reinheitsgebotes (1516), Berlin 1987.

Härtel, Ines (Hrsg): Handbuch Föderalismus – Föderalismus als demokratische Rechtsordnung und Rechtskultur in Deutschland, Europa und der Welt, Band III, Entfaltungsbereiche des Föderalismus, Heidelberg 2012.

Hartmann, Uwe: Nanostrukturforschung und Nanotechnologie, Band 1, Grundlagen, München 2012.

Hassemer, Raimund: Schutzbedürftigkeit des Opfers und Strafrechtsdogmatik, Zugleich ein Beitrag zur Auslegung des Irrtumsmerkmals in § 263 StGB, Berlin 1981.

Hecker, Bernd: Strafbare Produktwerbung im Lichte des Gemeinschaftsrechts, Europäisierung des deutschen Täuschungsschutzstrafrechts am Beispiel des Lebensmittel-, Wettbewerbs- und Betrugsstrafrechts, Habilitation, Tübingen 2001.

Hecker, Bernd: Europäisches Strafrecht, 4. Auflage, Heidelberg 2012.

Hecker, Bernd/Müller, Hans-Friedrich: Europäisches Verbraucherleitbild und Schutz vor irreführenden Geschäftspraktiken am Beispiel sog. "Internet-Kostenfallen" aus lauterkeits- und betrugsstrafrechtlicher Sicht. Veröffentlicht in: Zeitschrift für Wirtschaftsstrafrecht und Haftung in Unternehmen (ZWH) 2014, S. 329 – 336.

Heeb, Friedrich: Von den Maschinenstürmern zu den Redliche Pionieren, Zur Jahrhundertfeier der Genossenschaftsgründung von Rochdale 1844, Nachdruck der Ausgabe von 1944, Norderstedt 2012.

Heger, Martin: Unionsrechtskonforme Auslegung des Betrugstatbestandes? Anmerkungen zu den Urteilen des BGH v. 5.3.2014 - 2 StR 616/12 und vom 28.5.2014 – 2 StR 437/13. Veröffentlicht in: Onlinezeitschrift für Höchststrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht (HRRS), Ausgabe 12/2014, S. 467 – 473.

Heiderhoff, Bettina: Europäisches Privatrecht, 4. Auflage, Heidelberg 2016.

Heinrich-Kaufmann-Stiftung: Hermann Schulze-Delitzsch und die Konsum-, Produktiv- und Wohnungsgenossenschaften, Beiträge zur 3. Tagung zur Genossenschaftsgeschichte am 25. und 26. April 2008 in Eden (Oranienburg), Mit Beiträgen von Bauche, Ulrich/Bösche, Burchard/Bösche, Jan/Brendel, Marvin/Flieger, Burchard/Kaltenborn, Wilhelm/Martens, Holger/Richter, Rainer/Schmidt, Lothar, Norderstedt 2011.

Heintz-Koch, Katja: Vertragsärztlicher Abrechnungsbetrug, Dissertation, Regensburg 2017.

Hellmann, Uwe/Beckemper, Katharina: Wirtschaftsstrafrecht, 4. Auflage, Stuttgart 2013.

Hellmann, Uwe/Herffs, Harro: Der ärztliche Abrechnungsbetrug, Berlin, 2006.

Hennings, Frank: Teleologische Reduktion des Betrugstatbestandes aufgrund von Mitverantwortung des Opfers unter besonderer Berücksichtigung des Kapitalanlage- und Kreditbetruges, Berlin 2002.

Henzler, Reinhold: Genossenschaftswesen, Wiesbaden 1952.

Hestermann, Thomas (Hrsg): Von Lichtgestalten und Dunkelmännern, Wie die Medien über Gewalt berichten, Wiesbaden 2012.

Hetmank, Sven: Internetrecht, Grundlagen - Streitfragen - Aktuelle Entscheidungen, Wiesbaden 2016.

Hettler, Uwe: Social Media Marketing, München 2010.

Hilderscheid, Heinrich: Messe- und Ausstellungsrecht, Ein Leitfaden für die Praxis, Stuttgart 2006.

Hilgendorf, Eric: Tatsachenaussagen und Werturteile im Strafrecht entwickelt am Beispiel des Betruges und der Beleidigung, Berlin 1998.

Hilgendorf, Eric/Valerius, Brian: Computer- und Internetstrafrecht, 2. Auflage, Heidelberg 2012.

Hillenkamp, Thonas: Vorsatztat und Opferverhalten, Habilitationsschrift, Göttingen 1981.

von Hippel, Eike: Kampfplätze der Gerechtigkeit, Studien zu aktuellen rechtspolitischen Problemen, Berlin 2009.

von Hippel, Eike: Verbraucherschutz, 3. Auflage, Tübingen 1987.

von Hippel, Robert: Lehrbuch des Strafrechts, Heidelberg 1932.

Hirschfelder, Gunther/Ploeger, Angelika/Rückert-John, Jana/Schönberger, Gesa (Hrsg): Was der Mensch essen darf, Ökonomischer Zwang, ökologisches Gewissen und globale Konflikte, Wiesbaden 2015.

Hoefert, Hans-Wolfgang/Klotter, Christoph (Hrsg): Wandel der Patientenrolle, Neue Interaktionsformen im Gesundheitswesen, Zitierte Beiträge: Gouthier, Matthias H. J./Tunder, Ralph, Die Empowerment-Bewegung und ihre Auswirkungen auf das Gesundheitswesen, Göttingen 2011.

Hoffmann-Holland, Klaus: Strafrecht Allgemeiner Teil, 3. Auflage, Tübingen 2015.

Hoffmann, Stefan/Schwarz, Uta/Mai, Robert (Hrsg): Angewandtes Gesundheitsmarketing, Wiesbaden 2012.

Hollo, Dierk F./Gaidzik, Peter W.: Rechtliche Rahmenbedingungen für die ärztliche Beratung und Begutachtung, 2. Auflage, Stuttgart 2014.

Hollweck, Thomas: Drittanbieter auf der Mobilfunkrechnung, Eine Schritt-für-Schritt Anleitung zum Vorgehen gegen unberechtigte Rechnungsposten auf der Handyrechnung, Berlin 2014.

Hoops, Johannes: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, 3. Band, 2. Auflage, Berlin 1978.

Igl, Gerhard/Felix, Dagmar (Hrsg): Sozialrecht und Sozialpolitik in Europa, Sozialleistungsberechtigte als Verbraucher, Nutzer und Mitgestalter sozialer Leistungen: Auf dem Weg zu einem eigenständigen Verbraucherschutz im Sozialrecht, Berlin 2011.

Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg): Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band VIII, Grundrechte: Wirtschaft, Verfahren, Gleichheit, 3. Auflage, Heidelberg 2010.

Issing, Otmar: Einführung in die Geldtheorie, 15. Auflage, München 2011.

Jäger, Christian: Die drei Unmittelbarkeitsprinzipien beim Betrug. Veröffentlicht in: Juristische Schulung (JuS), Jahrgang 2010, S. 761 – 766

Jauerning: Kommentar zum Bürgerliches Gesetzbuch. Zitierte Autoren: Mansel, Heinz-Peter/Teichmann, Arndt, 16. Auflage, München 2015.
(zitiert: *Bearbeiter* in: Jauerning, Bürgerliches Gesetzbuch, Paragraph, Randnummer)

Jehle, Jörg-Martin: Strafrechtspflege in Deutschland, 5. Auflage, Berlin 2009.

Jentges, Erik: Die soziale Magie politischer Repräsentation – Charisma und Anerkennung in der Zivilgesellschaft, Dissertation, Berlin 2009.

Joecks, Wolfgang: Studienkommentar StGB, 11. Auflage, München 2014.
(zitiert: *Bearbeiter* in: Joecks, Studienkommentar StGB, Paragraph, Randnummer)

Kaiser, Günther: Kriminologie, Ein Lehrbuch, 3. Auflage, Heidelberg 1996.

Kallwass, Wolfgang/Abels, Perter: Privatrecht – Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Kapitalmarktrecht, Insolvenzrecht, 22. Auflage, München 2015.

Kanther, Michael A./Petzina, Dietmar: Victor Aimé Huber (1800 – 1869), Sozialreformer und Wegbereiter der sozialen Wohnungswirtschaft, Schriften zum Genossenschaftswesen und zur öffentlichen Wirtschaft, Band 36, Berlin 2000.

Kappeller, Wolfgang/Mittenhuber, Regina: Managementkonzepte von A-Z, Wiesbaden 2012.

Kastner, Hugo: Welche Farbe haben schottische Schafe?, Hannover 2009.

Kemper, Rainer: Verbraucherschutzinstrumente, Baden-Baden 1994.

Kindhäuser, Urs: Strafrecht Besonderer Teil II, Straftaten gegen Vermögensrechte, 8. Auflage, Baden-Baden 2014.

Kluszczewski, Diethelm: Strafrecht – Besonderer Teil, Lehrbuch zum Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland, Tübingen 2016.

Kleinaltenkamp, Michael/Plinke, Wulff/Jacob, Frank/Söllner, Albrecht (Hrsg): Markt- und Produktmanagement, Die Instrumente des Business-to-Business-Marketing, 2. Auflage, Wiesbaden 2006.

Kleine, Oliver: Management industrieller Produktpiraterie, Grundlagen und Überblick, Wiesbaden 2014.

Kleine, Oliver: Planung von Strategien gegen industrielle Produktpiraterie, Dissertation, Braunschweig 2012.

Klumpp, Dieter/Kubicek, Herbert/Roßnagel, Alexander/Schulz, Wolfgang (Hrsg): Medien, Ordnung und Innovation, Berlin 2006.

Klunzinger, Eugen: Einführung in das Bürgerliche Recht, Grundkurs für Studierende der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, 16. Auflage, München 2013.

Köhler, Michael: Strafrecht Allgemeiner Teil, Heidelberg 2013.

Köhler, Markus/Fetzer, Thomas: Recht des Internet, 8. Auflage, Heidelberg 2016.

König, Joseph: Die menschlichen Nahrungs- und Genußmittel, ihre Herstellung, Zusammensetzung und Beschaffenheit, nebst einem Abriss über die Ernährungslehre, Berlin 1904.

Kohler, Josef/Wenger, Leopold: Orientalisches Recht und Recht der Griechen und Römer, Berlin 1914.

Kollmann, Tobias: E-Business, Grundlagen elektronischer Geschäftsprozesse in der Net Economy, 4. Auflage, Wiesbaden 2011.

Kotler, Philip/Armstrong, Gary/Wong, Veronica/Saunders, John: Grundlagen des Marketing, 5. Auflage, München 2010.

Kreft, Gerhard: Insolvenzordnung, 6. Auflage, Heidelberg 2011.

Krey, Volker: Deutsches Strafrecht Allgemeiner Teil, Band 1, Grundlagen, Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit, Schuld, Stuttgart 2008.

Krey, Volker/Hellmann, Uwe/Heinrich, Manfred: Strafrecht Besonderer Teil Band 2, Vermögensdelikte, 17. Auflage, Stuttgart 2015.

Kriener, Manfred/Gempel, Fritz/Mühleisen, Isabelle/Burdick, Bernhard: Gammelfleisch – Skandal ohne Ende? Veröffentlicht in: Der kritische Agrarbericht 2007, S. 53 – 59, Konstanz 2007.

Kroeber-Riel, Werner/Gröppel-Klein, Andrea: Konsumentenverhalten, 10. Auflage, München 2013.

Kudlich, Hans/Oglakcioglu, Mustafa Temmuz: Wirtschaftsstrafrecht, 2. Auflage, Heidelberg 2014.

Kunz, Werner: Artenschutz durch Habitatmanagement, Der Mythos von der unberührten Natur, Weinheim 2017.

Kübler, Hans-Dieter: Mythos Wissensgesellschaft, Gesellschaftlicher Wandel zwischen Information, Medien und Wissen, Eine Einführung, Wiesbaden 2005.

Küper, Wilfried: Strafrecht Besonderer Teil – Definitionen mit Erläuterungen, 7. Auflage, Heidelberg 2008.

Lackner, Karl/Kühl, Kristian: Strafgesetzbuch, Kommentar. Zitierte Autoren: Lackner, Karl, 28. Auflage, München 2014.
(zitiert: *Bearbeiter* in: Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch, Paragraph, Randnummer)

Lakies, Thomas: AGB im Arbeitsrecht, Kontrolle vorformulierter Arbeitsvertragsinhalte: Reichweite und Grenzen, Heidelberg 2006.

Laufhütte, Heinrich Wilhelm/Rissing van Saan, Ruth/Tiedemann, Klaus: Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 1, Einleitung, §§ 1-31, 12. Auflage, Berlin 2012.
(zitiert: *Bearbeiter* in: LK StGB, Paragraph, Randnummer)

Laufhütte, Heinrich Wilhelm/Rissing van Saan, Ruth/Tiedemann, Klaus: Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch, Großkommentar, Band 9, Teil 1, §§ 263 bis 266b. Zitierte Autoren: Tiedemann, Klaus/Valerius, Brian, 12 Auflage, Berlin 2012.
(zitiert: *Bearbeiter* in: LK StGB, Paragraph, Randnummer)

Leipold, Klaus/Tsambikakis, Michael/Zöller, Mark A. (Hrsg): AnwaltKommentar StGB, 2. Auflage, Heidelberg 2015.
(zitiert: *Bearbeiter* in: Leipold/Tsambikakis/Zöller, AnwaltKommentar StGB, Paragraph, Randnummer)

Lenhard-Schramm, Niklas: Das Land Nordrhein-Westfalen und der Contergan-Skandal, Gesundheitsaufsicht und Strafjustiz in den „langen sechziger Jahren“, Dissertation, Göttingen 2016.

Löhr, Albert/Burkatzki, Eckhard (Hrsg): Wirtschaftskriminalität und Ethik, München 2008.

Losch, Bernhard/Schwartz, Andreas: Rechtswissenschaft für Gesellschaftswissenschaften, Juristische Grundlagen für Ökonomen, Politologen, Sozial- und Kulturwissenschaftler, Stuttgart 2006.

Ludin, Daniela: Globalisierung als regionale Chance – Erfolgreiche und nachhaltige Strategieentwicklung für mittelständische Brauereien, Dissertation, 2. Auflage, Augsburg 2000.

Lutz, Stefan: Abofallen im Internet, Abzocker erfolgreich abwehren, München 2013.

Malek, Klaus/Popp, Andreas: Strafsachen im Internet, Heidelberg 2015.

Maurach, Reinhart/Schroeder, Friedrich-Christian/Maiwald, Manfred: Strafrecht Besonderer Teil, Teilband 1, Straftaten gegen Persönlichkeits- und Vermögenswerte, 10. Auflage, Heidelberg 2009.

May, Hermann/Wiepcke, Claudia (Hrsg): Lexikon der ökonomischen Bildung, 8. Auflage, München 2012.

Mayer, Andreas: Die Einführung IT-gestützter Vorgangsbearbeitung, Ein gestaltungsorientiertes Modell für planende Verwaltungseinheiten, Dissertation, Koblenz 2010.

Mayer, Michael: Strafrechtliche Produktverantwortung bei Arzneimittelschäden, Ein Beitrag zur Abgrenzung der Verantwortungsbereiche im Arzneiwesen aus strafrechtlicher Sicht, Heidelberg 2008.

Meents, Jan Geert: Verbraucherschutz bei Rechtsgeschäften im Internet, Köln 1998.

Medicus, Dieter: Allgemeiner Teil des BGB, 10. Auflage, Heidelberg 2010.

Mehlich, Harald: Electronic Government, Die elektronische Verwaltungsreform, Grundlagen – Entwicklungsstand – Zukunftsperspektiven, Wiesbaden 2013.

Mehrmann, Volker/Grötschel, Martin/Lucas, Klaus (Hrsg): Produktionsfaktor Mathematik, Wie Mathematik Technik und Wirtschaft bewegt, München 2008.

Meier, Bernd-Dieter: Strafrechtliche Sanktionen, 4. Auflage, Heidelberg 2014

Meinke, Ulf: Die Nachricht nach Maß, Erfolg und Misserfolg von Agenturtexten, Wiesbaden 2002.

Meyer, Michael: Strafrechtliche Produktverantwortung bei Arzneimittelschäden, Ein Beitrag zur Abgrenzung der Verantwortungsbereiche im Arzneiwesen aus strafrechtlicher Sicht, Heidelberg 2008.

Michael, Antje/Obenaus, Kristina/Saß, Sylke/Hahn, Jürgen: Chronik der Konsumgenossenschaft Nord eG, Norderstedt 2008.

Mitsch, Wolfgang: Medienstrafrecht, Heidelberg 2012.

Mitsch, Wolfgang: Strafrecht Besonderer Teil 2, Vermögensdelikte (Kernbereich) / Teilband 1, Heidelberg 2013.

Mitsch, Wolfgang: Strafrecht Besonderer Teil 2, Vermögensdelikte, 3. Auflage, Heidelberg 2015.

Möstl, Markus: Wandel des Verbraucherleitbilds? Eine Positionsbestimmung aus lebensmittelrechtlicher Perspektive. Veröffentlicht in: Wettbewerb in Recht und Praxis (WRP), Ausgabe 8/2014, S. 906 – 910.

Mühlbauer, Tilo: Ablisten und Verwenden von Geldautomatenkarten als Betrug und Computerbetrug. Veröffentlicht in: Neue Zeitung für Strafrecht (NStZ) 2003, S. 650 – 655.

Müller, Max: Anfangsgründe der Chemie, Ein Leitfaden für Haushaltungs- und Gewerbeseminare, höherer Mädchen- und Fortbildungsschulen, Chemieschulen und ähnliche Anstalten, 3. Auflage, Berlin 1927.

Münchener Kommentar zum StGB: herausgegeben von Joecks, Wolfgang/Miebach, Klaus. Zitierte Autoren: Hefendehl, Roland/Mühlbauer, Tilo/Wohlers, Wolfgang; 2. Auflage, München 2014.
(zitiert: *Bearbeiter* in: MüKo StGB, Paragraph, Randnummer)

Müssing, Peter: Wirtschaftsprivatrecht, Rechtliche Grundlagen wirtschaftlichen Handelns, 15. Auflage, Heidelberg 2012.

Nentwig, Wolfgang: Humanökologie, Fakten – Argumente – Ausblicke, Heidelberg 1995.

Nessel, Sebastian: Verbraucherorganisationen und Märkte, Eine wirtschaftssoziologische Untersuchung, Dissertation, Wiesbaden 2016.

Nissen, Dirk: Effektivität des Marketings von Verbänden, Dissertation, Wiesbaden 1997.

Nohlen, Dieter/Grotz, Florian: Kleines Lexikon der Politik, 5. Auflage, München 2011.

Northemann, Wolfgang (Hrsg): Politisch-gesellschaftlicher Unterricht in der Bundesrepublik, Curricularer Stand und Entwicklungstendenzen, Opladen 1978.

Palandt, Otto: Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar. Zitierte Autoren: Ellenberger, Jürgen/Sprau, Hartwig/Weidenkaff, Walter, 75. Auflage, München 2016.
(zitiert: *Bearbeiter* in: Palandt, BGB, Paragraph, Randnummer)

Pekala, Karolina M.: Markenpiraterie, Erscheinungsformen, strafrechtliche Bekämpfung und zivilrechtliche Ansprüche, Berlin 2016.

Pfeiffer, Hermannus: Seemacht Deutschland – Die Hanse, Kaiser Wilhelm II. und der neue maritime Komplex, Berlin 2009.

Philipski, Sven: Ernährungsnot und sozialer Protest - Die Hamburger Sülze-Unruhen 1919, Hamburg 2010.

Pierson, Matthias/Ahrens/Thomas/Fischer, Karsten: Recht des geistigen Eigentums, Patente, Marken, Urheberrecht, Design, 2. Auflage, München 2011.

Plank, Rudolf: Handbuch der Kältetechnik, Die Anwendung der Kälte in der Lebensmittelindustrie, Heidelberg 1960.

Pomaska, Günter: Webseiten-Programmierung, Sprachen - Werkzeuge - Entwicklung, Wiesbaden 2012.

Poth, Ludwig G./Poth, Gudrun S.: Gabler Kompakt-Lexikon Marketing, 2. Auflage, Wiesbaden 2003.

Prevezanos, Christoph: Computerlexikon 2011, München 2010.

Priestley, Mark: A Science of Operations, Machines, Logic and the Invention of Programming, London 2011.

Regier, Stefanie/Schunk, Holger/Könecke, Thomas (Hrsg): Marken und Medien, Führung von Medienmarken und Markenführung mit neuen und klassischen Medien, Wiesbaden 2016.

Rehder, Britta/von Winter, Thomas/Willems, Ulrich (Hrsg): Interessenvermittlung in Politikfeldern, Vergleichende Befunde der Policy- und Verbändeforschung, Mit Beiträgen von Frank Janning u.a., Wiesbaden 2009.

Reich, Dietmar O./Schmitz, Peter: Einführung in das Bürgerlicher Recht, Grundlagen des BGB – Allgemeiner Teil – Allgemeines Schuldrecht – Besonderes Schuldrecht – Sachenrecht, Mit Praxisfällen, 3. Auflage, Wiesbaden 2000.

Reimer, Franz: Ressourceneffizienz – Leitbild für das Umweltrecht? Baden-Baden 2016.

Reinhardt, David: Inverkehrbringen von Arzneimitteln und Medizinprodukten, Vergleichende Evaluation der Verfahren und Schwachstellenanalyse in Deutschland, Dissertation, München 2016.

Reischl, Klaus: Insolvenzrecht, 3. Auflage, Heidelberg 2014.

Remmele, Adam: Die Konsumgenossenschaften im Neuaufbau, Offenbach 1947.

Rengier, Rudolf: Strafrecht Besonderer Teil 1, Vermögensdelikte, 18. Auflage, München 2016.

Ries, Hans Peter/Schnieder, Karl-Heinz/Althaus, Jürgen/Großbölting, Ralf: Arztrecht, Berlin 2004.

Ring, Gerhard/Siebeck, Jana/Woitz, Steffen: Privatrecht für Wirtschaftswissenschaftler, München 2010.

Rittner, Fritz/Dreher, Meinrad: Europäisches und deutsches Wirtschaftsrecht, Heidelberg 2008.

Rönnau, Thomas/Wegner, Kilian: Grund und Grenzen der Einwirkung des europäischen Rechts auf das nationale Strafrecht – Ein Überblick unter Einbeziehung aktueller Entwicklungen. Veröffentlicht in: Goldammers' Archiv für Strafrecht (GA), Ausgabe 10/2013, S. 561 – 582.

Rohrlich, Michael: Abofallen im Netz, Wie sie teure Tricks vermeiden, Würselen 2013.

Rojas, Raul: Die Rechenmaschinen von Konrad Zuse, Heidelberg 1998.

Rolle, Michael/Mayr, Anton: Medizinische Mikrobiologie, Infektions- und Seuchenlehre, 8. Auflage, Stuttgart 2006.

Rott, Peter: Die Forderung überhöhten Wertersatzes kann eine irreführende Handlung i.S.d. §§ 3, 5 UWG darstellen. Veröffentlicht in: Verbraucher und Recht (VuR), Ausgabe 4/2015, S. 151 – 153.

Rott, Peter: Der „Durchschnittsverbraucher“ – Ein Auslaufmodell angesichts personalisierten Marketings? Veröffentlicht in: Verbraucher und Recht (VuR), Ausgabe 5/2015, S. 163 – 167.

Roxin, Claus/Arzt, Gunther/Tiedemann, Klaus: Einführung in das Strafrecht und Strafprozessrecht, 6. Auflage, Heidelberg 2013.

Rudolphi, Hans-Joachim/Horn, Eckhard/Samson, Erich et al., Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch in 6 Bänden, Band IV, §§ 212 – 266b StGB, Loseblattsammlung, 8. Auflage, 146 Lieferung, Köln 2014.
(zitiert: *Bearbeiter* in: SK-StGB, Paragraph, Randnummer)

Ruthig, Josef/Storr, Stefan: Öffentliches Wirtschaftsrecht, 4. Auflage, Heidelberg 2015.

Samson, Erich: Grundprobleme des Betrugstatbestandes, Teil 1. Veröffentlicht in: Juristische Arbeitsblätter (JA), Ausgabe 1978, S. 469 – 475.

Satzger, Helmut: Internationales und Europäisches Strafrecht, 6. Auflage, Baden-Baden 2013.

Satzger, Helmut/Schluckebier, Wilhelm/Widmaier, Gunter: Strafgesetzbuch, Kommentar, 3. Auflage, Köln 2016.
(zitiert: *Bearbeiter* in: Satzger/Schluckebier/Widmaier, Strafgesetzbuch, Paragraph, Randnummer)

Schade, Friedrich: Wirtschaftsprivatrecht, Grundlagen des bürgerlichen Rechts sowie des Handels- und Wirtschaftsrechts, 2. Auflage, Stuttgart 2009.

Schirmer, Horst Dieter: Vertragsarztrecht kompakt, Die Übersicht für Ärzte, Psychotherapeuten und Juristen, Köln 2006.

Schlacke, Sabine/Stadermann, Michael/Grunow, Moritz: Rechtliche Instrumente zur Förderung des nachhaltigen Konsums – Am Beispiel von Produkten, Berlin 2012.

Schlepper, Christina: Strafgesetzgebung in der Spätmoderne, Eine empirische Analyse legislativer Punitivität, Dissertation, Hamburg 2013.

Schmedes, Hans-Jörg: Wirtschafts- und Verbraucherschutzverbände im Mehrebenensystem – Lobbyingaktivitäten britischer, deutscher und europäischer Verbände, Dissertation, Wiesbaden 2008.

Schmidt, Hanspeter: Das EU-Bio-Recht, Hamburg 2014.

Schmidt, Ingo Thorsten: Staatsrecht, 3. Auflage, München 2013.

Schmidt, Rolf/Priebe, Klaus: Strafrecht Besonderer Teil 2, Straftaten gegen das Vermögen, 15. Auflage, Hannover 2016.

Schmitt, Lennart: Das unionsrechtliche Verbraucherleitbild, Dissertation, Passau 2018

Schneider, Andrea H.: Immergrüner Wandel, 85 Jahre Rentenbank, Wiesbaden 2009.

Schneider, Willy: Marketing, Heidelberg 2007.

Schönke, Adolf/Schröder, Horst: Kommentar zum Strafgesetzbuch. Zitierte Autoren: Perron, Walter, 29. Auflage, München 2014.
(zitiert: *Bearbeiter* in: Schönke/Schröder, StGB, Paragraph, Randnummer)

Schroth, Klaus: Die Rechte des Opfers im Strafprozess, 2. Auflage, Heidelberg 2011.

Schubert, Klaus: Interessenvermittlung und staatliche Regulation, Opladen 1989.

Schünemann, Bernd: Zur Stellung des Opfers im System der Strafrechtspflege, Teil I u. II, in: NStZ - Neue Zeitschrift für Strafrecht, Jahrgang 1986, S. 193 – 200 u. S. 439 – 443.

Schulze, Reiner: Nomos Kommentar Bürgerliches Gesetzbuch, Handkommentar. Zitierte Autoren: Dörner, Thomas/Staudinger, Ansgar, 8. Auflage, Baden-Baden 2014.
(zitiert: *Bearbeiter* in: Schulze Hk-BGB, Paragraph, Randnummer)

Schumann, Jochen: Grundzüge der mikroökonomischen Theorie, 6. Auflage, Berlin 2013.

Schwab, Martin: AGB-Recht, Heidelberg 2008.

Schwab, Dieter/Löhnig, Martin: Einführung in das Zivilrecht, mit BGB - Allgemeiner Teil, Schuldrecht Allgemeiner Teil, Kauf- und Deliktsrecht, 20. Auflage, Heidelberg 2016.

Schwacke, Peter/Schmidt, Guido: Staatsrecht, 5. Auflage, Stuttgart 2007.

Schwind, Hans-Dieter: Kriminologie, Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, 22. Auflage, Heidelberg 2013.

Seifert, Simone: Der Umgang mit Sexualstraftätern, Bearbeitung eines sozialen Problems im Strafvollzug und Reflexion gesellschaftlicher Erwartungen, Dissertation, Wittenberg 2013.

Shepard, Alicia C.: Woodward and Bernstein, Life in the shadow of Watergate, New Jersey 2007.

Simon, Anke: Der Informationsbedarf von Patienten hinsichtlich der Krankenhausqualität, Eine empirische Untersuchung zur Messung des Involvements und der Informationspräferenzen, Dissertation, Marburg 2009.

Sinn, Hans-Werner: Verbraucherschutz als Staatsaufgabe. Publiziert in: PWP Perspektiven der Wirtschaftspolitik, Ausgabe 4/2003, S. 281-294.

Sofroniou, Andreas: Integration of Internet Technology, Raleigh (USA) 2014.

Spanholtz, Timo A./Alt, D. Benjamin: Schönheitsoperation zum Dumpingpreis? Risiken ästhetischer Operationen im In- und Ausland, Köln und Aachen 2016.

Steinberg, Swen/Müller, Winfried (Hrsg): Wirtschaft und Gemeinschaft, Konfessionelle und neureligiöse Gemeinmodelle im 19. und 20. Jahrhundert, Bielefeld 2014.

Sternal, Bernd: Energie - Das physikalische Blut unserer Gesellschaft, Einblicke, Erkenntnisse, Ausblicke, Gernrode 2012.

Stiftung Warentest: „test“ Ausgabe 04/2004, Honig - kein reiner Genuß, Berlin 2004.

Stiftung Warentest: „test“ Ausgabe 02/2014, Smartphones - Sieger im Preiskampf, Berlin 2014.

Stiftung Warentest: „test“ Ausgabe 02/2016, Olivenöl - von wegen höchste Klasse, Berlin 2016.

Stober, Rolf: Besonderes Wirtschaftsverwaltungsrecht, Gewerbe- und Regulierungsrecht, Produkt- und Subventionsrecht, 14. Auflage, Stuttgart 2007.

Streichert/Thilo/Traub, Matthias: Elektrik/Elektronik-Architekturen im Kraftfahrzeug, Modellierung und Bewertung von Echtzeitsystemen, Heidelberg 2012.

Streinz, Rudolf: Europarecht, 9. Auflage, Heidelberg 2012.

Sutter, Tilmann/Mehler, Alexander (Hrsg): Medienwandel als Wandel von Interaktionsformen, Wiesbaden 2010.

Tamm, Marina: Verbraucherschutzrecht – Europäisierung des deutschen Zivilrechts und die Herausbildung eines Verbraucherschutzprinzips, Habilitationsschrift, Tübingen 2011.

Tamm, Marina/Tonner, Klaus: Verbraucherrecht, Rechtliches Umfeld, Vertragstypen, Rechtsdurchsetzung, Beratungshandbuch, 2. Auflage, Baden-Baden 2016.

Tönnies, Hans: Die Entwicklung des Verbraucherleitbildes im deutschen Vertragsrecht – Förderung der Effizienz oder Paternalismus? Veröffentlicht in: Bonner Rechtsjournal, Ausgabe 02/2017, S. 150 – 157.

Tofahrn, Sabine: Strafrecht Besonderer Teil II, Straftaten gegen Vermögenswerte, 4. Auflage, Heidelberg 2016.

Ulsenheimer, Klaus: Arztstrafrecht in der Praxis, 5. Auflage, Heidelberg 2015.

Verbraucherzentrale Berlin e.V.: 60 Jahre Geschichte und Entwicklung der Verbraucherzentrale Berlin e.V., Berlin 2013.

Verbraucherzentrale Niedersachsen e.V.: Prämien zum Stromvertrag – oft nur auf dem ersten Blick attraktiv, Ein Marktcheck der Verbraucherzentrale Niedersachsen im Rahmen des Projekts Marktwächter Energie, Hannover 2017.

Vergo, Raphael: Der Maßstab der Verbrauchererwartung im Verbraucherschutzstrafrecht, Freiburg 2015.

Vitouch, Peter/Payrhuber, Andrea (Hrsg.): Psychologie des Internet, Empirische Arbeiten zu Phänomenen der digitalen Kommunikation, Band II, Wien 2004.

Völker, Lutz: Bürgerliches Recht kompakt, 2. Auflage, Norderstedt 2015.

Völker, Lutz: Verbraucherschutz im Internethandel – Vertragsrechte und die Neukonzeption des Verbraucher-Acquis, Hamburg 2013.

Volkswagen-Konzern (Hrsg.): Werbematerial „Der neue Golf – Technik und Preise“, Ausgabe 22. Januar 2009, Wolfsburg 2009.

Volkswagen-Konzern (Hrsg.): Werbematerial „Der Passat Variant“, Ausgabe Oktober 2008, Wolfsburg 2008.

Wabnitz, Heinz-Bernd/Janovsky, Thomas: Handbuch des Wirtschafts- und Steuerrechts. Zitierte Autoren: Bär, Wolfgang; 3. Auflage, München 2007.

Waltermann, Raimund: Sozialrecht, 12. Auflage, Heidelberg 2016.

Wandtke, Artur-Axel (Hrsg.): Medienrecht Praxishandbuch, Band 5 – IT- und Medienstrafrecht, 2. Auflage, Berlin 2011.

Welters, Malte: Obsoleszenz im Zivilrecht, Insbesondere die Pflicht des Herstellers langlebiger technischer Anlagen zur Ersatzteilversorgung, Dissertation, München 2012.

Wessels, Johannes/Beulke, Werner/Satzger, Helmut: Strafrecht Allgemeiner Teil, Die Straftat und ihr Aufbau, 44. Auflage, Heidelberg 2014.

Wessels, Johannes/Hillenkamp, Thomas: Strafrecht Besonderer Teil 2, Straftaten gegen Vermögenswerte, 38. Auflage, Heidelberg 2015.

Werner, Christina: Verbraucherbildung und Verbraucherberatung in der Altersvorsorge, Dissertation, Bamberg 2009.

Werner, Michael: Stiftungsstadt und Bürgertum, Hamburgs Stiftungskultur vom Kaiserreich bis in den Nationalsozialismus, München 2011.

Wienke, Albrecht/Janke, Kathrin/Kramer, Hans-Jürgen (Hrsg): Der Arzt im Wirtschaftsstrafrecht, Abkehr von unerwünschten und unerwarteten Strafbarkeitsrisiken in der vertragsärztlichen Berufsausübung, Heidelberg 2011.

Wilda, Wilhelm Eduard: Das Strafrecht der Germanen, Halle 1842.

Wipperfürth, Sabine: Die Verbraucherrechterichtlinie, Eine Analyse der neuen Rechtslage und der Auswirkungen auf den e-Commerce, Hamburg 2014.

Wöllenstein, Alexandra: Longlife, Zur Umsetzung einer Zeitinvarianten Produktstrategie, Berlin 2010.

Wußing, Hans: 6000 Jahre Mathematik, Eine kulturgeschichtliche Zeitreise, Heidelberg 2009.

WWF Deutschland (Hrsg.): Das große Wegschmeißen, Vom Acker bis zum Verbraucher – Ausmaß und Umwelteffekte der Lebensmittelverschwendung in Deutschland, Studie, Berlin 2015.

Zerres, Thomas: Bürgerliches Recht, Eine Einführung in das Zivilrecht und die Grundzüge des Zivilprozessrechts, 8. Auflage, Heidelberg 2016.

Ziegler, Eugen: Zucker, die süße Droge, Medizinische und kulturgeschichtliche Aspekte eines Suchtmittels, Basel 1987.

Zook, Matthew A.: The Geography of the Internet Industry, Venture Capital, Dot-coms and Local Knowledge, Oxford (UK) 2005.

Zöllner, Mark A.: Strafrecht Besonderer Teil I, Vermögensdelikte, 2. Auflage, Berlin 2015.

Verzeichnis der Internetfundstellen

Sofern keine Autorenangaben auf den aufgerufenen Internetseiten abrufbar waren, sind lediglich die Seitenbetreiber aufgeführt.

ADAC Versicherung Aktiengesellschaft:

<https://www.adac.de/infotestrat/fahrzeugkauf-und-verkauf/gebrauchtfahrzeuge/tacho-manipulation/>;
letzter Aufruf am 05.07.2018

Advoprax AG:

<http://www.rechtspraxis.de/frankfurt.htm>;
letzter Aufruf am 10.07.2018

Agence Nationale De Sécurité Du Médicament Et Des Produits De Santé:

[http://ansm.sante.fr/Dossiers/Implants-mammaires-PIP-pre-remplis-de-gel-de-silicone/Recommandations-de-suivi-des-femmes-porteuses-d-implants-PIP/\(offset\)/2](http://ansm.sante.fr/Dossiers/Implants-mammaires-PIP-pre-remplis-de-gel-de-silicone/Recommandations-de-suivi-des-femmes-porteuses-d-implants-PIP/(offset)/2);
letzter Aufruf am 08.07.2018

Agence Nationale De Sécurité Du Médicament Et Des Produits De Santé:

<http://www.ansm.sante.fr/S-informer/Presse-Communiqués-Points-presse/Implants-mammaires-en-gel-de-silicone-de-la-société-Poly-Implant-Prothèse-actualisation-des-Informations-Communiqué>;
letzter Aufruf am 08.07.2018

AOK Nordwest:

<https://nordwest.aok.de/inhalt/abrechnungsbetrug-im-gesundheitswesen-1/>;
letzter Aufruf am 08.07.2018

Atlas Obscura:

<http://www.atlasobscura.com/places/the-palace-light-bulb>;
letzter Aufruf am 07.07.2018

Axel Springer SE:

<https://www.welt.de/motor/news/article146708497/Abgas-Affaere.html>;
letzter Aufruf am 05.07.2018

Axel Springer SE:

<https://www.welt.de/newsticker/news1/article168013476/Fruherer-VW-Ingenieur-wegen-Abgasskandals-zu-40-Monaten-Haft-verurteilt.html>;
letzter Aufruf am 06.07.2018

Axel Springer SE:

<https://www.welt.de/wirtschaft/energie/article134723488/Das-Maerchen-von-der-Strompreisgarantie.html>;
letzter Aufruf am 08.07.2018

Axel Springer SE:

<https://www.welt.de/wirtschaft/article7530243/Immer-mehr-Bio-Eier-mit-Dioxin-entdeckt.html>;

letzter Aufruf am 08.07.2018

Axel Springer SE:

<https://www.welt.de/wirtschaft/article12583634/Supermaerkte-entsorgen-tonnenweise-Lebensmittel.html>;

letzter Aufruf am 08.07.2018

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

<http://www.hi-tier.de/>;

letzter Aufruf am 09.07.2018

Binq Media B.V.:

<http://www.procedurecollective.fr/fr/liquidation-judiciaire/1129173/poly-implant-prothese.aspx>;

letzter Aufruf am 08.07.2018

Biokreis e.V.:

<http://www.biokreis.de/>;

letzter Aufruf am 08.07.2018

Bioland e.V.:

<http://www.bioland.de/start.html>;

letzter Aufruf am 08.07.2018

Biopark e.V.:

<http://www.biopark.de/>;

letzter Aufruf am 08.07.2018

Brumme, Doreen,

BTS Blouberg Tech Support Ltd.:

<http://www.yaacool-bio.de/index.php?article=1583>;

letzter Aufruf am 08.07.2018

Bundesinstitut für Risikobewertung:

http://www.bfr.bund.de/de/a-z_index/glyphosat-126638.html;

letzter Aufruf am 08.07.2018

Bundeskriminalamt:

https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/pks_node.html;

letzter Aufruf am 04.07.2018

Bundeskriminalamt:

https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/AeltereAusgaben/aeltereAusgaben_node.html;

letzter Aufruf am 04.07.2018

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft:

http://www.bmel.de/DE/Ernaehrung/ZuGutFuerDieTonne/_Texte/Mindesthaltbarkeit_kein_Verfallsdatum.html;
letzter Aufruf am 08.07.2018

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft:

http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Nachhaltige-Landnutzung/Oekolandbau/_Texte/EU-Bio-Logo.html;
letzter Aufruf am 08.07.2018

Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte:

http://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Abgrenzung/_node.html;
letzter Aufruf am 08.07.2018

Bibliographisches Institut GmbH:

http://www.duden.de/rechtschreibung/Medien_Presse_Rundfunk_Fernsehen;
letzter Aufruf am 04.07.2018

Dein Pelz – Marktplatz für hochwertige Pelze:

<https://www.dein-pelz.de/de/blog-pelz-news/deine-pelz-news/internationaler-pelzhandel-steigende-nachfrage-sorgt-fur-rekord-umsatze>;
letzter Aufruf am 08.07.2018

Demeter e.V.:

<http://www.demeter.de/>;
letzter Aufruf am 08.07.2018

Deutscher Bundestag:

https://www.bundestag.de/presse/hib/2018_01/-/536958;
letzter Aufruf am 11.07.2018

dicct.cc GmbH:

<http://www.dict.cc/?s=lemon>;
letzter Aufruf am 04.07.2018

eEducation Net e.K.:

<http://www.berufe.eu/berufsbild/kfz-mechatroniker.html>;
letzter Aufruf am 05.07.2018

Ecoland e.V.:

<http://www.ecoland.de>;
letzter Aufruf am 08.07.2018

ECOVIN Bundesverband Ökologischer Weinbau e.V.:

<http://www.ecovin.de>;
letzter Aufruf am 08.07.2018

Europarat:

<https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/185>;
letzter Aufruf am 04.07.2018

Europäische Kommission:

https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/glyphosate_en;
letzter Aufruf am 08.07.2018

Europäisches Patentamt:

https://worldwide.espacenet.com/publicationDetails/biblio?locale=de_EP&CC=D E&NR=3213333A1&FT=D&KC=A1;
letzter Aufruf am 07.07.2018

Europäische Union:

<https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:304:0018:0063:de:PDF>;
letzter Aufruf am 24.07.2018

European Chemicals Agency:

<https://echa.europa.eu/de/-/glyphosate-not-classified-as-a-carcinogen-by-echa>;
letzter Aufruf am 08.07.2018

finanzen.net GmbH:

<http://www.finanzen.net/nachricht/aktien/Volkswagen-will-Abgaskrise-mit-einem-Bauteil-beheben-4628476>;
letzter Aufruf am 06.07.2018

Foedevareministeriet (Dänemark):

<https://www.foedevarestyrelsen.dk/Sider/forside.aspx>;
letzter Aufruf am 10.07.2018

Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH:

<http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/amerikas-justiz-erlaesst-haftbefehl-gegen-winterkorn-15575205.html>;
letzter Aufruf am 06.07.2018

Garwood, Paul,

World Health Organization:

<http://www.who.int/mediacentre/news/releases/2016/curtail-sugary-drinks/en/>;
letzter Aufruf am 10.07.2018

Gää e.V.:

<http://www.gää.de>;
letzter Aufruf am 08.07.2018

Generalstaatsanwaltschaft Celle:

<http://www.staatsanwaltschaften.niedersachsen.de/startseite/staatsanwaltschaften/braunschweig/presseinformationen/vw-muss-bussgeld-zahlen-165610.html>;
letzter Aufruf am 06.07.2018

Handelsblatt:

<http://www.handelsblatt.com/unternehmen/handel-konsumgueter/internationaler-modetrend-pelz-mode-trotz-stigma-ein-milliardengeschaeft/7934158.html>;
letzter Aufruf am 08.07.2018

Heidjann GmbH:

<https://www.stromauskunft.de/strompreise/>;
letzter Aufruf am 08.07.2018

Hintz, Siegfried:

<http://www.maglite.s-hintz.de/index.php?mid=36>;
letzter Aufruf am 07.07.2018

**Hofmann, Siegfried,
Handelsblatt GmbH:**

<http://www.handelsblatt.com/unternehmen/industrie/pflanzenschutzmittel-glyphosat-wahrscheinlich-krebserregend/13454050.html>;
letzter Aufruf am 08.07.2018

**Höhne, Steffen,
Mitteldeutsche Zeitung:**

<http://www.mz-web.de/wirtschaft/strom-zum-festpreis-erste-stromversorger-bieten-flatrate-an-25091728>;
letzter Aufruf am 08.07.2018

IKEA Deutschland GmbH:

http://www.ikea.com/ms/de_DE/campaigns/services/rueckgaberecht.html;
letzter Aufruf am 07.07.2018

International Chamber Of Commerce:

<http://www.iccwbo.org/advocacy-codes-and-rules/bascap/about/>;
letzter Aufruf am 05.07.2018

Kia Motors Deutschland GmbH:

<http://www.kia.com/de/kaufen/7-jahre-kia-herstellergarantie/>;
letzter Aufruf am 07.07.2018

Kieler Nachrichten:

<http://www.kn-online.de/Nachrichten/Wirtschaft/VW-muss-2-8-Milliarden-Dollar-Strafe-zahlen>;
letzter Aufruf am 06.07.2018

Koch-Klaucke, Norbert - Voricht, Handy-Bomben!

Du Mont Net Verwaltungs- und Beteiligungs-GmbH:

<http://www.berliner-kurier.de/vorsicht--handy-bomben--21778146>;
letzter Aufruf am 05.07.2018

Lands End GmbH:

https://www.landsend.de/de_DE/Unsere-Garantie/co/mobile-ks-garantie.html?brand=2;
letzter Aufruf am 07.07.2018

Legifrance:

<https://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000031044385&categorieLien=id>;
letzter Aufruf am 06.07.2018

Legifrance:

<https://www.legifrance.gouv.fr/affichCodeArticle.do?cidTexte=LEGITEXT000006069565&idArticle=LEGIARTI000031053376>;
letzter Aufruf am 06.07.2018

Livermore-Pleasanton Fire Department:

<http://www.centennialbulb.org/>;
letzter Aufruf am 07.07.2018

**Lünenschloß, Vanessa/Zimmermann, Jan,
Wirtschaftsredaktion Fernsehen des Bayerischen Rundfunks:**

<http://story.br.de/pelze-tierschutz/>;
letzter Aufruf am 11.07.2018

**Maurin, Jost,
taz Verlags- und Vertriebs GmbH:**

<http://www.taz.de/!5106409/>;
letzter Aufruf am 08.07.2018

Miele & Cie. KG:

<https://www.miele.de/haushalt/garantieverlaengerung-479.htm>;
letzter Aufruf am 07.07.2018

Musée De La Contrefaçon:

<https://musee-contrefacon.com/>;
letzter Aufruf am 05.07.2018

MyBody Inc.:

<http://www.xn--schnheitsoperationen-59b.de/brustvergroesserung.htm>;
letzter Aufruf am 08.07.2018

Naturland – Verband für ökologischen Landbau e.V.:

<http://www.naturland.de/de/>;
letzter Aufruf am 08.07.2018

Naturschutzbund Deutschland e.V.:

<https://www.nabu.de/news/2016/01/20033.html>;
letzter Aufruf am 08.07.2018

Neosmart Consulting AG:

<https://www.zentrum-der-gesundheit.de/zitronensaure.html>;
letzter Aufruf am 08.07.2018

Neue Mediengesellschaft Zürich AG:

<http://www.pctipp.ch/tests/artikel/die-grosse-tintenfalle-48692/>;
letzter Aufruf am 07.07.2018

Norddeutscher Rundfunk:

<http://www.ndr.de/nachrichten/netzwelt/online-shops-zalando-booking-verfuegbar,verknappung100.html>;
letzter Aufruf am 08.07.2018

NPG Digital GmbH:

<https://www.swp.de/panorama/betrug-mit-billig-implantaten-22206307.html>;
letzter Aufruf am 08.07.2018

n-tv Nachrichtenfernsehen GmbH:

<http://www.n-tv.de/panorama/Verschimmelte-Schweinekoepfe-article29380.html>;
letzter Aufruf am 08.07.2018

Oberlandesgericht Düsseldorf:

http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle/Tabelle-2018/index.php;
letzter Aufruf am 10.07.2018

Öko-Test Verlag GmbH:

<http://emedien.oekotest.de/cgi/index.cgi?artnr=106331&bernr=04>;
letzter Aufruf am 08.07.2018

Paulsen, Anne-José,**RAL gGmbH:**

<https://www.blauer-engel.de/>;
letzter Aufruf am 08.07.2018

politik-digital e.V.:

<http://politik-digital.de/news/meilenstein-2017-haelfte-der-weltbevoelkerung-online-2-151132/>;
letzter Aufruf am 04.07.2018

Proplanta GmbH:

https://www.proplanta.de/Agrar-Nachrichten/Verbraucher/Schlachtabfaelle-sollen-in-Deutschland-kuenftig-eingefaerbt-werden_article1189774476.html;
letzter Aufruf am 07.07.2018

Schridde, Stephan:

<http://www.murks-nein-danke.de/blog/maengelliste-der-uba-studie-zu-obsoleszenz/>;
letzter Aufruf am 07.07.2018

Slaton, Steven,**Mangum Fire Department:**

<http://www.centennialbulb.org/mangum-trib.htm>;
letzter Aufruf am 07.07.2018

SPIEGELnet GmbH:

<http://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/vw-soll-4-3-milliarden-dollar-strafe-zahlen-a-1129442.html>;
letzter Aufruf am 06.07.2018

Statista GmbH:

<http://de.statista.com/statistik/daten/studie/186370/umfrage/anzahl-der-internetnutzer-weltweit-zeitreihe/>;
letzter Aufruf am 04.07.2018

Statista GmbH:

<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/3907/umfrage/mobilfunkanschluesse-in-deutschland/>;

letzter Aufruf am 04.07.2018

Statista GmbH:

<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/4599/umfrage/koerperpflagemittel-umsatz-nach-produktgruppen-in-deutschland/>;

letzter Aufruf am 07.07.2018

Statista GmbH:

<http://de.statista.com/statistik/daten/studie/158096/umfrage/pharma-gesamtmarkt-umsatzentwicklung-seit-2006/>;

letzter Aufruf am 07.07.2018

Statista GmbH:

<http://de.statista.com/statistik/daten/studie/258341/umfrage/laender-mit-den-meisten-brustvergroesserungen/>;

letzter Aufruf am 07.07.2018

Statista GmbH:

<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/511258/umfrage/anteil-der-nutzer-die-im-internet-nach-einem-partner-suchen-gesucht-haben/>;

letzter Aufruf am 08.07.2018

Statistisches Bundesamt:

<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/Strafverfolgung.html>;

letzter Aufruf am 04.07.2018

Statistisches Bundesamt:

<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/Bewaehrungshilfe/Bewaehrungshilfe.html>;

letzter Aufruf am 04.07.2018

Statistisches Bundesamt:

<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/GerichtePersonal/Staatsanwaltschaften>;

letzter Aufruf am 04.07.2018

Statistisches Bundesamt:

<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/GerichtePersonal/GeschaeftsentwicklungGerichtStaatsanwalt>;

letzter Aufruf am 04.07.2018

Stiftung Warentest:

<https://www.test.de/Pelzmode-Wie-uns-echte-Tierfelle-als-Kunstpelz-verkauft-werden-4970078-0/>;

letzter Aufruf am 08.07.2018

Stuttgarter Nachrichten Verlagsgesellschaft mbH:

<https://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.kontrolleure-schliessen-betrieb-in-ebersbach-ekelfleisch-in-metzgerei.f95cd7fc-206b-4b9e-81b5-fdf2ffb8ac2c.html>;
letzter Aufruf am 08.07.2018

Süddeutscher Verlag:

<http://www.sueddeutsche.de/panorama/duesseldorf-metzger-lieferte-hundefutter-fleisch-an-behoerdenkantinen-1.2400202>;
letzter Aufruf am 08.07.2018

Süddeutscher Verlag:

<http://www.sueddeutsche.de/news/gesundheit/gesundheit-who-agentur-glyphosat-ist-wahrscheinlich-krebseregnd-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-150730-99-06807>;
letzter Aufruf am 08.07.2018

taz Verlags- und Vertriebs GmbH:

<http://www.taz.de/!5014146/>;
letzter Aufruf am 08.07.2018

Top Tarif/Preisvergleich/Check24:

<https://1-stromvergleich.com/stromanbieter-deutschland-marktanteile/>;
letzter Aufruf am 08.07.2018

Tupperware Deutschland GmbH:

<https://www.tupperware.de/de-de/garantieinformationen/>;
letzter Aufruf am 07.07.2018

Umweltbundesamt:

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/neue-uba-untersuchung-zu-glyphosat>;
letzter Aufruf am 08.07.2018

Verband der Vertriebsfirmen Kosmetischer Erzeugnisse e.V.:

<http://www.vke.de/index.php?id=1077>;
letzter Aufruf am 07.07.2018

Verlag Der Tagesspiegel GmbH:

<http://www.tagesspiegel.de/mobil/vw-diesel-skandal-eine-chronologie-der-abgasaffaere/12407702.html>;
letzter Aufruf am 05.07.2018

VMM Wirtschaftsverlag GmbH:

http://www.b4bschwaben.de/b4b-nachrichten/dillingen_artikel,-gammelfleischskandal-_arid,102949.html;
letzter Aufruf am 08.07.2018

Volkswagen AG:

<https://www.volkswagen.de/de/service-zubehoer/kundeninformationen/massnahme-fuer-stickoxid.html#powerLayer=nen/massnahme-fuer-stickoxid/aktuelle-kundeninformationen.display;>
letzter Aufruf am 14.07.2018

Wagner, Annegret:

Schlachthöfe – Tierquälerei per Videoüberwachung verhindern?
<https://www.wir-sind-tierarzt.de/2017/04/videoueberwachung-schlachthoefe/>
letzter Aufruf am 07.07.2018

ZEIT Verlag:

<https://www.zeit.de/wirtschaft/unternehmen/2016-06/abgasskandal-kostet-vw-in-den-usa-14-7-milliarden-dollar;>
letzter Aufruf am 06.07.2018

ZEIT Verlag:

<http://www.zeit.de/wissen/umwelt/2016-05/pflanzenschutzmittel-glyphosat-who-un-studie-krebs-krebsrisiko;>
letzter Aufruf am 08.07.2018

ZEIT Verlag:

<http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2017-03/gammelfleisch-eu-stoppt-brasilien-fleisch-importe;>
letzter Aufruf am 08.07.2018

Abkürzungsverzeichnis

Abs. = Absatz
ADAC = Allgemeiner Deutscher Automobil-Club
AEUV = Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a.F. = alte Fassung
Afssaps = Agence française de sécurité sanitaire des produits de santé (Ehemalige französische Kontrollbehörde für Medizinprodukte)
AG = Amtsgericht
AGB = Allgemeine Geschäftsbedingungen
AgV = Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände
Alt. = Alternative
AMG = Arzneimittelgesetz
AOK = Allgemeine Ortskrankenkasse
APRANet = Advanced Research Projekt Agency Net
Art. = Artikel
AT = Allgemeiner Teil
Az. = Aktenzeichen
Bd. = Band
BDSG = Bundesdatenschutzgesetz
BfR = Bundesamt für Risikobewertung
BGB = Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl. = Bundesgesetzblatt
BGH = Bundesgerichtshof
BKA = Bundeskriminalamt
BMELV = Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
BRJ = Bonner Rechtsjournal
BSE = Bovine Spongiforme Enzephalopathie
BT = Besonderer Teil
BtMG = Betäubungsmittelgesetz
bzgl. = bezüglich
bzw. = beziehungsweise
CD = Compact Disc
d.h. = das heißt
DM = Deutsche Mark
DSGVO = Datenschutz-Grundverordnung
EBM = Einheitlicher Bewertungsmaßstab
EC = Eurocheque
ECLI = European Case Law Identifier
ECHA = European Chemicals Agency (Europäische Chemikalienagentur)
EFSA = European Food Safety Authority (Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit)
EG = Europäische Gemeinschaft
EHFCN = European Healthcare Fraud and Corruption Network (Europäisches Antibetrugs und -korruptions Netzwerk)
E-Mail = Electronic Mail
EnVKG = Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz
EPA = Environmental Protection Agency (Umweltschutzbehörde der USA)
EU = Europäische Union
EuGH = Europäischer Gerichtshof

EUV = Vertrag über die Europäische Union
e.V. = eingetragener Verein
EWG = Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FernUSG = Fernunterrichtsschutzgesetz
ff. = fortfolgend
franz. = französisch
GebrMG = Gebrauchsmustergesetz
gem. = gemäß
GfK = Gesellschaft für Konsumforschung
GG = Grundgesetz
ggf. = gegebenenfalls
GmbH = Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GOÄ = Gebührenverordnung für Ärzte
GRUR = Gewerblicher Rechtschutz und Urheberrecht
HIT = Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere
HWG = Heilmittelwerbegesetz
IARC = International Agency for Research on Cancer (Internationale Agentur für Krebsforschung)
ICC = International Chamber of Commerce (Internationale Handelskammer)
i.d.R. = in der Regel
IfSG = Infektionsschutzgesetz
i.H.v. = in Höhe von
i.S.d. = im Sinne der/des
i.S.v. = im Sinne von
i.V.m. = in Verbindung mit
IT = Informationstechnologie
KAGB = Kapitalanlagegesetzbuch
Kap. = Kapitel
KFZ = Kraftfahrzeug
kg = Kilogramm
kWh = Kilowattstunde
lat. = lateinisch
LFGB = Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch
LG = Landgericht
LGL = Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
LK = Leipziger Kommentar
LMIDV = Lebensmittel-Informations-Durchführungsverordnung
LMIV = Lebensmittel-Informationsverordnung
LMKV = Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung
MarkenG = Markengesetz
MiLoG = Mindestlohngesetz
m.w.N. = mit weiterem Nachweis
n. Chr. = nach Christus
NJW = Neue Juristische Wochenschrift
Nr. = Nummer
NStZ = Neue Zeitschrift für Strafrecht
o.ä. = oder ähnliches/ähnliche
OLG = Oberlandesgericht
PatG = Patentgesetz
PC = Personalcomputer
PIP = Poly Implant Prothese

PKS = Polizeiliche Kriminalstatistik
ProdSG = Produktsicherheitsgesetz
RL = Richtlinie
S. = Satz
SIM = Subscriber Identity Module (Chipkarte für Mobiltelefone)
SMS = Short Message Service
sog. = sogenannte/sogenannter
StGB = Strafgesetzbuch
StPO = Strafprozessordnung
StVZO = Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
TabakerzG = Tabakerzeugnisgesetz
TabakerzV = Tabakerzeugnisverordnung
TKG = Telekommunikationsgesetz
TMG = Telemediengesetz
TÜV = Technischer Überwachungsverein
TV = Television
u.a. = unter anderem
UGP-RL = Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken
UrhG = Urhebergesetz
US = United States
USA = United States Of America
usw. = und so weiter
usf. = und so fort
UWG = Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
v. = vom
Var. = Variante
VD = Verbrauchsdatum
Vgl. = Vergleich
VKE = Verband der Vertriebsfirmen kosmetischer Erzeugnisse
VSBG = Verbraucherstreitbeilegungsgesetz
VuR = Verbraucher und Recht
VVG = Versicherungsvertragsgesetz
VW = Volkswagen
WHO = World Health Organization (Weltgesundheitsorganisation)
z.B. = zum Beispiel
ZIS = Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
z.Tl. = zum Teil
ZVEI = Zentralverband der Elektro- und Elektronikindustrie
ZWH = Zeitschrift für Wirtschaftsstrafrecht und Haftung im Unternehmen
zzgl. = zuzüglich

Anhang

1. E-Mail der Pressestelle der Verbraucherzentrale Hamburg v. 02.02.2016 an den Verfasser
2. E-Mail des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft v. 25.02.2016 an den Verfasser
3. E-Mail des hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 10.02.2016 an den Verfasser

GMX FreeMail

AW: Anfrage zur offiziellen Untergliederung in verschiedene Verbraucherschutzbereiche

Von: "Pressestelle Verbraucherzentrale Hamburg" <presse@vzhh.de>
An: [REDACTED]
Datum: 02.02.2016 14:02:20

Sehr geehrter Herr Albert,

wir unterscheiden nach Themen und Instrumenten des Verbraucherschutzes. Die Themen finden Sie auf unserer Website www.vzhh.de - von Baufinanzierung bis Versicherung. Man kann auch von Märkten sprechen - der Finanzmarkt, der Gesundheitsmarkt, der Lebensmittelmarkt.

Zu den Instrumenten gehören Beratung, Information, Bildung, politische Vertretung, rechtliche Vertretung, kollektiver Rechtsschutz, Forschung. Auch diese Instrumente finden Sie auf unserer Seite.

Eine „offizielle“ Unterteilung gibt es nicht. Sie werden bei den Verbraucherzentralen, den Verbraucherschutzbehörden, -ministerien, Verbraucherehrforschungsrichtungen durchdies unterschiedliche Unterteilungen finden.

Mit freundlichen Grüßen

Pressestelle

Verbraucherzentrale Hamburg e. V.
 Kirchenallee 22 • 20093 Hamburg
 Tel. (040) 24832-100 • Fax -2100
presse@vzhh.de
www.vzhh.de • www.facebook.com/vzhh
 Vorstand: Dr. Günter Hörmann
 Amtsgericht Hamburg VR 5930 • USt-IdNr. DE 118719888

Von: Verbraucherzentrale Hamburg
Gesendet: Dienstag, 2. Februar 2016 12:56
An: Pressestelle Verbraucherzentrale Hamburg
Betreff: WG: Anfrage zur offiziellen Untergliederung in verschiedene Verbraucherschutzbereiche

GMX FreeMail

AW: Anfrage zur offiziellen Untergliederung in verschiedene Verbraucherschutzbereiche

Von: [REDACTED] <[REDACTED]@bmel.bund.de>

An: [REDACTED]

CC: "Referat 211" <211@bmel.bund.de>

Datum: 23.02.2016 11:08:49

Sehr geehrter Herr Albert,

vielen Dank für Ihre Nachricht vom 2. Februar 2016, welche das von Ihnen angeschriebene Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) zuständigkeitshalber an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) übersandt hat. Zu den von Ihnen aufgeworfenen Fragen kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Verbraucherpolitik ist eine Querschnittsaufgabe, die zahlreiche Bereiche der politischen Agenda betrifft. Deren Bündelung auf Ebene der obersten Bundesbehörden in einem eigenständigen Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft erfolgte anlässlich des seinerzeitigen BSF-Geschehens durch Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 22. Januar 2001 (BGBl I S. 127). Neben den damals aktuellen Themen der Lebensmittelsicherheit und -hygiene sowie des allgemeinen gesundheitlichen Verbraucherschutzes haben in dem Politikfeld Verbraucherschutz seither auch rechtliche und wirtschaftliche Fragestellungen an Bedeutung gewonnen.

Eine allgemeingültige bzw. allseits anerkannte oder rechtlich verfestigte Begriffsbestimmung „Verbraucherpolitik“ bzw. des Politikfeldes Verbraucherschutz existiert nach hiesiger Kenntnis nicht. Vielmehr wird „Verbraucherpolitik“ bzw. das Verbraucherleitbild je nach rechtlichen, (verhaltens-)ökonomischen, soziologischen oder psychologischen Kontexten z. T. unterschiedlich definiert und verstanden. Auch ist zu berücksichtigen, dass gerade das Verbraucherleitbild unter verhaltensökonomischen und -psychologischen Ansätzen einer starken diskursiven Entwicklung (Stichwort: vertrauender, verletzlicher und verantwortungsvoller Verbraucher) unterliegt. Herkömmlicherweise wird aber nach wie vor zur ersten Begriffsbildung auf Artikel 169 AEUV (Schutz vor Gesundheit, Sicherheit und wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher sowie Recht auf Information, Erziehung und Bildung von Interessenvereinigungen) zurückgegriffen bzw. die Definition des Verbrauchers in § 13 BGB herangezogen. Insbesondere aus letzterer Begriffsabgrenzung wird geschlossen, dass Verbraucherpolitik immer dort anzusetzen hat, wo über den Markt vermittelte Produkte und Dienstleistungen eine Rolle spielen.

Innerhalb der Bundesregierung ist das Politikfeld Verbraucherschutz nach dessen Neuorganisation im Dezember 2013 an der Schnittstelle der beiden größeren Bereiche des Artikels 169 AEUV (Sicherheit, Gesundheit und wirtschaftliche Interessen) aufgeteilt: Der gesundheitliche Verbraucherschutz bei Lebensmitteln, Kosmetika und verbrauchernahen Produkten ist eine Aufgabe, die auch nach der Neuorganisation der Verbraucherpolitik vom BMEL wahrgenommen wird. Für die übrigen Bereiche der Verbraucherpolitik (namentlich Recht und Wirtschaft!) ist nach dem Organisationserlass der Bundeskanzlerin vom 17. Dezember 2013 das BMJV zuständig.

Das BMEL ist daher u. a. zuständig für unter das LFGB fallende Produkte, d. h. u. a. für sichere und gesundheitlich unbedenkliche Lebensmittel und Lebensmittelbedarfsgüter (Materialien und Gegenstände, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen), für die chemische Sicherheit verbrauchernaher Produkte, wie z.B. Textilien und Kosmetika, wie auch für Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse wie elektronische Zigaretten, s. im Einzelnen die Begriffsbestimmungen insbesondere in § 2 Absatz 5 und 6 LFGB. Das auch für Verbraucherprodukte im Sinne des § 2 Nummer 26 geltende ProdSG ist demgegenüber Auffang- und Dachvorschrift (vgl. § 1 Absatz 4) und kommt nur zur Anwendung, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften entsprechende oder weitergehende Vorschriften vorgesehen sind.

14.3.2017

GMX - AW: Anfrage zur offiziellen Untergliederung in verschiedene Verbraucherschutzbereiche

Diese seit Jahren bestehende Abgrenzungssystematik ist EU-rechtlich vorgezeichnet und hat sich im Grundsatz im materiellen Teil und auch im Vollzug bewährt.

Ich hoffe, Ihre Fragen damit ausreichend beantwortet zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz



Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 51 06 - D 65721 Wiesbaden

Herrn
Jörg Albert LL.M.

(per E-Mail: [REDACTED])

Geschäftszeichen (Bitte bei Antwort angeben!)
V1b - 020a18.25.06.03

Dat. Nr.: [REDACTED]
Bearbeiterin: [REDACTED]
Durchwahl: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]

Ihr Zeichen: [REDACTED]
Ihre Nachricht vom: 2. Februar 2015

Datum: 02. Februar 2015

Sehr geehrter Herr Albert,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 2. Februar, in dem Sie nach der Ausgestaltung des Verbraucherschutzes fragen.

Wie Sie zutreffend dargestellt haben gliedert bereits das Verbraucherinformationsgesetz in § 1 in Erzeugnisse i.S.d. Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) und Verbraucherprodukte i.S.d. Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) auf. Die erste Gesetzesfassung, die 2008 in Kraft getreten ist, hat Verbraucherprodukte noch nicht erfasst. Erst die im Jahr 2009 durchgeführte Evaluation hat deutlich gemacht, dass eine Ausweitung des Anwendungsbereichs auf Verbraucherprodukte Sinn machen kann. „Aus Sicht der Verbraucher, die mit Bedarfsgegenständen und Verbraucherprodukten des Nichtlebensmittelbereiches in ihrem Lebensumfeld gleichermaßen zu tun haben, ist die Herausnahme der Verbraucherprodukte des Nichtlebensmittelbereiches aus dem vom VIG zur Verfügung gestellten Auskunftsrechten teilweise nicht nachvollziehbar.“ (BT-Drs. 1777343, S. 15).

Die Untergliederung in Erzeugnisse nach dem LFGB und Verbraucherprodukten nach dem ProdSG findet sich auch in den Geschäftsbereichen der hessischen Ministerien wieder. Die Überwachung von Erzeugnissen nach dem LFGB obliegt dem Hessischen Verbraucherschutzministerium während für die Überwachung von Verbraucherprodukten das Hessische Sozialministerium zuständig ist. Dies gilt auch für die Beantwortung von Anfragen nach dem VIG.

D-65189 Wiesbaden, Marschstraße 100
Telefon: 0611 41 123
Telefax: 0611 41 51 94 1



Internet: www.umweltministerium.hessen.de
E-Mail: poststelle@umwel.hessen.de

- 2 -

Maßstab für die von Ihnen hinterfragte Unterteilung sind danach allein § 2 Abs. 1 LFGB und § 2 Nr. 26 ProdSG. Die normierten Voraussetzungen haben sich in der Praxis als sehr praktikabel erwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag